



Landschaftsrahmenplan - Anhänge



Landkreis Wesermarsch
Fortschreibung - Neubearbeitung

Brake_Oktober_2016

Impressum

Fotos Titelblatt:

© Günther Mühlner

© Andre' Docbey

Anhänge 1 - 5
zum Landschaftsrahmenplan
Landkreis Wesermarsch



Fortschreibung / Neubearbeitung 2013/2016

Stand 27.10.2016

Verzeichnis Anhänge	Seitenanzahl
▪ Anhang 1: Modul 1 – Identifizierung von schutzwürdigen Bereichen (SWB) mit besonderer Bedeutung als Brut- und Rasthabitats für die Avifauna (zu Kap. 3.1.3.3) Karte M1 (M. 1:50.000): Schutzwürdige Bereiche (SWB) mit besonderer Bedeutung als Brut- und Rasthabitats für die Avifauna96
▪ Anhang 2: Wichtige Bereiche (WB) für Arten und Biotope (zu Kap. 3.1.3), (Gebietssteckbriefe)48
▪ Anhang 3: Strategische Umweltprüfung mit Umweltbericht zur Fortschreibung / Neubearbeitung des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Wesermarsch gemäß § 14g UVPG28
▪ Anhang 4: Arbeitskarte zur Umsetzung des Zielkonzepts durch die Raumordnung (M.1:50.000) - Abwägungsvorschlag unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens zum LRP (zu Kap. 5.8.1)9
▪ Anhang 5: Zusammenfassende Erklärung gemäß § 14 I UVPG zur Fortschreibung / Neubearbeitung des Landschaftsrahmenplans des Landkreis Wesermarsch6

Anhang 1
zum Landschaftsrahmenplan
Landkreis Wesermarsch

Modul 1: Identifizierung von
schutzwürdigen Bereichen (SWB)
mit besonderer Bedeutung
als Brut- und Rasthabitats für die Avifauna



Fortschreibung / Neubearbeitung 2013/2016

Stand 27.10.2016

Auftraggeber: **Landkreis Wesermarsch** Poggenburger Str. 15
26919 Brake

Auftragnehmer: **Bosch & Partner GmbH** Lister Damm 1
30163 Hannover

Projektleitung: Dipl.-Ing. (FH) Harald Platte

Bearbeiter: Dipl.-Geogr. Alexandra Rohr
Dipl.-Ing. (FH) Harald Platte
Dipl.-Landschaftsökol. Daniel Hochgürtel
Marten Urban, M. Sc.

Inhaltsverzeichnis		Seite
0.1	Kartenverzeichnis.....	III
0.2	Abbildungsverzeichnis.....	III
0.3	Tabellenverzeichnis	III
0.4	Abkürzungsverzeichnis	IV
Teil A	Erläuterungsbericht	1
1	Einleitung.....	1
1.1	Ausgangssituation.....	2
1.2	Zielsetzung.....	4
2	Methodisches Vorgehen.....	5
2.1	Abgrenzung der SWB auf Basis der Flächenbewertungen von Brut- und Rastvogelhabitaten	5
2.2	Darstellung und Auswertung der Ergebnisse, Empfehlungen zu Maßnahmen und für die Regionalplanung.....	8
3	Datengrundlagen.....	9
3.1	Flächenauswahl avifaunistische Kartierungen.....	9
3.2	Datengrundlage.....	9
4	Ergebnisse.....	10
4.1	Brutvögel.....	10
4.2	Gastvögel.....	13
4.3	Schutzwürdige Bereiche Avifauna 2013	15
4.4	Übersicht schutzwürdige Bereiche 2013	20
5	Maßnahmenhinweise	22
5.1	Schutz, Pflege und Entwicklung	22
5.2	Empfehlungen zur Umsetzung des Zielkonzeptes in die Regionale Raumordnung	23
6	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	24
Teil B	Gebietssteckbriefe	26
1	Erläuterungen zu den Gebietssteckbriefen	26
2	Schutzwürdige Bereiche Avifauna – Steckbriefe.....	29

2.1	SWB _{BR} 01 – Langwarden	29
2.2	SWB _{BR} 02 – Tossens	31
2.3	SWB _B 03 – Mengershausen	33
2.4	SWB _{BR} 04 – Seevernser Mitteldeich	35
2.5	SWB _{BR} 05 – Stollhammerdeich/ Lohendeich	37
2.6	SWB _{BR} 06 – Abbehausen	39
2.7	SWB _{BR} 07 – Seefeld	41
2.8	SWB _{BR} 08 – Esenshamm/ Havendorfer Sand	43
2.9	SWB _{BR} 09a – Seefelder außendeich	45
2.10	SWB _B 09b – Reitland	47
2.11	SWB _{BR} 10 – Seefelder Marsch Nord	49
2.12	SWB _{BR} 11 – Schwei	51
2.13	SWB _{BR} 12 – Stadlander Marsch	53
2.14	SWB _{BR} 13 – Neustädter Moor	55
2.15	SWB _{BR} 14 – Golzwarden	57
2.16	SWB _{BR} 15 – Südliche Jader Marsch	59
2.17	SWB _{BR} 16a – Hammelwarden	61
2.18	SWB _R 16b – Sandfeld	63
2.19	SWB _{BR} 17 – Neuenfelder Marsch	65
2.20	SWB _{BR} 18 – Oberhammelwarden	67
2.21	SWB _{BR} 19 – Elsflether Marsch	69
2.22	SWB _B 20 – Oberhörne	71
2.23	SWB _B 21 – Elsflether Sand	73
2.24	SWB _B 22 – Dalsper Tief	75
2.25	SWB _R 23 – Butteldorf	77
2.26	SWB _R 24 – Bäker Marsch	79
2.27	SWB _{BR} 25 – Neuenhuntorf / Berne	81
2.28	SWB _B 26 – Lechterseite	83
2.29	SWB _B 27 – Brookseite West	85
2.30	SWB _B 28a – Deichshausen	87
2.31	SWB _B 28b – Sannau	89
2.32	SWB _B 29a – Brookseite Süd-West	91
2.33	SWB _B 29b – Harmenhausen Brookseite	93
2.34	SWB _{BR} 30 – Altenesch	95

0.1 Kartenverzeichnis

Nr.	Titel	Maßstab
Karte M1	Schutzwürdige Bereiche mit besonderer Bedeutung als Brut- und Rasthabitate für die Avifauna	1:50.000
	(Auszug aus Karte 6 des LRP: „Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur- und Landschaft“)	

0.2 Abbildungsverzeichnis **Seite**

Abb. 4-1:	Bewertung der Kartiergebiete des LK als Bruthabitate nach Wilms et al. 1997	11
Abb. 4-2:	Bereich des Lockflethdurchflusses im 15. Jahrhundert (nach Landkreis Wesermarsch 1992).....	12
Abb. 4-3:	Bewertung der Kartiergebiete des LK als Rasthabitate nach Krüger et al. 2010	14
Abb. 4-4:	Schutzgebiete und SWB Avifauna – LRP 1992	16
Abb. 4-5:	Schutzgebiete und SWB Avifauna – LRP 2014	17
Abb. 4-6:	Flächenvergleich – LRP 1992 und LRP 2014.....	19

0.3 Tabellenverzeichnis **Seite**

Tab. 1-1:	Entwicklung der Gefährdungskategorien 1984-2007 für ausgewählte Wiesenvögel	2
Tab. 2-1:	Kriterien zur Identifikation von SWB	6
Tab. 2-2:	Negativflächen/-kriterien zur Identifikation von SWBs.....	7
Tab. 4-1:	Bestandstrends ausgewählter Wiesenvögel (Brutbestände).....	10
Tab. 4-2:	Bewertung der Kartiergebiete des LK als Bruthabitate nach Wilms et al. 1997, Flächenbilanz.....	13
Tab. 4-3:	Bewertung der Kartiergebiete des LK als Rasthabitate nach Krüger et al. 2010, Flächenbilanz.....	15
Tab. 4-4:	Schutzgebiete und SWB Avifauna – LRP 1992	16
Tab. 4-5:	Schutzgebiete und SWB Avifauna – LRP 2014	17
Tab. 4-6:	Entwicklungsbereiche mit Verbindungsfunktion.....	18
Tab. 4-7:	Übersicht schutzwürdige Bereiche Avifauna 2013.....	20

0.4 Abkürzungsverzeichnis

B	Bundesstraße
K	Kreisstraße
L	Landesstraße
LK	Landkreis
LRP	Landschaftsrahmenplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat- Richtlinie
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NLP	Nationalpark
NSG	Naturschutzgebiet
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
SWB	Schutzwürdiger Bereich Index „B“ – mit besonderer Bedeutung für Brutvögel Index „R“ – mit besonderer Bedeutung für Rastvögel
UNB	Untere Naturschutzbehörde
VSG	Vogelschutzgebiet
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie
WKA	Windkraftanlage

Teil A Erläuterungsbericht

1 Einleitung

Seit der Erstbearbeitung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Wesermarsch in den Jahren 1986 bis 1992 (LANDKREIS WESERMARSCH 1992) sind mittlerweile rund 25 Jahre vergangen. In dieser Zeit hat es zahlreiche Entwicklungen gegeben, die sich unter 3 Punkten zusammenfassen lassen:

1. starke Veränderungen des Zustandes von Natur- und Landschaft durch klein- und großräumig wirksame menschliche Einflüsse (Bauvorhaben, Intensivierung von Landnutzungen, Immissionen, Klimawandel u.a.) mit Auswirkungen auf abiotische Landschaftsfaktoren, biologische Ausstattung und Landschaftsbild,
2. neue Nutzungsansprüche an die natürlichen Grundlagen, insbesondere zur Umsetzung der Ziele für erneuerbare Energien (Energiepflanzenanbau, Windkraftanlagen, Netzausbau),
3. Etablierung zahlreicher neuer gesetzlicher Regelungen und fachlicher Anforderungen des Umwelt- und Naturschutzes (NATURA 2000, Artenschutzrecht, Novellierungen von Bundes- und Landesgesetzen, Biotopverbundplanung etc.)

Vor diesem Hintergrund stellt der LRP 1992 in Teilen keine aktuelle und rechtssichere Planungsgrundlage mehr dar, so dass eine Neubearbeitung / Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes dringend geboten ist.

Im Juni 2012 wurde das Planungsbüro Bosch & Partner GmbH mit der Neubearbeitung des LRP für den Landkreis Wesermarsch beauftragt. Angesichts zeitnah benötigter Aussagen zu avifaunistisch wertvollen Bereichen im Hinblick auf die Festlegung von Vorrangstandorten zur Windenergienutzung im Rahmen der Regionalplanung wurde dieser Themenkomplex als hier vorliegendes Modul 1 aus dem Gesamt-LRP herausgelöst und vorab bearbeitet.

Für den Zeitraum bis zur Umsetzung der Ergebnisse von Modul 1 in das RROP dienen die Aussagen zu schutzwürdigen Bereichen mit besonderer avifaunistischer Bedeutung als Arbeitsgrundlage für die Untere Naturschutzbehörde zur Begutachtung von Planungen, zum Verfassen von Stellungnahmen zu Bauvorhaben, der Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft etc.

1.1 Ausgangssituation

Der Landkreis Wesermarsch plant die (Teil-)Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) im Hinblick auf die Ausweisung von Vorrangstandorten für Windenergiegewinnung. Hintergrund sind die aus der Energiewende resultierenden Ziele und konkrete Planungsabsichten zum Ausbau Erneuerbarer Energien und hier insbesondere von Windkraftanlagen (WKA).

Nach derzeitigem Stand des RROP (LANDKREIS WESERMARSCH 2003) sind im Landkreis 15 Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung ausgewiesen, deren maximale Ausbaukapazität fast vollständig erreicht ist, so dass angesichts der Nachfrage nach weiteren Standorten dringend Handlungsbedarf besteht. Damit die im LRP darzustellenden Belange des Naturschutzes in die Teilfortschreibung des RROP zeitnah einfließen können, wird die Abgrenzung von schutzwürdigen Bereichen (SWB) mit besonderer Bedeutung als Habitat für Brut- und Rastvögel als Modul 1 der LRP-Bearbeitung zeitlich vorgezogen.

Hemmnisse für einen weiteren Ausbau der Windenergie in der Wesermarsch sind aus Sicht der Landschaftsrahmenplanung neben Gebieten mit besonderer Bedeutung und Schutzeffordernis für das Landschaftsbild in erster Linie Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Avifauna. Dies sind zum einen Brutgebiete bestandsgefährdeter Wiesenvögel, zum anderen auch Areale mit Funktionen als Rast- und Überwinterungsgebiet von Zugvögeln, insbesondere Wildgänsen und Limikolen (zu nachgewiesenen Auswirkungen von WKA auf das Vorkommen von Vögeln siehe z.B. die aktuelle 7-jährige Studie von STEINBORN et al. 2011).

Die Populationen bestandsgefährdeter Wiesenvögel bilden aus Naturschutzsicht das wichtigste wertbestimmende Merkmal der weiträumigen, gehölzarmen Grünland-Graben-Areale der Wesermarsch. Die typischen Arten der Wiesenvogelgemeinschaften wie Kiebitz, Uferschnepfe und Rotschenkel haben in den vergangenen Jahrzehnten starke Rückgänge von Beständen und Verbreitungsgebieten in Niedersachsen und Deutschland zu verzeichnen (KRÜGER & OLTMANNS 2007), was zu einer deutlichen Verschärfung ihrer Gefährdungssituation geführt hat (s. Tab. 1-1). Da die Bestände der Wesermarsch verglichen mit anderen Regionen Deutschlands (noch) vergleichsweise gut ausgeprägt sind, trägt der Landkreis Wesermarsch für ihren Schutz und Erhalt eine besondere Verantwortung (s. Tab. 4-1).

Tab. 1-1: Entwicklung der Gefährdungskategorien 1984-2007 für ausgewählte Wiesenvögel

Art	Rote Liste Deutschland		Rote Liste Niedersachsen	
	1987 ¹⁾	2007 ²⁾	1984 ³⁾	2007 ⁴⁾
Austernfischer	-	-	-	-
Bekassine	2	1	2	2
Feldlerche	-	3	-	3
Großer Brachvogel	-	1	2	2
Kiebitz	3	2	-	3
Rotschenkel	2	V	2	2
Uferschnepfe	3	1	2	2

Gefährdungskategorien: 1 – vom Aussterben bedroht

2 – stark gefährdet
3 – gefährdet
V – Vorwarnliste

Quellenangaben: 1) DEUTSCHER BUND FÜR VOGELSCHUTZ o.J.
2) SÜDBECK et al. 2007
3) NIEDERSÄCHSISCHES LANDESVERWALTUNGSAMT – FACHBEHÖRDE FÜR NATURSCHUTZ 1985
4) KRÜGER & OLTMANN 2007

Als Ursachen für Rückgang und Gefährdung der Vogelarten sind 4 Faktorenkomplexe zu unterscheiden, wobei die ersten 3 in der Wesermarsch eine wesentliche Rolle spielen:

1. intensive Landnutzung
 - Melioration, Entwässerung, Grünlandumbruch,
 - starke Düngung,
 - enge Taktung landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsgänge,
 - hoher Viehbesatz während der Brutzeit.
2. Lebensraumzerstörung / -beeinträchtigung durch Baumaßnahmen u.a. Nutzungen
 - Siedlungserweiterungen Wohnen / Gewerbe / Industrie,
 - Straßenbau,
 - Windenergieanlagen, Netzausbau,
 - Bodenabbau,
 - Tourismus / Erholung.
3. vermehrte Verluste durch Beutegreifer (Prädation): Fuchs, Rabenvögel, Greife
4. Tierverluste auf dem Zug und in Überwinterungsgebieten

Die für den vorliegenden LRP (LANDKREIS WESERMARSCH 1992) verwendeten Daten wurden in den Jahren 1985-1989 kreisweit erhoben, v.a. wurden die Brutbestände der überwiegend bereits damals gefährdeten Wiesenvogelarten erfasst. Diese Datengrundlage ist nunmehr veraltet und bedarf dringend einer Aktualisierung.

Aber nicht nur die Bestände, Verbreitungsgebiete und Gefährdungseinstufungen der Wiesenvögel haben sich in den letzten beiden Jahrzehnten erheblich verändert, sondern auch die Naturschutzgesetzgebung (BNatSchG, NAGBNatSchG). Hier wurden vor allem neue Regelungen zum Artenschutz und zu NATURA 2000-Gebieten auf Basis der EU-weiten Vorgaben eingeführt. Zum Erhalt der biologischen Vielfalt hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet, die auch Vorgaben zum Artenschutzrecht enthalten. Nach diesen Richtlinien wurden auch im Landkreis Wesermarsch NATURA 2000-Gebiete ausgewiesen.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo Populationen der betroffenen Arten vorkommen.

Mit der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 sind in diesem Zusammenhang nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen abzuprüfen. Um bei raumwirksamen Planungen Rechtssicherheit zu haben, ist deshalb heute eine aktuelle und belastbare Datengrundlage unerlässlich. Aus den genannten Gründen hat der Landkreis Wesermarsch 2011/2012 eine aktuelle Erhebung von Bestandsdaten zu den Vorkommen von Brut- und Rastvögeln durchgeführt (BIO-CONSULT 2013).

1.2 Zielsetzung

Auf Basis der neuen avifaunistischen Bestandsdaten sollen im Rahmen des LRP-Moduls 1 schutzwürdige Bereiche (SWB) abgegrenzt werden, in einem zweiten Schritt werden Empfehlungen zu Maßnahmen und zur Umsetzung der Ergebnisse in die Regionalplanung ausgesprochen. Im RROP kommt hierzu in erster Linie die Ausweisung als Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung in Frage. Möglich sind auch Empfehlungen zur Ausweisung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft oder Vorbehaltsgebieten für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung.

Soweit im RROP Ausweisungen von Vorranggebieten für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung oder für Natur und Landschaft erfolgen, bedeutet das für diese Flächen, dass sie gleichzeitig ungeeignet für die Ausweisung als Vorranggebiete/-standorte für Windenergieanlagen sind (Ausschluss konkurrierender Nutzungen). Eine Einzelfallprüfung hinsichtlich der Eignung/Nichteignung für Windkraftanlagen ist somit erfolgt, so dass die im Gutachten des Niedersächsischen Landkreistages vorbehaltliche Freigabe dieser Raumordnungskategorie für die Überplanung durch Windkraft entfällt. (Lediglich Kleinwindkraftanlagen mit einer Gesamthöhe kleiner 15 m im Abstand von kleiner 50 m von einem Wohngebäude im Außenbereich können nach Einzelfallprüfung zulässig sein.)

Die raumordnerische Kategorie Vorbehaltsgebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung beinhaltet demgegenüber keinen generellen Ausschluss konkurrierender Nutzungen, hier können WKA im Einzelfall zugelassen werden.

Zusammenfassung Zielsetzung Modul 1

Aufbauend auf einer aktuellen Datenbasis werden schutzwürdige Bereiche (SWB) mit besonderer Bedeutung als Brut- und Rasthabitate für die Avifauna abgegrenzt und Empfehlungen zur Umsetzung der Ergebnisse in das RROP gegeben.

2 Methodisches Vorgehen

Die Identifizierung schutzwürdiger Bereiche Avifauna umfasst zwei übergeordnete Arbeitsschritte:

5. Abgrenzung der SWB auf Basis der Flächenbewertungen von Brut- und Rastvogelhabitaten (BIO-CONSULT 2013)
6. Darstellung und Interpretation der Ergebnisse mit Maßnahmenhinweisen und Empfehlungen zur Umsetzung in die Regionalplanung

Die kartografische Bearbeitung erfolgt mit Hilfe eines geografischen Informationssystems (ArcGIS).

2.1 Abgrenzung der SWB auf Basis der Flächenbewertungen von Brut- und Rastvogelhabitaten

Zur Abgrenzung der SWB werden als Kriterien die von BIO-CONSULT 2013 vorgenommenen Flächenbewertungen als Vogelbrutgebiet (nach WILMS et al. 1997) und als Gastvogellebensraum (nach KRÜGER et al. 2010) unter Berücksichtigung erforderlicher Pufferzonen herangezogen (s. Tab. 2-1). Grundlage bilden dabei die je nach Lage/Flächenstruktur 50-300 ha umfassenden avifaunistischen Kartiergebiete; in Einzelfällen können hier zur besseren Abbildung von Brut- oder Rastbeständen eine Änderung des Flächenzuschnitts und eine Neubewertung erforderlich werden. Das vom Landkreis zur Verfügung gestellte Raster zur Bewertung wurde deduktiv erstellt und kann in einzelnen Fällen zu einer ungünstigen Bewertung führen. Da die Bewertungseinheiten für Brut- und Rastvogelbestände in der Regel nach der Erfassung abgegrenzt werden, kann solch eine Korrektur sinnvoll sein (s. Abschnitt „Brutgebietsflächen mit besonderer artenschutzrechtlicher Relevanz“ am Ende des Kapitels).

Als **Entwicklungsbereiche mit Verbindungsfunktion** werden Flächen definiert, die außerhalb von SWB liegen, aktuell keine oder nur geringe Bedeutung für die Avifauna haben, jedoch aufgrund ihrer Lage und Standorteigenschaften ein hohes Entwicklungspotenzial aufweisen. Die Umsetzung entsprechender Entwicklungsmaßnahmen in diesen Bereichen kann z.B. im Rahmen naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen geschehen. Die Flächen werden wegen ihrer derzeit eingeschränkten avifaunistischen Bedeutung nicht als SWB ausgewiesen, sondern behalten zunächst ihren Status als Entwicklungsbereiche.

Weiterhin gibt es einige Sonderfälle der Abgrenzung von SWB, die in den Gebietssteckbriefen im Anhang erläutert werden. Ggf. erforderliche Pufferzonen werden nicht generell, sondern für jedes SWB-Areal individuell festgelegt.

Die Größe der zusammenhängenden Fläche eines SWB sollte im Regelfall 100 ha brutto nicht unterschreiten. Der Hauptgrund hierfür ist die erforderliche Mindestarealgröße für stabile Populationen u. Brutvogelgemeinschaften. Weiterhin sind die Voraussetzungen für bio-

topverbessernde Maßnahmen umso besser, je größer die Flächen sind (weniger Randeinflüsse). Deshalb werden hochwertige kleinere Flächen – sofern sie nicht in unmittelbarem räumlichen Bezug zu benachbarten SWBs liegen – durch Zuordnung von Pufferzonen und Entwicklungsflächen sinnvoll ergänzt, bis die Mindestgröße erreicht ist.

Tab. 2-1: Kriterien zur Identifikation von SWB

Avifaunistisch bewertete Gebiete nach Bio-CONSULT 2013	Darstellung als SWB generell	Darstellung als SWB im Einzelfall
Brutgebiet nationaler Bedeutung	X	
Brutgebiet landesweiter Bedeutung	X	
Brutgebiet regionaler Bedeutung	X	
Brutgebiet lokaler Bedeutung		X
Rastgebiet internationaler Bedeutung	X	
Rastgebiet nationaler Bedeutung	X	
Rastgebiet landesweiter Bedeutung	X	
Rastgebiet regionaler Bedeutung	X	
Rastgebiet lokaler Bedeutung		X

Für die Berücksichtigung des Landschaftsbildes zur Identifizierung von wichtigen Bereichen, die von Beeinträchtigungen freigehalten werden sollten, erfolgt eine gesonderte Bewertung und Darstellung im LRP.

In einem Prüfschritt werden die für in Frage kommenden Bereiche daraufhin kontrolliert, ob Teilflächen enthalten sind, für die eine Darstellung als schutzwürdiger Bereich nicht angebracht oder nicht zielführend ist. Gründe hierfür können vorhandene Nutzungen und Vorbelastungen sein, z.B. zusammenhängend bebaute Ortslagen, stark frequentierte Straßen, vorhandene Windkraftanlagen oder -parks u.a. Infrastruktureinrichtungen. Die berücksichtigten Pufferzonen um die Störquellen sind hier relativ gering bemessen: 100 m zu Siedlungsflächen und 25 m zu Straßen. Eine weitere Verkleinerung der SWB ist hier aus fachlicher Sicht nicht angebracht, da in der Folge für den Fall neuer Baumaßnahmen in den fraglichen Zonen die SWB-Flächen durch Randeinflüsse weiter beeinträchtigt würden.

Freileitungstrassen werden aus den SWB nicht ausgeschnitten, weil sie nur teilweise von Brutvögeln gemieden werden, z.T. aber auch hochwertige Bestände beherbergen.

Die bereits rechtlich gesicherten Schutzgebietskategorien werden nicht als SWB dargestellt: NATURA 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete), Nationalpark (NP) Niedersächsisches Wattenmeer, Naturschutzgebiete (NSG), Landschaftsschutzgebiete (LSG), soweit sie der Umsetzung von EU-Vogelschutzgebieten dienen. Für diese Flächen besteht

anhand ihrer Schutzgebietsverordnungen bereits ein hinreichender Schutz vor weiteren Beeinträchtigungen durch konkurrierende Nutzungen.

Tab. 2-2: Negativflächen/-kriterien zur Identifikation von SWBs

Flächenkategorie	Ausschluss aus SWB-Fläche generell	Ausschluss aus SWB-Fläche im Einzelfall
Zusammenhängende Siedlungsflächen / Ortslagen (n. ATKIS) inkl. 100 m - Puffer	X	
Vorhandene Bundesfernstraßen (25 m - Puffer)		X
Landesstraßen (25 m - Puffer)		X
Vorrangstandorte für Großkraftwerke, Kraftwerke, Energiegewinnung, Windenergiegewinnung	X	
Vorhandene Schutzgebiete gem. BNatSchG	X	

Brutgebietsflächen von besonderer artenschutzrechtlicher Relevanz

Bei der Gebietskulisse des LK Wesermarsch zur „Vogelraster-Bewertung“ von Teilgebieten, auf deren Basis die Bewertung von Brutvogellebensräumen nach dem Verfahren von WILMS et al. (1997) vorgenommen wurde, handelt es sich um insgesamt 453 Teilgebiete. Kennzeichnendes Merkmal dieser Gebietskulisse ist, dass sich die Grenzen im Wesentlichen an dem vorhandenen Straßen- und Wegenetz sowie an Gewässern und Gräben und nicht an Wiesenvogellebensräumen orientieren. Infolgedessen reicht die Bandbreite der Flächengrößen der Teilgebiete von 27 ha bei den kleinsten Flächen bis hin zu 846 ha bei den größten Abgrenzungen. Mehr als die Hälfte der Flächen der Teilgebietskulisse des Landkreises ist größer als 150 ha (232 von 453 Flächen). Das Bewertungsverfahren nach WILMS et al. (1997) bzw. BEHM & KRÜGER (2013) wurde für Flächen von Größen zwischen 80 und 200 ha entwickelt, so dass in den bewerteten Gebieten kleinräumig höherwertige Teilflächen enthalten sein können.

Des Weiteren stimmen die Abgrenzungen der Naturschutzwürdigen Bereiche (NWB von 1992) und die der Teilgebiete des Landkreises nicht überein, was in einzelnen Fällen im Rahmen der Bewertung nach WILMS et al. (1997) bzw. BEHM & KRÜGER (2013) zu einer ungünstigeren (geringeren) Bewertung bzw. Bedeutung führen kann.

Zur Vermeidung von „Schlechtbewertungen“ von Teilflächen wurden deshalb insbesondere solche Teilgebiete neu abgegrenzt und gesondert bewertet, die folgende Merkmale aufweisen:

- Flächengröße ≥ 150 ha (Mittelwert zwischen 80 und 200 ha),
- Brutvorkommen von gefährdeten Arten, insbesondere Wiesenvögel (Uferschnepfe, Kiebitz, Großer Brachvogel),
- Lage in SWB des LRP 1992.

Darüber hinaus wurden die Teilgebiete des Landkreises mit den Zählgebieten des NLWKN (Stand 2010) verglichen. Wo möglich und sinnvoll (Gebietsgröße zwischen 80 und 200 ha), wurden die Grenzen einzelner Teilgebiete des Landkreises an die Grenzen der NLWKN-Gebiete angepasst.

2.2 Darstellung und Auswertung der Ergebnisse, Empfehlungen zu Maßnahmen und für die Regionalplanung

Nach erfolgter Abgrenzung der schutzwürdigen Bereiche (SWB) erfolgen die Arbeitsschritte zur Auswertung und planerischen Umsetzung der Ergebnisse.

Hierzu werden die Flächen der ausgewiesenen SWB ermittelt und ausgewertet, es erfolgt ein Abgleich mit den im LRP 1992 dargestellten NWB (naturschutzwürdigen Bereiche). Anhand einer Flächenbilanz „vorher/nachher“ werden die Gründe für etwaige (erhebliche) Abweichungen diskutiert.

Die abgegrenzten SWBs werden in Gebietssteckbriefen beschrieben. Enthalten sind hier jeweils Angaben zum Landschaftsraum, zu besonderen Merkmalen sowie zu den wichtigsten Vogelarten und zur avifaunistischen Bedeutung (Nennung der jeweiligen Teilräume nach (BIO-CONSULT 2013). Weiterhin werden Planungshinweise gegeben zu Vorbelastungen, Gefährdungen, Schutzerfordernissen und erforderlichen Maßnahmen.

Die Planungshinweise zu Beeinträchtigungen und Gefährdungen sind nur auszugsweise dargestellt und im Detail dem Haupttext des LRP (Kap. 3.1.5) zu entnehmen.

Zur Umsetzung der SWB in regionalplanerische Kategorien werden Empfehlungen gegeben, die einen bestmöglichen Schutz der schutzwürdigen Bereiche mit Bedeutung für die Avifauna vor „konkurrierenden Nutzungen“ ermöglichen. Im RROP kommt hierzu in erster Linie die Ausweisung als Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung in Frage. Möglich sind auch Empfehlungen zur Ausweisung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft oder von Vorbehaltsgebieten für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung.

Gliederung der Unterlagen

Die vorliegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht, SWB-Steckbriefe und Ergebniskarte) sind zunächst nach einer eigenen Gliederung zusammengestellt. Die Darstellung des Gesamt-LRP erfolgt in Anlehnung an das Gliederungsmuster der „Hinweise zur Ausarbeitung und Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans“ (NLÖ 2001). Es ist vorgesehen, die Inhalte von Modul 1 in die Kapitel 3.1 „Gegenwärtiger Zustand von Natur und Landschaft sowie voraussichtliche Veränderungen – Arten und Biotope“, Kap. 4 „Zielkonzept“, in die entsprechenden Unterabschnitte des Kap. 5 „Umsetzung des Zielkonzeptes“ des Berichtes sowie in die den Abschnitten zugeordneten Karten 1, 5, 6 und 7 aufzunehmen.

3 Datengrundlagen

3.1 Flächenauswahl avifaunistische Kartierungen

Im Landschaftsrahmenplan (Landkreis Wesermarsch 1992) sind naturschutzwürdige Bereiche (Avifauna) mit einem Flächenumfang von ca. 23.000 ha dargestellt. Im Vorfeld der Untersuchungen wurde die aktuell zu untersuchende Flächenkulisse in Abstimmung zwischen Gutachter und LK festgelegt.

Gebiete des Netzes NATURA-2000 wurden nicht untersucht (inkl. der Wasserflächen ca. 12.000 ha), da für diese Gebiete das Land Niedersachsen nach den europäischen Richtlinien eine Verpflichtung zur Durchführung von regelmäßigen Erfassungen (Monitoring) hat und damit in der Regel in diesen Gebieten jeweils von einer aktuellen, validen Datengrundlage ausgegangen werden kann. Ausgeschlossen wurden weiterhin Naturschutzgebiete.

Aus einigen weiteren Gebieten (außerhalb von NATURA-Gebieten) liegen zudem langjährige Erfassungsreihen, insbesondere von Wiesenlimikolen, vor: Pilotprojekt Stollhammer Wisch (kleine Gebietsanteile sind nicht im EU-Vogelschutzgebiet enthalten) und Moorriem (EIKHORST & EIKHORST 2010, MELTER & PFÜTZKE 2009). Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung von möglicherweise vor 20 Jahren noch nicht vorhandenen oder zwischenzeitlich an Bedeutung gewonnenen Flächen wurden aktuelle Bestandserfassungen auf einer Fläche von ca. 10.000 ha durchgeführt.

3.2 Datengrundlage

Neben den Daten, die im Zeitraum von März bis Juni 2011 erhoben wurden (Tab. 3), fließen weitere Daten in die Bewertung der Teilbereiche (Kap. 3.3) ein. Dies sind insbesondere:

- vom Landkreis Wesermarsch zur Verfügung gestellte Daten (v. a. Planungen zu Infrastrukturprojekten),
- Daten des Wiesenvogelmonitorings (NLWKN) aus den Jahren 2008 bis 2010,
- Daten der Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland BUND und Naturschutzbund Deutschland NABU.

Bei der Auswahl der Daten fanden Erhebungen aus den Jahren 2008 bis 2011 Berücksichtigung. Das Gros der Daten stammt jedoch aus den Jahren 2009 bis 2011. Diese Einschränkung erfolgte vor dem Hintergrund, dass bei Planungen Daten, die älter als fünf Jahre sind, aus artenschutzrechtlicher Sicht in der Regel nicht belastbar sind.

4 Ergebnisse

4.1 Brutvögel

Die aktuellen Bestandserhebungen zu Brutvorkommen von Wiesenvögeln in der Wesermarsch (BIO-CONSULT 2013) zeigen, dass die Bestände wie in ganz Deutschland und Niedersachsen stark rückläufig sind. Tab. 4-1 gibt einen Überblick über die Bestandstrends der wichtigsten Arten.

Tab. 4-1: Bestandstrends ausgewählter Wiesenvögel (Brutbestände)

Art Gefährdung in D / Nds. 2007	Bestand (Anzahl Brutpaare)					
	Deutschland		Niedersachsen		Landkreis Wesermarsch	
	1995 - 1999 ¹⁾ (Trend) ⁷⁾	2005 ²⁾	Trend Nds. 1980-2005	2005 ^{2), 3)}	ca. 2004 ⁴⁾	2009 – 2011 ^{5), 6)}
Austernfischer - / -	31.000 – 36.000 (+1)	k.A.	Zunahme < 20 %	13.600	200	220
Bekassine 1 / 2	6.200 (-2)	6.100	Abnahme > 50 %	2.200	180	5 (unsicher)
Feldlerche 3 / 3	1.600.000 2.700.000 (=)	2.500.000	Abnahme > 50 %	180.000	?	600
Großer Brachvogel 1 / 2	3.200 – 4.000 (-1)	3.300	Abnahme 20 – 50 %	1.700	80	49
Kiebitz 2 / 3	76.000 – 104.000 (-1)	75.000	Abnahme > 50 %	25.000	3.500	2.380
Rotschenkel V / 2	9.700 – 12.000 (-1)	12.000	Abnahme 20 – 50 %	5.800	1.300 (incl. Vordeichsfl. Jadebusen)	410
Uferschnepfe 1 / 2	6.000 – 7.300 (-1)	4.700	Abnahme > 50 %	3.000	500	425
Wachtelkönig 2 / 2	2.000 – 3.900 (=)	1.300 - 1.900	Keine Ver- änderung	200 – 800	< 10	2

Erläuterungen: **Artangabe in Rot:** sehr hohe Verantwortung von Niedersachsen / LK Wesermarsch für den Erhalt der Art in Deutschland und Europa

7) Arealveränderung 1985 – 2005: (+1) Arealgewinn 20-40%, (=) Areal unverändert bzw. Veränderungen < 20%, (-1) Arealverlust 20-40%, (-2) starker Arealverlust > 40%

Quellenangaben: 1) BAUER et al. 2005

2) INFORM.D. NATURSCHUTZ NIEDERSACHS. 2/2010

3) KRÜGER & OLTMANN 2007

4) [HTTP://WWW.EUROBIRDWATCHING.COM/UMWELT-WESERMARSCH/TIERE.PHP](http://www.eurobirdwatching.com/umwelt-wesermarsch/tiere.php)

5) BIO-CONSULT 2013 (LK-Flächen ohne Schutzgebiete und Außendeichsflächen)

6) NLWKN 2006 (Gebietsdaten VSG)

Mit Ausnahme des Austernfischers, eines Küstenvogels mit Ausbreitungstendenz in das Binnenland, sind die Bestandstrends durchweg sehr negativ. Besonders dramatisch stellt sich die Situation für den Kiebitz dar, der zwischen 2004 und 2009/2011 rd. 1/3 seines Brutbestandes verlor. Bei der Uferschnepfe waren es im gleichen Zeitraum 15 % Abnahme (s. Tab. 4-1). Die Bestände des Rotschenkels haben gerade auf den Binnendeichflächen des LK Wesermarsch erheblich abgenommen.

Außer für Kiebitz und Rotschenkel kommt dem Landkreis eine besondere Bedeutung und Verantwortung für Schutz und Erhalt der Uferschnepfe zu, da der LK Wesermarsch fast 10 % des deutschen Brutbestandes beherbergt.

Die für den Zeitraum 2008-2011 erhobenen bzw. ausgewerteten Daten wurden von BIO-CONSULT 2013 einer Bewertung nach dem in Niedersachsen vorgesehenen Standardverfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen (WILMS, BEHM-BERKELMANN & HECKENROTH 1997) unterzogen, s. Kap. 2.1. Die Teilflächen von besonderer artenschutzrechtlicher Relevanz sind gesondert dargestellt. Das Ergebnis ist der nachfolgenden Abbildung (Abb. 4-1) zu entnehmen.

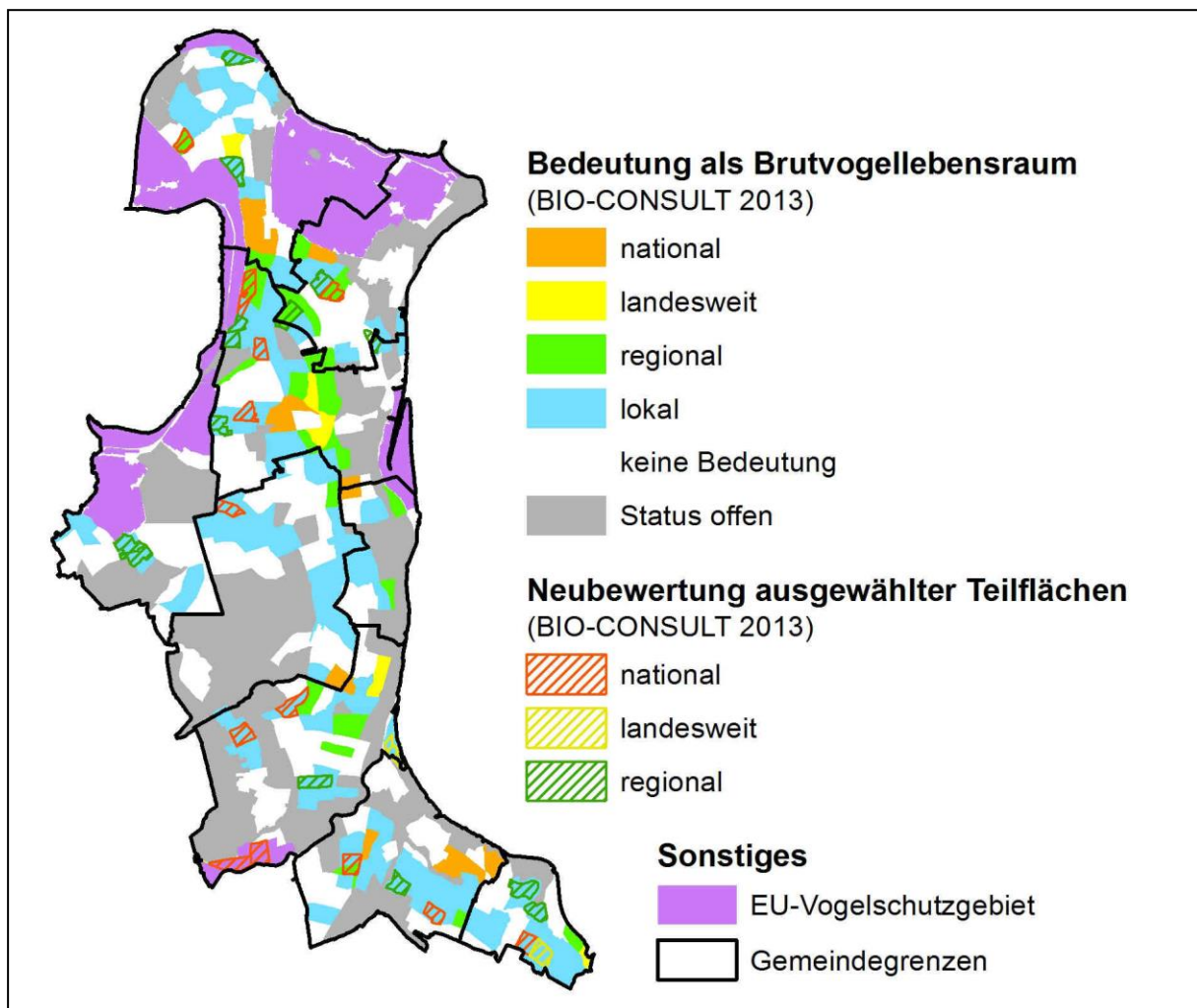


Abb. 4-1: Bewertung der Kartiergebiete des LK als Bruthabitate nach WILMS et al. 1997

Auffällig ist die relativ gleichmäßige Verteilung der Bruthabitate in einem in Nord-Süd-Richtung verlaufenden breiten Korridor, der sich parallel zur Weser fast durch den gesamten Landkreis zieht. Der mittlere Teil dieses Korridors entspricht dem historischen Verlauf des „Lockflethes“, eines Teils des Weserästuars, der noch im späten Mittelalter (15. Jahrhundert) eine Verbindung zwischen Unterweser und Jadebusen gebildet hat (vgl. Abb. 4-2).

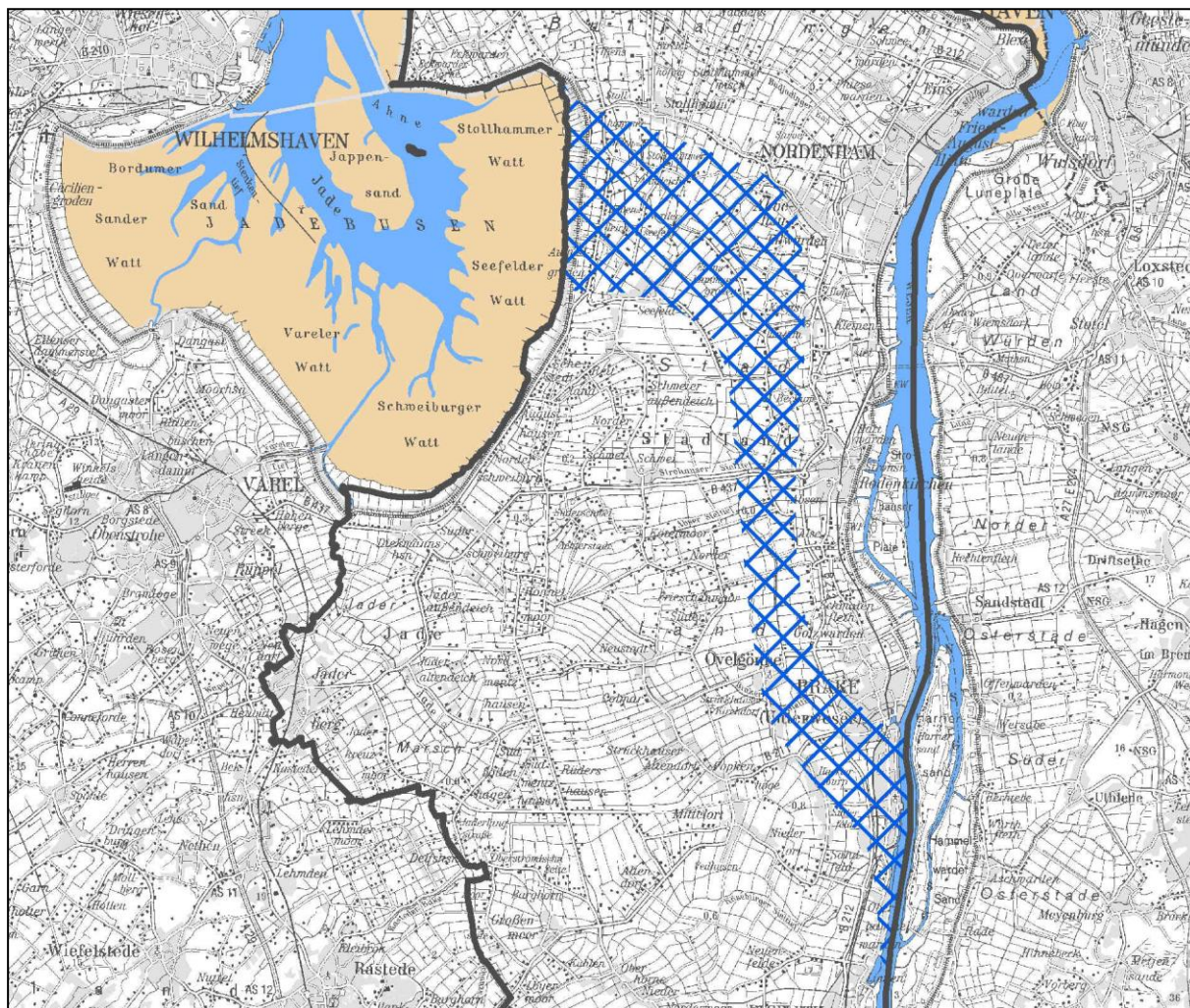


Abb. 4-2: Bereich des Lockflethdurchflusses im 15. Jahrhundert (nach LANDKREIS WESERMARSCH 1992)

Die Flächenanteile der Bewertungskategorien „Bedeutung als Brutgebiet“ verteilen sich wie folgt:

Tab. 4-2: Bewertung der Kartiergebiete des LK als Bruthabitate nach WILMS et al. 1997, Flächenbilanz

Bewertung	Fläche (ha)	Flächenanteil LK (%)
Besondere Schutzgebiete NATURA 2000 (EU-Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiet)	14.543	17,9
Brutgebiet <u>nationaler</u> Bedeutung	3.438	4,2
Brutgebiet <u>landesweiter</u> Bedeutung	1.099	1,4
Brutgebiet <u>regionaler</u> Bedeutung	4.540	5,6
Brutgebiet <u>lokaler</u> Bedeutung	14.947	18,4
keine Bedeutung	18.409	22,7
nicht bewertet / Status offen (incl. Siedlungsflächen)	24.226	29,8
Gesamtfläche Landkreis	81.202	100

Es zeigt sich, dass etwa 29,6 % der LK-Fläche eine Bedeutung als Brutgebiet hat, einschließlich der bestehenden NATURA-2000-Gebiete ist mit 47,5 % knapp die Hälfte der Fläche bedeutender Lebensraum von Brutvögeln. Unter Berücksichtigung der europarechtlich besonders geschützten Bereiche haben rund 29 % der Kreisfläche eine regionale oder höhere Bedeutung als Brutgebiet. Diese Zahlen dokumentieren die herausragende Bedeutung der Wesermarsch insbesondere für den Wiesenvogelschutz.

4.2 Gastvögel

Eine Kartierung der Rast- und Gastvogelbestände erfolgte 2010/2011 für die Artengruppen Schwäne, Gänse, Enten, Limikolen, Greifvögel und weitere relevante Arten. Die Rastvogelbestände wurden zur Zeit des Heimzugs (Frühjahr, 2 Kartierperioden), des Wegzugs (Herbst, 5 Kartierperioden) und der Überwinterung (Dezember, 1 Termin) flächendeckend erfasst (BIO-CONSULT 2013). Weiterhin wurden vorhandene Daten aus den Jahren 2008 – 2010 in die Auswertung einbezogen.

Die Bewertung der erfassten Kartiergebiete erfolgte nach der in Niedersachsen dafür vorgesehenen Methode KRÜGER et al. 2010 in einer fünfstufigen Skala (internationale, nationale, landesweite, regionale, lokale Bedeutung).

Im Ergebnis nehmen die Flächen mit mindestens lokaler Bedeutung als Gastvogellebensraum mit rd. 42 % einen erheblichen Teil der Landkreisfläche ein; einen Schwerpunkt der Rasthabitate bildet der nördliche Landkreis (s. Tab. 4-3 und Abb. 4-3). Hierin enthalten sind die bestehenden NATURA-2000-Gebiete, die wesentliche Funktionen als Habitate für Rastvögel erfüllen. So werden die Erhaltungsziele der großflächigen EU-Vogelschutzgebiete

„Butjadingen“ und „Marschen am Jadebusen“ in erster Linie gebildet durch die Rastvogelpopulationen von Limikolen-, Enten-, Gänse- und Möwenarten.

Wesentlich für fast alle im nördlichen Landkreis gelegenen Rasthabitate sind die Austausch- und Wechselbeziehungen mit den Wattflächen und Salzwiesen der Außendeichsflächen (NLP Niedersächsisches Wattenmeer). So nutzen rastende Wildgänse, z.B. Blässgans, Weißwangengans, Saatgans die außendeichs gelegenen Salzwiesen als Schlafplätze und wechseln – sobald sie dort nicht mehr genügend Nahrung finden – tagsüber zum Äsen in die Marschengrünländer des Binnenlandes ein. Limikolen (u.a. Großer Brachvogel) und Möwen suchen bei Ebbe Nahrung in den Wattflächen und wechseln bei Flut in das Binnenland (Hochwasserrastplätze).

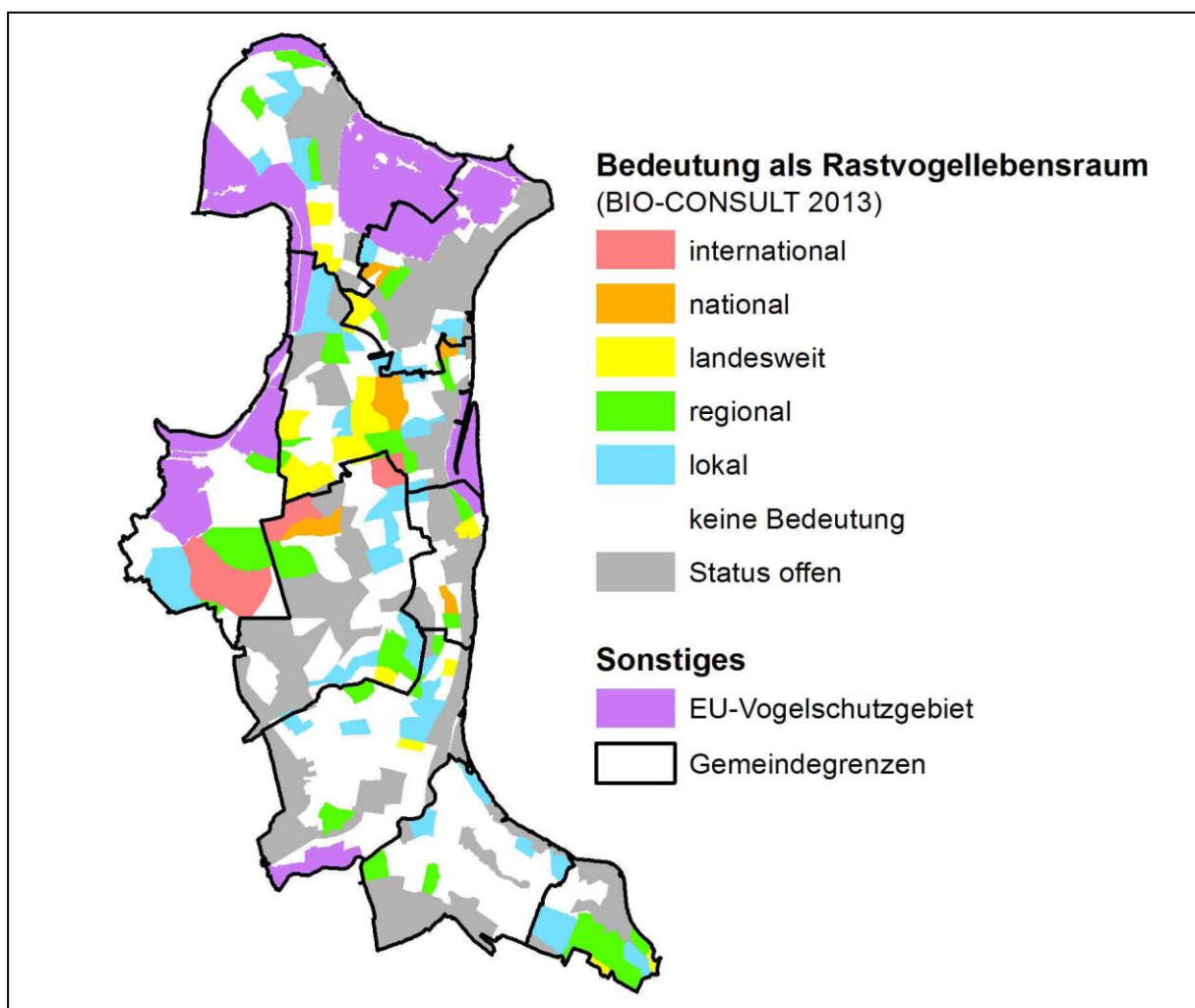


Abb. 4-3: Bewertung der Kartiergebiete des LK als Rasthabitate nach KRÜGER et al. 2010

Viele der maßgeblichen Rast- und Gastvögel der Wesermarsch sind deshalb auf annehmbare und nah genug beieinanderliegende Habitatflächen sowohl außen- als auch binnendeichs angewiesen.

Die Flächenbilanz der bewerteten Flächen ist Tab. 4-3 zu entnehmen.

Tab. 4-3: Bewertung der Kartiergebiete des LK als Rasthabitate nach KRÜGER et al. 2010, Flächenbilanz

Bewertung	Fläche (ha)	Flächenanteil LK (%)
Besondere Schutzgebiete NATURA 2000 (EU-Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiet)	14.543	17,9
Gastvogellebensräume von <u>internationaler</u> Bedeutung	2.243	2,8
Gastvogellebensräume von <u>nationaler</u> Bedeutung	1.296	1,6
Gastvogellebensräume von <u>landesweiter</u> Bedeutung	2.965	3,7
Gastvogellebensräume von <u>regionaler</u> Bedeutung	5.956	7,3
Gastvogellebensräume von <u>lokaler</u> Bedeutung	7.309	9,0
keine Bedeutung	24.924	30,7
nicht bewertet / Status offen (inkl. Siedlungsflächen)	21.966	27,0
Gesamtfläche Landkreis	81.202	100,0

4.3 Schutzwürdige Bereiche Avifauna 2013

Zur Sicherung und Verbesserung der wertvollen Vogellebensräume werden zunächst zusammenhängende Teil-Landschaftsräume abgegrenzt, die nach ihrer Bedeutung für Arten und Biotope Kriterien als schutzwürdige Bereiche erfüllen. Nach der in Kap. 2 beschriebenen Methodik erfolgte auf der Basis der avifaunistischen Flächenbewertungen die Abgrenzung der SWB. In einem iterativen Prozess mit der UNB des LK Wesermarsch wurden die Ergebnisse mehrfach abgeglichen und spezifiziert, um alle zu den Flächen vorliegenden Informationen zu berücksichtigen.

Das Ergebnis des Planungsprozesses ist Karte M1 zu entnehmen.

Ein Vergleich der im Rahmen des LRP 1992 dargestellten und der aktuellen Abgrenzungen schutzwürdiger Bereiche 2013 hat folgende Ergebnisse:

- Die Flächengröße schutzwürdiger Bereich einschließlich bereits gesicherter Flächen (Schutzgebiete gem. BNatSchG) ist von 29 % auf 37,5 % der LK-Fläche gestiegen (s. Tab. 4-4 und Tab. 4-5 sowie Abb. 4-4 und Abb. 4-5). Dies verwundert angesichts der drastischen Bestandsrückgänge der Wiesenbrüter zunächst (s. Tab. 4-1), wird aber plausibel, wenn man die daraus resultierenden Änderungen der Rote-Liste-Einstufung der Vogelarten berücksichtigt (s. Tab. 1-1).

- Hinsichtlich des Flächenanteiles der SWB im LK besteht im Wesentlichen eine gute Übereinstimmung zwischen 1992 und 2013, viele Kerngebiete haben nach wie vor eine hohe avifaunistische Bedeutung.
- Anhand der Flächenverteilung von im Vergleich zum LRP 1992 hinzugekommen und entfallenen SWB/Schutzgebietsflächen ist auffällig, dass im nördlichen Landkreis bis zur Höhe der Strohauser Plate eine Flächenzunahme erfolgt ist, während in der mittleren Wesermarsch, insbesondere im Bollenhagener Moorland und in der Stedinger Marsch ein starker Rückgang von SWB-Flächen zu verzeichnen ist. Die Verschlechterung der Lebensbedingungen in letztgenannten Bereichen ist zu erklären mit der immer noch fortschreitenden Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung und mit Beeinträchtigungen durch Bauvorhaben (insbes. Straßenbau). Demgegenüber dürften die Flächen im Norden von der Nähe der hochwertigen Vogellebensräume des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer und der europäischen VSG „Butjadinger Marsch“ und „Watten und Marschen am Jadebusen“ profitieren.

Tab. 4-4: Schutzgebiete und SWB Avifauna – LRP 1992

Flächenkategorie	1992	
	ha	% LK-Fläche
Naturschutzgebiete	582	0,7 %
SWB wg. Bedeutung als Brutgebiete, tlw. zugleich als Rastgebiete	23.159	28 %
Summe (gerundete Werte)	23.700	29 %

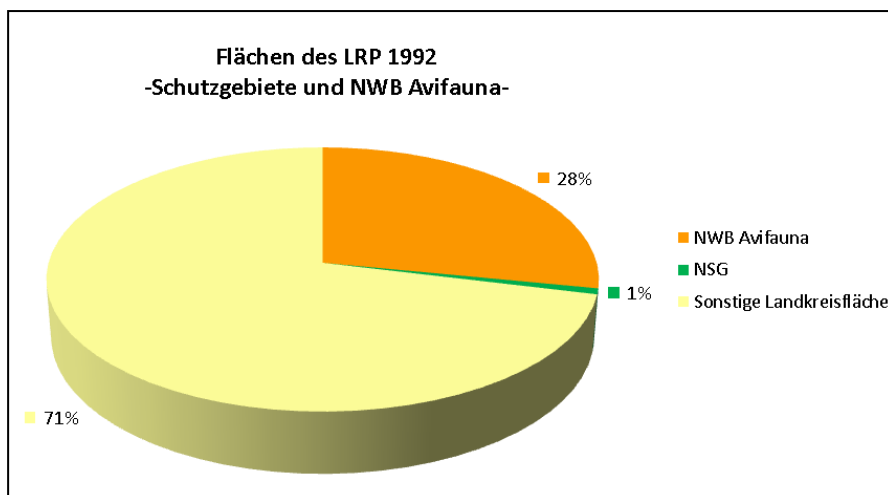


Abb. 4-4: Schutzgebiete und SWB Avifauna – LRP 1992

Tab. 4-5: Schutzgebiete und SWB Avifauna – LRP 2014

Flächenkategorie	2014	
	Fläche (ha)	% LK-Fläche
Schutzgebiete gesamt	16.189	19,9 %
Vogelschutzgebiet (inklusive Außendeichsflächen)	13.550	16,7 %
FFH-Gebiet (inklusive Außendeichsflächen)	3.184	3,9 %
Nationalpark	1.762	2,2 %
Naturschutzgebiete	1.638	2,0 %
Landschaftsschutzgebiet	11.950	14,7 %
SWB mit vorrangiger Bedeutung für Brutvögel	1.408	1,7 %
SWB mit vorrangiger Bedeutung für Brut und Rastvögel (davon innerhalb des LSG „Jader Moormarsch“)	13.252 (969)	16,3 % (1,2 %)
SWB mit vorrangiger Bedeutung für Rastvögel	534	0,7 %
Summe (gerundete Werte)	30.414	37,5 %
Summe ohne Rastvogelgebiete (gerundete Werte)	29.880	36,8 %

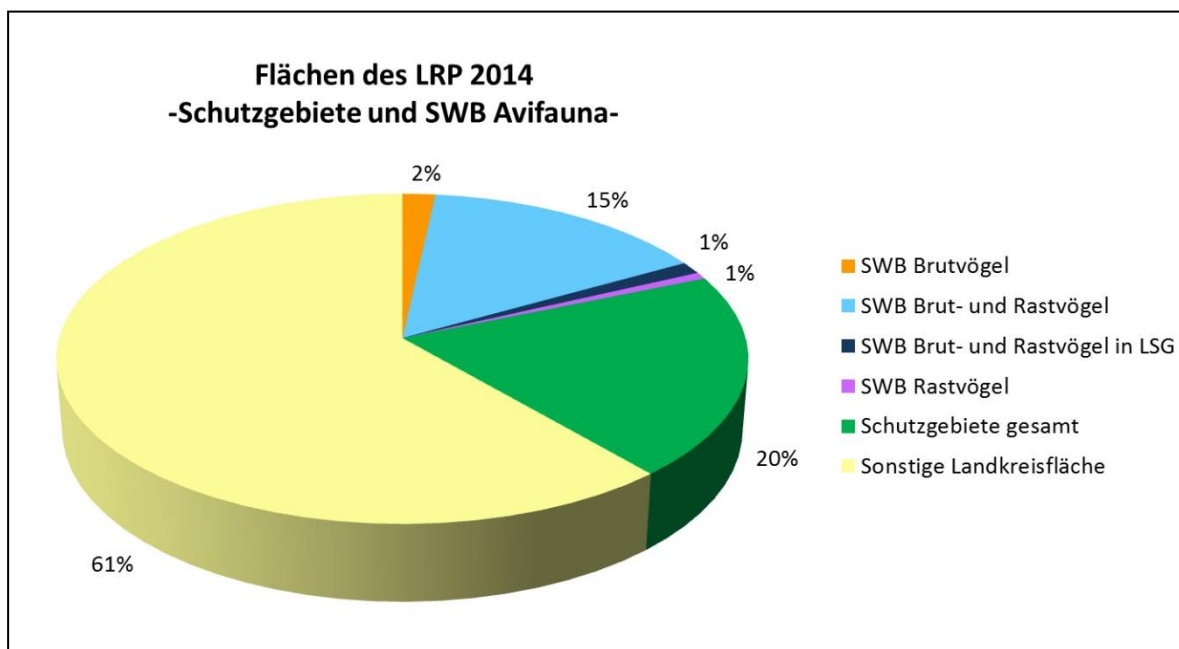


Abb. 4-5: Schutzgebiete und SWB Avifauna – LRP 2014

Flächen, die aktuell nur eine lokale oder keine besondere Bedeutung als Brutgebiete haben, können aufgrund ihrer ehemaligen Funktion und/oder ihres standörtlichen Potenziales trotzdem wichtig sein im Hinblick auf die Entwicklung und die Vernetzung von Vogellebensräumen. Dies sind insbesondere Flächen, die ehemals eine höhere Bedeutung als Wiesenvogellebensraum hatten (LRP 1992) und die die großräumig Vernetzung der Gebiete gewährleisten können wieder, z.B. im Bereich des ehemaligen Lockflethes (s. Abb. 4-2). Solche Potenzialflächen werden als **Entwicklungsbereiche mit Verbindungsfunktion** gesondert dargestellt.

Tab. 4-6: Entwicklungsbereiche mit Verbindungsfunktion

Flächenkategorie	ha	% LK-Fläche
Entwicklungsbereich mit Verbindungsfunktion (außerhalb SWB)	2.871	3,5 %

Ein vereinfachter Flächenvergleich der Naturschutzwürdigen Bereiche und der Schutzgebietsflächen des LRP 1992 und der aktuellen Abgrenzungen der SWB bzw. der geltenden Schutzgebietskulisse wird in Abb. 4-6 dargestellt.

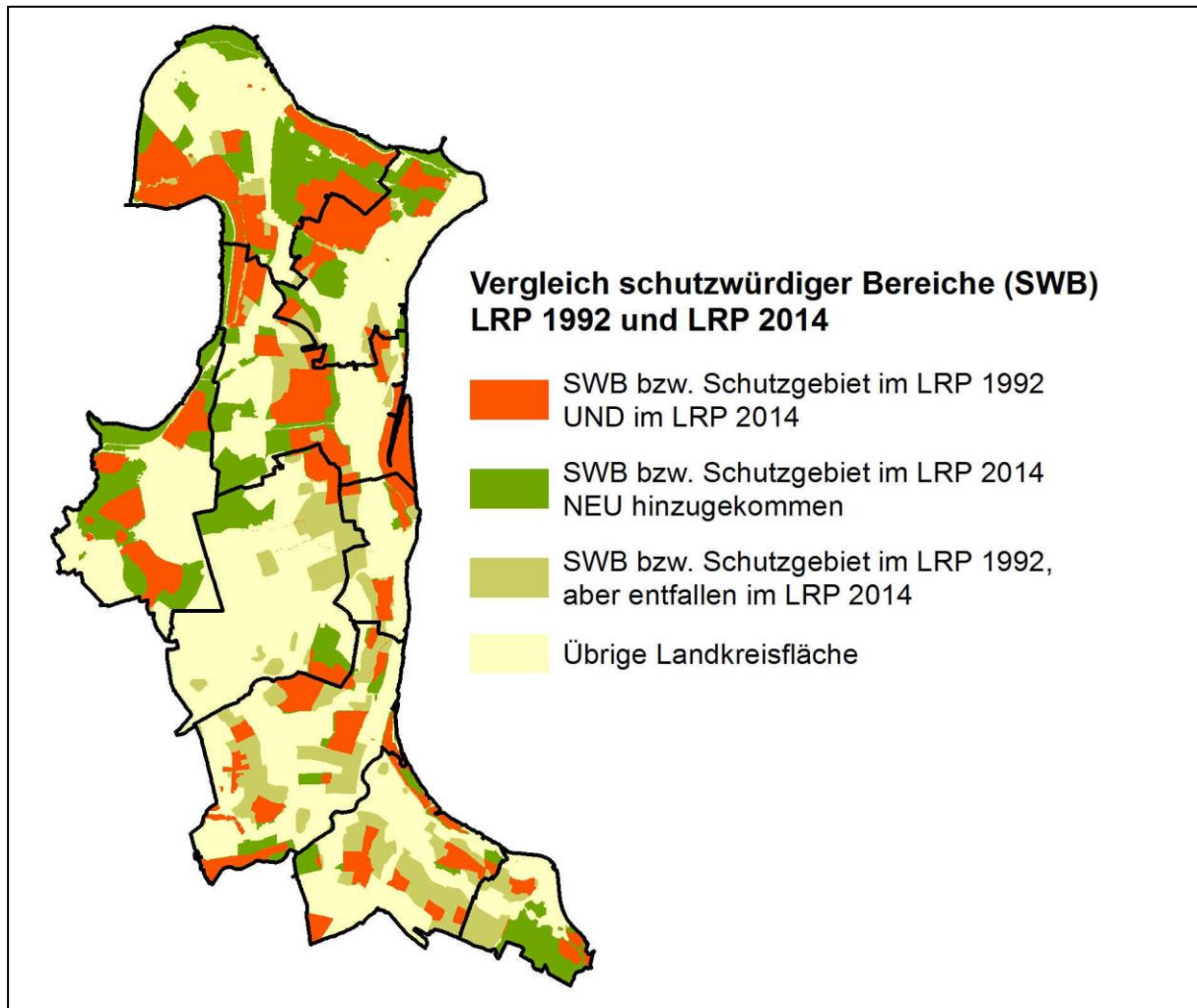


Abb. 4-6: Flächenvergleich – LRP 1992 und LRP 2014

4.4 Übersicht schutzwürdige Bereiche 2013

Die einzelnen aktuellen SWB-Flächen sind in den Gebiets-Steckbriefen in Teil B detailliert beschrieben. Hier finden sich Angaben zum Landschaftsraum, zur Gebietscharakteristik, zu besonderen Merkmalen, zur avifaunistischen Bedeutung und zu Planungshinweisen.

Eine Übersicht der Gebiete gibt die nachfolgende Tabelle wieder.

Tab. 4-7: Übersicht schutzwürdige Bereiche Avifauna 2013

Nummer	Lage / Ortsbezeichnung	Avifaunistische Bedeutung für	Größe (ha)	Empfehlung für die Regionalplanung: Ausweisung im RROP als	
				Vorranggebiet	Vorbehaltsgebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung
SWB _{BR} 01	Langwarden	Brut- und Rastvögel	181	X	
SWB _{BR} 02	Tossens	Brut- und Rastvögel	143	X	
SWB _B 03	Mengershausen	Brutvögel	108	X	
SWB _{BR} 04	Seevernser Mitteldeich	Brut- und Rastvögel	432	X	
SWB _{BR} 05	Stollhammerdeich/ Lohendeich	Brut- und Rastvögel	1.036	X	
SWB _{BR} 06	Abbehausen	Brut- und Rastvögel	800	X	
SWB _{BR} 07	Seefeld	Brut- und Rastvögel	361	X	
SWB _{BR} 08	Esenshamm/ Havendorfer Sand	Brut- und Rastvögel	293	X	
SWB _{BR} 09a	Seefelder außendeich	Brut- und Rastvögel	275	X	
SWB _B 09b	Reitland	Brutvögel	32	X	
SWB _{BR} 10	Seefelder Marsch Nord	Brut- und Rastvögel	1.397	X	
SWB _{BR} 11	Schwei	Brut- und Rastvögel	323	X	
SWB _{BR} 12	Stadlander Marsch	Brut- und Rastvögel	1.364	X	
SWB _{BR} 13	Neustädter Moor	Brut- und Rastvögel	1.315	X	
SWB _{BR} 14	Golzwarden	Brut- und Rastvögel	209	X	
SWB _{BR} 15	Südliche Jader Marsch	Brut- und Rastvögel	1.409	X	
SWB _{BR} 16a	Hammelwarden	Brut- und Rastvögel	251	X	
SWB _R 16b	Sandfeld	Rastvögel	76		X
SWB _{BR} 17	Neuenfelder Marsch	Brut- und Rastvögel	1.188	X	
SWB _{BR} 18	Oberhammelwarden	Brut- und Rastvögel	173	X	
SWB _{BR} 19	Elsflether Marsch	Brut- und Rastvögel	452	X	
SWB _B 20	Oberhörne	Brutvögel	121	X	
SWB _B 21	Elsflether Sand	Brutvögel	89	X	
SWB _B 22	Dalsper Tief	Brutvögel	133	X	
SWB _R 23	Butteldorf	Rastvögel	233		X
SWB _R 24	Bäker Marsch	Rastvögel	225		X

Nummer	Lage / Ortsbezeichnung	Avifaunistische Bedeutung für	Größe (ha)	Empfehlung für die Regionalplanung: Ausweisung im RROP als	
				Vorranggebiet	Vorbehaltsgebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung
SWB _{BR} 25	Neuenhuntrorf / Berne	Brut- und Rastvögel	387	X	
SWB _B 26	Lechterseite	Brutvögel	459	X	
SWB _B 27	Brookseite West	Brutvögel	99	X	
SWB _B 28a	Deichshausen	Brutvögel	128	X	
SWB _B 28b	Sannau	Brutvögel	82	X	
SWB _B 29a	Brookseite Süd-West	Brutvögel	90	X	
SWB _B 29b	Harmenhausen Brookseite	Brutvögel	67	X	
SWB _{BR} 30	Altenesch	Brut- und Rastvögel	1.263	X	

5 Maßnahmenhinweise

Resultierend aus den Biotopansprüchen der Vogelarten sowie vorhandenen Beeinträchtigungen und Gefährdungen werden Maßnahmenhinweise abgeleitet.

Die Planungshinweise zu Beeinträchtigungen und Gefährdungen sind nur auszugsweise dargestellt und im Detail dem Haupttext des LRP (Kap. 3.1.5) zu entnehmen.

Außer zu konkreten Hinweisen für Maßnahmen in den einzelnen SWB werden Empfehlungen zur Umsetzung der Ergebnisse in regionalplanerische Kategorien gegeben.

5.1 Schutz, Pflege und Entwicklung

Unter *Schutzerfordernisse / Maßnahmen und Hinweise für die Regionalplanung* werden in den Gebietssteckbriefen folgende Maßnahmen stichwortartig benannt und im Folgenden kurz erläutert:

- Freihalten von baulichen Anlagen: Baumaßnahmen, die zu Flächenverlust und/oder zu Gefährdungen und Störungen brütender oder rastender Vögel führen, sollten im Gebiet unterbleiben. Hierunter fallen u.a. Siedlungs- und Gewerbegebietserweiterungen, der Neubau von Fernstraßen, Hochspannungsfreileitungen, Windkraftanlagen etc.
- Brutvogelverträgliche Bewirtschaftung: die landwirtschaftliche Nutzung sollte auf die Erfordernisse des Wiesenvogelschutzes abgestimmt werden. Eine entsprechende extensive Bewirtschaftung der Flächen umfasst Regelungen, zu möglichen Bearbeitungs- und Mähzeitpunkten, zur Nutzungsart, zu Beweidungsdichten, zum Pestizid- und Düngereinsatz sowie zur Wasserstandshaltung. Eine Umsetzung ist möglich z.B. durch Teilnahme am Kooperationsprogramm Naturschutz, Teilbereich Dauergrünland des Landes Niedersachsen.
- Erhalt des Dauergrünlandes: Der hohe Anteil an Dauergrünlandflächen ist zu erhalten, kein Umbruch, eine Teilerneuerung der Grasnarbe ist ggf. durch Nachsaat / Übersaat möglich. In Bereichen mit hohem Ackeranteil ist eine Neubegründung von Dauergrünland anzustreben.
- Gelegeschutz: Der konkrete Gelegeschutz umfasst das Suchen, Auffinden, Markieren und den Schutz der Nester vor Verlust durch maschinelle Bewirtschaftung und Viehtritt. Die Umsetzung erfolgt nach dem auf freiwilliger Basis und unter Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiter basierenden Gelegeschutzprogramm des Landkreises.
- Störungsfreiheit während der Rastzeiten: Landwirtschaftliche Arbeitsgänge während der Vogel-Rastzeiten (Winterhalbjahr) sollten auf den tatsächlichen Aufenthalt rastender Tiere abgestimmt werden.

- Verringerung des Gehölzanteiles: Im oder am Rande des Gebietes befindliche Gehölzbestände, insbesondere Anpflanzungen mit überwiegend nicht standortheimischen Arten (Pappeln, Nadelgehölze) sollten langfristig zur Förderung einer den Biotopansprüchen der Wiesenvogel-Gemeinschaften entsprechenden offenen Landschaft dezimiert werden. Ziele der Gehölzreduzierung sind die Förderung von Flächen mit freier Rundumsicht, und eine Verringerung von Lebensstätten/ Rückzugsräumen von Prädatoren.

5.2 Empfehlungen zur Umsetzung des Zielkonzeptes in die Regionale Raumordnung

Zur Umsetzung des Zielkonzeptes in das RROP des Landkreises werden folgende raumordnerische Kategorien vorgeschlagen:

Zum Ausschluss „konkurrierender Nutzungen“ wird eine Darstellung als Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung empfohlen für folgende Flächen:

- SWB Brutvögel,
- SWB Brut- und Rastvögel

Weiterhin zählen zu dieser Kategorie SWB Rastvögel (Gebiete mit nationaler und internationaler Bedeutung), die nicht auch gleichzeitig SWB für Brutvögel sind. Solche Flächen kommen jedoch im LK nicht vor.

Die Entwicklungsbereiche mit Verbindungsfunktion weisen aktuell keine besondere Bedeutung für die Avifauna auf und können deshalb nicht zur Ausweisung als Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung empfohlen werden.

Die o.g. Flächen kommen damit nicht für eine Ausweisung als Vorranggebiete/-standorte für Windenergieanlagen in Frage. Eine Einzelfallprüfung hinsichtlich der Eignung/Nichteignung für Windkraftanlagen ist somit erfolgt, so dass die im Gutachten des Niedersächsischen Landkreistages vorbehaltliche Freigabe dieser Raumordnungskategorie für die Überplanung durch Windkraft entfällt. (Lediglich Kleinwindkraftanlagen mit einer Gesamthöhe kleiner 15 m im Abstand von kleiner 50 m von einem Wohngebäude im Außenbereich können nach Einzelfallprüfung zulässig sein.)

Die Kategorie Vorbehaltsgebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung wird empfohlen für

- SWB Rastvögel mit landesweiter und regionaler Bedeutung
- Entwicklungsbereiche mit Verbindungsfunktion

Sie beinhaltet keinen generellen Ausschluss konkurrierender Nutzungen. Hier können WKA im Einzelfall zugelassen werden, u.a. dann, wenn genügend annehmbare Ausweichräume für die betroffenen Vogelarten vorhanden sind.

6 Literatur- und Quellenverzeichnis

- BAUER H.-G., BEZZEL, E & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 3 Bde.-Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- BEHM, K. & T. KRÜGER (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33: 55-69
- BIO-CONSULT (2012/2013): Avifaunistische Datenerhebung und –auswertung zur Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Wesermarsch, unveröff. Gutachten im Auf-trage des LK Wesermarsch.- Belm.
- DEUTSCHER BUND FÜR VOGELSCHUTZ DBV (Hrsg.) (o.J.): Rote Liste der in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) gefährdeten Vogelarten, 6. Fassung, stand 01.01.1987.- DBV-Info Bonn
- EIKHORST, W. & I. EIKHORST (2010): Gelegeschutzmaßnahmen in der Hunteniederung und im-Moorriemer Moorland im Sommer 2010.- Bremen.
- KIFL - KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2009): Arbeitshilfe Vögel und Straßen-verkehr. Bericht zum Forschungsvorhaben FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Ver-meidung und Kompensation verkehrsbedingter Auswirkungen auf die Avifauna“.- Kiel.
- KRÜGER, T. & B. OLTMANNNS (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 7. Fassung, Stand 2007.- Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 27: 131-175.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, P. SÜDBECK, J. BLEW & B. OLTMANNNS (2010): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen. 3. Fassung. - Vogelk. Ber. Niedersachs. 41: 251-274.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, P. SÜDBECK, J. BLEW & B. OLTMANNNS (2013): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen. 3. Fassung, Stand 2013. In-form.d. Naturschutz Niedersachs. 33: 70-87
- LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN LAG-VSW (2008): Abstandsre-gelungen für Windenergieanlagen zu avifaunistisch bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen besonders stöempfindlicher oder durch windenergieanlagen beson-ders gefährdeter Vogelarten. Positionspapier Stand Mai 2008.- Seebach.
- LANDKREIS WESERMARSCH (1992): Landschaftsrahmenplan.- Brake.
- LANDKREIS WESERMARSCH (2003): Regionales Raumordnungsprogramm.- Brake.
- MELTER, J. & S. PFÜTZKE (2009): Erfassung von Wiesenlimikolen im Rahmen der Wirkungskontrolle des PROFIL-Kooperationsprogramms Naturschutz, Teilbereich „Dauergrünland – hand-lungsorientiert“ im EU-Vogelschutzgebiet V65 Butjadingen, Projektgebiet Stollhammer Wisch – Wiederholungskartierung 2009.- Belm, Bremen.

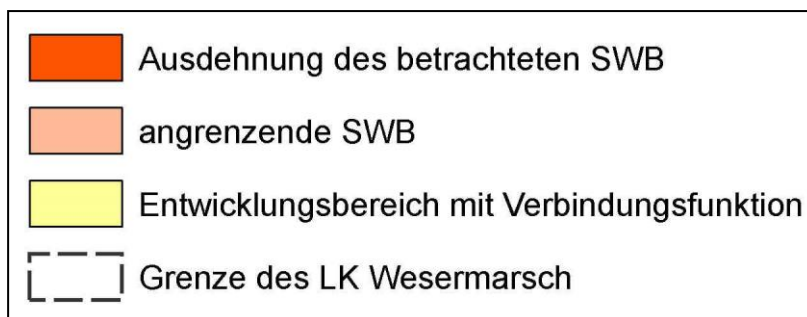
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG NLT (2011): Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie (Stand: Oktober 2011).- Hannover.
- NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE NLÖ (2001): Hinweise zur Ausarbeitung und Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes.- Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 21(3): 121-192.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2009): Wertbestimmende Vogelarten der EU-Vogelschutzgebiete in Niedersachsen, korrigierte Fassung 01.06.2009.-
http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=8039&article_id=46104&psmand=26
- NIEDERSÄCHSISCHES LANDESVERWALTUNGSAMT – FACHBEHÖRDE FÜR NATURSCHUTZ (1985): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Vogelarten (Stand 01.01.84).- Hannover.
- SCHRÖDER, K & T. SCHIKORE (2004): Wiesenvögel in der Naturlandschaft Niedersachsen: Überlegungen zu alternativen Schutzkonzepten. In: KRÜGER, T & P. SÜDBECK: Wiesenvogelschutz in Niedersachsen.- Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. 41: 90-105.
- STEINBORN, H., M. REICHENBACH & H. TIMMERMANN (2011): Windkraft – Vögel – Lebensräume, Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitat-Parametern auf Wiesenvögel.- ARSU GmbH Oldenburg.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung v. 30. November 2007.- Ber. Vogelschutz 44: 23-81.
- WILMS, U., K. BEHM-BERKELMANN & H. HECKENROTH (1997): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen, 6. Fassung.- Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 17(6): 219-224.

Teil B Gebietssteckbriefe

1 Erläuterungen zu den Gebietssteckbriefen

Darstellungen der Übersichtskarte (Legende)

Im Kopfbereich jedes Gebietssteckbriefes wird die Lage des betrachteten SWB kartographisch dargestellt. Zur groben Orientierung ist die Lage des SWB im Landkreis Wesermarsch gekennzeichnet. Zudem erfolgt eine detailliertere Darstellung auf einem Kartenausschnitt der TK 50.



Größe

Hier wird die flächenhafte Ausdehnung des jeweils betrachteten SWB in Hektar benannt.

Landschaftsraum

Grundlage für dieses Feld ist das Verschneidungsergebnis der SWB mit den abgegrenzten naturräumlichen Landschaftseinheiten des LRP 1992. Es wird jeweils der Flächenanteil des SWB in den betreffenden naturräumlichen Landschaftseinheiten benannt.

Charakteristik

Unter Charakteristik wird erläutert, für welche Arten der Raum eine vorrangige Bedeutung aufweist. Es werden die wichtigsten wertgebenden Vogelarten des Gebietes in alphabetischer Reihenfolge benannt, wobei eine Einschränkung auf die Arten der von Bio-Consult 2013 bewerteten Teilflächen mit mindestens regionaler Bedeutung als Brut- oder Rastgebiet erfolgt. Bei Rastvögeln werden nur Arten angegeben, die mindestens einmal mit mehr als 10 Individuen beobachtet wurden.

Weiterhin wird die aktuelle Nutzung des Raumes beschrieben sowie Besonderheiten der naturräumlichen Ausstattung.

Besondere Merkmale

Unter den *besonderen Merkmalen* werden in Nachbarschaft befindliche Schutzgebiete bzw. avifaunistische Entwicklungsbereiche benannt sowie weitere Anmerkungen zum Gebiet, bspw. eine den SWB auszeichnende besondere Vernetzungsstruktur.

Avifaunistische Bedeutung

Unter diesem Punkt werden die Flächenanteile des SWB an den Kartiergebieten (BIO-CONSULT 2013) benannt sowie die Bedeutung der Kartiergebiete als Bruthabitate nach WILMS et al. 1997 bzw. als Rasthabitate nach KRÜGER et al. 2010.

Planungshinweise

Unter *Vorbelastungen, Beeinträchtigungen und Gefährdungen* werden die vorhandenen Störungen des betrachteten SWB durch verkehrliche Infrastruktur, durch Gewerbe- bzw. Industrieanlagen bzw. durch die energetische Versorgung erläutert.

Unter *Schutzerfordernisse / Maßnahmen und Hinweise für die Regionalplanung* werden folgende Maßnahmen stichwortartig benannt und im Folgenden kurz erläutert:

- Freihalten von baulichen Anlagen: Baumaßnahmen, die zu Flächenverlust und/oder zu Gefährdungen und Störungen brütender oder rastender Vögel führen, sollten im Gebiet unterbleiben. Hierunter fallen u.a. Siedlungs- und Gewerbegebietserweiterungen, der Neubau von Fernstraßen, Hochspannungsfreileitungen, Windkraftanlagen etc.
- Brutvogelverträgliche Bewirtschaftung: die landwirtschaftliche Nutzung sollte auf die Erfordernisse des Wiesenvogelschutzes abgestimmt werden. Eine entsprechende extensive Bewirtschaftung der Flächen umfasst Regelungen zu möglichen Bearbeitungs- und Mähzeitpunkten, zur Nutzungsart, zu Beweidungsdichten, zum Pestizid- und Düngereinsatz und zur Wasserstandshaltung. Eine Umsetzung ist möglich z.B. durch Teilnahme am Kooperationsprogramm Naturschutz, Teilbereich Dauergrünland des Landes Niedersachsen.
- Erhalt des Dauergrünlandes: Der hohe Anteil an Dauergrünlandflächen ist zu erhalten, kein Umbruch, eine Teilerneuerung der Grasnarbe ist ggf. durch Nachsaat / Übersaat möglich. In Bereichen mit hohem Ackeranteil ist eine Neubegründung von Dauergrünland anzustreben.
- Gelegeschutz: Suchen, Auffinden, Markieren und Schutz der Nester vor Verlust durch maschinelle Bewirtschaftung und Viehtritt. Umsetzung nach dem auf freiwilliger Basis und unter Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiter basierenden Gelegeschutzprogramm des Landkreises.
- Störungsfreiheit während der Rastzeiten: Bewirtschaftungsgänge während der Vogelrastzeiten (Winterhalbjahr) sollten auf den tatsächlichen Aufenthalt rastender Tiere abgestimmt werden.

- Verringerung des Gehölzanteiles: Im oder am Rande des Gebietes befindliche Gehölzbestände, insbesondere Anpflanzungen mit überwiegend nicht standortheimischen Arten (Pappeln, Nadelgehölze) sollten langfristig zur Förderung einer den Biotopansprüchen der Wiesenvogel-Gemeinschaften entsprechenden offenen Landschaft dezimiert werden (Ziele: freie Rundumsicht, Verringerung von Lebensstätten/ Rückzugsräumen von Prädatoren).

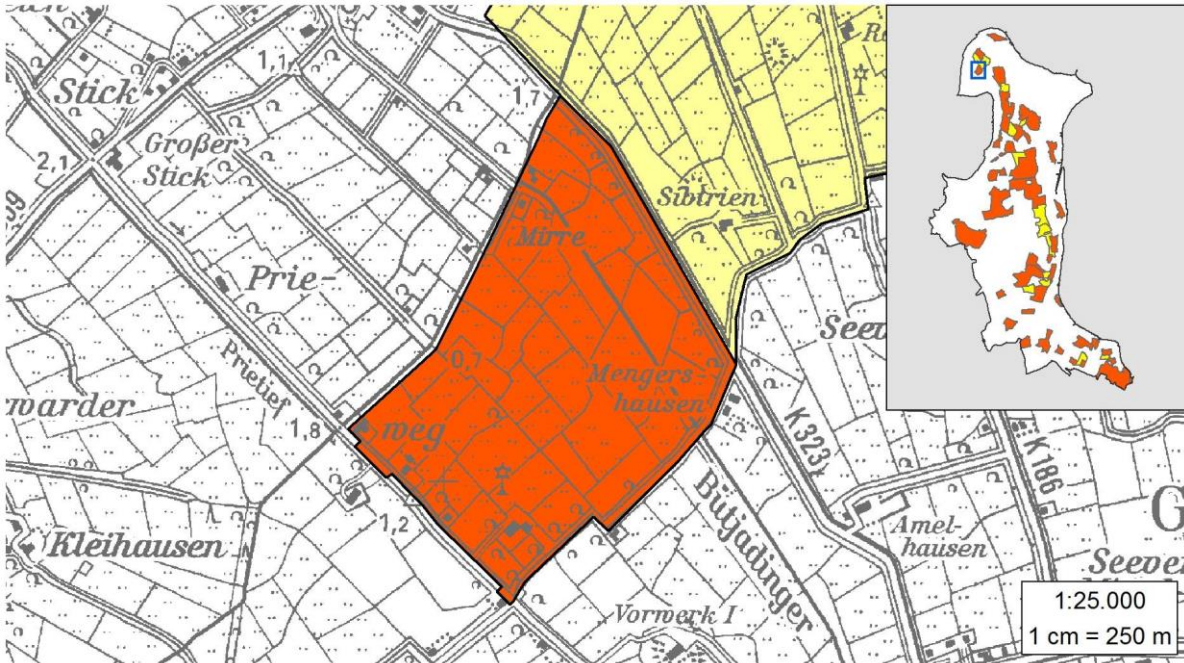
SWB_{BR} 01 – Langwarden					
Besondere Merkmale	Der SWB grenzt unmittelbar an die Zwischenzone (Zone II) des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer, das gleichzeitig Teil des Vogelschutzgebiets DE 2210-401 „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ ist und den Status als FFH-Gebiet mit der Kennzahl DE 2306-301 hat.				
AVIFAUNISTISCHE BEDEUTUNG					
<i>Kartiergebiets-Nr. (vgl. BIO-CONSULT 2013)</i>	<i>Flächenanteil</i>		<i>Bedeutung als Brutvogel- lebensraum</i>	<i>Bedeutung als Gastvogel- lebensraum</i>	<i>Bedeutung Teil- fläche von bes. artenschutz- rechtl. Relevanz</i>
	<i>Ha</i>	<i>%</i>			
1.2.02	181	100	lokal	regional	regional (98 ha)
PLANUNGSHINWEISE					
<i>Vorbelastungen, Beeinträchtigungen und Gefährdungen</i>	Der SWB 01 wird im Westen durch die L 859 begrenzt und im Zentrum durch die Kreisstraße K 180 durchschnitten.				
<i>Schutzerfordernisse / Maßnahmen und Hinweise für die Regionalplanung</i>	<p>Freihalten von baulichen Anlagen Brutvogelverträgliche Bewirtschaftung Erhalt des Dauergrünlandes Gelegeschutz Störungsfreiheit während der Rastzeiten</p> <p>Ausweisung als Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung im RROP</p>				

2.2 SWB_{BR} 02 – Tossens

SWB_{BR} 02 – Tossens	
Größe	143 ha
Landschaftsraum	Butjadinger Marsch (143 ha)
Charakteristik	<p>Besondere Bedeutung für BRUT- UND RASTVÖGEL.</p> <p>BRUTVÖGEL</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kiebitz, Kuckuck, Feldlerche, Rauchschwalbe, Schilfrohrsänger <p>RASTVÖGEL</p> <ul style="list-style-type: none"> • Blässgans <p>Der SWB 02 liegt zwischen den Ortschaft Tossens und Ruhwarden im nord-westlichen Teil Butjadingens. Begrenzt wird das Gebiet durch das Eckwarder Sieltief (östlich), dem Dükertief (südlich), westlich durch die L 859 und nördlich durch die K 185. Gehölzfreie Grünland-Grabenareale prägen das Gebiet.</p>
Besondere Merkmale	Im Süden grenzt der SWB 02 an einen avifaunistischen Entwicklungsbereich mit Verbindungsfunktion zum SWB 03.

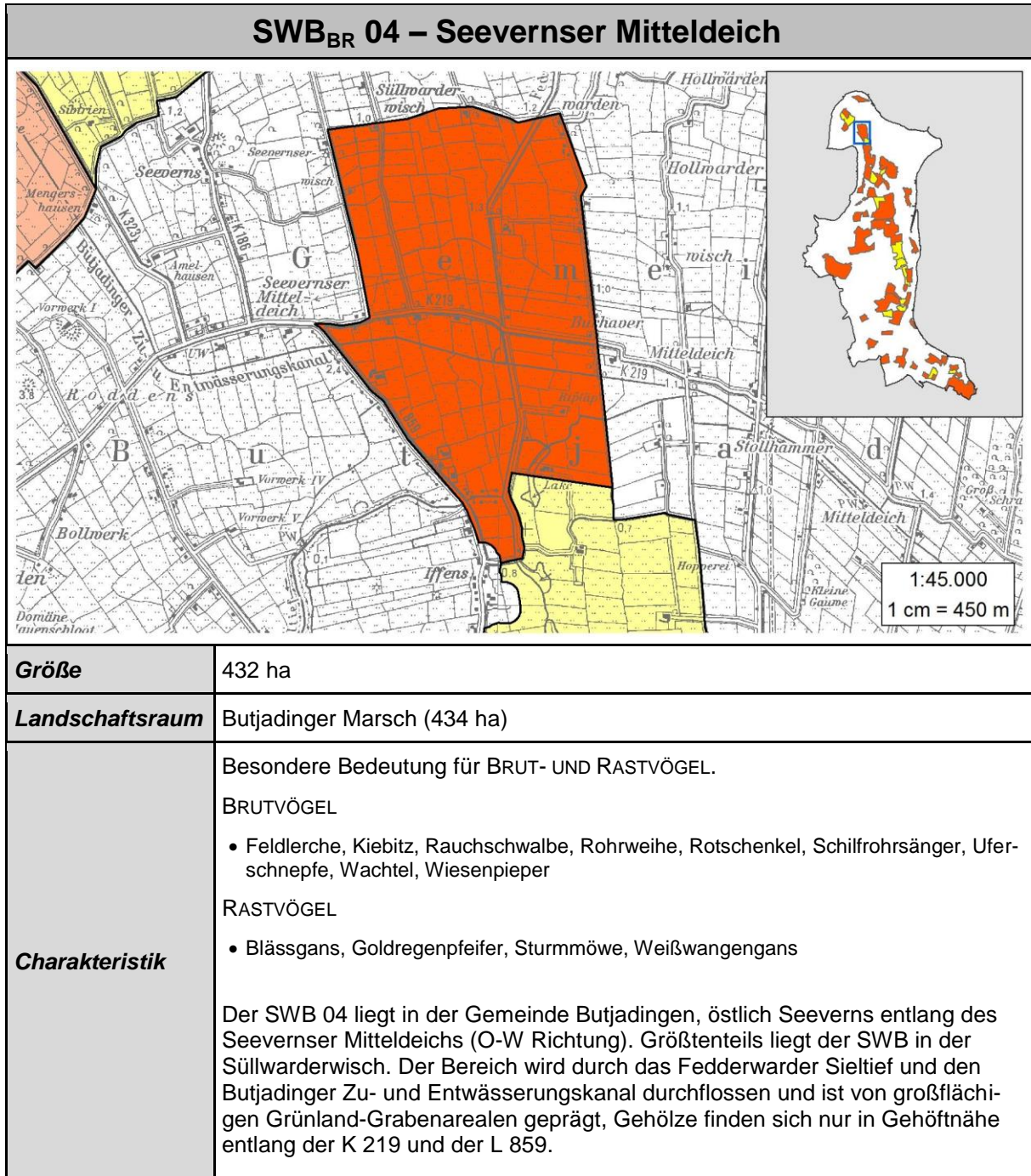
SWB_{BR} 02 – Tossens					
AVIFAUNISTISCHE BEDEUTUNG					
<i>Kartiergebiets-Nr.</i> <i>(vgl. BIO-CONSULT 2013)</i>	<i>Flächenanteil</i>		<i>Bedeutung als</i> <i>Brutvogel-</i> <i>lebensraum</i>	<i>Bedeutung als</i> <i>Gastvogel-</i> <i>lebensraum</i>	<i>Bedeutung Teil-</i> <i>fläche von bes.</i> <i>artenschutz-</i> <i>rechtl. Relevanz</i>
	<i>Ha</i>	<i>%</i>			
1.2.10	143	100	lokal	regional	-
PLANUNGSHINWEISE					
<i>Vorbelastungen, Beeinträchtigung und Gefährdungen</i>		Der SWB 02 liegt in unmittelbarer Nähe der L 859 und grenzt im Norden an die K 185.			
<i>Schutzerfordernisse / Maßnahmen und Hinweise für die Regionalplanung</i>		Freihalten von baulichen Anlagen Brutvogelverträgliche Bewirtschaftung Erhalt des Dauergrünlandes Gelegeschutz Störungsfreiheit während der Rastzeiten Ausweisung als Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung im RROP			

2.3 SWB_B 03 – Mengershausen

SWB_B 03 – Mengershausen	
	
Größe	108 ha
Landschaftsraum	Butjadinger Marsch (108 ha)
Charakteristik	<p>Besondere Bedeutung für BRUTVÖGEL.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feldlerche, Kiebitz, Kuckuck, Rotschenkel, Schilfrohrsänger, Uferschnepfe <p>Der SWB 03 liegt nord-östlich von Tossens auf der Halbinsel Butjadingen, begrenzt von der K 232 im Nord-Osten und den Prieweg im Süd-Westen. Gehölzfreie Grünländer mit typischem Grabensystem prägen den SWB.</p>
Besondere Merkmale	<p>Süd-westlich grenzt der SWB an das EU-Vogelschutzgebiet „Marschen am Jadebusen“ (DE 2514-431).</p> <p>Im Norden grenzt der SWB 03 an einen avifaunistischen Entwicklungsbereich mit Verbindungsfunktion zum SWB 02.</p>

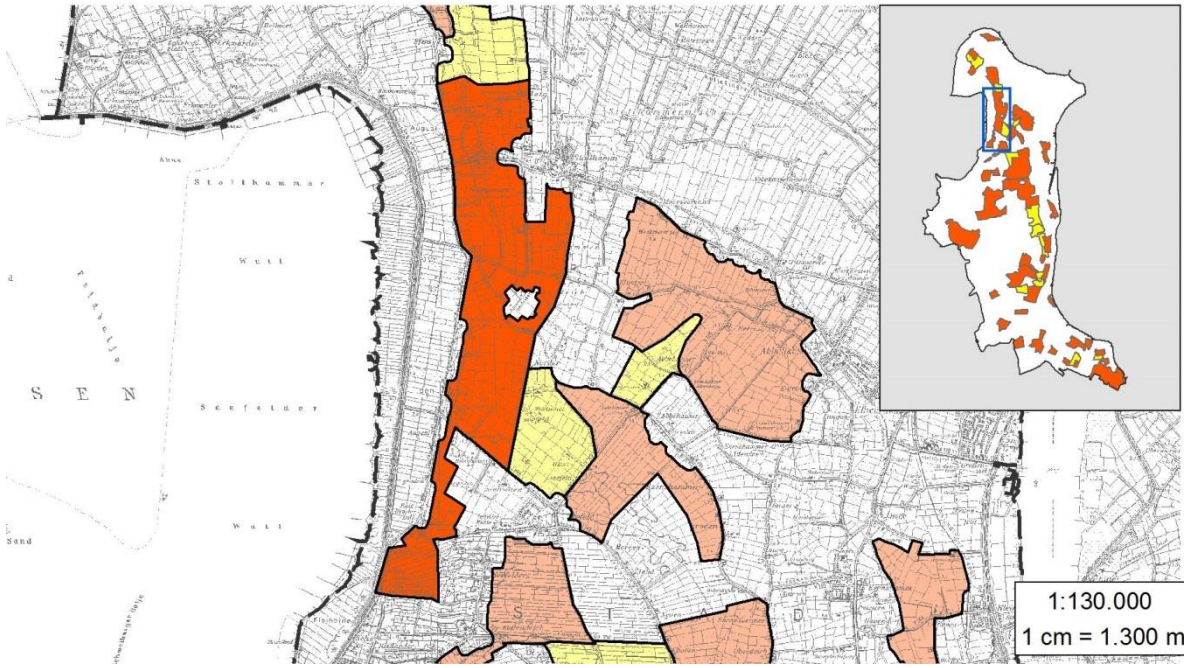
SWB_B 03 – Mengershausen					
AVIFAUNISTISCHE BEDEUTUNG					
<i>Kartiergebiets-Nr. (vgl. BIO-CONSULT 2013)</i>	<i>Flächenanteil</i>		<i>Bedeutung als Brutvogel- lebensraum</i>	<i>Bedeutung als Gastvogel- lebensraum</i>	<i>Bedeutung Teil- fläche von bes. artenschutz- rechtl. Relevanz</i>
	<i>Ha</i>	<i>%</i>			
1.2.25	108	100	regional	keine	national (92 ha)
PLANUNGSHINWEISE					
<i>Vorbelastungen, Beeinträchtigungen und Gefährdungen</i>		Der SWB grenzt direkt an die K 323, außerdem befinden sich ein Windrad sowie einzelne Gehöfte im Gebiet.			
<i>Schutzerfordernisse / Maßnahmen und Hinweise für die Regionalplanung</i>		Freihalten von baulichen Anlagen Brutvogelverträgliche Bewirtschaftung Erhalt des Dauergrünlandes Gelegeschutz Ausweisung als Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung im RROP			

2.4 SWB_{BR} 04 – Seevernser Mitteldeich



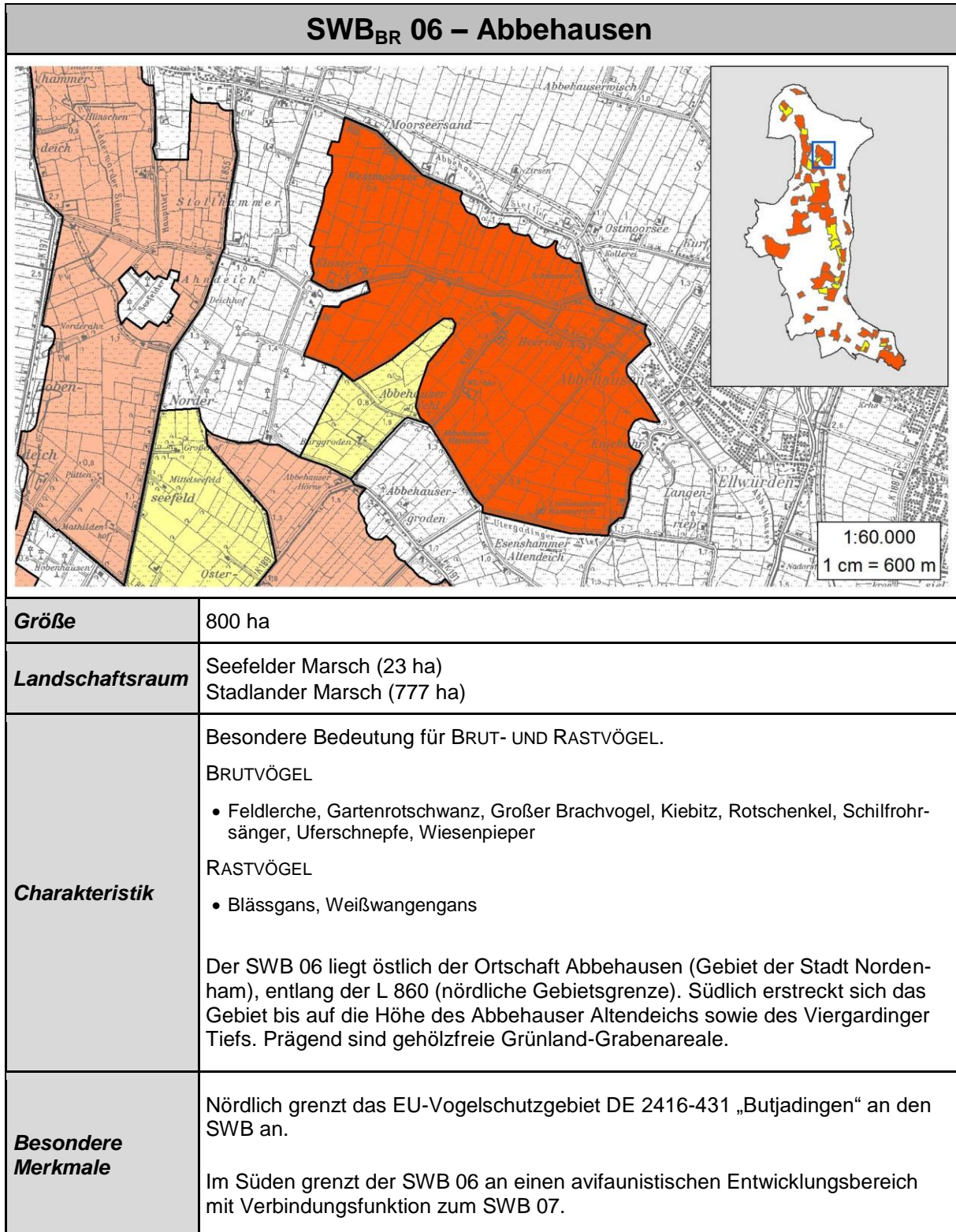
SWB_{BR} 04 – Seevernser Mitteldeich					
Besondere Merkmale	<p>Süd-westlich grenzt der SWB, getrennt durch die L 859, an das EU-Vogelschutzgebiet „Marschen am Jadebusen“ (DE 2514-431) an.</p> <p>Im Süden grenzt der SWB 04 an einen avifaunistischen Entwicklungsbereich mit Verbindungsfunktion zum SWB 05.</p>				
AVIFAUNISTISCHE BEDEUTUNG					
<i>Kartiergebiets-Nr. (vgl. BIO-CONSULT 2013)</i>	<i>Flächenanteil</i>		<i>Bedeutung als Brutvogel- lebensraum</i>	<i>Bedeutung als Gastvogel- lebensraum</i>	<i>Bedeutung Teil- fläche von bes. artenschutz- rechtl. Relevanz</i>
	<i>Ha</i>	<i>%</i>			
1.4.01	153	35	landesweit	lokal	-
1.4.02	151	35	keine	regional	-
1.4.04	128	30	lokal	lokal	regional (128 ha)
PLANUNGSHINWEISE					
<i>Vorbelastungen, Beeinträchtigungen und Gefährdungen</i>	Das Gebiet wird durch die K 219 durchschnitten und grenzt im Süd-Westen an die L 859.				
<i>Schutzerfordernisse / Maßnahmen und Hinweise für die Regionalplanung</i>	<p>Freihalten von baulichen Anlagen Brutvogelverträgliche Bewirtschaftung Erhalt des Dauergrünlandes Gelegeschutz Störungsfreiheit während der Rastzeiten</p> <p>Ausweisung als Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung im RROP</p>				

2.5 SWB_{BR} 05 – Stollhammerdeich/ Lohendeich

SWB _{BR} 05 – Stollhammerdeich/ Lohendeich	
	
Größe	1.036 ha
Landschaftsraum	Butjadinger Marsch (2ha) Schweiburger Moorland (80 ha) Seefelder Marsch (465 ha) Stadlander Marsch (485 ha) Vordeichsflächen am Jadebusen (3 ha)
Charakteristik	<p>Besondere Bedeutung für BRUT- UND RASTVÖGEL.</p> <p>BRUTVÖGEL</p> <ul style="list-style-type: none"> • Braunkehlchen, Feldlerche, Gartenrotschwanz, Großer Brachvogel, Kiebitz, Knäkente, Kuckuck, Löffelente, Rauchschwalbe, Rohrweihe, Rotschenkel, Schilfrohrsänger, Uferschnepfe, Waldohreule, Wiesenpieper <p>RASTVÖGEL</p> <ul style="list-style-type: none"> • Blässgans, Großer Brachvogel, Kampfläufer, Kiebitz, Pfeifente, Regenbrachvogel, Sturmmöwe, Uferschnepfe, Weißwangengans <p>Das Gebiet des SWB 05 liegt in den Gemeinden Butjadingen und Stadland entlang des Stollhammer- und Lohendeichs und hat eine N-S Ausdehnung von rund 10 km. Westlich ist das Gebiet durch die K 197 begrenzt. Größere Ortschaften sind Seefeld im Süden des Bereiches und Stollhamm am östlichen Rand.</p> <p>Charakteristisch sind die vielen einzeln liegenden Gehöfte mit z.T. altem Baumbestand sowie die großflächigen Grünland-Graben-Areale ohne größere Gehölzvorkommen. In dem Gebiet sind einzelne, verstreut liegende Ackerflächen zu finden.</p>

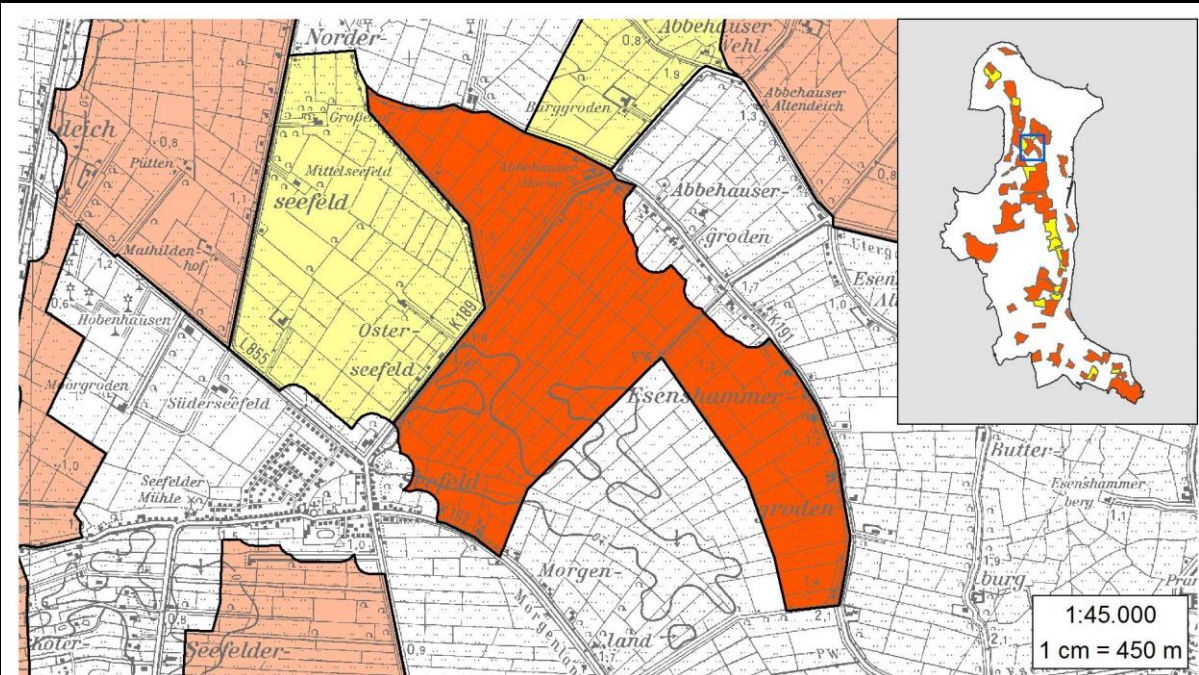
SWB_{BR} 05 – Stollhammerdeich/ Lohendeich					
Besondere Merkmale	<p>Westlich grenzt der SWB 05 direkt das EU-Vogelschutzgebiet „Marschen am Jadebusen“ (DE 2514-431) an und in geringer Entfernung an das FFH-Gebiet (DE 2306-301) „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ sowie an den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“. Der nördliche Teil des SWB liegt in der Nähe des EU-Vogelschutzgebietes DE 2416-431 „Butjadingen“.</p> <p>Im Norden grenzt der SWB 05 an einen avifaunistischen Entwicklungsbereich mit Verbindungsfunktion zum SWB 04, im Süden grenzt der SWB 05 an einen avifaunistischen Entwicklungsbereich mit Verbindungsfunktion zum SWB 07.</p>				
AVIFAUNISTISCHE BEDEUTUNG					
<i>Kartiergebiets-Nr. (vgl. BIO-CONSULT 2013)</i>	<i>Flächenanteil</i>		<i>Bedeutung als Brutvogel- lebensraum</i>	<i>Bedeutung als Gastvogel- lebensraum</i>	<i>Bedeutung Teil- fläche von bes. artenschutz- rechtl. Relevanz</i>
	<i>Ha</i>	<i>%</i>			
2.1.01	186	23	national	landesweit	-
2.1.03	129	16	national	keine	-
2.1.04	79	10	national	landesweit	-
2.4.01	91	11	national	keine	-
3.1.03	101	13	regional	landesweit	-
3.1.04	284	36	regional	lokal	national (109 ha)
3.1.09	76	10	lokal	lokal	national (28 ha) regional (48 ha)
4.01	89	9	lokal	-	regional (89 ha)
PLANUNGSHINWEISE					
<i>Vorbelastungen, Beeinträchtigungen und Gefährdungen</i>	<p>Ein Vorrangstandort für Windenergiegewinnung liegt innerhalb des SWB. Im Süden grenzt ein größerer Windpark unmittelbar an. Außerdem schneidet im Norden die L 859 das Gebiet, die im weiteren Verlauf die östliche Grenze des SWB darstellt. Die K 197 grenzt im Westen unmittelbar an den SWB.</p>				
<i>Schutzerfordernisse / Maßnahmen und Hinweise für die Regionalplanung</i>	<p>Freihalten von baulichen Anlagen Brutvogelverträgliche Bewirtschaftung Erhalt des Dauergrünlandes Gelegeschutz Störungsfreiheit während der Rastzeiten</p> <p>Ausweisung als Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung im RROP</p>				

2.6 SWB_{BR} 06 – Abbehausen



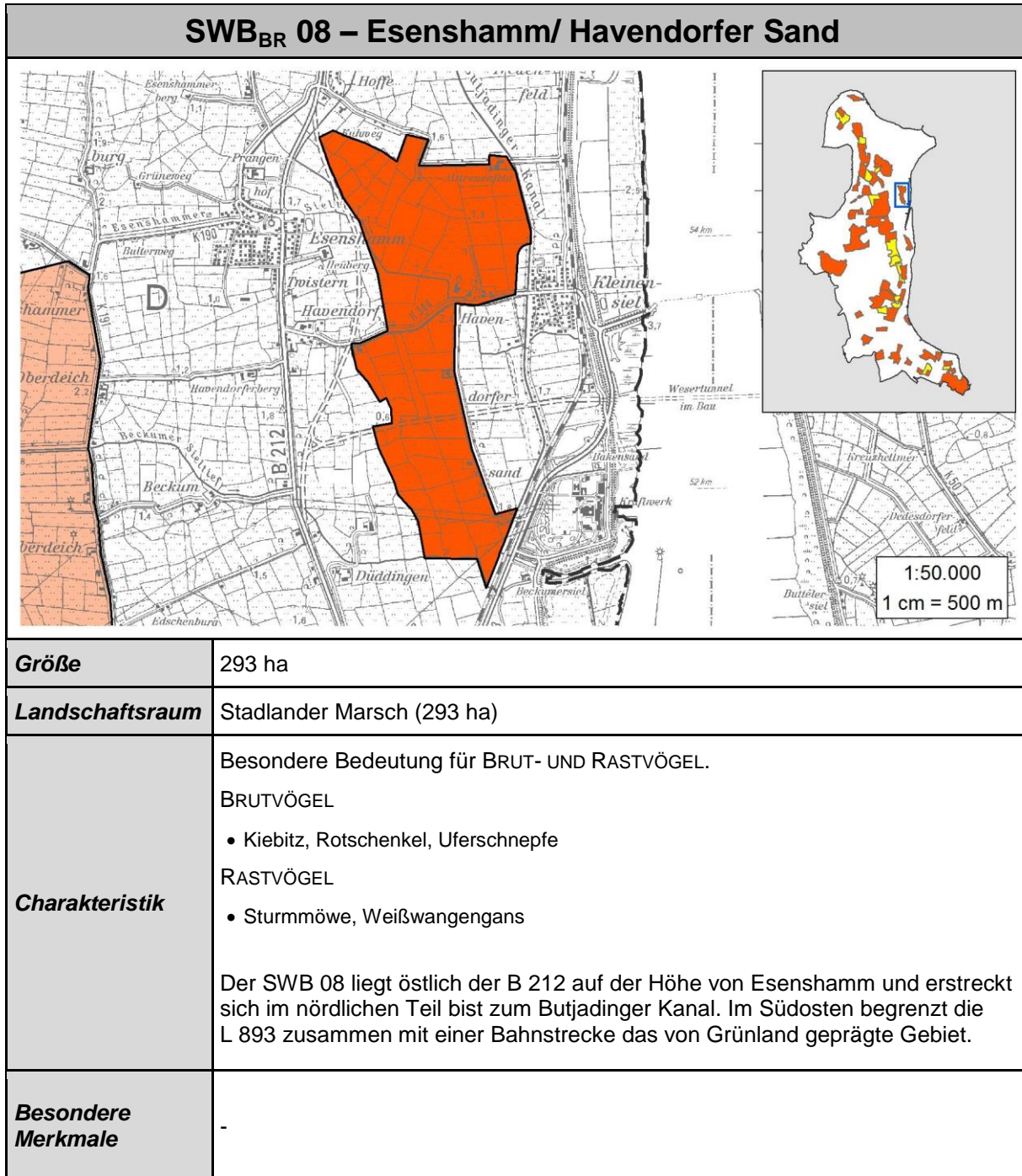
SWB_{BR} 06 – Abbehausen					
AVIFAUNISTISCHE BEDEUTUNG					
<i>Kartiergebiets-Nr. (vgl. BIO-CONSULT 2013)</i>	<i>Flächenanteil</i>		<i>Bedeutung als Brutvogel- lebensraum</i>	<i>Bedeutung als Gastvogel- lebensraum</i>	<i>Bedeutung Teil- fläche von bes. artenschutz- rechtl. Relevanz</i>
	<i>Ha</i>	<i>%</i>			
2.4.03	146	18	regional	lokal	-
2.4.04	116	15	national	keine	-
2.4.06	165	21	lokal	national	-
2.4.07	196	24	lokal	regional	regional (109 ha)
2.4.08	177	22	regional	-	national (95 ha)
PLANUNGSHINWEISE					
<i>Vorbelastungen, Beeinträchtigungen und Gefährdungen</i>		Der SWB 06 wird von der K 189 gequert und grenzt im Norden direkt an die L 850. Im Süd-Westen liegt ein größerer Windpark in unmittelbarer Nähe.			
<i>Schutzerfordernisse / Maßnahmen und Hinweise für die Regionalplanung</i>		Freihalten von baulichen Anlagen Brutvogelverträgliche Bewirtschaftung Erhalt des Dauergrünlandes Gelegeschutz Störungsfreiheit während der Rastzeiten Ausweisung als Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung im RROP			

2.7 SWB_{BR} 07 – Seefeld

SWB_{BR} 07 – Seefeld	
	
Größe	361 ha
Landschaftsraum	Seefelder Marsch (361 ha)
Charakteristik	<p>Besondere Bedeutung für BRUT- UND RASTVÖGEL.</p> <p>BRUTVÖGEL</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feldlerche, Gartenrotschwanz, Kiebitz, Rauchschwalbe, Rohrweihe, Rotschenkel, Schilfrohrsänger, Uferschnepfe, Wachtel, Waldohreule <p>RASTVÖGEL</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kampfläufer, Sturmmöwe <p>Der SWB 07 liegt nordöstlich von Seefeld in der Gemeinde Stadland und grenzt direkt an den Ortsrand an. Im Norden verläuft die Gebietsgrenze entlang der K 191, westlich an der K 189.</p> <p>Der SWB ist von landschaftstypischen Grünland-Graben-Arealen geprägt.</p>
Besondere Merkmale	<p>Im Norden grenzt der SWB 07 an einen avifaunistischen Entwicklungsbereich mit Verbindungsfunktion zum SWB 06, im Südwesten grenzt der SWB 07 an einen avifaunistischen Entwicklungsbereich mit Verbindungsfunktion zum SWB 05.</p>

SWB_{BR} 07 – Seefeld					
AVIFAUNISTISCHE BEDEUTUNG					
<i>Kartiergebiets-Nr. (vgl. BIO-CONSULT 2013)</i>	<i>Flächenanteil</i>		<i>Bedeutung als Brutvogel- lebensraum</i>	<i>Bedeutung als Gastvogel- lebensraum</i>	<i>Bedeutung Teil- fläche von bes. artenschutz- rechtl. Relevanz</i>
	<i>Ha</i>	<i>%</i>			
3.2.01	265	73	regional	landesweit	regional (144 ha)
3.2.13	95	26	regional	regional	-
PLANUNGSHINWEISE					
<i>Vorbelastungen, Beeinträchti- gungen und Gefährdungen</i>	Im nördlichen Teil liegt der SWB in geringer Entfernung zu einem größeren Windpark. Mehrere Kreisstraßen umfassen das Gebiet. Die K 189 schneidet den SWB im nördlichen Teil.				
<i>Schutzerfordernisse / Maßnahmen und Hinweise für die Regionalplanung</i>	Freihalten von baulichen Anlagen Brutvogelverträgliche Bewirtschaftung Erhalt des Dauergrünlandes Gelegeschutz Störungsfreiheit während der Rastzeiten Ausweisung als Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, - pflege und -entwicklung im RROP				

2.8 SWB_{BR} 08 – Esenshamm/ Havendorfer Sand



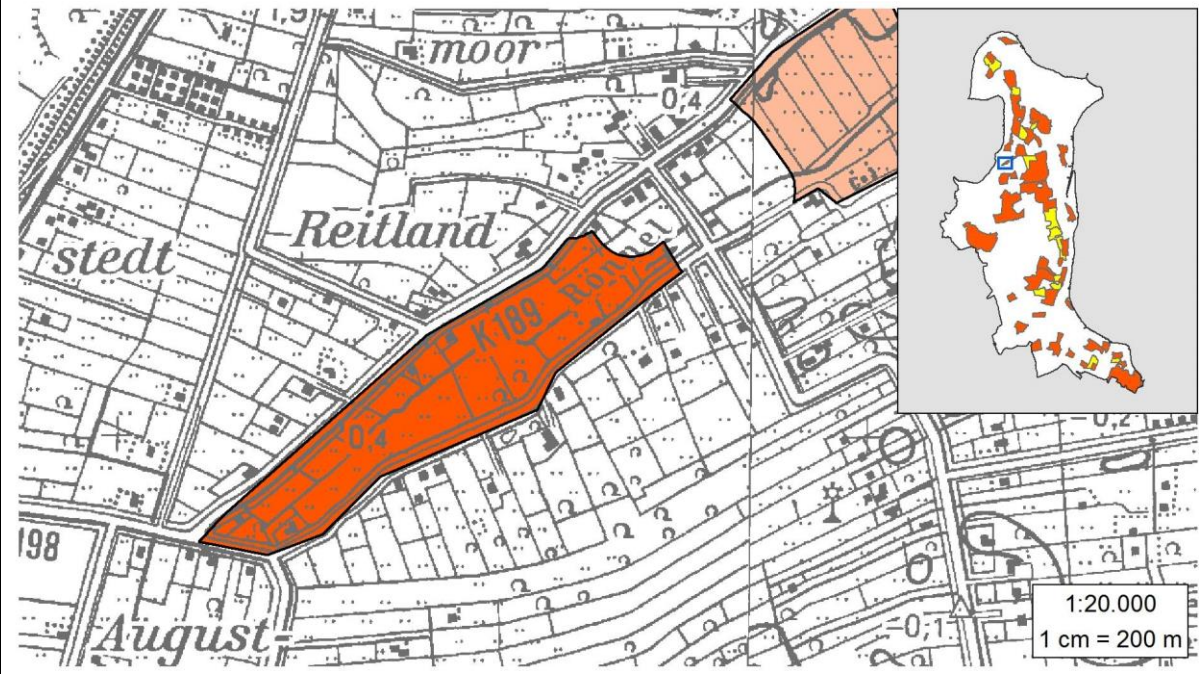
SWB_{BR} 08 – Esenshamm/ Havendorfer Sand					
AVIFAUNISTISCHE BEDEUTUNG					
<i>Kartiergebiets-Nr. (vgl. BIO-CONSULT 2013)</i>	<i>Flächenanteil</i>		<i>Bedeutung als Brutvogel- lebensraum</i>	<i>Bedeutung als Gastvogel- lebensraum</i>	<i>Bedeutung Teil- fläche von bes. artenschutz- rechtl. Relevanz</i>
	<i>Ha</i>	<i>%</i>			
2.5.04	26	9	keine	keine	regional (26 ha)
2.5.05	135	46	lokal	national	regional (44 ha)
2.5.09	132	45	keine	regional	-
PLANUNGSHINWEISE					
<i>Vorbelastungen, Beeinträchtigungen und Gefährdungen</i>	Die OU Esenshamm verläuft im nördlichen Teil des SWB an dessen Gebietsgrenzen. Außerdem zerschneidet die B 437 zum Westertunnel das Gebiet im Süden. Zentral gequert wird das Gebiet durch die K 344. Im Süden verlaufen außerdem Hochspannungsleitungen zum Kraftwerk.				
<i>Schutzerfordernisse / Maßnahmen und Hinweise für die Regionalplanung</i>	Freihalten von baulichen Anlagen Brutvogelverträgliche Bewirtschaftung Erhalt des Dauergrünlandes Gelegeschutz Störungsfreiheit während der Rastzeiten Ausweisung als Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung im RROP				

2.9 SWB_{BR} 09a – Seefelderaußendeich

SWB_{BR} 09a – Seefelderaußendeich	
Größe	275 ha
Landschaftsraum	Schweiburger Moorland (37 ha) Seefelders Marsch (238)
Charakteristik	<p>Besondere Bedeutung für BRUT- UND RASTVÖGEL.</p> <p>BRUTVÖGEL</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feldlerche, Gartenrotschwanz, Kiebitz, Kuckuck, Löffelente, Rauchschwalbe, Rot-schenkel, Schilfrohrsänger, Uferschnepfe <p>RASTVÖGEL</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weißwangengans <p>Der SWB 09a liegt südlich von Seefeld und erstreckt sich zwischen der L 855 im Westen und der Kleistraße im Osten bis auf die Höhe des Reitlander Pump-grabens. Ein kleinerer Teilbereich erstreckt sich südwestlich entlang der K 189 in Richtung Reitland. Bei dem SWB handelt es sich um ein nahezu gehölzfreies, von Grünland-Graben-Arealen geprägtes Gebiet.</p>
Besondere Merkmale	Im Südosten grenzt der SWB 09a an einen avifaunistischen Entwicklungsbe-reich mit Verbindungsfunktion zum SWB 10.

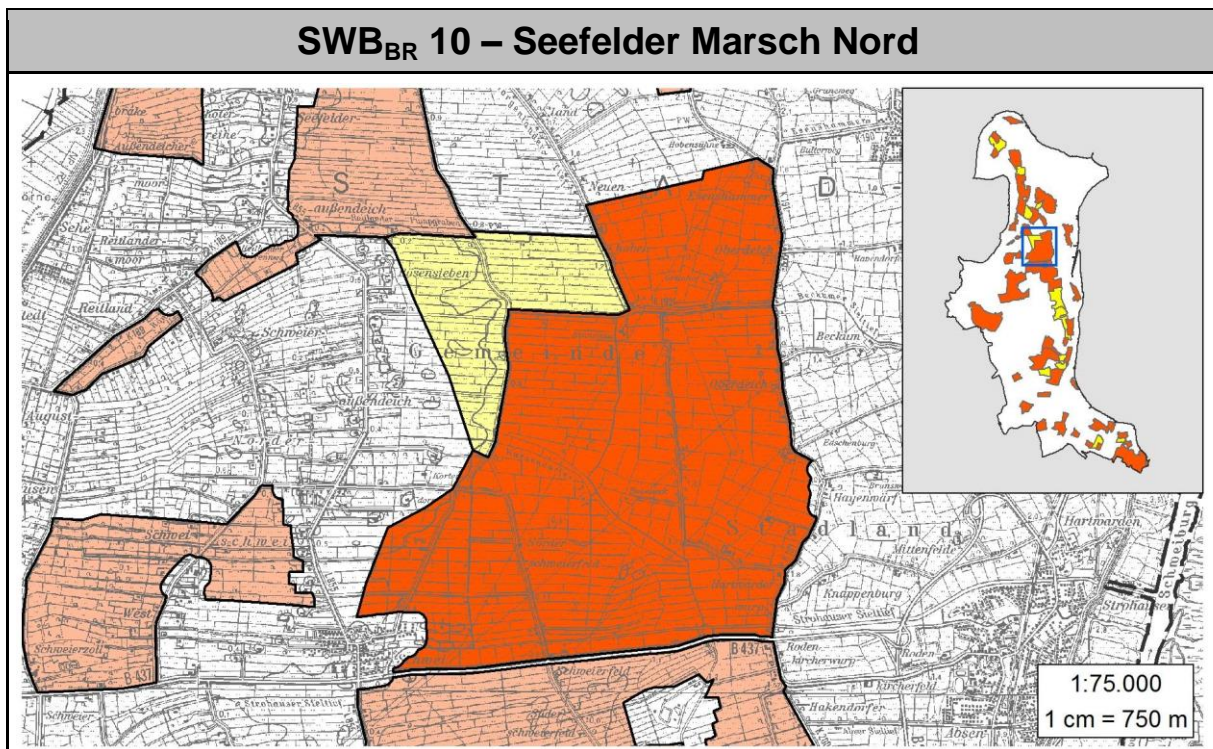
SWB_{BR} 09a – Seefelderaußendeich					
AVIFAUNISTISCHE BEDEUTUNG					
<i>Kartiergebiets-Nr.</i> <i>(vgl. BIO-CONSULT 2013)</i>	<i>Flächenanteil</i>		<i>Bedeutung als</i> <i>Brutvogel-</i> <i>lebensraum</i>	<i>Bedeutung als</i> <i>Gastvogel-</i> <i>lebensraum</i>	<i>Bedeutung Teil-</i> <i>fläche von bes.</i> <i>artenschutz-</i> <i>rechtl. Relevanz</i>
	<i>Ha</i>	<i>%</i>			
3.2.03	232	85	lokal	regional	national (92 ha)
4.01	5	2	lokal	-	
4.04	37	13	regional	keine	
PLANUNGSHINWEISE					
<i>Vorbelastungen, Beeinträchtigungen und Gefährdungen</i>	Vorbelastungen ergeben sich vor allem aus der direkten Nähe zu der L 855, die in geringer Entfernung zur Gebietsgrenze verläuft und den SWB im Süd-Westen schneidet.				
<i>Schutzerfordernisse / Maßnahmen und Hinweise für die Regionalplanung</i>	Freihalten von baulichen Anlagen Brutvogelverträgliche Bewirtschaftung Erhalt des Dauergrünlandes Gelegeschutz Störungsfreiheit während der Rastzeiten Ausweisung als Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung im RROP				

2.10 SWB_B 09b – Reitland

SWB_B 09b – Reitland	
	
Größe	32 ha
Landschaftsraum	Schweiburger Moorland (32 ha)
Charakteristik	<p>Besondere Bedeutung für BRUTVÖGEL.</p> <p>BRUTVÖGEL</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gartenrotschwanz, Kiebitz, Rotschenkel, Uferschnepfe <p>Der SWB 09b liegt im Gemeindegebiet von Stadland, in der Nähe von Reitland. Das Gebiet des SWB wird nordwestlich durch den Verlauf der K 189 und durch den Süderreitlander Herrenweg im Osten begrenzt.</p> <p>Grünland-Graben-Areale mit moortypischer Kammerung durch Gehölze an Straßen, Wegen und Reihensiedlungen an den Rändern des Gebietes prägen diesen - verglichen mit typischen Marschflächen - relativ kleinräumigen Bereich.</p>
Besondere Merkmale	Im Süden grenzt der SWB an das EU-Vogelschutzgebiet DE 2514-431 „Marschen am Jadebusen“.

SWB_B 09b – Reitland					
AVIFAUNISTISCHE BEDEUTUNG					
<i>Kartiergebiets-Nr. (vgl. BIO-CONSULT 2013)</i>	<i>Flächenanteil</i>		<i>Bedeutung als Brutvogel- lebensraum</i>	<i>Bedeutung als Gastvogel- lebensraum</i>	<i>Bedeutung Teil- fläche von bes. artenschutz- rechtl. Relevanz</i>
	<i>Ha</i>	<i>%</i>			
4.04	32	100	regional	keine	-
PLANUNGSHINWEISE					
<i>Vorbelastungen, Beeinträchtigungen und Gefährdungen</i>		Das Gebiet ist wegen seiner Kleinflächigkeit besonders empfindlich gegen Flächenverluste und randliche Störungen.			
<i>Schutzerfordernisse / Maßnahmen und Hinweise für die Regionalplanung</i>		Freihalten von baulichen Anlagen Brutvogelverträgliche Bewirtschaftung Erhalt des Dauergrünlandes Gelegeschutz Ausweisung als Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung im RROP			


2.11 SWB_{BR} 10 – Seefelder Marsch Nord



Größe	1.397 ha
Landschaftsraum	Schweiburger Moorland (4 ha) Seefelder Marsch (1.154 ha) Stadlander Marsch (238 ha)
Charakteristik	<p>Besondere Bedeutung für BRUT- UND RASTVÖGEL.</p> <p>BRUTVÖGEL</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feldlerche, Gartenrotschwanz, Kiebitz, Knäkente, Rauchschwalbe, Rotschenkel, Schilfrohrsänger, Seeadler, Uferschnepfe, Wachtel, Wiesenpieper <p>RASTVÖGEL</p> <ul style="list-style-type: none"> • Goldregenpfeifer, Kiebitz, Pfeifente, Regenbrachvogel, Sturmmöwe, Weißwangengans <p>Der SWB 10 liegt im Gebiet der Gemeinde Stadland, nördlich der B 437 zwischen Schwei und der Rodenkircherwarp (Südgrenze) und umfasst hauptsächlich den Bereich Norderschweierfeld. Im Osten begrenzt die K191 den Bereich. Im Norden erstreckt sich der SWB bis auf die Höhe von Esenshamm.</p> <p>Nahezu gehölzfreie Grünland-Grabenareale prägen diesen großräumigen SWB.</p>
Besondere Merkmale	Im Nord-Westen grenzt der SWB 10 an einen avifaunistischen Entwicklungsbe- reich mit Verbindungsfunktion zum SWB 09a. Im Süden grenzt der SWB 12 direkt an.

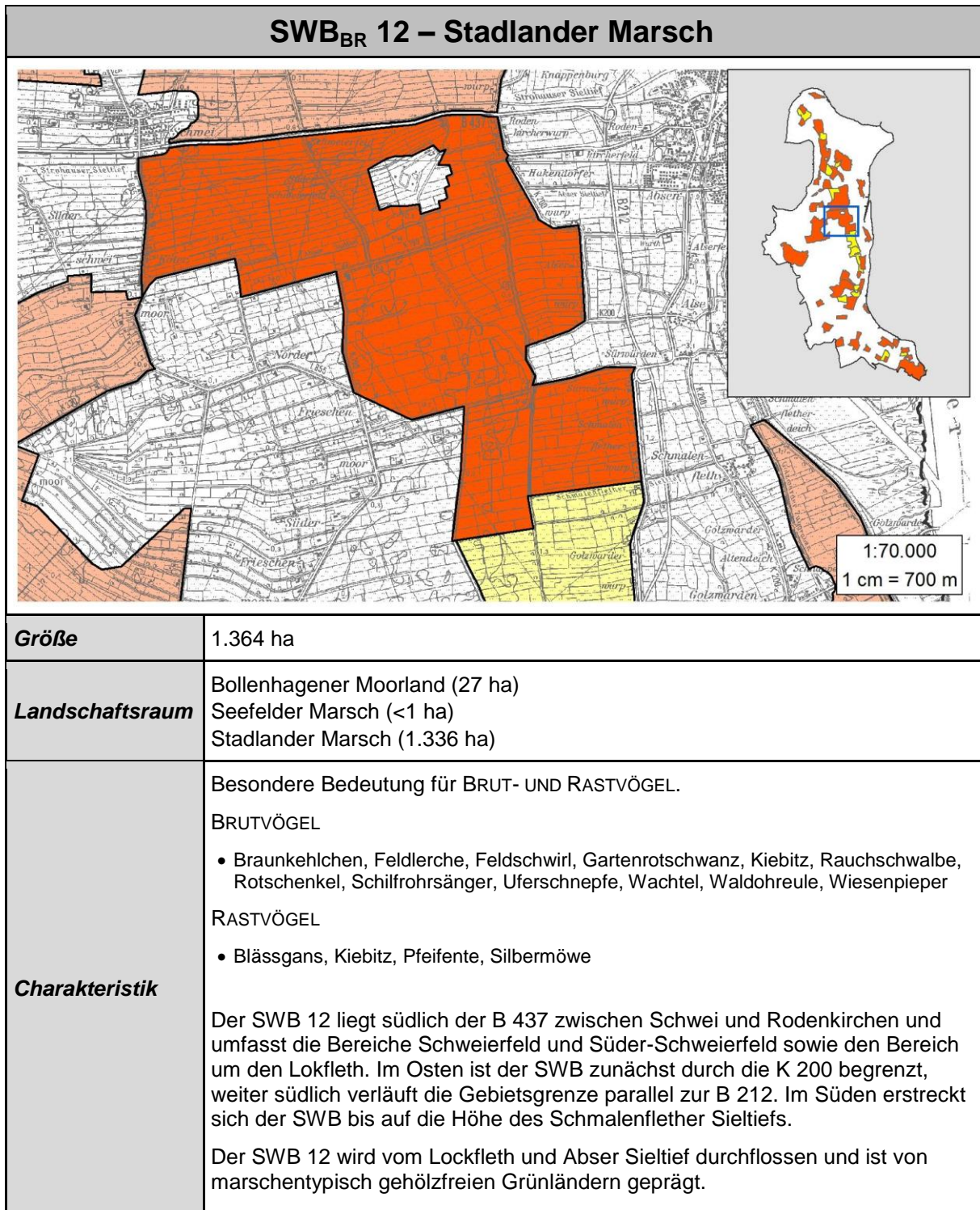
SWB_{BR} 10 – Seefelder Marsch Nord					
AVIFAUNISTISCHE BEDEUTUNG					
<i>Kartiergebiets-Nr. (vgl. BIO-CONSULT 2013)</i>	<i>Flächenanteil</i>		<i>Bedeutung als Brutvogel- lebensraum</i>	<i>Bedeutung als Gastvogel- lebensraum</i>	<i>Bedeutung Teil- fläche von bes. artenschutz- rechtl. Relevanz</i>
	<i>Ha</i>	<i>%</i>			
2.7.01	138	10	national	lokal	-
2.7.28	102	8	national	landesweit	-
3.2.08	166	12	regional	landesweit	-
3.2.09	208	15	landesweit	national	-
3.2.10	299	21	regional	national	-
3.2.11	90	6	national	landesweit	-
3.2.15	221	16	regional	lokal	-
3.2.16	173	12	keine	landesweit	-
PLANUNGSHINWEISE					
<i>Vorbelastungen, Beeinträchti- gungen und Gefährdungen</i>	Das Gebiet grenzt unmittelbar an die B 437 und wird von mehreren Hochspannungsleitungen sowie der K 192 gequert.				
<i>Schutzerfordernisse / Maßnahmen und Hinweise für die Regionalplanung</i>	Freihalten von baulichen Anlagen Brutvogelverträgliche Bewirtschaftung Erhalt des Dauergrünlandes Gelegeschutz Störungsfreiheit während der Rastzeiten Ausweisung als Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, - pflege und -entwicklung im RROP				

2.12 SWB_{BR} 11 – Schwei

SWB_{BR} 11 – Schwei	
	
Größe	323 ha
Landschaftsraum	Jader Marsch (3 ha) Schweiburger Moorland (320 ha)
Charakteristik	<p>Besondere Bedeutung für BRUT- UND RASTVÖGEL.</p> <p>BRUTVÖGEL</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gartenrotschwanz, Kiebitz, Knäkente, Rauchschwalbe, Rotschenkel, Uferschnepfe <p>RASTVÖGEL</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regenbrachvogel <p>Das Gebiet liegt westlich von Schwei und wird im Süden durch die B 437 begrenzt. Nordöstlich reicht das Gebiet bis Norder-Schwei, im Westen begrenzt die K 198 das Gebiet.</p> <p>Grünland-Graben-Areale mit moortypisch höherem Gehölzanteil an Straßen, Wegen und Reihensiedlungen sowie mit einigen Feldgehölzen prägen diesen – verglichen mit typischen Marschflächen – stärker gegliederten Bereich.</p> <p>Abgesehen von einigen Gehölzflächen und einigen an Gräben verlaufenden Gehölzreihen überwiegen die marschentypischen Grünland-Graben-Areale.</p>
Besondere Merkmale	Im Westen grenzt der SWB 11 an das EU-Vogelschutzgebiet DE 2514-431 „Marschen am Jadebusen“.

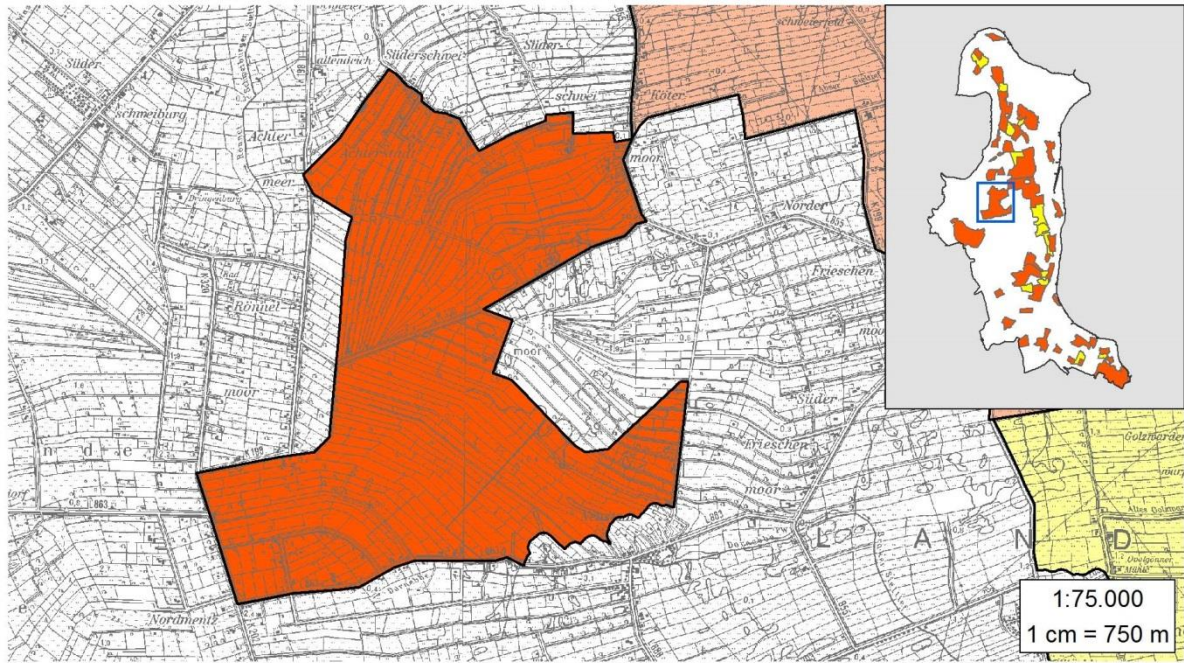
SWB_{BR} 11 – Schwei					
AVIFAUNISTISCHE BEDEUTUNG					
<i>Kartiergebiets-Nr. (vgl. BIO-CONSULT 2013)</i>	<i>Flächenanteil</i>		<i>Bedeutung als Brutvogel- lebensraum</i>	<i>Bedeutung als Gastvogel- lebensraum</i>	<i>Bedeutung Teil- fläche von bes. artenschutz- rechtl. Relevanz</i>
	<i>Ha</i>	<i>%</i>			
4.09	241	75	lokal	landesweit	regional (96 ha)
4.10	82	25	lokal	keine	national (82 ha)
PLANUNGSHINWEISE					
<i>Vorbelastungen, Beeinträchtigungen und Gefährdungen</i>		Die B 437 grenzt unmittelbar an den SWB. Der relativ hohe Gehölzanteil begünstigt das Vorkommen von Prädatoren.			
<i>Schutzerfordernisse / Maßnahmen und Hinweise für die Regionalplanung</i>		Freihalten von baulichen Anlagen Brutvogelverträgliche Bewirtschaftung Erhalt des Dauergrünlandes Gelegeschutz Verringerung des Gehölzanteiles Störungsfreiheit während der Rastzeiten Ausweisung als Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung im RROP			

2.13 SWB_{BR} 12 – Stadlander Marsch



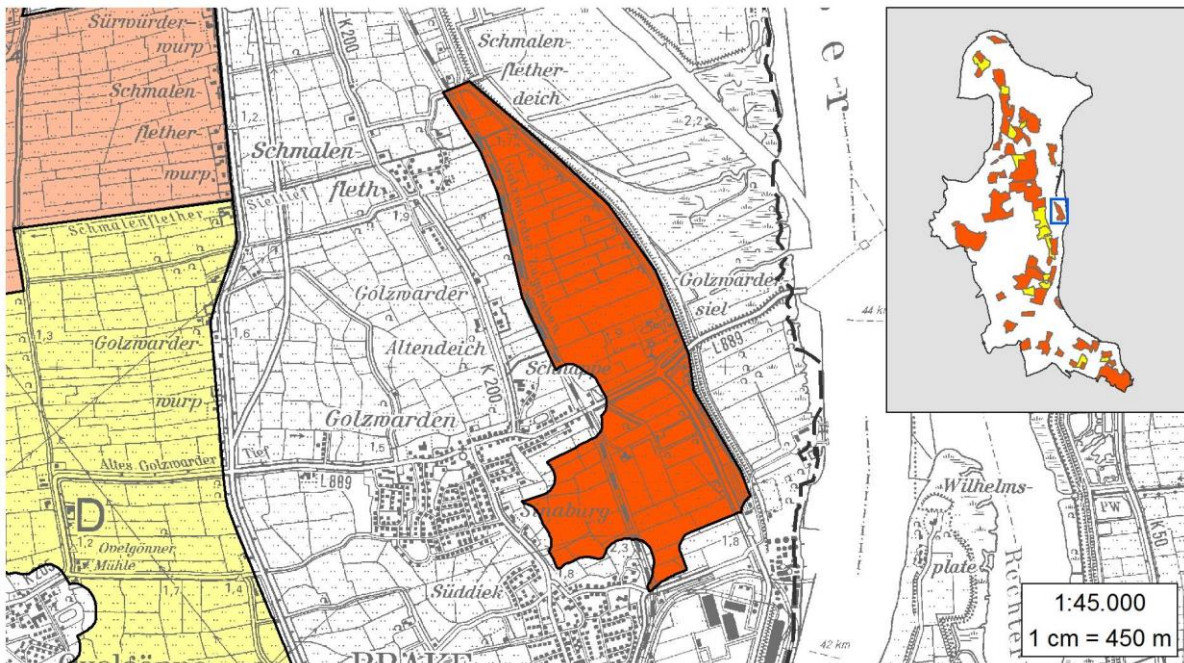
SWB_{BR} 12 – Stadlander Marsch					
Besondere Merkmale	Im Süden grenzt der SWB 12 an einen avifaunistischen Entwicklungsbereich mit Verbindungsfunktion zum SWB 16a. Im Norden grenzt der SWB 10 direkt an.				
AVIFAUNISTISCHE BEDEUTUNG					
Kartiergebiets-Nr. (vgl. BIO-CONSULT 2013)	Flächenanteil		Bedeutung als Brutvogel- lebensraum	Bedeutung als Gastvogel- lebensraum	Bedeutung Teil- fläche von bes. artenschutz- rechtl. Relevanz
	Ha	%			
2.7.04	353	26	lokal	landesweit	-
2.7.05	160	12	regional	regional	-
2.7.06	373	27	lokal	international	-
2.7.07	106	8	regional	regional	-
2.7.10	163	12	national	lokal	-
2.7.12	127	9	regional	lokal	-
3.2.12	81	6	landesweit	regional	-
PLANUNGSHINWEISE					
<i>Vorbelastungen, Beeinträchtigungen und Gefährdungen</i>	Im Norden grenzt das SWB direkt an die B 437, östlich verläuft die B 212 in geringer Entfernung parallel zur Gebietsgrenze. Mehrere Hochspannungsleitungen und Kreisstraßen durchqueren das Gebiet.				
<i>Schutzerfordernisse / Maßnahmen und Hinweise für die Regionalplanung</i>	Freihalten von baulichen Anlagen Brutvogelverträgliche Bewirtschaftung Erhalt des Dauergrünlandes Gelegeschutz Störungsfreiheit während der Rastzeiten Ausweisung als Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung im RROP				

2.14 SWB_{BR} 13 – Neustädter Moor

SWB_{BR} 13 – Neustädter Moor	
	
Größe	1.315 ha
Landschaftsraum	Bollenhagener Moorland (989 ha) Jader Marsch (40 ha) Stadlander Marsch (286 ha)
Charakteristik	<p>Besondere Bedeutung für BRUT- UND RASTVÖGEL.</p> <p>BRUTVÖGEL</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feldlerche, Gartenrotschwanz, Kiebitz, Rauchschwalbe, Rotschenkel, Uferschnepfe, Wachtel <p>RASTVÖGEL</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kiebitz <p>Der SWB 13 liegt nord-westlich von Neustadt und umfasst Teile des Rockenmoors. Die südliche Grenze bildet die L 863 zwischen Neustadt und Nordmentzhausen. Im Norden reicht das Gebiet bis Achterstadt und grenzt an die Süderschwei. Die westliche Gebietsgrenze verläuft zunächst an der K 202, im nördlichen Teil dann parallel zur K 198.</p> <p>Grünland-Graben-Areale mit moortypisch höherem Gehölzanteil an Straßen, Wegen und Reihensiedlungen sowie mit einigen Feldgehölzen prägen diesen – verglichen mit typischen Marschflächen – stärker gegliederten Bereich. Abgesehen von einigen Gehölzflächen und einigen an Gräben verlaufenden Gehölzreihen überwiegen die marschentypischen Grünland-Graben-Areale.</p>

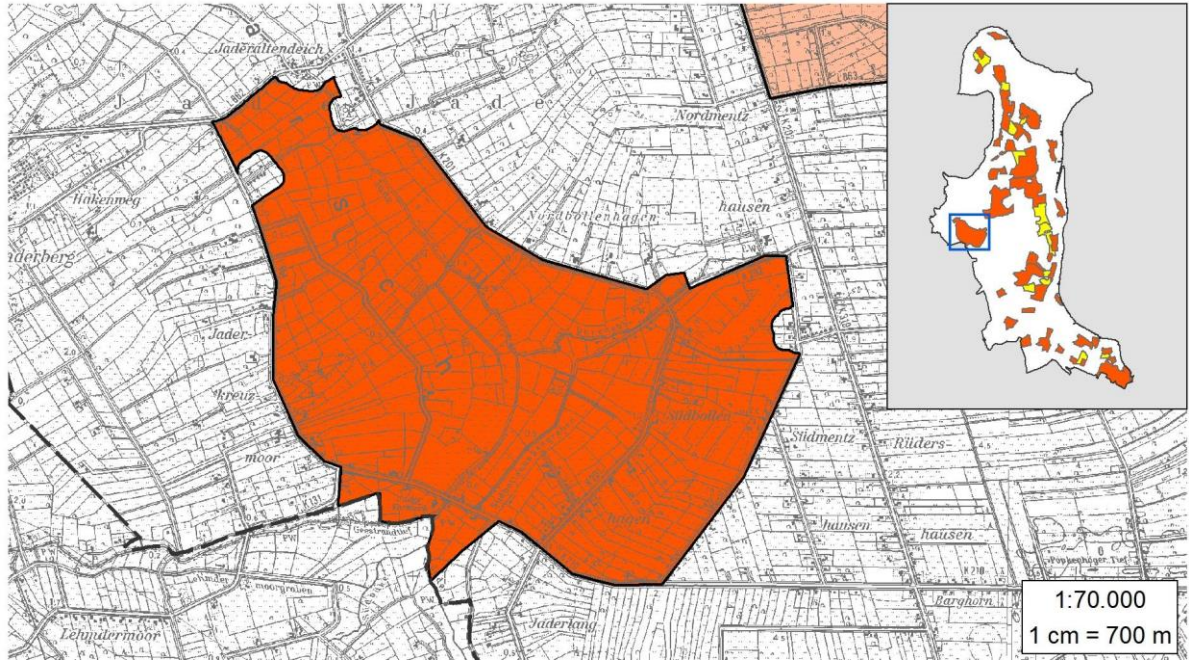
SWB_{BR} 13 – Neustädter Moor					
Besondere Merkmale	-				
AVIFAUNISTISCHE BEDEUTUNG					
<i>Kartiergebiets-Nr. (vgl. BIO-CONSULT 2013)</i>	<i>Flächenanteil</i>		<i>Bedeutung als Brutvogel- lebensraum</i>	<i>Bedeutung als Gastvogel- lebensraum</i>	<i>Bedeutung Teil- fläche von bes. artenschutz- rechtl. Relevanz</i>
	<i>Ha</i>	<i>%</i>			
2.6.01	308	23	lokal	national	-
5.2.03	548	42	keine	landesweit	-
5.2.06	458	35	lokal	international	national (99 ha)
PLANUNGSHINWEISE					
<i>Vorbelastungen, Beeinträchtigungen und Gefährdungen</i>	Beeinträchtigungen können sich vor allem aus der unmittelbaren Nähe zu L 863 sowie durch die Zerschneidung des SWB 13 durch die K 330 ergeben.				
<i>Schutzerfordernisse / Maßnahmen und Hinweise für die Regionalplanung</i>	Freihalten von baulichen Anlagen Brutvogelverträgliche Bewirtschaftung Erhalt des Dauergrünlandes Gelegeschutz Störungsfreiheit während der Rastzeiten Ausweisung als Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung im RROP				

2.15 SWB_{BR} 14 – Golzwarden

SWB_{BR} 14 – Golzwarden	
	
Größe	209 ha
Landschaftsraum	Stadlander Marsch (209 ha)
Charakteristik	<p>Besondere Bedeutung für BRUT- UND RASTVÖGEL.</p> <p>BRUTVÖGEL</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feldlerche, Gartenrotschwanz, Kiebitz, Löffelente, Rotschenkel, Schilfrohrsänger, Uferschnepfe <p>RASTVÖGEL</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reiherente, Schnatterente, Silberreiher, Weißwangengans <p>Der SWB 14 liegt nördlich von Braake (Unterweser) zwischen Golzwarden und der Weser. In Nord-Süd –Richtung erstreckt sich der Bereich entlang der Bahntrasse in Richtung Nordenham.</p> <p>Charakteristisch für das Gebiet ist die Grünlandnutzung mit einem gleichmäßigen Grabensystem und vereinzelt Gehölzvorkommen. Lediglich ein größerer Gehölzbestand liegt im SWB im Bereich der Kläranlage und der anliegenden Bebauung.</p>

SWB_{BR} 14 – Golzwarden					
Besondere Merkmale	<p>Im Nordosten grenzt der SWB 14 an das EU-Vogelschutzgebiet DE 2617-401 „Unterweser (ohne Luneplate)“, das zu großen Teilen auch als FFH-Gebiete DE 2516-331 „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“ ausgewiesen ist. Weiterhin ist der Bereich sowohl als Naturschutzgebiete „Strohauser Vorländer und Plate“ als auch als Landschaftsschutzgebiet „Strohauser Plate“ ausgewiesen.</p>				
AVIFAUNISTISCHE BEDEUTUNG					
Kartiergebiets-Nr. (vgl. BIO-CONSULT 2013)	Flächenanteil		Bedeutung als Brutvogel- lebensraum	Bedeutung als Gastvogel- lebensraum	Bedeutung Teil- fläche von bes. artenschutz- rechtl. Relevanz
	Ha	%			
2.8.07	112	54	regional	regional	-
2.8.09	97	46	-	landesweit	-
PLANUNGSHINWEISE					
<i>Vorbelastungen, Beeinträchtigungen und Gefährdungen</i>	<p>Innerhalb des SWB 14 liegt neben einer Kläranlage mit großen, Prädatoren begünstigenden Gehölzbestand, in direkter Nachbarschaft eine Windkraftanlage. Außerdem wird der SWB durch die L 889 zerschnitten.</p> <p>Aufgrund der geringen Breite können sich Randeffekte, z.B. ausgehend von der angrenzenden Bahntrasse, besonders stark Auswirken.</p>				
<i>Schutzerfordernisse / Maßnahmen und Hinweise für die Regionalplanung</i>	<p>Freihalten von baulichen Anlagen Brutvogelverträgliche Bewirtschaftung Erhalt des Dauergrünlandes Gelegeschutz Störungsfreiheit während der Rastzeiten</p> <p>Ausweisung als Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung im RROP</p>				

2.16 SWB_{BR} 15 – Südliche Jader Marsch

SWB_{BR} 15 – Südliche Jader Marsch	
	
Größe	1.409 ha
Landschaftsraum	Bollenhagener Moorland (343 ha) Jader Marsch (953 ha) Jaderkreuzmoor (114)
Charakteristik	<p>Besondere Bedeutung für BRUT- UND RASTVÖGEL.</p> <p>BRUTVÖGEL</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feldschwirl, Gartenrotschwanz, Kiebitz, Kuckuck, Rauchschwalbe, Rohrweihe, Rot-schenkel, Uferschnepfe, Wachtel, Waldohreule <p>RASTVÖGEL</p> <ul style="list-style-type: none"> • Blässgans, Graugans, Pfeifente, Weißwangengans <p>Der SWB 15 liegt im Westen des LK Wesermarsch in der Nähe des Jaderkreuzmoors und umfasst die Südliche Jader Marsch sowie angrenzende Gebiete.</p> <p>Geprägt wird das Gebiet von großflächigen Grünland-Graben-Arealen mit teilweise erhöhtem Ackeranteil. Einige größere Gehölzvorkommen, meist in Verbindung mit Stillgewässern oder entlang der Gräben heben diesen SWB ab. Gehölze kommen an den im Gebiet liegenden Gehöften vor, vor allem im südöstlichen Teil des SWB.</p> <p>Besonders strukturiert wird das Gebiet durch die Jade, die den SWB durchfließt sowie durch einige größere Gräben wie dem Südbollenhagengraben.</p>

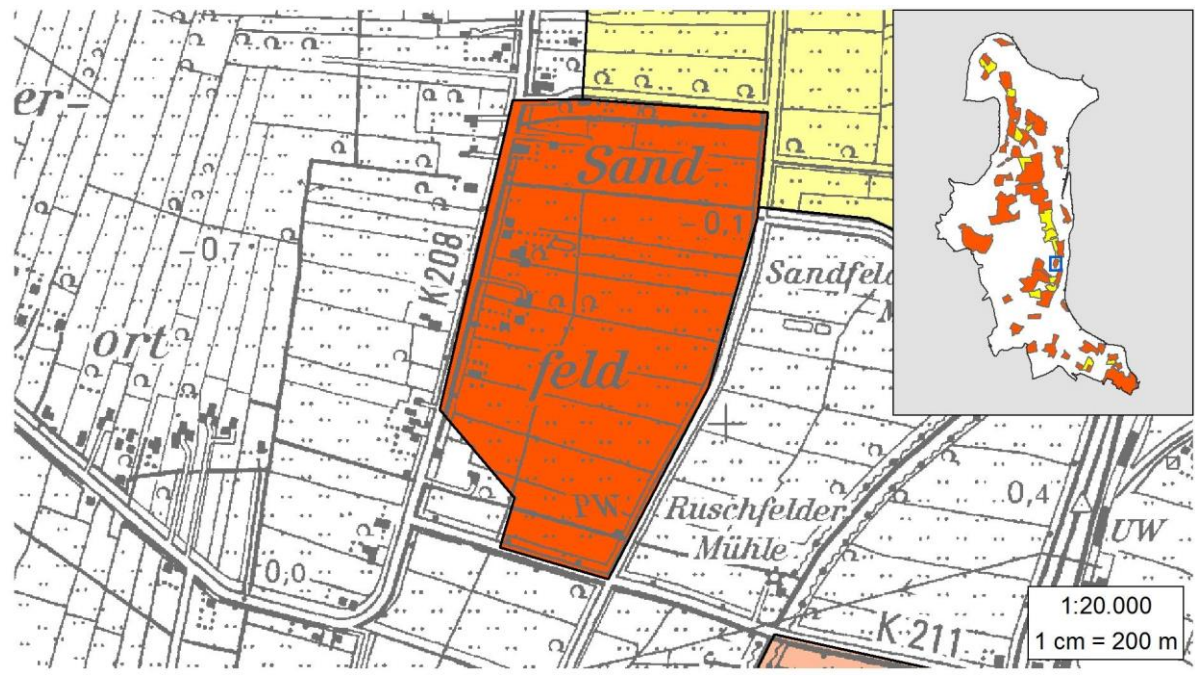
SWB_{BR} 15 – Südliche Jader Marsch					
Besondere Merkmale	<p>Das Gebiet grenzt im Norden direkt an das EU-Vogelschutzgebiet DE 2514-431 „Marschen am Jadebusen.“</p> <p>Die südliche Jader Marsch hat aufgrund ihrer internationalen Bedeutung als Rastvogelhabitat den Status eines „faktischen Vogelschutzgebietes“. Sie ist als LSG „Jader Moormarsch“ ausgewiesen, Schutzzwecke: naturnahe Erholung, Vielfalt der Biotoptypen, besondere Eigenart des Landschaftsbildes. Spezielle avifaunistische Schutzziele sind nicht Inhalt der LSG-Verordnung.</p>				
AVIFAUNISTISCHE BEDEUTUNG					
<i>Kartiergebiets-Nr. (vgl. BIO-CONSULT 2013)</i>	<i>Flächenanteil</i>		<i>Bedeutung als Brutvogel- lebensraum</i>	<i>Bedeutung als Gastvogel- lebensraum</i>	<i>Bedeutung Teil- fläche von bes. artenschutz- rechtl. Relevanz</i>
	<i>Ha</i>	<i>%</i>			
5.4.01	351	24	lokal	international	-
6.2.01	105	7	lokal	international	regional (103 ha)
6.2.02	178	13	lokal	international	regional (110 ha)
6.2.03	227	16	n.b.	international	-
6.2.04	248	18	n.b.	international	-
6.2.05	149	11	keine	international	-
6.2.06	97	7	-	international	-
6.2.07	54	4	-	regional	-
PLANUNGSHINWEISE					
<i>Vorbelastungen, Beeinträchtigungen und Gefährdungen</i>	<p>Entlang der westlichen Gebietsgrenze verläuft die L 864. Im weiteren Verlauf schneidet sie das Gebiet.</p> <p>Nördlich begrenzt zunächst die K 201 das Gebiet, bevor sie es im süd-östlichen Teil schneidet. An diesem Teil der K 201 liegt auch die Siedlung Bollenhagen.</p> <p>Ebenfalls im süd-östlichen Teil des SWB befindet sich ein Vorranggebiet zum Torfabbau. Westlich befindet sich in der Nachbarschaft ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung.</p>				
<i>Schutzerfordernisse / Maßnahmen und Hinweise für die Regionalplanung</i>	<p>Freihalten von baulichen Anlagen Brutvogelverträgliche Bewirtschaftung Erhalt des Dauergrünlandes Gelegeschutz Störungsfreiheit während der Rastzeiten</p> <p>Ausweisung als Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung im RROP</p>				

2.17 SWB_{BR} 16a – Hammelwarden

SWB_{BR} 16a – Hammelwarden	
Größe	251 ha
Landschaftsraum	Stedinger Marsch (251 ha)
Charakteristik	<p>Besondere Bedeutung für BRUT- UND RASTVÖGEL.</p> <p>BRUTVÖGEL</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feldlerche, Feldschwirl, Gartenrotschwanz, Kiebitz, Löffelente, Rauchschwalbe, Rot-schenkel, Uferschnepfe, Wachtel, Weißstorch, Wiesenpieper <p>RASTVÖGEL</p> <ul style="list-style-type: none"> • Blässgans, Graugans <p>Der SWB liegt süd-westlich von Brake. In Nord-Süd-Richtung erstreckt er sich parallel zur K 208 (Reihensiedlung Harrierworp / Süderfeld). Im Norden und Osten reicht das Gebiet bis an das Stadtgebiet Brake heran. Im südlichen Teil erstreckt sich der SWB bis zur Deponie Mitte des LK Wesermarsch mit Depo-niekörper und randlichen Bodenabbau-Gewässern. Weitläufige Grünland-Graben-Areale mit einigen Gehölzvorkommen prägen den SWB.</p>
Besondere Merkmale	<p>Im Norden grenzt der SWB 16a an einen avifaunistischen Entwicklungsbereich mit Verbindungsfunktion zum SWB 12, im Süden grenzt der SWB 16a an einen avifaunistischen Entwicklungsbereich mit Verbindungsfunktion zum SWB 16b.</p>

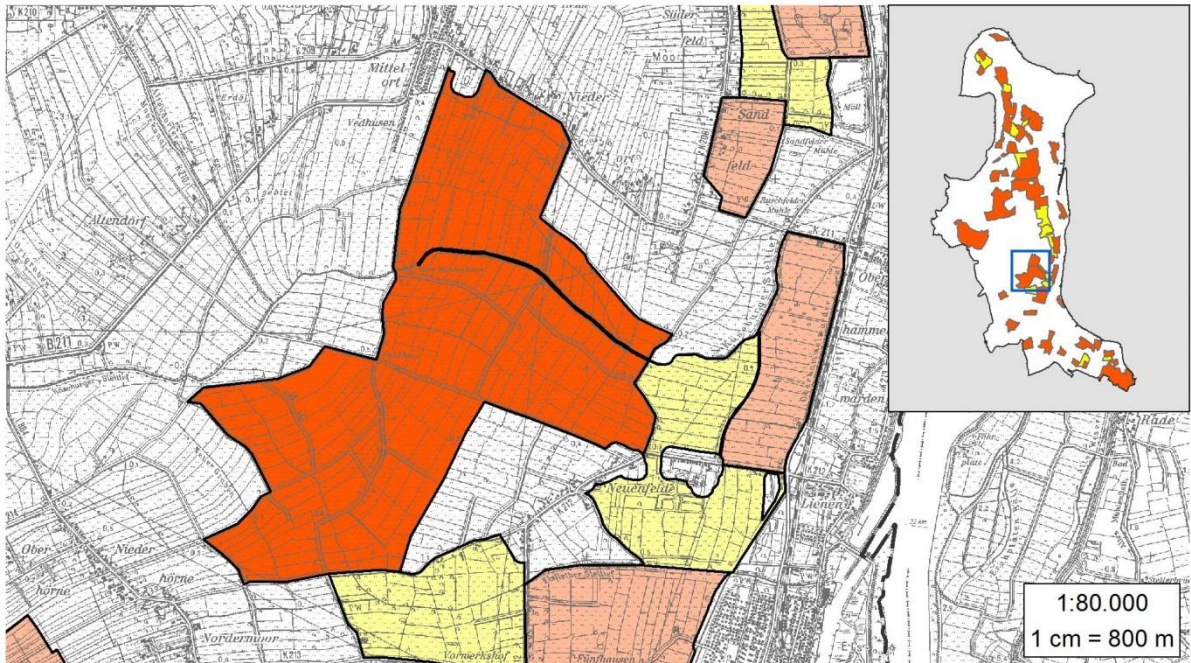
SWB_{BR} 16a – Hammelwarden					
AVIFAUNISTISCHE BEDEUTUNG					
<i>Kartiergebiets-Nr.</i> <i>(vgl. BIO-CONSULT 2013)</i>	<i>Flächenanteil</i>		<i>Bedeutung als</i> <i>Brutvogel-</i> <i>lebensraum</i>	<i>Bedeutung als</i> <i>Gastvogel-</i> <i>lebensraum</i>	<i>Bedeutung Teil-</i> <i>fläche von bes.</i> <i>artenschutz-</i> <i>rechtl. Relevanz</i>
	<i>Ha</i>	<i>%</i>			
9.2.01	118	47	lokal	national	-
9.2.03	81	32	-	regional	-
9.5.01	53	21	regional	keine	-
PLANUNGSHINWEISE					
<i>Vorbelastungen, Beeinträchtigungen und Gefährdungen</i>		Vor allem die Zerschneidungen durch die B 212 sowie die K 207 beeinträchtigen den SWB.			
<i>Schutzerfordernisse / Maßnahmen und Hinweise für die Regionalplanung</i>		Freihalten von baulichen Anlagen Brutvogelverträgliche Bewirtschaftung Erhalt des Dauergrünlandes Gelegeschutz Störungsfreiheit während der Rastzeiten Ausweisung als Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung im RROP			

2.18 SWB_R 16b – Sandfeld

SWB _R 16b – Sandfeld	
	
Größe	76 ha
Landschaftsraum	Hammelwarter Moor (7 ha) Stedinger Marsch (69 ha)
Charakteristik	<p>Besondere Bedeutung für RASTVÖGEL.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Blässgans <p>Der SWB liegt östlich von Sandfeld und ist von Grünland-Graben-Arealen geprägt, Gehölzvorkommen gibt es an den Gehöften von Sandfeld sowie an einem der Gräben.</p>
Besondere Merkmale	Im Norden grenzt der SWB 16b an einen avifaunistischen Entwicklungsbereich mit Verbindungsfunktion zum SWB 16a.

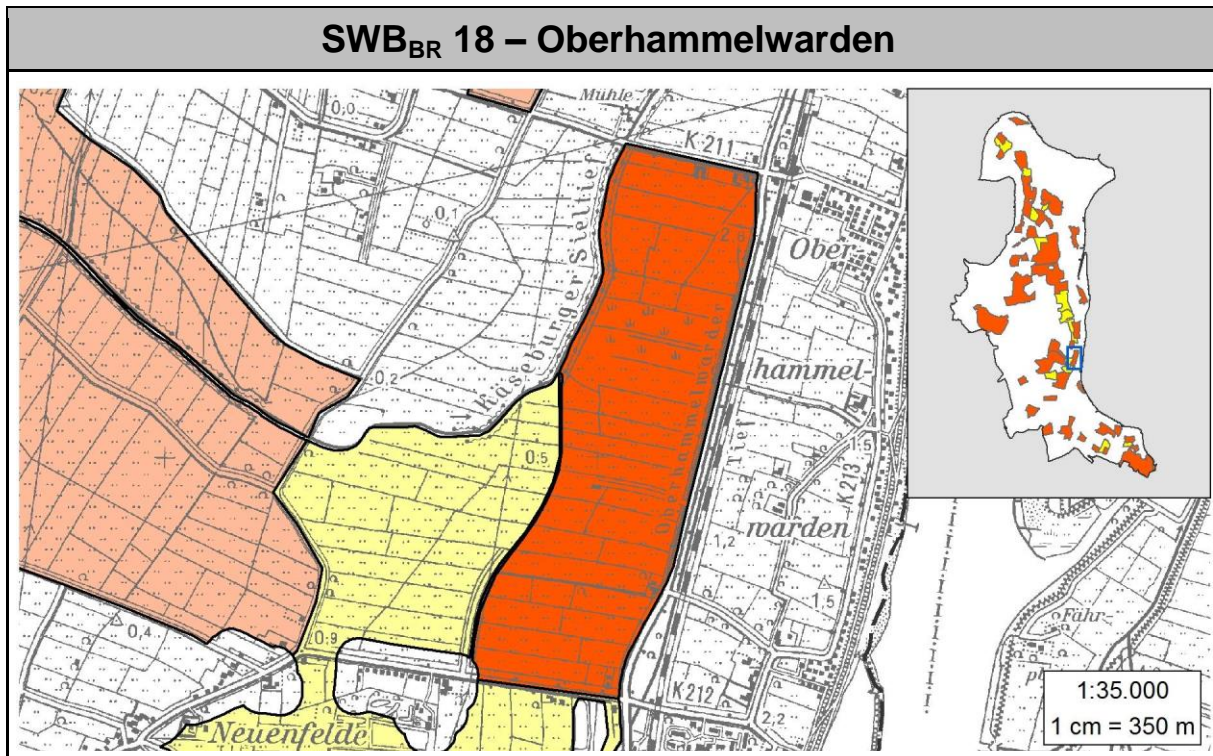
SWB_R 16b – Sandfeld					
AVIFAUNISTISCHE BEDEUTUNG					
<i>Kartiergebiets-Nr.</i> <i>(vgl. BIO-CONSULT 2013)</i>	<i>Flächenanteil</i>		<i>Bedeutung als</i> <i>Brutvogel-</i> <i>lebensraum</i>	<i>Bedeutung als</i> <i>Gastvogel-</i> <i>lebensraum</i>	<i>Bedeutung Teil-</i> <i>fläche von bes.</i> <i>artenschutz-</i> <i>rechtl. Relevanz</i>
	<i>Ha</i>	<i>%</i>			
9.2.08	76	100	-	regional	-
PLANUNGSHINWEISE					
<i>Vorbelastungen, Beeinträchtigungen und Gefährdungen</i>		Geringfügige Beeinträchtigungen können sich aus der Grenzlage zur K 208 und K 211 sowie durch die im Gebiet liegenden Gehöfte ergeben.			
<i>Schutzerfordernisse / Maßnahmen und Hinweise für die Regionalplanung</i>		Freihalten von baulichen Anlagen Erhalt des Dauergrünlandes Störungsfreiheit während der Rastzeiten Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung im RROP			

2.19 SWB_{BR} 17 – Neuenfelder Marsch

SWB_{BR} 17 – Neuenfelder Marsch	
	
Größe	1.188 ha
Landschaftsraum	Stedinger Marsch (1.188 ha)
Charakteristik	<p>Besondere Bedeutung für BRUT- UND RASTVÖGEL.</p> <p>BRUTVÖGEL</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feldlerche, Gartenrotschwanz, Großer Brachvogel, Kiebitz, Rauchschwalbe, Rohrweihe, Rotschenkel, Uferschnepfe, Weißstorch, Wiesenpieper <p>RASTVÖGEL</p> <ul style="list-style-type: none"> • Blässgans, Goldregenpfeifer, Graugans, Höckerschwan, Kiebitz, Pfeifente <p>Der großflächige SWB 17 liegt nord-westlich von Elsfleth. Im Norden grenzt er an Mittel- und Niederort, im Süd-Osten liegt Neuenfelde und um Süd-Westen erstreckt sich der SWB etwa bis Niederhörne.</p> <p>Die für die Wesermarsch typischen Grünland-Graben-Areale sind auch für diesen Bereich charakteristisch. Das Gebiet wird vom Käseburger Sieltief durchflossen. Der süd-westliche Teil zwischen Feldhaus und Niederhörne sind von Streifenfluren geprägt.</p>
Besondere Merkmale	<p>Das Käseburger Sieltief ist als FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ (DE 2517-331) ausgewiesen.</p> <p>Im Osten grenzt der SWB 17 an einen avifaunistischen Entwicklungsbereich mit Verbindungsfunktion zum SWB 18, im Süden grenzt der SWB 17 an einen avifaunistischen Entwicklungsbereich mit Verbindungsfunktion zum SWB 19.</p>

SWB_{BR} 17 – Neuenfelder Marsch					
AVIFAUNISTISCHE BEDEUTUNG					
<i>Kartiergebiets-Nr. (vgl. BIO-CONSULT 2013)</i>	<i>Flächenanteil</i>		<i>Bedeutung als Brutvogel- lebensraum</i>	<i>Bedeutung als Gastvogel- lebensraum</i>	<i>Bedeutung Teil- fläche von bes. artenschutz- rechtl. Relevanz</i>
	<i>Ha</i>	<i>%</i>			
9.2.07	318	27	keine	regional	-
9.2.14	125	11	lokal	landesweit	-
9.2.15	63	5	keine	regional	-
9.2.18	169	14	keine	regional	-
9.2.19	106	9	national	keine	-
9.2.24	184	15	regional	keine	-
9.2.27	133	11	lokal	keine	national (133 ha)
9.2.28	91	8	national	regional	-
PLANUNGSHINWEISE					
<i>Vorbelastungen, Beeinträchtigungen und Gefährdungen</i>		Neben mehreren kleineren Straßen wird der SWB 17 von zwei Hochspannungsleitungen zentral zerschnitten.			
<i>Schutzerfordernisse / Maßnahmen und Hinweise für die Regionalplanung</i>		Freihalten von baulichen Anlagen Brutvogelverträgliche Bewirtschaftung Erhalt des Dauergrünlandes Gelegeschutz Störungsfreiheit während der Rastzeiten Ausweisung als Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung im RROP			

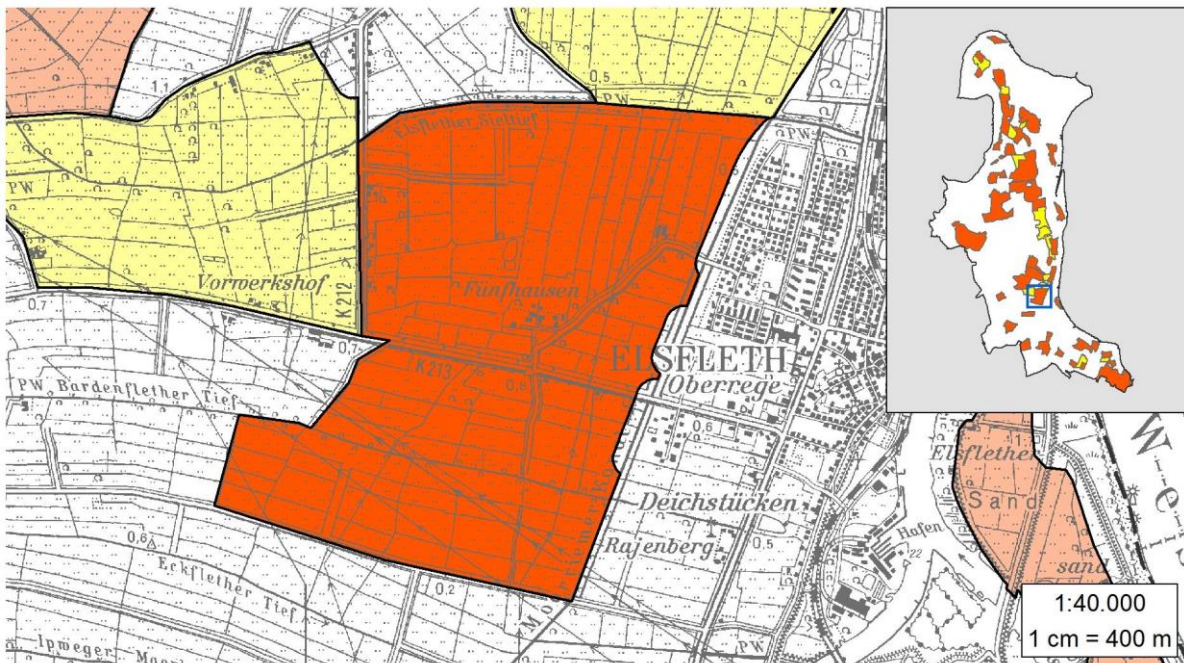
2.20 SWB_{BR} 18 – Oberhammelwarden



Größe	173 ha
Landschaftsraum	Stedinger Marsch (173 ha)
Charakteristik	<p>Besondere Bedeutung für BRUT- UND RASTVÖGEL.</p> <p>BRUTVÖGEL</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feldlerche, Feldschwirl, Kiebitz, Kleinspecht, Knäkente, Krickente, Kuckuck, Löffelente, Rauchschnalbe, Rohrweihe, Schilfrohrsänger, Wasserralle <p>RASTVÖGEL</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kormoran <p>Der SWB 18 liegt westlich der B212 sowie der Bahntrasse Hude – Nordenham bei Oberhammelwarden. Er erstreckt sich zwischen der K 212 im Süden und der K 211 im Norden. An der westlichen Grenze des Gebietes verläuft das Käseburger Sieltief.</p> <p>Der SWB ist von landschaftstypischen Grünland-Graben-Arealen geprägt.</p>
Besondere Merkmale	<p>Das direkt angrenzende Käseburger Sieltief ist als FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ (DE 2517-331) ausgewiesen, eine weitere Teilfläche dieses FFH-Gebietes befindet sich im Süden des SWB 18.</p> <p>Im Süden und Südwesten grenzt der SWB 18 an einen avifaunistischen Entwicklungsbereich mit Verbindungsfunktionen zum SWB 17 und 19.</p>

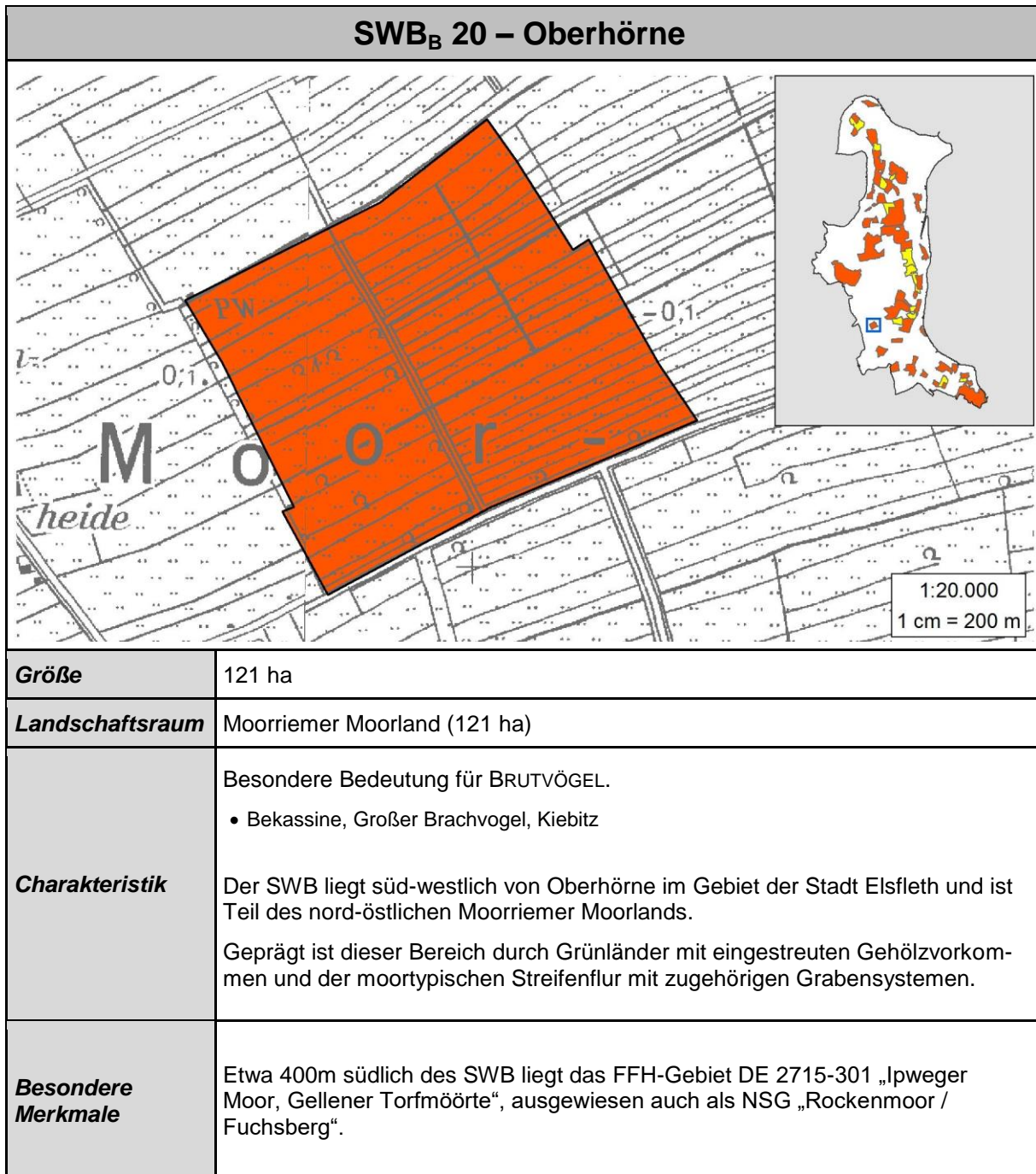
SWB_{BR} 18 – Oberhammelwarden					
AVIFAUNISTISCHE BEDEUTUNG					
<i>Kartiergebiets-Nr. (vgl. BIO-CONSULT 2013)</i>	<i>Flächenanteil</i>		<i>Bedeutung als Brutvogel- lebensraum</i>	<i>Bedeutung als Gastvogel- lebensraum</i>	<i>Bedeutung Teil- fläche von bes. artenschutz- rechtl. Relevanz</i>
	<i>Ha</i>	<i>%</i>			
9.2.17	68	39	landesweit	landesweit	-
9.2.21	105	61	landesweit	keine	-
PLANUNGSHINWEISE					
<i>Vorbelastungen, Beeinträchtigungen und Gefährdungen</i>		Beeinträchtigt wird der SWB 18 vor allem durch die angrenzende B 212 und die parallel dazu verlaufende Bahntrasse Hude – Nordenham.			
<i>Schutzerfordernisse / Maßnahmen und Hinweise für die Regionalplanung</i>		Freihalten von baulichen Anlagen Brutvogelverträgliche Bewirtschaftung Erhalt des Dauergrünlandes Gelegeschutz Störungsfreiheit während der Rastzeiten Ausweisung als Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung im RROP			

2.21 SWB_{BR} 19 – Elsflether Marsch

SWB _{BR} 19 – Elsflether Marsch	
	
Größe	452 ha
Landschaftsraum	Stedinger Marsch (452 ha)
Charakteristik	<p>Besondere Bedeutung für BRUT- UND RASTVÖGEL.</p> <p>BRUTVÖGEL</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feldschwirl, Großer Brachvogel, Kiebitz, Kuckuck, Rauchschnalbe, Rotschenkel, Schilfrohrsänger, Wachtel, Waldohreule, Weißstorch, Wiesenpieper <p>RASTVÖGEL</p> <ul style="list-style-type: none"> • Blässgans, Graugans, <p>Der SWB 19 liegt westlich von Elsfleth. Im Norden begrenzt durch das Elsflether Sieltief erstreckt er sich bis südlich des Bardenflether Tiefs. Im Osten grenzt der Moorriemer Kanal an.</p> <p>Prägend sind die für die Wesermarsch typischen überwiegend gehölzlosen Grünland-Grabenareale.</p>
Besondere Merkmale	Im Norden und Nordosten grenzt der SWB 19 an avifaunistische Entwicklungsbereiche mit Verbindungsfunktionen zum SWB 17 und SWB 18.


SWB_{BR} 19 – Elsflether Marsch					
AVIFAUNISTISCHE BEDEUTUNG					
<i>Kartiergebiets-Nr.</i> <i>(vgl. BIO-CONSULT 2013)</i>	<i>Flächenanteil</i>		<i>Bedeutung als</i> <i>Brutvogel-</i> <i>lebensraum</i>	<i>Bedeutung als</i> <i>Gastvogel-</i> <i>lebensraum</i>	<i>Bedeutung Teil-</i> <i>fläche von bes.</i> <i>artenschutz-</i> <i>rechtl. Relevanz</i>
	<i>Ha</i>	<i>%</i>			
9.4.05	139	31	regional	lokal	-
9.4.06	114	25	regional	lokal	-
9.4.08	87	19	keine	landesweit	-
9.4.09	113	25	regional	keine	-
PLANUNGSHINWEISE					
<i>Vorbelastungen, Beeinträchtigungen und Gefährdungen</i>	Die K 213 schneidet den SWB in west-östlicher Richtung. Außerdem verlaufen vier Hochspannungsfreileitungen durch den südlichen Teil des SWB.				
<i>Schutzerfordernisse / Maßnahmen und Hinweise für die Regionalplanung</i>	Freihalten von baulichen Anlagen Brutvogelverträgliche Bewirtschaftung Erhalt des Dauergrünlandes Gelegeschutz Störungsfreiheit während der Rastzeiten Ausweisung als Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung im RROP				

2.22 SWB_B 20 – Oberhörne



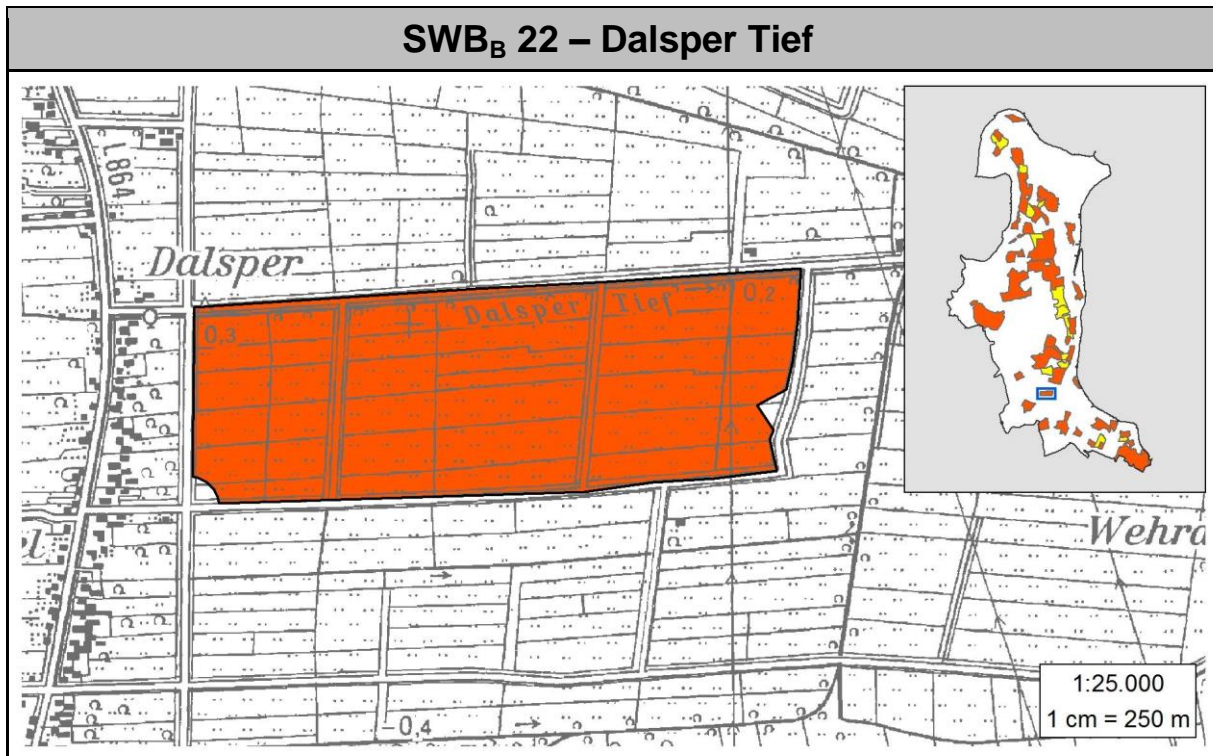
SWB_B 20 – Oberhörne					
AVIFAUNISTISCHE BEDEUTUNG					
<i>Kartiergebiets-Nr.</i> <i>(vgl. BIO-CONSULT 2013)</i>	<i>Flächenanteil</i>		<i>Bedeutung als</i> <i>Brutvogel-</i> <i>lebensraum</i>	<i>Bedeutung als</i> <i>Gastvogel-</i> <i>lebensraum</i>	<i>Bedeutung Teil-</i> <i>fläche von bes.</i> <i>artenschutz-</i> <i>rechtl. Relevanz</i>
	<i>Ha</i>	<i>%</i>			
11.2.05	121	100	lokal	keine	national (121 ha)
PLANUNGSHINWEISE					
<i>Vorbelastungen, Beeinträchti-</i> <i>gungen und Gefährdungen</i>	-				
<i>Schutzerfordernisse /</i> <i>Maßnahmen und Hinweise für</i> <i>die Regionalplanung</i>	Freihalten von baulichen Anlagen Brutvogelverträgliche Bewirtschaftung Erhalt des Dauergrünlandes Geleeschutz Ausweisung als Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, - pflege und -entwicklung im RROP				

2.23 SWB_B 21 – Elsflether Sand

SWB_B 21 – Elsflether Sand	
	
Größe	89 ha
Landschaftsraum	Weser mit Vordeichflächen (89 ha)
Charakteristik	<p>Besondere Bedeutung für BRUTVÖGEL.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feldschwirl, Gartenrotschwanz, Knäkente, Kuckuck, Rauchschwalbe, Schilfrohrsänger <p>Der SWB 21 liegt südöstlich von Elsfleth auf dem Elsflether-Sand, der im Osten von der Weser begrenzt wird. Westergate und Hunte trennen den Elsflether-Sand vom Festland.</p> <p>Auch der SWB 21 ist durch große Grünland-Graben-Areale geprägt. Nur sehr wenige Gehölzvorkommen entlang einiger Grabenabschnitte gliedern den Bereich.</p>
Besondere Merkmale	Der SWB 21 wird von den FFH-Gebieten DE 2716-331 „Mittlere und untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor)“ und DE 2516-331 „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“ eingerahmt.

SWB_B 21 – Elsflether Sand					
AVIFAUNISTISCHE BEDEUTUNG					
<i>Kartiergebiets-Nr. (vgl. BIO-CONSULT 2013)</i>	<i>Flächenanteil</i>		<i>Bedeutung als Brutvogel- lebensraum</i>	<i>Bedeutung als Gastvogel- lebensraum</i>	<i>Bedeutung Teil- fläche von bes. artenschutz- rechtl. Relevanz</i>
	<i>Ha</i>	<i>%</i>			
9s2.01	89	100	lokal	-	landesweit (89 ha)
PLANUNGSHINWEISE					
<i>Vorbelastungen, Beeinträchti- gungen und Gefährdungen</i>	Durch den SWB verlaufen kleinere Straßen, die die beiden im Gebiet liegenden Einzelgehöfte mit dem Festland verbinden. Nördlich und nord-östlich liegen zwei größere Gehölzvorkommen, die das Auftreten von Prädatoren begünstigen könnten.				
<i>Schutzerfordernisse / Maßnahmen und Hinweise für die Regionalplanung</i>	Freihalten von baulichen Anlagen Brutvogelverträgliche Bewirtschaftung Erhalt des Dauergrünlandes Gelegeschutz Ausweisung als Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, - pflege und -entwicklung im RROP				

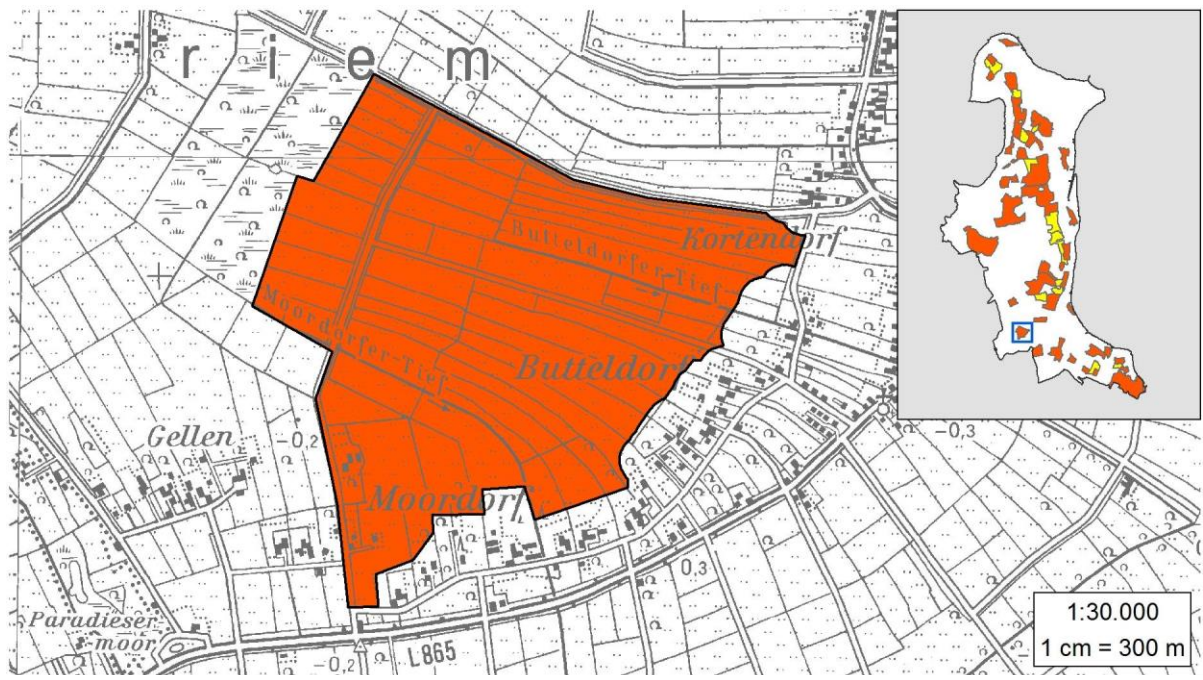
2.24 SWB_B 22 – Dalsper Tief



Größe	133 ha
Landschaftsraum	Stedinger Marsch (133 ha)
Charakteristik	<p>Besondere Bedeutung für BRUTVÖGEL.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feldlerche, Großer Brachvogel, Kiebitz <p>Das Gebiet des SWB 22 liegt südwestlich von Elsfleth südlich des Dalsper Tiefs.</p> <p>Großflächige Schläge mit Grünland- und Ackernutzung prägen das Gebiet. Gehölzvorkommen gibt es entlang einzelner Gräben, sein Anteil ist aber marschentypisch gering.</p>
Besondere Merkmale	-

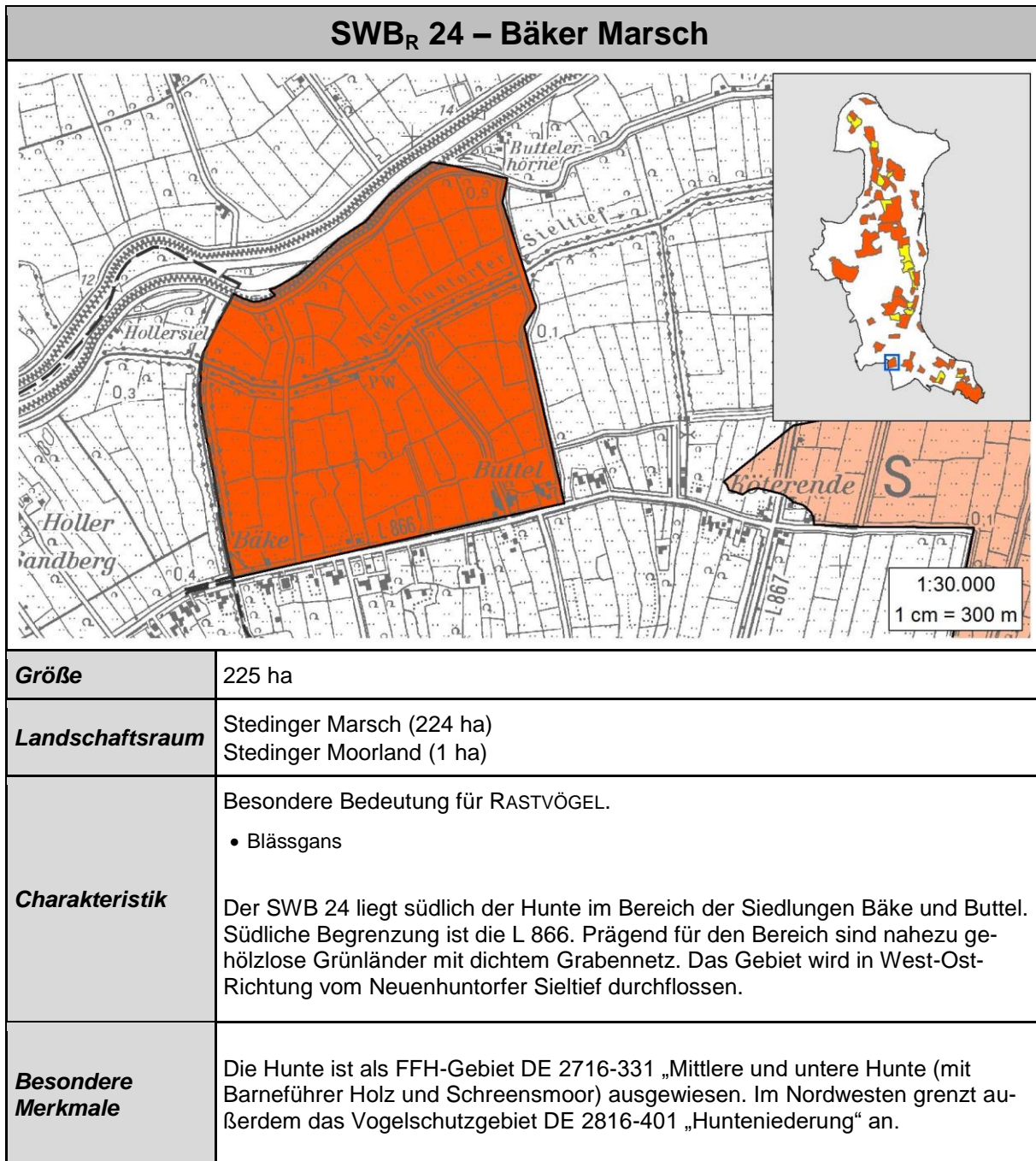
SWB_B 22 – Dalsper Tief					
AVIFAUNISTISCHE BEDEUTUNG					
<i>Kartiergebiets-Nr. (vgl. BIO-CONSULT 2013)</i>	<i>Flächenanteil</i>		<i>Bedeutung als Brutvogel- lebensraum</i>	<i>Bedeutung als Gastvogel- lebensraum</i>	<i>Bedeutung Teil- fläche von bes. artenschutz- rechtl. Relevanz</i>
	<i>Ha</i>	<i>%</i>			
9.4.14	90	68	lokal	-	regional (90 ha)
9.4.15	42	32	lokal	-	regional (42 ha)
PLANUNGSHINWEISE					
<i>Vorbelastungen, Beeinträchtigungen und Gefährdungen</i>		Der SWB 22 wird im östlichen Teil von einer Hochspannungsleitung gequert. Weiterhin grenzt der SWB direkt an einen großen Windpark an.			
<i>Schutzerfordernisse / Maßnahmen und Hinweise für die Regionalplanung</i>		Freihalten von baulichen Anlagen Brutvogelverträgliche Bewirtschaftung Erhalt des Dauergrünlandes Gelegeschutz Ausweisung als Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung im RROP			

2.25 SWB_R 23 – Butteldorf

SWB_R 23 – Butteldorf	
	
Größe	233 ha
Landschaftsraum	Moorriemer Moorland (233 ha)
Charakteristik	<p>Besondere Bedeutung für RASTVÖGEL.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Graugans <p>Das Gebiet liegt im Moorriemer Moorland, nordwestlich des dichten Siedlungsbandes entlang der L 865 auf Höhe von Kortendorf, Butteldorf und Moordorf.</p> <p>Charakteristisch für das Gebiet ist die Grünlandnutzung auf Streifenfluren mit dem typischen Grabensystem der ehemaligen Moorstandorte. Der SWB wird vom Butteldorfer- und Moordorfer - Tief durchflossen.</p>
Besondere Merkmale	<p>Etwa 800m westlich und nordwestlich des SWB liegen die Teilflächen des FFH-Gebietes DE 2715-301 „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“, ausgewiesen auch als NSG „Rockenmoor / Fuchsberg“ bzw. NSG „Gellener Torfmöörte“.</p>

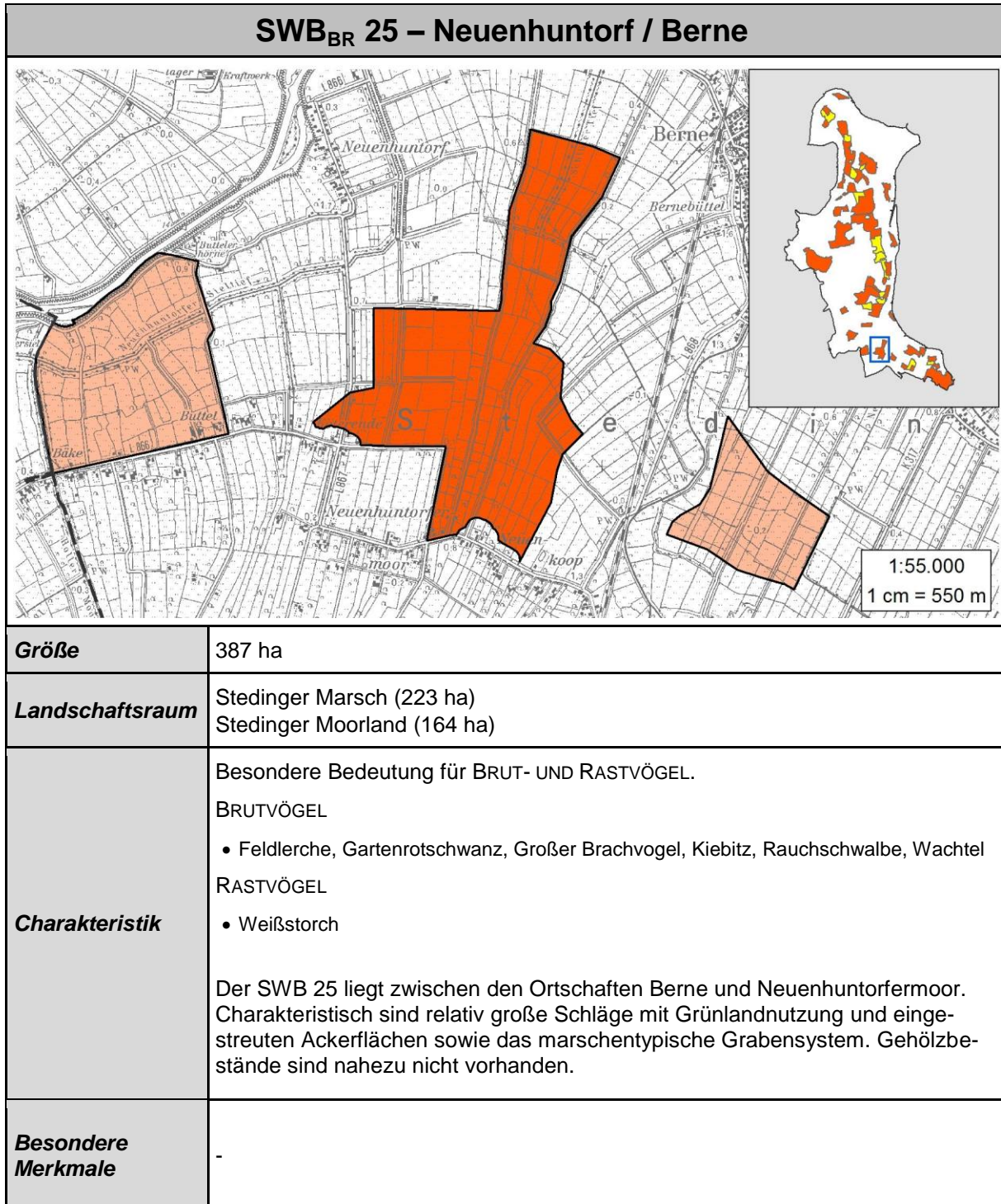
SWB_R 23 – Butteldorf					
AVIFAUNISTISCHE BEDEUTUNG					
<i>Kartiergebiets-Nr.</i> <i>(vgl. BIO-CONSULT 2013)</i>	<i>Flächenanteil</i>		<i>Bedeutung als</i> <i>Brutvogel-</i> <i>lebensraum</i>	<i>Bedeutung als</i> <i>Gastvogel-</i> <i>lebensraum</i>	<i>Bedeutung Teil-</i> <i>fläche von bes.</i> <i>artenschutz-</i> <i>rechtl. Relevanz</i>
	<i>Ha</i>	<i>%</i>			
11.2.18	233	100	keine	regional	-
PLANUNGSHINWEISE					
<i>Vorbelastungen, Beeinträchti-</i> <i>gungen und Gefährdungen</i>	-				
<i>Schutzerfordernisse /</i> <i>Maßnahmen und Hinweise für</i> <i>die Regionalplanung</i>	Freihalten von baulichen Anlagen Erhalt des Dauergrünlandes Störungsfreiheit während der Rastzeiten (u.a. Betrieb Schieß- stand regulieren) Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für Grünlandbewirtschaftung, - pflege und -entwicklung im RROP				

2.26 SWB_R 24 – Bäker Marsch



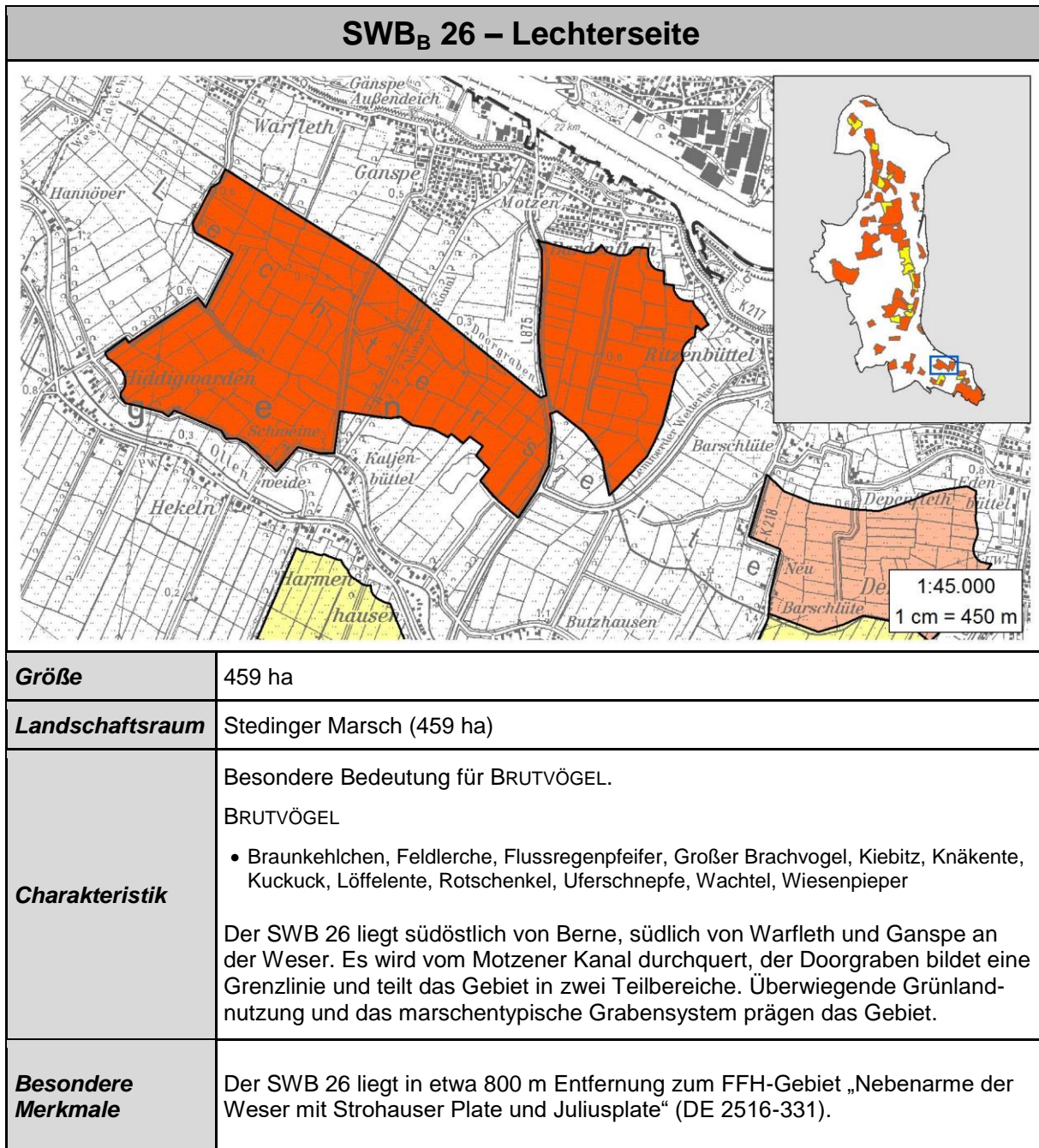
SWB_R 24 – Bäker Marsch					
AVIFAUNISTISCHE BEDEUTUNG					
<i>Kartiergebiets-Nr.</i> <i>(vgl. BIO-CONSULT 2013)</i>	<i>Flächenanteil</i>		<i>Bedeutung als</i> <i>Brutvogel-</i> <i>lebensraum</i>	<i>Bedeutung als</i> <i>Gastvogel-</i> <i>lebensraum</i>	<i>Bedeutung Teil-</i> <i>fläche von bes.</i> <i>artenschutz-</i> <i>rechtl. Relevanz</i>
	<i>Ha</i>	<i>%</i>			
9.6.16	225	100	keine	regional	-
PLANUNGSHINWEISE					
<i>Vorbelastungen, Beeinträchti-</i> <i>gungen und Gefährdungen</i>		Beeinträchtigungen ergeben sich durch die südlich angrenzende L 866.			
<i>Schutzerfordernisse /</i> <i>Maßnahmen und Hinweise für</i> <i>die Regionalplanung</i>		Freihalten von baulichen Anlagen Erhalt des Dauergrünlandes Störungsfreiheit während der Rastzeiten Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für Grünlandbewirtschaftung, - pflege und -entwicklung im RROP			

2.27 SWB_{BR} 25 – Neuenhutorf / Berne



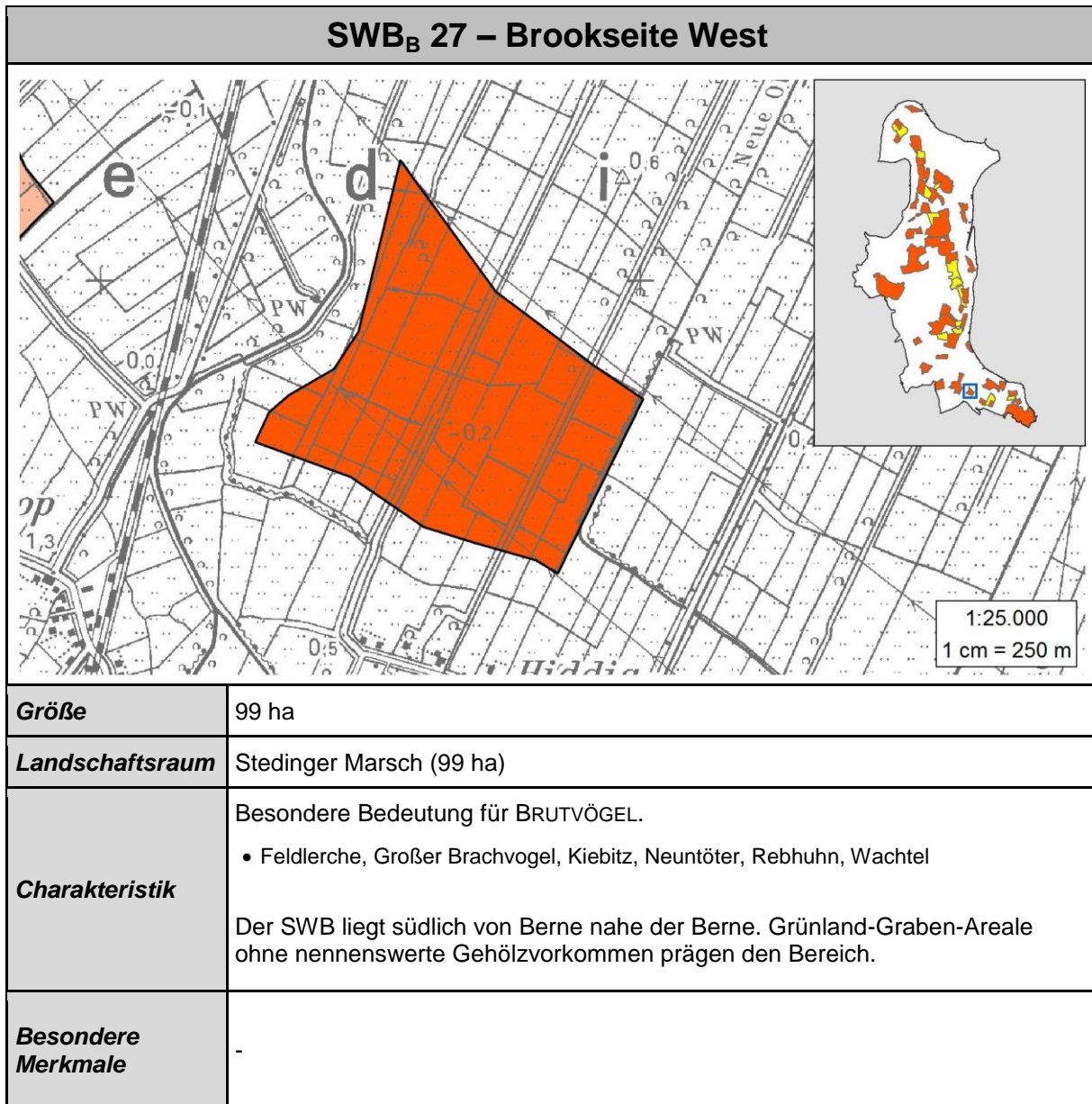
SWB_{BR} 25 – Neuenhuntorf / Berne					
AVIFAUNISTISCHE BEDEUTUNG					
<i>Kartiergebiets-Nr. (vgl. BIO-CONSULT 2013)</i>	<i>Flächenanteil</i>		<i>Bedeutung als Brutvogel- lebensraum</i>	<i>Bedeutung als Gastvogel- lebensraum</i>	<i>Bedeutung Teil- fläche von bes. artenschutz- rechtl. Relevanz</i>
	<i>Ha</i>	<i>%</i>			
12.1.01	87	22	regional	keine	national (56 ha)
12.1.02	129	34	lokal	regional	-
9.6.08	110	28	national	keine	-
9.6.12	16	4	lokal	keine	national (16 ha)
9.6.13	45	12	lokal	keine	national (45 ha)
PLANUNGSHINWEISE					
<i>Vorbelastungen, Beeinträchtigungen und Gefährdungen</i>		Der SWB wird im nördlichen Teil von zwei Hochspannungsleitungen durchquert.			
<i>Schutzerfordernisse / Maßnahmen und Hinweise für die Regionalplanung</i>		Freihalten von baulichen Anlagen Brutvogelverträgliche Bewirtschaftung Erhalt des Dauergrünlandes Gelegeschutz Störungsfreiheit während der Rastzeiten Ausweisung als Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung im RROP			

2.28 SWB_B 26 – Lechterseite



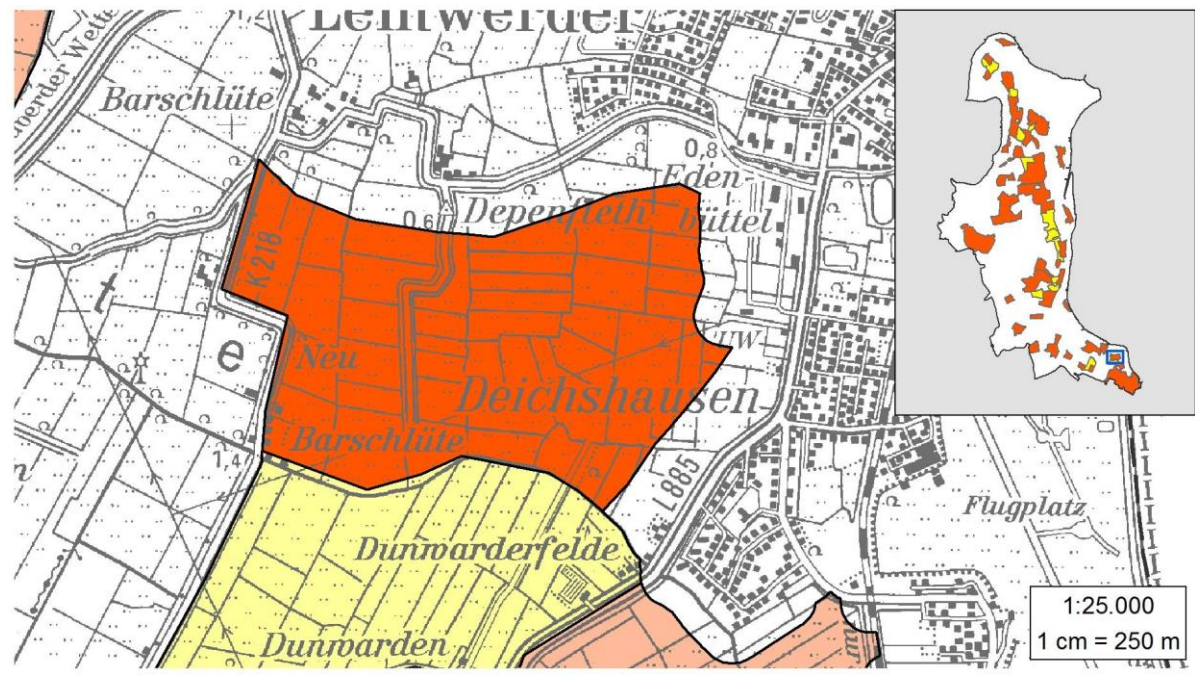
SWB_B 26 – Lechterseite					
AVIFAUNISTISCHE BEDEUTUNG					
<i>Kartiergebiets-Nr. (vgl. BIO-CONSULT 2013)</i>	<i>Flächenanteil</i>		<i>Bedeutung als Brutvogel- lebensraum</i>	<i>Bedeutung als Gastvogel- lebensraum</i>	<i>Bedeutung Teil- fläche von bes. artenschutz- rechtl. Relevanz</i>
	<i>Ha</i>	<i>%</i>			
9.8.05	209	46	national	keine	-
9.8.07	129	28	national	lokal	-
9.8.08	121	26	national	keine	-
PLANUNGSHINWEISE					
<i>Vorbelastungen, Beeinträchti- gungen und Gefährdungen</i>	Das Gebiet wird durch zwei Hochspannungsleitungen durchquert. Außerdem verläuft die L 875 zunächst an den Gebietsgrenzen und zerschneidet den SWB bei der Überquerung des Doorgrabens.				
<i>Schutzerfordernisse / Maßnahmen und Hinweise für die Regionalplanung</i>	Freihalten von baulichen Anlagen Brutvogelverträgliche Bewirtschaftung Erhalt des Dauergrünlandes Gelegeschutz Ausweisung als Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, - pflege und -entwicklung im RROP				

2.29 SWB_B 27 – Brookseite West



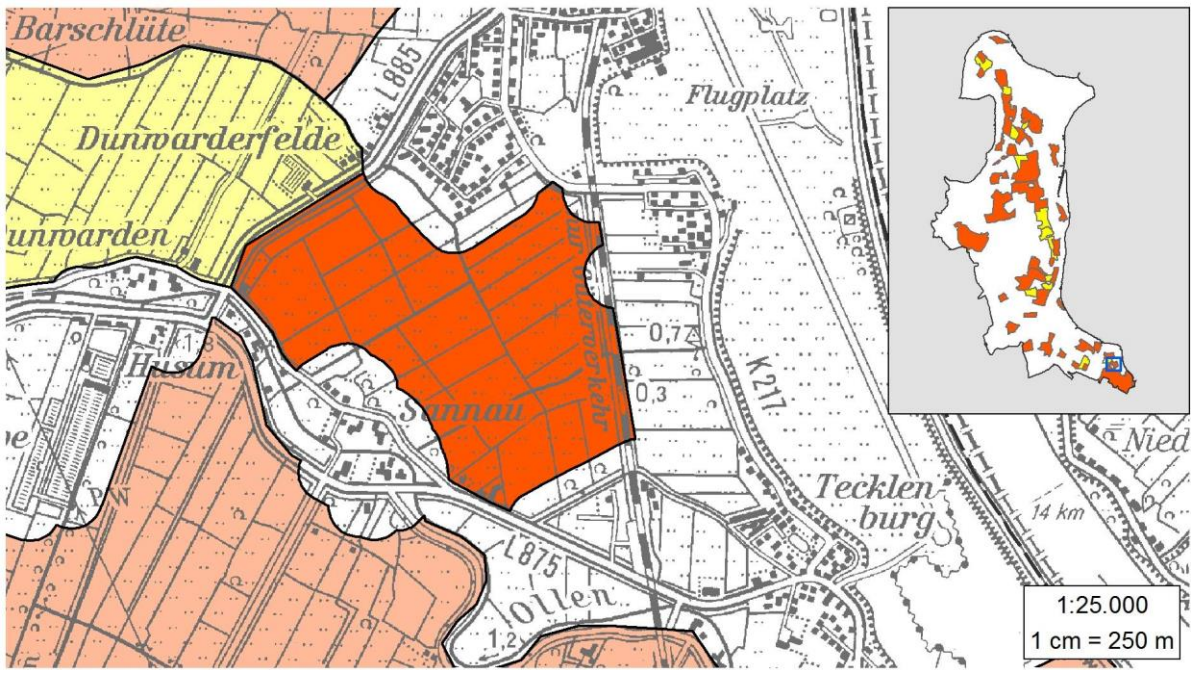
SWB_B 27 – Brookseite West					
AVIFAUNISTISCHE BEDEUTUNG					
<i>Kartiergebiets-Nr. (vgl. BIO-CONSULT 2013)</i>	<i>Flächenanteil</i>		<i>Bedeutung als Brutvogel- lebensraum</i>	<i>Bedeutung als Gastvogel- lebensraum</i>	<i>Bedeutung Teil- fläche von bes. artenschutz- rechtl. Relevanz</i>
	<i>Ha</i>	<i>%</i>			
9.9.03	15	15	lokal	keine	regional (15 ha)
9.9.04	83	84	lokal	keine	regional (83 ha)
12.2.01	1	1	-	-	regional (1 ha)
PLANUNGSHINWEISE					
<i>Vorbelastungen, Beeinträchti- gungen und Gefährdungen</i>	Der SWB wird von einer Hochspannungsfreileitung gequert, an der nördlichen Gebietsgrenze verläuft eine weitere Freileitung.				
<i>Schutzerfordernisse / Maßnahmen und Hinweise für die Regionalplanung</i>	Freihalten von baulichen Anlagen Brutvogelverträgliche Bewirtschaftung Erhalt des Dauergrünlandes Gelegeschutz Ausweisung als Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, - pflege und -entwicklung im RROP				

2.30 SWB_B 28a – Deichshausen

SWB_B 28a – Deichshausen	
	
Größe	128 ha
Landschaftsraum	Stedinger Marsch (128 ha)
Charakteristik	<p>Besondere Bedeutung für BRUTVÖGEL.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feldlerche, Großer Brachvogel, Kiebitz, Uferschnepfe, Wiesenpieper <p>Der SWB 28a liegt südlich von Lemwerder und westlich von Deichshausen zwischen der Depenflether Straße im Norden, der Bardewischer Straße (K 218) im Westen sowie der Stedinger Straße (L 885) im Osten. Die südliche Gebietsgrenze ist der Doorgraben Ost. Grünlandnutzung mit dem marschentypisch geringen Gehölzbestand prägt diesen Bereich.</p>
Besondere Merkmale	Im Süden grenzt der SWB 28a an einen avifaunistischen Entwicklungsbereich mit Verbindungsfunktion zum SWB 28b.

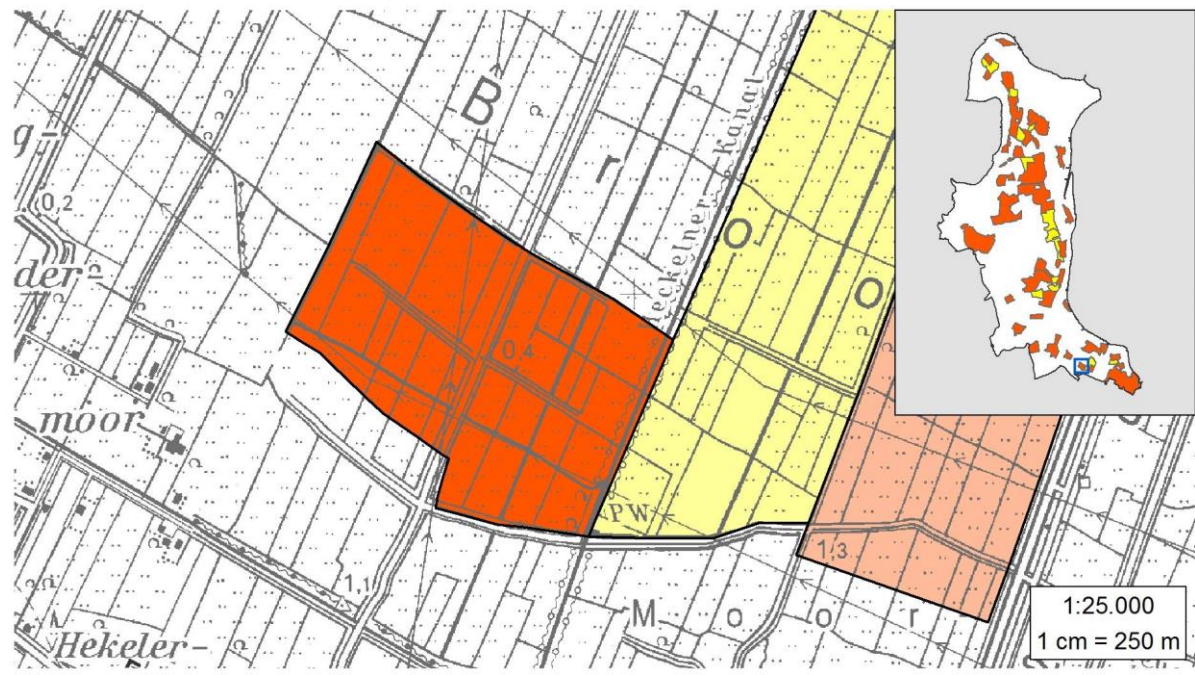
SWB_B 28a – Deichshausen					
AVIFAUNISTISCHE BEDEUTUNG					
<i>Kartiergebiets-Nr. (vgl. BIO-CONSULT 2013)</i>	<i>Flächenanteil</i>		<i>Bedeutung als Brutvogel- lebensraum</i>	<i>Bedeutung als Gastvogel- lebensraum</i>	<i>Bedeutung Teil- fläche von bes. artenschutz- rechtl. Relevanz</i>
	<i>Ha</i>	<i>%</i>			
9.8.12	128	100	lokal	keine	regional (128 ha)
PLANUNGSHINWEISE					
<i>Vorbelastungen, Beeinträchti- gungen und Gefährdungen</i>	Der SWB wird von einer Hochspannungsleitung durchquert. Zu dem verläuft die östliche Gebietsgrenze in geringem Abstand parallel zu L 885.				
<i>Schutzerfordernisse / Maßnahmen und Hinweise für die Regionalplanung</i>	Freihalten von baulichen Anlagen Brutvogelverträgliche Bewirtschaftung Erhalt des Dauergrünlandes Gelegeschutz Ausweisung als Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, - pflege und -entwicklung im RROP				

2.31 SWB_B 28b – Sannau

SWB_B 28b – Sannau	
	
Größe	82 ha
Landschaftsraum	Stedinger Marsch (82 ha)
Charakteristik	<p>Besondere Bedeutung für BRUTVÖGEL.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feldlerche, Gartenrotschwanz, Kiebitz, Wiesenpieper <p>Der SWB 28b liegt südlich von Deichshausen bei Sannau. Großflächige Grünländer mit einem gleichmäßigen, marschentypischen Grabensystem prägen das Gebiet.</p>
Besondere Merkmale	Im Westen grenzt der SWB 28b an einen avifaunistischen Entwicklungsbereich mit Verbindungsfunktion zum SWB 28a.

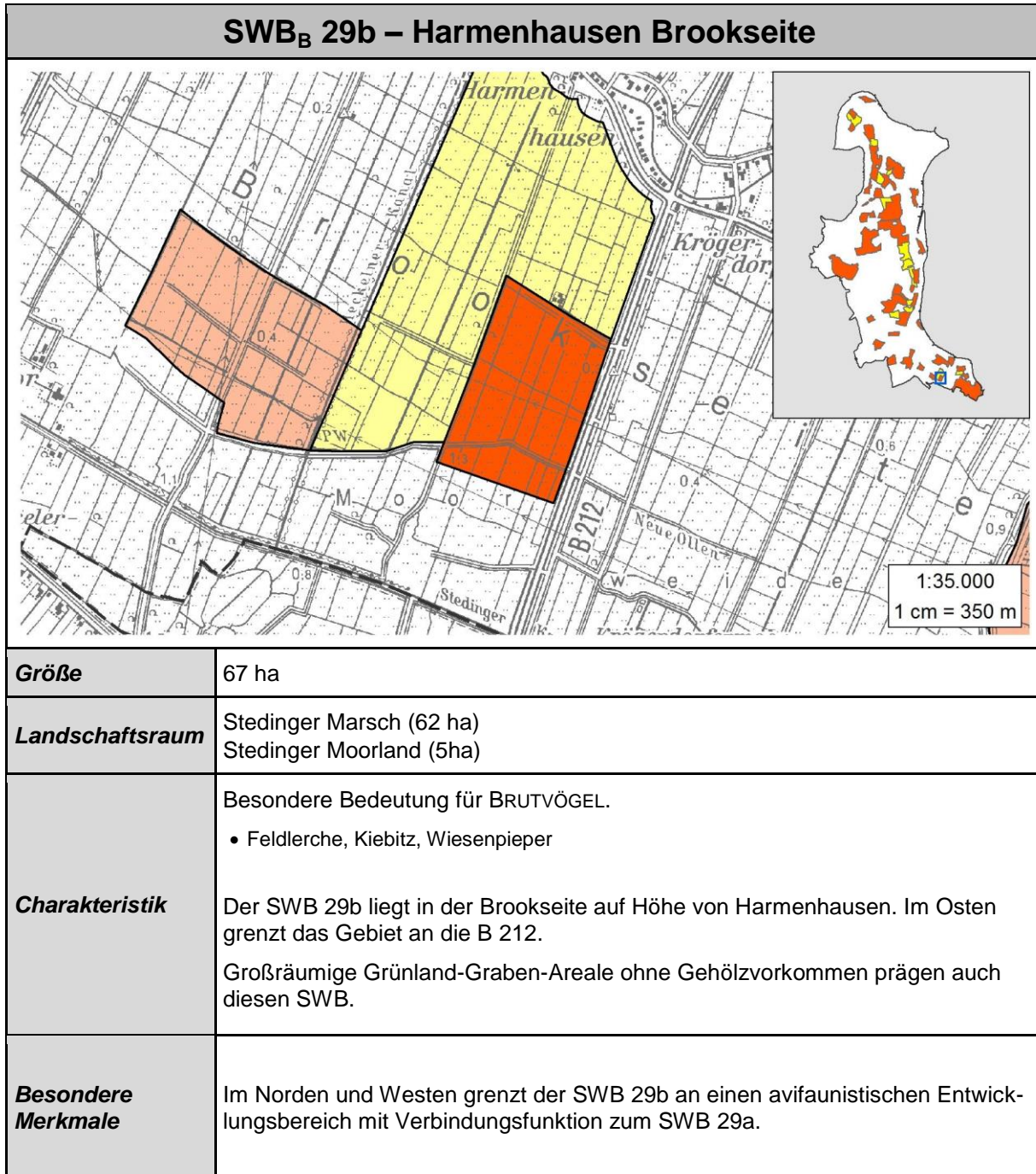
SWB_B 28b – Sannau					
AVIFAUNISTISCHE BEDEUTUNG					
<i>Kartiergebiets-Nr. (vgl. BIO-CONSULT 2013)</i>	<i>Flächenanteil</i>		<i>Bedeutung als Brutvogel- lebensraum</i>	<i>Bedeutung als Gastvogel- lebensraum</i>	<i>Bedeutung Teil- fläche von bes. artenschutz- rechtl. Relevanz</i>
	<i>Ha</i>	<i>%</i>			
9.8.16	82	100	lokal	-	regional (82 ha)
PLANUNGSHINWEISE					
<i>Vorbelastungen, Beeinträchtigungen und Gefährdungen</i>		Östlich grenzt eine Güterverkehrsstrecke an. Weiterhin liegt der Flugplatz Lemwerder in geringer Entfernung.			
<i>Schutzerfordernisse / Maßnahmen und Hinweise für die Regionalplanung</i>		Freihalten von baulichen Anlagen Brutvogelverträgliche Bewirtschaftung Erhalt des Dauergrünlandes Gelegeschutz Ausweisung als Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung im RROP			

2.32 SWB_B 29a – Brookseite Süd-West

SWB_B 29a – Brookseite Süd-West	
	
Größe	90 ha
Landschaftsraum	Stedinger Marsch (90 ha)
Charakteristik	<p>Besondere Bedeutung für BRUTVÖGEL.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feldlerche, Großer Brachvogel, Kiebitz, Wachtel, Wiesenpieper <p>Der SWB 29a liegt im süd-westlichen Teil der Brookseite in der Nähe von Hid-digwardermoor. Die östliche Grenze bildet der Heckelner Kanal.</p> <p>Gleichmäßig geschnittene, großflächige Grünländer ohne Gehölze prägen das Gebiet. Einzig entlang des Heckelner Kanals gib es eine einzelne Baumreihe.</p>
Besondere Merkmale	Im Osten grenzt der SWB 29a an einen avifaunistischen Entwicklungsbereich mit Verbindungsfunktion zum SWB 29b.

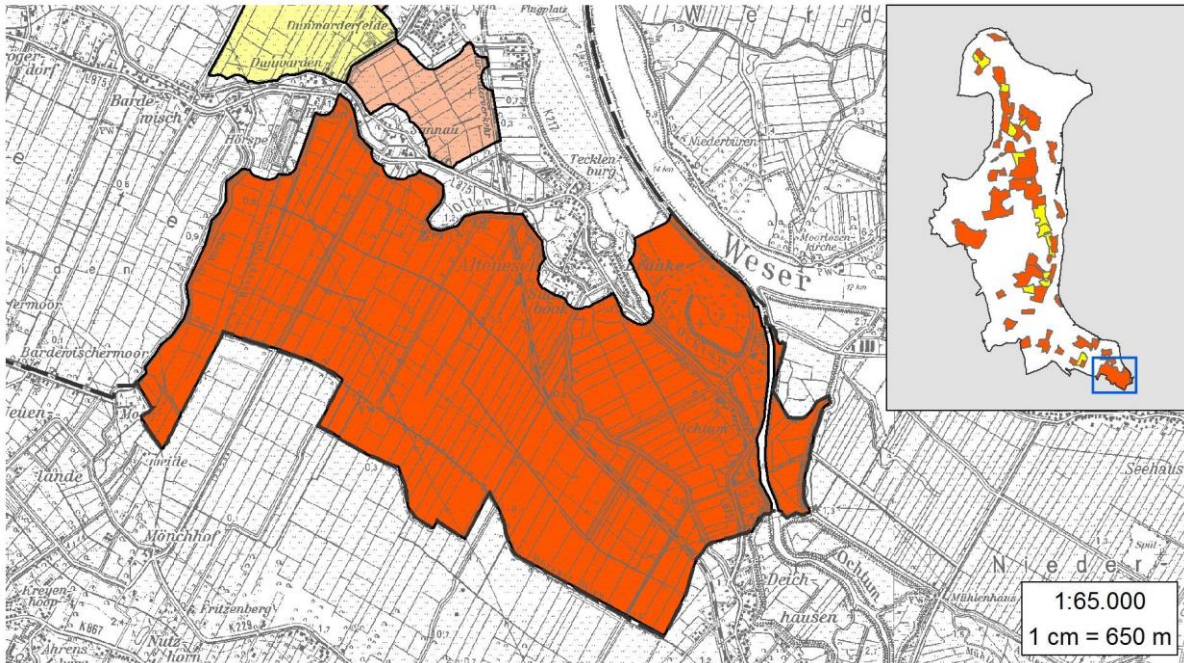
SWB_B 29a – Brookseite Süd-West					
AVIFAUNISTISCHE BEDEUTUNG					
<i>Kartiergebiets-Nr.</i> <i>(vgl. BIO-CONSULT 2013)</i>	<i>Flächenanteil</i>		<i>Bedeutung als</i> <i>Brutvogel-</i> <i>lebensraum</i>	<i>Bedeutung als</i> <i>Gastvogel-</i> <i>lebensraum</i>	<i>Bedeutung Teil-</i> <i>fläche von bes.</i> <i>artenschutz-</i> <i>rechtl. Relevanz</i>
	<i>Ha</i>	<i>%</i>			
9.9.06	45	50	lokal	keine	national (45 ha)
9.9.08	45	50	lokal	keine	national (45 ha)
PLANUNGSHINWEISE					
<i>Vorbelastungen, Beeinträchtigungen und Gefährdungen</i>		Der SWB wird von zwei Hochspannungsleitungen gequert.			
<i>Schutzerfordernisse / Maßnahmen und Hinweise für die Regionalplanung</i>		Freihalten von baulichen Anlagen Brutvogelverträgliche Bewirtschaftung Erhalt des Dauergrünlandes Gelegeschutz Ausweisung als Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung im RROP			

2.33 SWB_B 29b – Harmenhausen Brookseite



SWB_B 29b – Harmenhausen Brookseite					
AVIFAUNISTISCHE BEDEUTUNG					
<i>Kartiergebiets-Nr. (vgl. BIO-CONSULT 2013)</i>	<i>Flächenanteil</i>		<i>Bedeutung als Brutvogel- lebensraum</i>	<i>Bedeutung als Gastvogel- lebensraum</i>	<i>Bedeutung Teil- fläche von bes. artenschutz- rechtl. Relevanz</i>
	<i>Ha</i>	<i>%</i>			
9.9.12	67	100	regional	keine	-
PLANUNGSHINWEISE					
<i>Vorbelastungen, Beeinträchtigungen und Gefährdungen</i>		Der SWB wird von einer Hochspannungsfreileitung zentral gequert. Außerdem grenzt die B 212 direkt an.			
<i>Schutzerfordernisse / Maßnahmen und Hinweise für die Regionalplanung</i>		Freihalten von baulichen Anlagen Brutvogelverträgliche Bewirtschaftung Erhalt des Dauergrünlandes Gelegeschutz Ausweisung als Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung im RROP			

2.34 SWB_{BR} 30 – Altenesch

SWB_{BR} 30 – Altenesch	
	
Größe	1.263 ha
Landschaftsraum	Stedinger Marsch (1.119 ha) Weser mit Vordeichflächen (144 ha)
Charakteristik	<p>Besondere Bedeutung für BRUT- UND RASTVÖGEL.</p> <p>BRUTVÖGEL</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kiebitz, Bekassine, Braunkehlchen, Feldlerche, Feldschwirl, Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz, Großer Brachvogel, Kiebitz, Löffelente, Nachtigall, Rebhuhn, Rohrweihe, Rotschenkel, Schilfrohrsänger, Wachtel, Waldohreule, Weißstorch, Wiesenpieper <p>RASTVÖGEL</p> <ul style="list-style-type: none"> • k.A. <p>Der SWB liegt südlich Lemwerder an der südlichen Grenze des Landkreises Wesermarsch und ist von großflächigen, gehölzfreien Grünländern mit eingestreuten Ackerflächen geprägt. Von der Hørspe im Nordwesten erstreckt sich das Gebiet entlang der Kreisgrenze Richtung südöstlichem Ende des Kreisgebietes. Nördliche Grenze des Gebietes ist in etwa der Verlauf der L 875. Der SWB umfasst auch den Mündungsbereich der Ochtum in die Weser.</p>
Besondere Merkmale	Im süd-östlichen Teil quert das FFH-Gebiet DE 2817-331 „Untere Delme, Hache, Ochtum und Varreler Bäke“ den SWB.

SWB_{BR} 30 – Altenesch					
AVIFAUNISTISCHE BEDEUTUNG					
<i>Kartiergebiets-Nr. (vgl. BIO-CONSULT 2013)</i>	<i>Flächenanteil</i>		<i>Bedeutung als Brutvogel- lebensraum</i>	<i>Bedeutung als Gastvogel- lebensraum</i>	<i>Bedeutung Teil- fläche von bes. artenschutz- rechtl. Relevanz</i>
	<i>Ha</i>	<i>%</i>			
9.9.14	222	18	keine	regional	-
9.9.15	178	14	lokal	regional	national (110 ha)
9.9.16	299	24	lokal	regional	landesweit (128 ha)
9.9.17	185	15	lokal	lokal	-
9.9.18	74	6	lokal	landesweit	-
9.9.19	158	13	lokal	regional	-
9.s6.01	88	7	regional	regional	-
9.s7.01	58	3	landesweit	landesweit	-
PLANUNGSHINWEISE					
<i>Vorbelastungen, Beeinträchtigungen und Gefährdungen</i>	Innerhalb des SWB liegt der große „Windpark Sannauer Hellmer“. Weiterhin queren zwei Hochspannungsfreileitungen und die L 875 zwischen Braake und Deichhausen das Gebiet.				
<i>Schutzerfordernisse / Maßnahmen und Hinweise für die Regionalplanung</i>	Freihalten von baulichen Anlagen Brutvogelverträgliche Bewirtschaftung Erhalt des Dauergrünlandes Gelegeschutz Störungsfreiheit während der Rastzeiten Ausweisung als Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung im RROP				

Anhang 2
zum Landschaftsrahmenplan
Landkreis Wesermarsch

Wichtige Bereiche (WB) für Arten und Biotope



Fortschreibung / Neubearbeitung 2013/2016

Stand 27.10.2016

Auftraggeber: **Landkreis Wesermarsch** Poggenburger Straße 15
26919 Brake

Auftragnehmer: **Bosch & Partner GmbH** Lister Damm 1
30163 Hannover

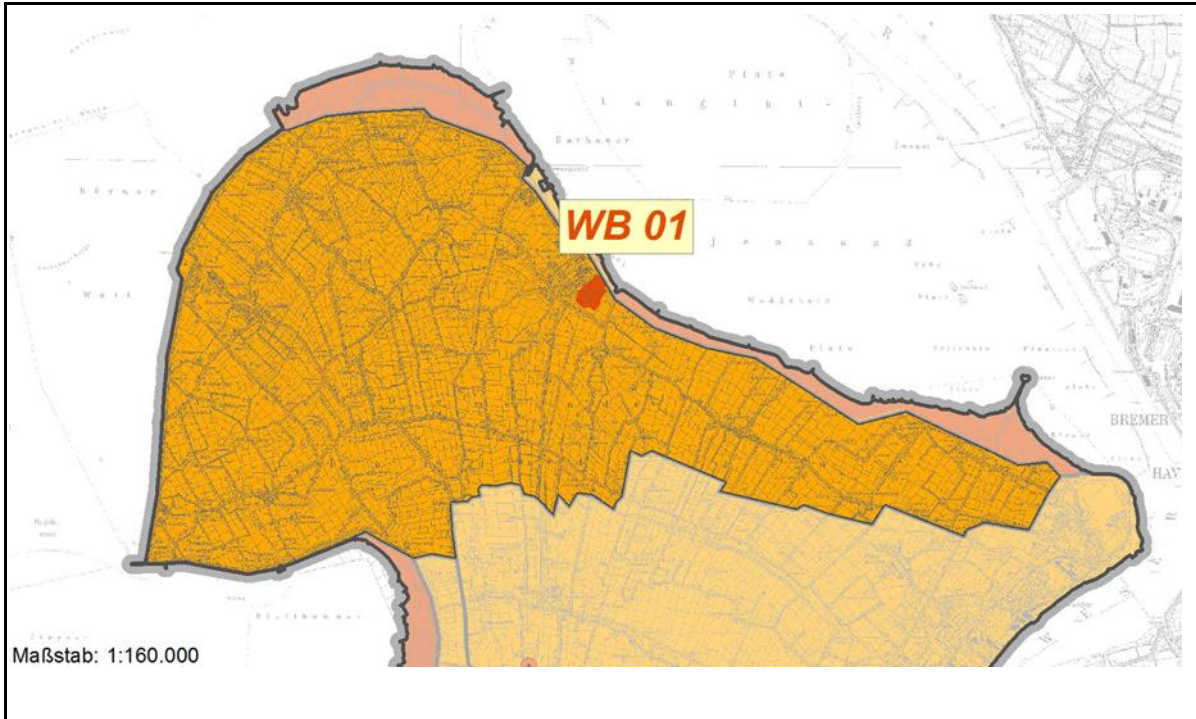
Projektleitung: Dr. Dieter Günnewig
Dipl.- Ing. (FH) Harald Platte

Bearbeiter: Dipl.- Geogr. Alexandra Rohr
Dipl.- Landschaftsökol. Daniel Hochgürtel
Dipl.- Ing. (FH) Harald Platte

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Wichtige Bereiche (WB) für Arten und Biotope	1
1.1	Butjadinger Marsch	1
1.2	Stadlander Marsch	3
1.3	Seefelder Marsch	8
1.4	Schweiburger Moorland	10
1.5	Bollenhagener Moorland	11
1.6	Jader Marsch	19
1.7	Jaderkreuzmoor	22
1.8	Oldenburger Geest.....	25
1.9	Stedinger Marsch	26
1.10	Hammelwarder Moor.....	33
1.11	Moorriemer Moorland	34
1.12	Stedinger Moorland	38
1.13	Delmenhorster Geest	41
1.14	Weser mit Vordeichsflächen.....	42
1.15	Vordeichsflächen am Jadebusen/ Butjadinger Vordeichsflächen.....	47

1 Wichtige Bereiche (WB) für Arten und Biotope

1.1 Butjadinger Marsch



Butjadinger Marsch				
Bezeichnung des Gebietes	WERTBESTIMMENDE KRITERIEN			
	Gebiets-Nr.	Vorkommen gefährdeter oder seltener Pflanzen/ Biotoptypen möglich	Wertgebende Artengruppen	Flächengröße
SICHERUNG VON GEBIETEN MIT ÜBERWIEGEND SEHR HOHER BEDEUTUNG FÜR ARTEN UND BIOTOPE EINSCHLIESSLICH VERBESSERUNG BEEINTRÄCHTIGTER TEILBEREICHE				
Keine entsprechenden Gebiete vorhanden.				

Butjadinger Marsch				
<i>Bezeichnung des Gebietes</i>	WERTBESTIMMENDE KRITERIEN			
	<i>Gebiets-Nr.</i>	<i>Vorkommen gefährdeter oder seltener Pflanzen/ Biotoptypen möglich</i>	<i>Wertgebende Artengruppen</i>	<i>Flächengröße</i>
SICHERUNG UND VERBESSERUNG VON GEBIETEN MIT ÜBERWIEGEND HOHER BEDEUTUNG FÜR ARTEN UND BIOTOPE/ HOHER BEDEUTUNG FÜR LANDSCHAFT UND BODEN/KLIMA				
„Sillenser Brake“ (GLB)	WB 01 GLB	•	Pflanzen, Amphibien	22,55 ha
Planungshinweise				
WB 01 GLB	Schutz nach § 22 NAGBNatSchG ausreichend.			

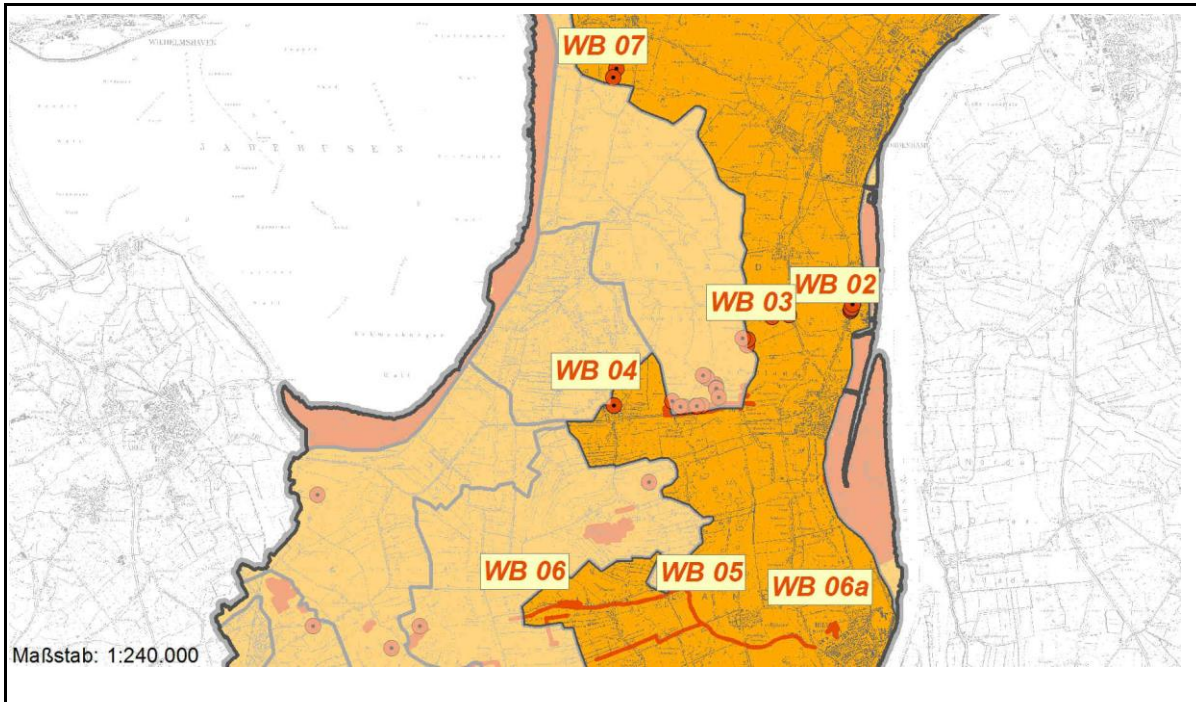
Erläuterung zu den „Wichtigen Bereichen“:

„Sillenser Brake“ (GLB) (WB 01 GLB)

Der Schutz der südöstlich von Burhave am Langlütjensand gelegenen „Sillenser Brake“ als Geschützter Landschaftsbestandteil nach § 29 BNatSchG dient der Erhaltung von Spuren der Landschaftsgeschichte (Schlafdeich mit der durch Deichbruch entstandenen Wasserfläche und unebenem Geländere relief) sowie der Erhaltung und Verbesserung der Lebensbedingungen gefährdeter **Vogelarten und Amphibien. Röhrichtflächen** innerhalb der Fläche sind geschützt nach § 28 a NNatG.

Das Gebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Butjadinger Marsch und ist Teil des EU-Vogelschutzgebietes V65 Butjadingen.

1.2 Stadlander Marsch



Stadlander Marsch				
<i>Bezeichnung des Gebietes</i>	WERTBESTIMMENDE KRITERIEN			
	<i>Gebiets-Nr.</i>	<i>Vorkommen gefährdeter oder seltener Pflanzen/ Biotoptypen möglich</i>	<i>Wertgebende Artengruppen</i>	<i>Flächengröße (ha)</i>
SICHERUNG VON GEBIETEN MIT ÜBERWIEGEND SEHR HOHER BEDEUTUNG FÜR ARTEN UND BIOTOPE EINSCHLIESSLICH VERBESSERUNG BEEINTRÄCHTIGTER TEILBEREICHE				
Butjadinger Kanal südlich Kleinensiel	WB 02	•	Fische	Punkte
Umgebung Beckumer Sieltief westlich B 212	WB 03	•	Fische, Fledermäuse	Punkte
Naturdenkmal ND BRA 11 „Haarstreifenfarn in Schwei“	WB 04 ND	•	Pflanzen	Punkt

Stadlander Marsch				
<i>Bezeichnung des Gebietes</i>	WERTBESTIMMENDE KRITERIEN			
	<i>Gebiets-Nr.</i>	<i>Vorkommen gefährdeter oder seltener Pflanzen/ Biotoptypen möglich</i>	<i>Wertgebende Artengruppen</i>	<i>Flächengröße (ha)</i>
FFH-Gebiet DE 2616-331 „Dornebbe, Braker Sieltief und Colmarer Tief“	WB 05 FFH	-	Fische	13,34 ha
Umgebung Dornebbe im Bereich der L 863 westlich Ortslage Neustadt	WB 06	•	Fische, Fledermäuse, Muscheln	11,24 ha
Gräben und Weidetümpel südlich Süddieksweg (Brake)	WB 06a	•	Fische	3,99 ha
SICHERUNG UND VERBESSERUNG VON GEBIETEN MIT ÜBERWIEGEND HOHER BEDEUTUNG FÜR ARTEN UND BIOTOPE/ HOHER BEDEUTUNG FÜR LANDSCHAFT UND BODEN/KLIMA				
Haupttief und Graben südlich von Ortslage Stollhamm	WB 07	-	Muscheln	0,04 ha
Planungshinweise				
WB 02	1. Artenhilfsmaßnahmen Fischfauna und Süßwassermuscheln s. Kap. 5.3.1.			
WB 03	1. Artenhilfsmaßnahmen Fischfauna und Süßwassermuscheln s. Kap. 5.3.1.			
WB 04 ND	Schutz nach § 21 NAGBNatSchG ausreichend.			
WB 05 FFH	1. Voraussetzungen nach § 16 NAGBNatSchG erfüllt zur Umsetzung der FFH-RL einschließlich Uferrandstreifen von 20 Metern, s. NSG N 44 in Kap. 5.1.1.2. 2. Artenhilfsmaßnahmen Fischfauna und Süßwassermuscheln s. Kap. 5.3.1.			
WB 06	1. Voraussetzungen nach § 16 NAGBNatSchG erfüllt s. NSG N 37 in Kap. 5.1.1.2 zusammen mit NSG N 44 (WB 05 FFH). 2. Artenhilfsmaßnahmen Fischfauna und Süßwassermuscheln s. Kap. 5.3.1.			

Stadlander Marsch				
<i>Bezeichnung des Gebietes</i>	WERTBESTIMMENDE KRITERIEN			
	<i>Gebiets-Nr.</i>	<i>Vorkommen gefährdeter oder seltener Pflanzen/ Biotoptypen möglich</i>	<i>Wertgebende Artengruppen</i>	<i>Flächengröße (ha)</i>
WB 06a	Artenhilfsmaßnahmen Fischfauna und Süßwassermuscheln s. Kap. 5.3.1.			
WB 07	<ol style="list-style-type: none"> 1. Voraussetzungen nach § 16 NAGBNatSchG erfüllt, s. NSG 05 in Kap. 5.1.1.2. WB 07 liegt innerhalb SWB_{BR} 05 (s. Modul 1). 2. Artenhilfsmaßnahmen Fischfauna und Süßwassermuscheln s. Kap. 5.3.1. 			

Erläuterung zu den „Wichtigen Bereichen“:

Butjadinger Kanal südwestlich Kleinensiel (WB 02)

Dieser Abschnitt des Butjadinger Kanals bei Kleinensiel weist Vorkommen der wertgebenden Fischarten **Aal**, **Karusche**, **Schlammpeitzger**, **Rapfen**, **Schleie**, **Stint**, **Wels** und **Zander** auf.

Umgebung Beckumer Sieltief westlich B 212 (WB 03)

Wertgebende Fischarten dieses Gewässers sind die in Niedersachsen gefährdeten Arten **Aal**, **Karusche**, **Schlammpeitzger**, **Schleie** und **Zander**. Darüber hinaus wurden insgesamt sechs Fledermausarten nachgewiesen. Dazu zählen folgende Arten: Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Flughautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus.

Naturdenkmal ND BRA 11 „Haarstreifenfarn in Schwei“ (WB 04 ND)

In der ehemaligen Grabstelle Thaden auf der Ostseite der Kirche auf dem alten Friedhof in Schwei gibt es Bestände des **Braunstieligen Haarstreifenfarn**.

FFH-Gebiet DE 2616-331 „Dornebbe, Braker Sieltief und Colmarer Tief“ (WB 05 FFH)

Dieser Abschnitt der Dornebbe zeichnet sich als ein zwischen Wiesen und Weiden verlaufendes Tief insbesondere mit einer Bedeutung als Lebensraum für den Bitterling aus. Die

Schutzwürdigkeit des FFH-Gebietes ergibt sich aufgrund bzw. dient einer Verbesserung der Repräsentanz von Lebensräumen des Bitterlings in den Ems- und Wesermarschen.

Umgebung Dornebbe im Bereich der L 863 westlich Ortslage Neustadt (WB 06)

Dieser Abschnitt der Dornebbe westlich der Ortslage von Neustadt beginnt in seinem westlichen Teil als 3-4 m breiter, stark verkrauteter Graben und ist im östlichen Teil ein ca. 15 m breites Tief. Die Dornebbe ist als typisches Marschgewässer überwiegend strukturarm. Die Sohle ist durch Klei geprägt. Es besteht extensive angelfischereiliche Nutzung. Zum Gebiet gehören darüber hinaus zwei südlich der Dornebbe gelegene, kleinere Marschgräben. Wertgebend sind Vorkommen der in Niedersachsen gefährdeten Fischarten **Bitterling**, **Schlammpeitzger** und **Steinbeißer**. Darüber liegen Nachweise von 13 weiteren, nach Roter Liste Niedersachsen ungefährdeten Arten vor (s. dazu auch Gesamtartenliste). Es ist anzumerken, dass die Nachweisdichten der vorkommenden Arten innerhalb der Grabenareale deutlich höher sind als in den Hauptwasserzug der Dornebbe selbst. Beim Schlammpeitzger, dessen Schwerpunktlebensräume Marschgräben sind, ist daher davon auszugehen, dass es sich um die Hauptlebensräume und -reproduktionsgebiete der Art handelt.

Weitere Arten/ Artengruppe(n)¹: Als weitere Artengruppe treten Libellen mit insgesamt sechs Arten auf. Dazu gehören: Blaugrüne Mosaikjungfer, Fledermaus-Azurjungfer, Frühe Adonislibelle, Gemeine Binsenjungfer, Gemeine Pechlibelle und Große Heidelibelle. Diese Arten sind in Niedersachsen ungefährdet.

Es gibt Vorkommen der **Großen Teichmuschel (Anodonta cygnea)** und der **Malermuschel (Unio pictorum)**.

Zum Gebiet gehören Bereiche der Dornebbe, ein nördlich davon abgehender Graben mit Baumbestand sowie ein Abschnitt der L 863 im Bereich westlich Neustadt mit Fledermausvorkommen. Entlang der Straße liegen zahlreiche Gehöfte mit Baumbestand (Eschen, Birken, Fichten und Pappeln). Die Pappeln erreichen dabei Stammdicken bis maximal 70 cm BHD. Es gibt Vorkommen von insgesamt 14 **Fledermausarten**: Kleine/ Große Bartfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Braunes/ Graues Langohr, Rauhhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus sowie die Gattungen *Myotis*, *Nyctalus* und *Pipistrellus*, die nicht eindeutig bestimmt werden konnten. Hervorzuheben sind bei der Gruppe/ Gattung der Nyctaloide, möglicherweise um die Zweifarbfledermaus handeln könnte, bei der eine sichere Ansprache der Art allerdings nicht möglich war² sowie die Vorkommen der Teichfledermaus.

¹ nicht wertgebend

² Im Gebiet wurde die Art nicht während der Detektorbegehungen nachgewiesen. Allerdings wurden auf den Daueraufzeichnungen in Gebiet 21 (Umgebung Dornebbe) und Gebiet 25 (Alleeabschnitt der Jaderlangstraße mit angrenzenden Gehöften und Teilabschnitt der Jade) Rufe aus der Nyctaloidgruppe registriert, die auch von der Zweifarbfledermaus stammen können. Erschwerend bei der Ansprache in den genannten Bereichen kommt hinzu, dass hier oft zeitgleich *Nyctalus* und Breitflügelfledermäuse jagten. Es ist zumindest das vereinzelte Auftreten der Zweifarbfledermaus möglich (vgl. ÖKOPLAN (2013b)).

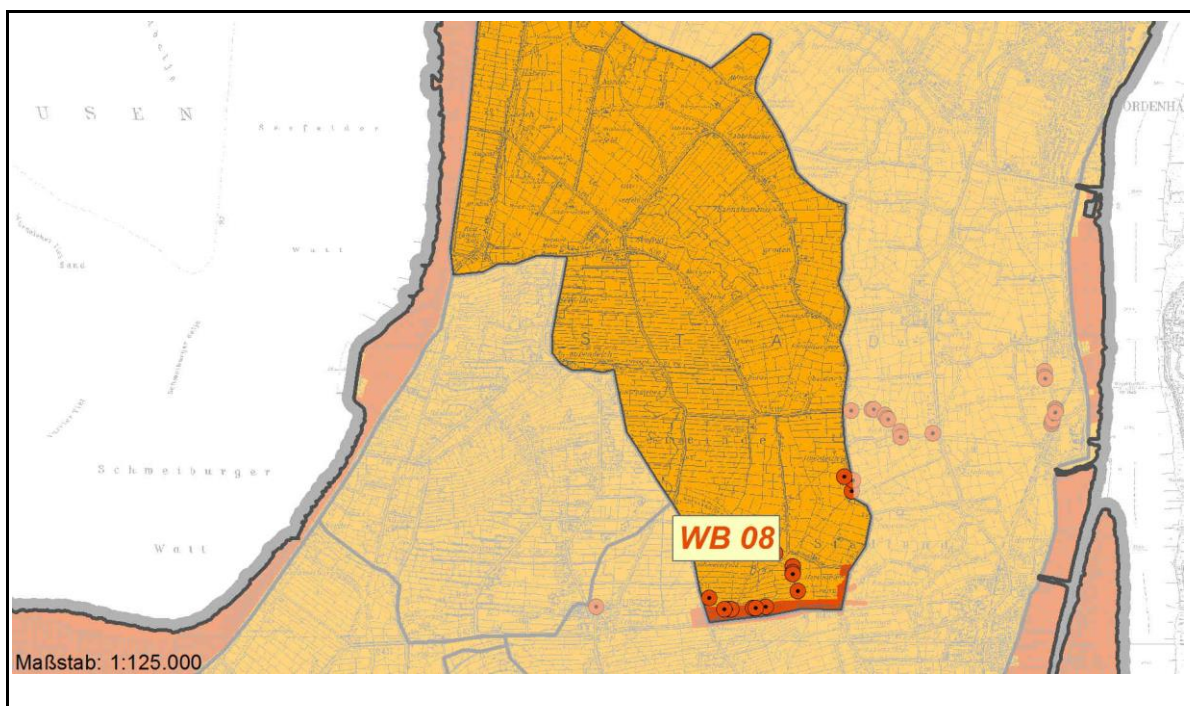
Gräben und Weidetümpel südlich Süddieksweg (Brake) (WB 06a)

Südlich des Süddieksweg im Nordwesten von Brake wurden im Bereich von einigen Gräben und eines Weidetümpels mit ständiger Wasserführung neben dem in Niedersachsen vom Aussterben bedrohten **Bitterling** (9 Individuen), die Arten **Schlammpeitzger** (insgesamt 19 Individuen) und Stichling nachgewiesen.

Haupttief und Graben südwestlich von Ortslage Stollhamm (WB 07)

Für diese beiden Grabenabschnitte südwestlich der Ortslage von Stollhamm liegen Nachweise von Vorkommen der **Großen Teichmuschel** vor. Diese Muschelart gehört zu den Großmuscheln, die mit dem in Niedersachsen vom Aussterben bedrohten Bitterling in enger Symbiose zusammenleben (s. dazu auch Methodischer Teil zu den weiteren faunistischen Artengruppen).

1.3 Seefelder Marsch



Seefelder Marsch				
Bezeichnung des Gebietes	WERTBESTIMMENDE KRITERIEN			
	Gebiets-Nr.	Vorkommen gefährdeter oder seltener Pflanzen/ Biotoptypen möglich	Wertgebende Artengruppen	Flächengröße (ha)
SICHERUNG VON GEBIETEN MIT ÜBERWIEGEND SEHR HOHER BEDEUTUNG FÜR ARTEN UND BIOTOPE EINSCHLISSLICH VERBESSERUNG BEEINTRÄCHTIGTER TEILBEREICHE				
Strohhauser Sieltief und Umgebung B 437/ K191	WB 08	•	Fledermäuse, Fische	62,19 ha
SICHERUNG UND VERBESSERUNG VON GEBIETEN MIT ÜBERWIEGEND HOHER BEDEUTUNG FÜR ARTEN UND BIOTOPE/ HOHER BEDEUTUNG FÜR LANDSCHAFT UND BODEN/KLIMA				
Keine entsprechenden Gebiete vorhanden.				

Seefelder Marsch				
<i>Bezeichnung des Gebietes</i>	WERTBESTIMMENDE KRITERIEN			
	<i>Gebiets-Nr.</i>	<i>Vorkommen gefährdeter oder seltener Pflanzen/ Biotoptypen möglich</i>	<i>Wertgebende Artengruppen</i>	<i>Flächengröße (ha)</i>
Planungshinweise				
WB 08				<ol style="list-style-type: none"> 1. Voraussetzungen nach § 16 NAGBNatSchG erfüllt, s. NSG N 11 in Kap. 5.1.1.2. WB 08 liegt innerhalb SWB_{BR} 10 (s. Modul 1). 2. Artenhilfsmaßnahmen Fischfauna und Süßwassermuscheln s. Kap. 5.3.1.

Erläuterung zu den „Wichtigen Bereichen“:

Strohauser Sieltief und Umgebung B 437/ K191 (WB 08)

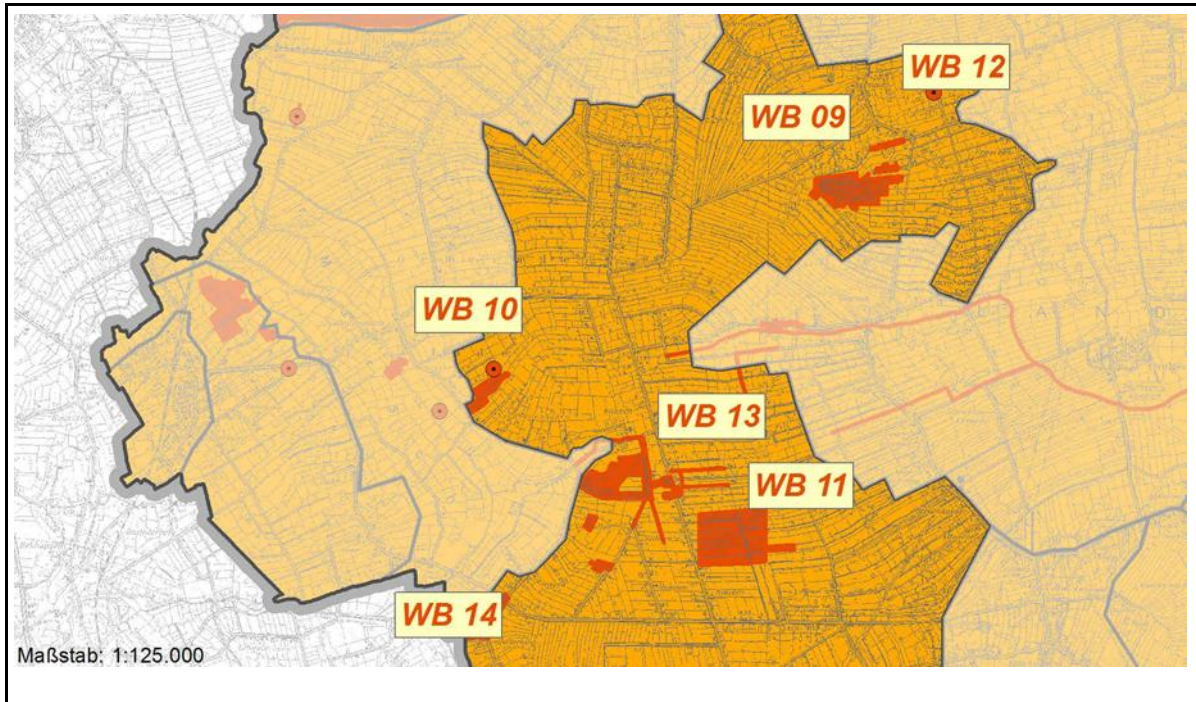
Das Strohauser Sieltief als linienhaftes Gewässer mit begleitenden Gehölzen zwischen Schwei und Rodenkirchen stellt insbesondere als Jagdhabitat für **Fledermäuse** einen wichtigen Funktionsraum dar. Es gibt Vorkommen der Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhaufledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus sowie einer unbestimmten Art der Gattung *Myotis*. Baum- und Gebäudequartiere der an diesem Standort aktiven Fledermäuse werden vor allem vor allem im Bereich der umliegenden Gehöfte erwartet. Hervorzuheben sind die Nachweise der **Teichfledermaus**. Aufgrund der räumlichen Nähe zur nächstbekanntesten Wochenstube auf der östlichen Weserseite ist anzunehmen, dass das Strohauser Sieltief mit hoher Wahrscheinlichkeit ein wichtiger Nahrungslebensraum für eines bis mehrere Weibchen der Art darstellt.

Darüber hinaus kommen im Strohauser Sieltief und Östlichen Quartief verschiedene **Fischarten** vor. Wertgebend sind Schlammpeitzger, Schleie, Steinbeißer, Stint und Zander. Weitere nachgewiesene Arten sind Aal, Dreistacheliger Stichling, Hecht und Karausche.

1.4 Schweiburger Moorland

Schweiburger Moorland				
Keine Gebiete mit besonderer Bedeutung vorhanden.				
<i>Bezeichnung des Gebietes</i>	WERTBESTIMMENDE KRITERIEN			
	<i>Gebiets-Nr.</i>	<i>Vorkommen gefährdeter oder seltener Pflanzen/ Biotoptypen möglich</i>	<i>Wertgebende Artengruppen</i>	<i>Flächengröße (ha)</i>
SICHERUNG VON GEBIETEN MIT ÜBERWIEGEND SEHR HOHER BEDEUTUNG FÜR ARTEN UND BIOTOPE EINSCHLISSLICH VERBESSERUNG BEEINTRÄCHTIGTER TEILBEREICHE				
SICHERUNG UND VERBESSERUNG VON GEBIETEN MIT ÜBERWIEGEND HOHER BEDEUTUNG FÜR ARTEN UND BIOTOPE/ HOHER BEDEUTUNG FÜR LANDSCHAFT UND BODEN/KLIMA				
Planungshinweise				

1.5 Bollenhagener Moorland



Bollenhagener Moorland				
<i>Bezeichnung des Gebietes</i>	WERTBESTIMMENDE KRITERIEN			
	<i>Gebiets-Nr.</i>	<i>Vorkommen gefährdeter oder seltener Pflanzen/ Biotoptypen möglich</i>	<i>Wertgebende Artengruppen</i>	<i>Flächengröße (ha)</i>
SICHERUNG VON GEBIETEN MIT ÜBERWIEGEND SEHR HOHER BEDEUTUNG FÜR ARTEN UND BIOTOPE EINSCHLIESSLICH VERBESSERUNG BEEINTRÄCHTIGTER TEILBEREICHE				
Lerchenheide bei Frieschenmoor und Umgebung mit Hecken- und Alleestrukturen am Kükens Deich	WB 09	•	Amphibien, Fledermäuse, Heuschrecken, Falter	62,52 ha
Kleingewässer in Gehölzbestand nördlich Ortslage Nordbollenhagen/ Bauernwald mit Gehöft östlich K 201	WB 10	•	Amphibien, Fledermäuse	14,16 ha
Faunistisch wertvoller Bereich (FWB) Grünland Rüdershausen	WB 11	•	Heuschrecken, Amphibien	102,72 ha

Bollenhagener Moorland				
Bezeichnung des Gebietes	WERTBESTIMMENDE KRITERIEN			
	Gebiets-Nr.	Vorkommen gefährdeter oder seltener Pflanzen/ Biotoptypen möglich	Wertgebende Artengruppen	Flächengröße (ha)
SICHERUNG UND VERBESSERUNG VON GEBIETEN MIT ÜBERWIEGEND HOHER BEDEUTUNG FÜR ARTEN UND BIOTOPE/ HOHER BEDEUTUNG FÜR LANDSCHAFT UND BODEN/KLIMA				
Kleingewässer östlich Ortslage Kötermoor	WB 12	-	Amphibien	0,15 ha
Waldbereiche und Aufforstungen bei Südmentzhausen/ Südbollenhagen und Colmarer Tief östlich K 319	WB 13	•	Amphibien, Fische, Fledermäuse, Falter	72,01 ha
Alleeabschnitt der Jaderlangstraße mit angrenzenden Gehöften und Teilabschnitt der Jade	WB 14	-	Fledermäuse	9,54 ha
Planungshinweise				
WB 09	Voraussetzungen nach § 16 NAGBNatSchG erfüllt, s. NSG N 38 in Kap. 5.1.1.2 einschließlich angrenzender Kompensationsflächen s. Karte 6.			
WB 10	Voraussetzungen nach § 24 NAGBNatSchG erfüllt. Schutz nach § 24 NAGBNatSchG als gesetzlich geschütztes Biotop ausreichend.			
WB 11	<ol style="list-style-type: none"> 1. Voraussetzungen nach § 16 NAGBNatSchG erfüllt, s. NSG N 39 in Kap. 5.1.1.2 2. WB 11 befindet sich in Torfabbaugebiet. Umsetzung Zielkonzept durch Nutzergruppen und andere Fachverwaltungen UF-T (Folgenutzung Torfabbau). 			
WB 12	Voraussetzungen nach § 22 NAGBNatSchG erfüllt, s. LB 1 in Kap. 5.1.5.			

Bollenhagener Moorland				
<i>Bezeichnung des Gebietes</i>	WERTBESTIMMENDE KRITERIEN			
	<i>Gebiets-Nr.</i>	<i>Vorkommen gefährdeter oder seltener Pflanzen/ Biotoptypen möglich</i>	<i>Wertgebende Artengruppen</i>	<i>Flächengröße (ha)</i>
WB 13		<ol style="list-style-type: none"> Voraussetzungen nach § 16 NAGBNatSchG erfüllt. WB 13 liegt zusammen mit WB 16 und WB 17 innerhalb SWB_{BR} 15 (s. Modul 1), s. NSG N 16 in Kap. 5.1.1.2. Das östlich der K 319 gelegene Colmarer Tief mit Vorkommen der Karausche wird aufgrund der Zerschneidung durch die Straße nicht mit aufgenommen. Stattdessen sind Artenhilfsmaßnahmen für Fischfauna und Süßwassermuscheln s. Kap. 5.3.1. vorgesehen. 		
WB 14		Keine Umsetzung des Zielkonzepts durch Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft. S. dazu auch Kap. 5.3.2.		

Erläuterung zu den „Wichtigen Bereichen“:

Lerchenheide bei Frieschenmoor und Umgebung mit Hecken- und Alleestrukturen am Kükens Deich (WB 09)

Das Gebiet besteht in seinem Kern aus der Lerchenheide, einem degenerierten bzw. entwässerten Hochmoorkomplex ohne aktuelle Nutzung. Vorherrschend ist junger Moorbirkenwald, der von ausgedehnten Feuchtbrachen mit bultigen Pfeifengrasbeständen, kleinflächiger Feuchtheide und verbuschenden Flatterbinsenfluren unterbrochen wird. Die ehemals genutzten Wege verlaufen auf von schmalen Gräben flankierten, trockenen Dämmen. Umgebend sind mesophiles Grünland sowie vor allem auch artenreichere Feucht- und Nasswiesen zu finden. Desweiteren gehört ein Einzelgehöft mit Hofgehölz dazu lineare Gehölzsäume am Heideweg nordöstlich der Lerchenheide und Hecken- und Alleestruktur am Kükens Deich südlich der Frieschenmoorer Straße dazu. Angrenzend sind jeweils Grünlandflächen.

Innerhalb der Moorbirkenbestände der Lerchenheide gibt es Vorkommen von insgesamt zehn **Heuschreckenarten**. Die beobachtete Artenzönose setzt sich insgesamt aus einer Mischung von Feuchtgebietsbewohnern wie *Chrysochraon dispar* und *Conocephalus dorsa-*

lis sowie Arten mit einer Präferenz für trockene Lebensräume wie *Omocestus rufipes* und *Chorthippus biguttulus* zusammen. Wertbestimmend ist der Buntbäuchige Grashüpfer.

Darüber hinaus kommen 94 **Nachtfalterarten** vor, darunter fünf Arten der Vorwarnliste, fünf gefährdete und eine stark gefährdete Art nach RL NDS. Der Anteil gehölbewohnender und insbesondere waldtypischer Arten ist hier deutlich gegenüber den Offenlandarten reduziert. Der Anteil typischer Bewohner von Feuchtbiotopen ist ausgesprochen hoch und bestimmt die hohe Bedeutung der Fläche für den Erhalt zahlreicher Arten mit besonderen Lebensraumansprüchen aus dieser Artengruppe. Wertgebend sind insbesondere die Feuchtgebietsarten Röhricht-Silbereule (*Plusia festucae*) (stark gefährdet bzw. RL NDS Kat. 2), Weißbinden-Eichenzahnspinner (*Drymonia querna*), Goldafer (*Euproctis chrysorrhoea*) und Ligusterschwärmer (*Sphinx ligustri*) (alle Kat. 3 bzw. gefährdet nach RL NDS) sowie weitere 5 Arten der Vorwarnliste für Niedersachsen.

Im Gebiet kommen folgende **Fledermausarten** vor: Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhauffledermaus und Zwergfledermaus sowie unbestimmten Arten der Gattungen *Myotis* und *Pipistrellus*.

Wertgebend für Amphibien sind Vorkommen des **Moorfrosches** (Nachweis von vier adulten Tieren sowie 200 Larven), die in einem ca. ein Meter breiten und besonnten Graben im Übergangsbereich von Marsch und Moor mit randlich vereinzelt Röhricht sowie Flatterbinsen- und Wasserschwadenbeständen nachgewiesen wurden. Es gibt darüber hinaus Vorkommen von Teichmolch sowie einer Braunfroschart.

Weitere Arten/ Artengruppe(n)³: Als weitere Artengruppen kommen Reptilien und Libellen vor. Neben Blindschleiche und Ringelnatter gibt es Bestände der Waldeidechse. Vorkommen der Kreuzotter sind darüber hinaus wahrscheinlich. An Libellenarten wurden neun Arten erfasst: Blutrote Heidelibelle, Braune Mosaikjungfer, Frühe Adonislibelle, Gemeine Heidelibelle, Große Heidelibelle, Großer Blaupfeil, Herbst-Mosaikjungfer, Plattbauch und Schwarze Heidelibelle. Bei diesen Arten handelt es sich um eine typische Zönose von Stillgewässer besiedelnden, überwiegend euryöken und allgemein verbreiteten Arten.

Kleingewässer in Gehölzbestand nördlich Ortslage Nordbollenhagen/ Bauernwald mit Gehöft östlich K 201 (WB 10)

Innerhalb und der Umgebung der Bauernwaldbereiche östlich der K 201 im Bereich der Ortslage Nordbollenhagen befinden sich verschiedene Kleingewässer. In einem der Gewässer – ein kleiner, beschatteter Torfstich in einem Feldgehölz mit Lärchen-Birken-Forst - der stark verkrautet ist und Flatterbinsenröhricht und Torfmoose am Ufer aufweist, gibt es Vorkommen des wertgebenden **Moorfrosches** (Nachweis von einem adulten Tier). Es gibt darüber hinaus Vorkommen des Teichmolchs und einer Braunfroschart.

³ nicht wertgebend

Östlich der K 201 im Bereich der Ortslage Nordbollenhagen befinden sich fünf größere Bauernwälder mit jeweils angrenzenden Gehöften mit einer Bedeutung für Fledermäuse. Der hier relevante Waldbereich befindet sich nördlich der Verbindungsstraße zur Jade. Dessen größten Anteil bilden Eichenwälder mit Stammdicken von bis zu maximal 60 cm BHD, in welche bereichsweise auch Erlen und Eschen eingemischt sind. Hier finden sich zahlreiche potenzielle Quartierstrukturen wie Specht- und Asthöhlen, außerdem ca. 20 Nistkästen sowie ein Fledermauskasten. In dem südlich davon gelegenen Bereich nahe dem Gehöft wechseln sich ca. 60 cm dicke Eichen, sowie Birken, Fichten und Erlen als bestandsbildende Arten ab. Die Waldränder werden teilweise durch Gräben mit einer Wasserfläche von bis zu 3 m Breite begrenzt. Bei dem umliegenden Offenland handelt es sich ausschließlich um Grünland. Es gibt ein nachgewiesenes Wochenstubenquartier der Breitflügelfledermaus mit sechs Individuen in einem Gehöft nahe der K 201 sowie einen Quartierverdacht der Zwergfledermaus. Weitere vorkommende Arten sind: Kleine / Große Bartfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhauffledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus. Nachweise von Arten der Gattungen *Myotis* und *Pipistrellus* blieben unbestimmt. Insbesondere für die Arten Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Arten der Gattung *Myotis*, Rauhauffledermaus und Zwergfledermaus stellt das Gebiet ein wichtiges Jagdhabitat dar. Wechselbeziehungen sind denkbar in Richtung der benachbarten Wälder und Gehöfte, in denen auch vereinzelte Vorkommen auftreten, sowie zur Jade als Jagdgebiet.

Weitere Arten/ Artengruppe(n)⁴: Darüber hinaus gibt es Vorkommen der *Blindschleiche*.

Grünland Rüdershausen (WB 11)

Eine teils extensiv, teils intensiv genutzte Grünlandflächen auf ehemaligen Hochmoorständen, z.T. auch kleineren Birken- und Kiefernwaldbeständen bei Rüdershausen östlich der K 319/ nördlich K 210, die sich durch Vorkommen von **Heuschrecken** auszeichnet. Wertgebende Art ist ***Omocestus rufipes***, die nach Roter Liste in Niedersachsen als stark gefährdet (RL Kat. 2) eingestuft ist. Desweiteren gibt es Vorkommen der in Niedersachsen ungefährdeten Arten *Conocephalus dorsalis*, *Tettigonia viridissima*, *Tetrix undulata*, *Chorthippus biguttulus*, *Chorthippus albomarginatus* und *Chorthippus parallelus*.

Wertgebend für Amphibienvorkommen sind Nachweise des **Moorfrosches**.

Weitere Arten/ Artengruppe(n)⁵: Darüber hinaus wurden die Niedersachsen ungefährdeten Reptilienarten Blindschleiche sowie Waldeidechse nachgewiesen.

⁴ nicht wertgebend

⁵ s. Fußnote 6

Kleingewässer östlich Ortslage Kötermoor (WB 12)

Zwei benachbarte, besonnte Teiche in einer Feuchtbrache – mit Binsenröhricht und einzelnen Gehölzen am Ufer mit Vorkommen von insgesamt vier Amphibienarten. Wertgebend ist die Nutzung der Gewässer durch den landesweit gefährdeten **Moorfrosch**. Daneben gibt es Vorkommen von Seefrosch, Erdkröte (ca. 1000 Larven), Teichfrosch, einer Braunfroschart sowie weiteren unbestimmten Grünfröschen (entweder Seefrosch oder Teichfrosch).

Weitere Arten/ Artengruppe(n)⁶: Als weitere Artengruppe kommen Libellen mit insgesamt 13 Arten vor. Darunter sind keine Arten der Roten Liste Niedersachsens. Fledermaus-Azurjungfer und Gemeine Winterlibelle sind deutschlandweit als gefährdet eingestuft (RL Kat. 3), die Arten Braune Mosaikjungfer und Großes Granatauge stehen auf der Vorwarnliste. Als weitere Arten kommen vor: Becher-Azurjungfer, Blutrote Heidelibelle, Gemeine Binsenjungfer, Gemeine Pechlibelle, Großer Blaupfeil, Hufeisen-Azurjungfer, Kleines Granatauge, Plattbauch und Weidenjungfer.

Waldbereiche und Aufforstungen bei Südmentzhausen/ Südbollenhagen und Colmarer Tief östlich K 319 (WB 13)

Innerhalb des Gebietes befinden sich mehrere Gewässer mit Amphibienvorkommen. Wertgebend sind Vorkommen des **Moorfrosches** in einem neu angelegten, besonnten Tümpel in einer Feuchtbrache mit einem Ring aus Binsenröhricht und ausgedehnten temporären Flachwasserzonen (insgesamt vier adulte Tiere). Weitere vorkommende Arten sind der niedersachsenweit ungefährdeten Arten Teichfrosch und Erdkröte.

In den kleineren Marschgewässern als Nebengräben des Colmarer Tiefs (Gewässerbreite zwischen 1,6 bis 3 m und einer maximalen Tiefe von ca. 60 cm) gibt es Vorkommen der **Ka-rausche**. Darüber hinaus kommt auch der Neunstachelige Stichling vor. Die Gräben zeichnen sich durch eine tonig-kleiige, teilweise auch deutlich schlammige Sohle aus. Sie sind mäßig bis sehr vegetationsreich, teilweise bilden sich in den Sommermonaten dichte Wasserlinsendecken aus. Die Gräben werden durch die Flächeneigentümer wahrscheinlich nur sehr unregelmäßig unterhalten, so dass etliche inzwischen dauerhaft trocken sind. Die limnische Makrophytenvegetation ist vergleichsweise artenreich und umfangreich ausgebildet. Das Gewässerumfeld ist durch Grünlandnutzung mit wenigen Maisäckern geprägt.

Der für eine Reihe von **Fledermausarten** bedeutende Habitatkomplex umfasst ein inmitten von Grünland gelegenes Eichenwäldchen im Bereich des Kleinbollenhagener Moores, ein Gehöft mit Eichenwaldbestand bei Südbollenhagen, von Siedlungsgehölzen umgebende Hof- und Wohngebäude entlang der Straße „Middelreeg“ in Mentzhausen/ Rüdershausen, die alleegesäumte Straße „An der Dornebbe“ sowie ein junges Birken-Moorwäldchen mit einer angrenzenden Aufforstung westlich Südmentzhausen. Es gibt Vorkommen der Arten

⁶ s. Fußnote 4

Breitflügelfledermaus (ein Wochenstubenquartier mit sechs Individuen im Giebelbereich eines Nebengebäudes an der Straße Middelreeg in Ortslage Jade), Großer Abendsegler, Flughautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus und Fransenfledermaus. Darüber treten die (weitere) Arten Gattungen *Nyctalus* und *Myotis* sowie Braunes/ Graues Langohr auf, eine eindeutige Ansprache/ Bestimmung war jedoch im Rahmen der Erfassung nicht eindeutig möglich. Bei der unbestimmten Art der Gattung *Myotis* handelt es sich wahrscheinlich um Bartfledermäuse.

Großräumige Aufforstungsfläche bei Südmentzhausen, die zurzeit noch größtenteils mit dem offenen Charakter einer Hochmoorgrünlandbrache und randlich stockenden Altholzreichen mit Feldgehölzen und Baumhecken geprägt ist. Von den insgesamt 120 vorkommenden **Nachfalterarten** sind 102 ungefährdet, neun Arten stehen auf der Vorwarnliste, fünf Arten werden als gefährdet und drei als stark gefährdet eingestuft nach Roter Liste Niedersachsen. Mit 120 nachgewiesenen Arten ist diese Fläche ausgesprochen artenreich. Erwartungsgemäß gehört die Mehrzahl der an diesem Standort nachgewiesenen Arten zu den allgemein häufigen Ubiquisten oder zumindest zu den noch relativ weit verbreiteten euryöken Arten. Wertbestimmend sind in erster Linie auf dieser Fläche die in Niedersachsen stark bedrohte Feuchtgebietsart Kletteneule (*Gortyna flavago*) sowie die beiden stark bedrohten gehölzwohnenden Spanner Grünlicher Gebüsch-Lappenspanner (*Acasis viretata*) und Olivgrüner Linden-Blattspanner (*Chloroclysta siterata*). Des Weiteren tragen eine Reihe von Arten, die in Niedersachsen als gefährdet gelten (*Euproctis chrysorrhoea*, *Sphinx ligustri*, *Drymonia querna*, *Hydraecia micacea*, *Perizoma flavofasciata*), zu einer hohen Bedeutung des Standortes für den Erhalt dieser Artengruppe bei.

Weitere Arten/ Artengruppe(n)⁷: Darüber hinaus gibt es Vorkommen der Ringelnatter. Es gibt Vorkommen von insgesamt 13 überwiegend euryöker und allgemein verbreiteter Libellenarten. Dazu gehören Becher-Azurjungfer, Blutrote Heidelibelle, Gemeine Binsenjungfer, Gemeine Heidelibelle, Gemeine Pechlibelle, Große Königslibelle, Großer Blaupfeil, Herbst-Mosaikjungfer, Hufeisen-Azurjungfer, Plattbauch, Schwarze Heidelibelle und Vierfleck. Als einzige stenöke Art tritt die Kleine Binsenjungfer auf.

Alleeschnitt der Jaderlangstraße mit angrenzenden Gehöften und Teilabschnitt der Jade (WB 14)

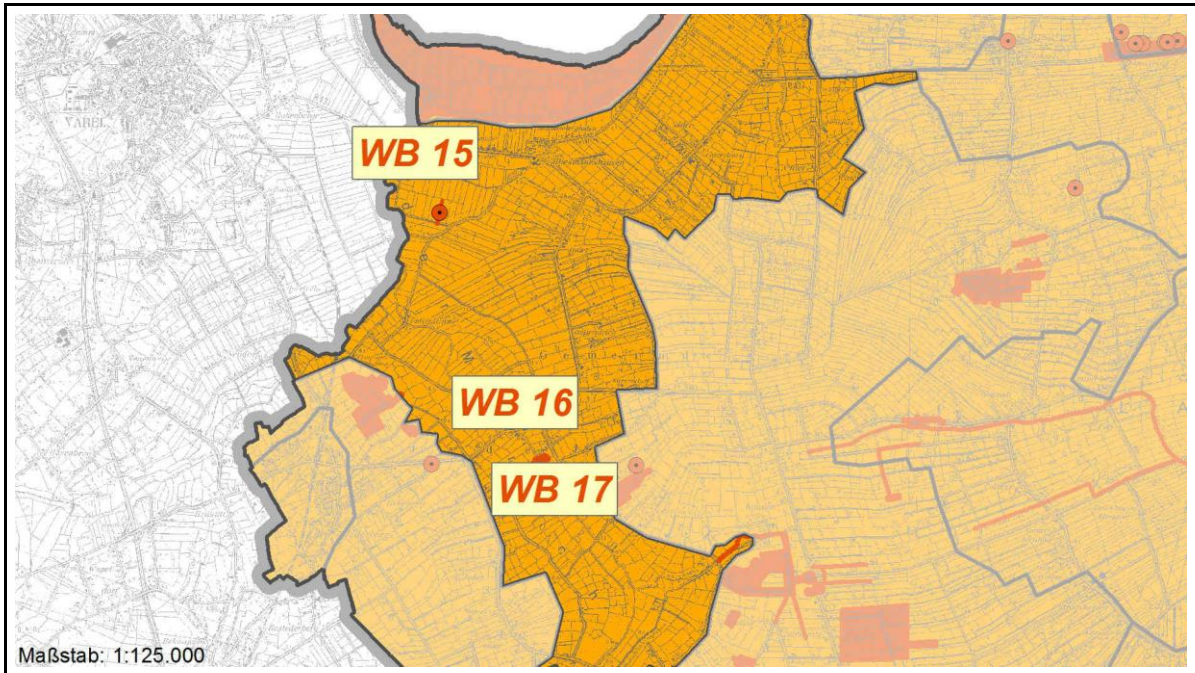
Diese Untersuchungsfläche umfasst einen ca. 800 m langen Abschnitt der Jaderlangstraße sowie einen westlich angrenzenden Feldweg, der zwei Gehöfte erschließt. Die Gehölze im Bereich der bebauten Grundstücke sowie die an die Jaderlangstraße angrenzenden Baumreihen setzen sich aus Baumarten wie Eiche, Esche, Fichte, Rosskastanie, Kiefer und Birke zusammen, wobei Stammthicken von bis zu 60 cm BHD auftreten. Die angrenzenden Freiflächen werden überwiegend als Grünland sowie in geringem Umfang als Acker bewirtschaftet. Das besiedelte Gebiet setzt sich nach Norden hin in den Bereich Südbollenhagen fort und

⁷ nicht wertgebend

auch in südlicher Richtung schließen sich weitere zur Jaderlangstraße gehörende Gehöfte an den Funktionsraum an. Somit stellt der Funktionsraum ein Bindeglied inmitten einer deutlich größeren Struktur von Transferbeziehungen dar. Es gibt Vorkommen folgender **Fledermausarten**: Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhauffledermaus (eine balzende Rauhauffledermaus stationär im Gebäudequartier im Bereich der Kreuzung K 210 und L 864) und Wasserfledermaus. Darüber treten die Gattungen *Myotis*, *Nyctalus*/*Nyctaloid* und *Pipistrellus* auf sowie die Arten Braunes/ Graues Langohr, Kleinabendsegler, Teichfledermaus und Zweifarbfledermaus⁸, wobei hier eine sichere Ansprache der jeweiligen Art im Rahmen der Kartierungen/ Erfassungen nicht eindeutig möglich war.

⁸ s. dazu auch Fußnote 1

1.6 Jader Marsch



Jader Marsch				
<i>Bezeichnung des Gebietes</i>	WERTBESTIMMENDE KRITERIEN			
	<i>Gebiets-Nr.</i>	<i>Vorkommen gefährdeter oder seltener Pflanzen/ Biotoptypen möglich</i>	<i>Wertgebende Artengruppen</i>	<i>Flächengröße (ha)</i>
SICHERUNG VON GEBIETEN MIT ÜBERWIEGEND SEHR HOHER BEDEUTUNG FÜR ARTEN UND BIOTOPE EINSCHLISSLICH VERBESSERUNG BEEINTRÄCHTIGTER TEILBEREICHE				
Keine entsprechenden Gebiete vorhanden.				
SICHERUNG UND VERBESSERUNG VON GEBIETEN MIT ÜBERWIEGEND HOHER BEDEUTUNG FÜR ARTEN UND BIOTOPE/ HOHER BEDEUTUNG FÜR LANDSCHAFT UND BODEN/KLIMA				
Graben im Bereich Alter Wapeler Groden	WB 15	•	Pflanzen	0,12 ha
Jade und Umgebung im Bereich Campingplatz "Camping An der Jade"	WB 16	•	Fledermäuse	4,96 ha

Jader Marsch				
<i>Bezeichnung des Gebietes</i>	WERTBESTIMMENDE KRITERIEN			
	<i>Gebiets-Nr.</i>	<i>Vorkommen gefährdeter oder seltener Pflanzen/ Biotoptypen möglich</i>	<i>Wertgebende Artengruppen</i>	<i>Flächengröße (ha)</i>
Kleingewässerkomplex zwischen Jade und der K 201	WB 17	•	Amphibien	1,22 ha
Planungshinweise				
WB 15	Artenhilfsmaßnahmen Grabenflora, s. Kap. 5.3.3.			
WB 16	WB 16 liegt zusammen mit WB 13 und WB 17 innerhalb des SWB _{BR} 15, s. NSG N 16 in Kap. 5.1.1.2. Weiteres s. auch in Kap. 5.3.2. Dieses potenzielle Naturschutzgebiet liegt teilweise innerhalb des LSG „Jader Moormarsch“.			
WB 17	WB 17 liegt zusammen mit WB 13 und WB 16 innerhalb des SWB _{BR} 15, s. NSG N 16 in Kap. 5.1.1.2. Dieses potenzielle Naturschutzgebiet ist teilweise als LSG „Jader Moormarsch“ ausgewiesen.			

Erläuterung zu den „Wichtigen Bereichen“:

Graben im Bereich Alter Wapeler Groden (WB 15)

In diesem ca. 400 Meter langem Grabenareal gibt es größere Bestände der **Schwanenblume** und des **Sumpf-Dreizacks**.

Jade und Umgebung im Bereich Campingplatz "Camping An der Jade" (WB 16)

Das Gebiet umfasst einen Abschnitt der Jade mit einem angrenzenden Gehöft sowie einem nahe gelegenen größeren Teich im Umfeld eines Campingplatzes. Die Jade ist in diesem Bereich ca. 20 Meter breit und weist eine nur geringe Fließgeschwindigkeit auf. Auf dem Hofgelände befindet sich ein teils älterer Laubbaumbestand. Das Teichufer sowie ein Abschnitt der Jade wird von überwiegend mittelalten bis jungen Gehölzen gesäumt. Die umgebenden Freilandbereiche werden als Grünland genutzt. Es gibt Vorkommen der Fledermausarten Rauhaufledermaus, **Teichfledermaus**, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus.

WB 16 liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Jader Moormarsch“.

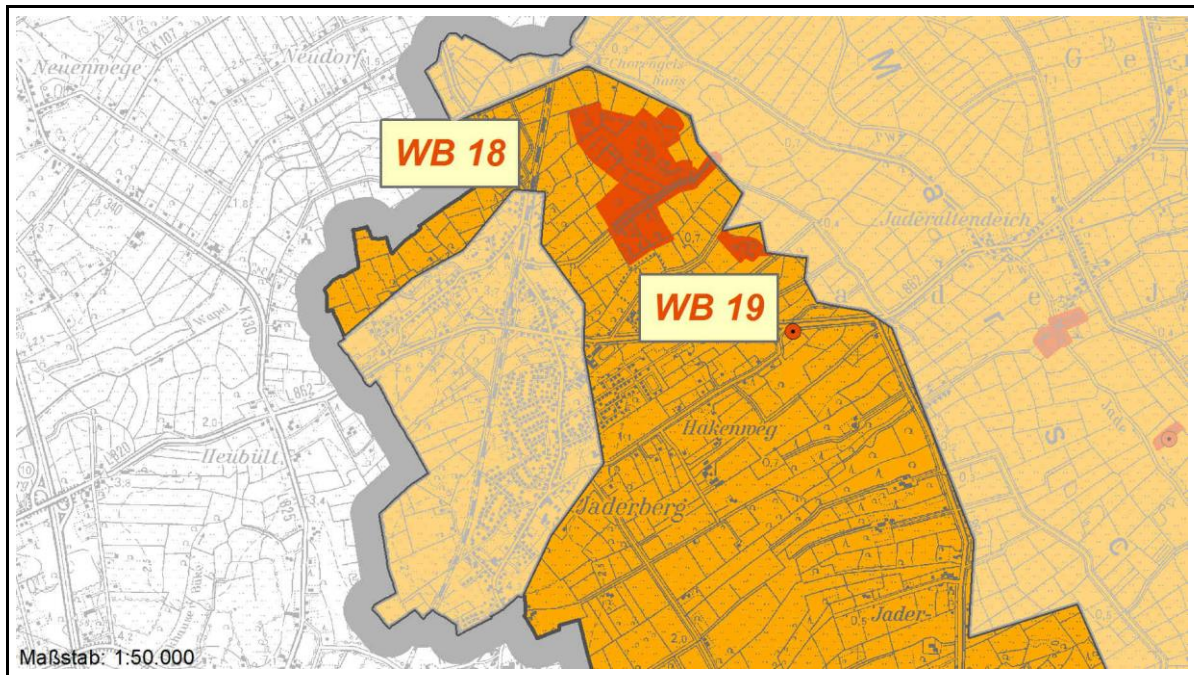
Kleingewässerkomplex zwischen Jade und der K 201 (WB 17)

In einem von insgesamt drei benachbarten Gewässern, einem unbewirtschafteten Graben, der mit Schilfröhricht bewachsen, gibt es Vorkommen des **Moorfrosches** (ein adultes Tiere und eine Larve). In direkter Umgebung befindet sich ein mittelgroßer Teich auf einer Feuchtbache inmitten von Grünland unweit der Jade - als Wildgänse-Refugium vom Eigentümer der Flächen angelegt - teils mit Flutrasen oder Schilfröhricht in den Verlandungsbereichen. Hier treten neben der in Niedersachsen ungefährdeten Erdkröte auch Grünfrösche bzw. die Gattung Rana auf. Bei der einen (unbestimmten) Art handelt es sich vermutlich um den Seefrosch⁹, bei der anderen den Teichfrosch. Darüber hinaus gibt es einen kleinen Teich mit großem Röhrichtbestand aus Schilf, Rohrkolben, Seggen und Flatterbinse, der erst nach 2006 angelegt wurde. Hier gibt es Vorkommen der Erdkröte (Nachweis von ca. 500 Larven) sowie von Grünfröschen (s. Fußnote 9).

WB 17 liegt teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Jader Moormarsch“.

⁹ Im Rahmen der UVS-Kartierung 2006 erfolgte ein Seefroschnachweis. Während der aktuellen Untersuchung gab es Zufallsfunde von Seefröschen in nahe gelegenen Gräben. Die nicht näher determinierten Grünfrösche sind daher möglicherweise dieser gefährdeten Grünfroschart zuzuordnen.

1.7 Jaderkreuzmoor



Jaderkreuzmoor				
Bezeichnung des Gebietes	WERTBESTIMMENDE KRITERIEN			
	Gebiets-Nr.	Vorkommen gefährdeter oder seltener Pflanzen/ Biotoptypen möglich	Wertgebende Artengruppen	Flächengröße (ha)
SICHERUNG VON GEBIETEN MIT ÜBERWIEGEND SEHR HOHER BEDEUTUNG FÜR ARTEN UND BIOTOPE EINSCHLIESSLICH VERBESSERUNG BEEINTRÄCHTIGTER TEILBEREICHE				
Keine entsprechenden Gebiete vorhanden.				

Jaderkreuzmoor				
<i>Bezeichnung des Gebietes</i>	WERTBESTIMMENDE KRITERIEN			
	<i>Gebiets-Nr.</i>	<i>Vorkommen gefährdeter oder seltener Pflanzen/ Biotoptypen möglich</i>	<i>Wertgebende Artengruppen</i>	<i>Flächengröße (ha)</i>
SICHERUNG UND VERBESSERUNG VON GEBIETEN MIT ÜBERWIEGEND HOHER BEDEUTUNG FÜR ARTEN UND BIOTOPE/ HOHER BEDEUTUNG FÜR LANDSCHAFT UND BODEN/KLIMA				
Erlenbruch- und Mischwald nordöstlich Ortslage Jaderberg mit Gewässern und Röhricht- und Pfeifengrasvorkommen	WB 18	•	Amphibien, Fledermäuse, Falter	49,33 ha
Nasswiese mit <i>Igelsegge (Carex echinata)</i> östlich Ortslage Jaderberg nahe L 862	WB 19	•	Pflanzen	0,14 ha
Planungshinweise				
WB 18	Fläche überwiegend durch § 24 NAGBNatSchG als gesetzlich geschützte Biotope geschützt. Schutz nach § 24 NAGBNatSchG ausreichend. WB 18 befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Jader Moormarsch“, teilweise auch im LSG „Marschen am Jadebusen-Ost“.			
WB 19	Flächen sind nach § 24 NAGBNatSchG als gesetzlich geschützte Biotope geschützt. Schutz nach § 24 NAGBNatSchG ausreichend.			

Erläuterung zu den „Wichtigen Bereichen“:

Erlenbruch- und Mischwald („Öltjenbrake“) nordöstlich Ortslage Jaderberg mit Gewässern und Röhricht- und Pfeifengrasvorkommen (WB 18)

Dieser Biotopkomplex mit einer Größe von ca. 49,3 ha besteht aus Bereichen mit Erlenbruchwald, Eichenmischwald und Birken-Kiefernwald auf entwässertem Moorböden sowie einzelnen Stillgewässern, Landröhrichten, Pfeifengrasbeständen und mesophilem Grünland.

Innerhalb der Fläche wurden die **Fledermausarten** Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleine/ Große Bartfledermaus, Rauhhautfledermaus, Breitflügelfledermaus, weiterer unbestimmter *Myotis-Arten* und der Zwergfledermaus jagend bzw. jedoch ohne Quartiere nach-

gewiesen. Zu diesen Habitaten gehört insbesondere einen kleinen Waldbereich mit z.T. extensiv bewirtschafteten Altbaumbeständen von Laub- und Nadelwald südlich der Öltjenbrake, u. a. mit Eichen bis zu 80 cm BHD sowie Erlen und Birken mit Specht-, Ast-, Wurzel- und Mulmhöhlen sowie Rindentaschen mit potenzieller Eignung als Quartierstandorte. Eine Wegschneise entlang eines Fahrweges stellt eine Flugstraße mit hohen Jagdaktivitäten dar. Weiterhin umfasst die Fläche zwei durch Bodenabbau entstandene Kleingewässer im Moorbereich westlich der Öltjenbrake (s. weiter unten), deren Umgebung von den oben beschriebenen Fledermausarten genutzt wird.

Bei Amphibienvorkommen sind Nachweise von adulten **Moorfröschen** - in Niedersachsen¹⁰ in den Moorgräben am südwestlichen Randbereich der Feuchtbrache („Öltjenbrake“) hervorzuheben. Darüber hinaus auch Nachweise des Seefrosches in einem Kleingewässer mit Teichmummelbeständen/ Röhrichten¹¹.

Zwischen den beiden Waldbereichen wurden 2010 u.a. fünf **Nachtfalterarten** der Roten Liste Niedersachsen nachgewiesen, von denen die Arten Schilf-Striemeneule (*Mythimna flamea*) und Sumpflabkraut-Blattspanner (*Orthonama vittata*) als stark gefährdet eingestuft sind. Letzere ist wie auch die als gefährdet eingestufte Glanzgraseule (*Apamea unanimitis*) ein stenöker Bewohner von Röhrichten, während *O. vittata* vor allem Moor- und Feuchtwiesen besiedelt. Weitere gefährdete Arten (Kat. 3) sind Violettbraune Kapseleule (*Hadena rivularis*) und Himbeer-Blattspanner (*Mesoleuca albicillata*), vorkommenden Arten der Vorwarnliste sind Gebänderter Lappenspanner (*Pterapherapteryx sexalata*) und Braunbestäubter Erlengebüschspanner (*Euchoeca nebulata*).

Weitere Arten/ Artengruppe(n)¹²: Darüber gibt es Vorkommen der in Niedersachsen als gefährdet (RL Kat. 3) eingestuften Reptilienarten Ringelnatter und Zauneidechse.

WB 18 befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Jader Moormarsch“, teilweise auch im LSG „Marschen am Jadebusen-Ost“.

Nasswiese mit Igelsegge (*Carex echinata*) östlich Ortslage Jaderberg nahe L 862 (WB 19)

Zwischen Jaderberg und Jaderaltendeich befindet sich südlich der L 862 eine Nasswiese mit einer Größe von 1.400 m² mit Vorkommen der **Igel-Segge**. Ca. 50 Meter östlich östlich liegt eine weitere Fläche mit besonders artenreichen Feucht-/Nassgrünland (GF).

¹⁰ PODLOUCKY, R. & FISCHER, C. (1994)

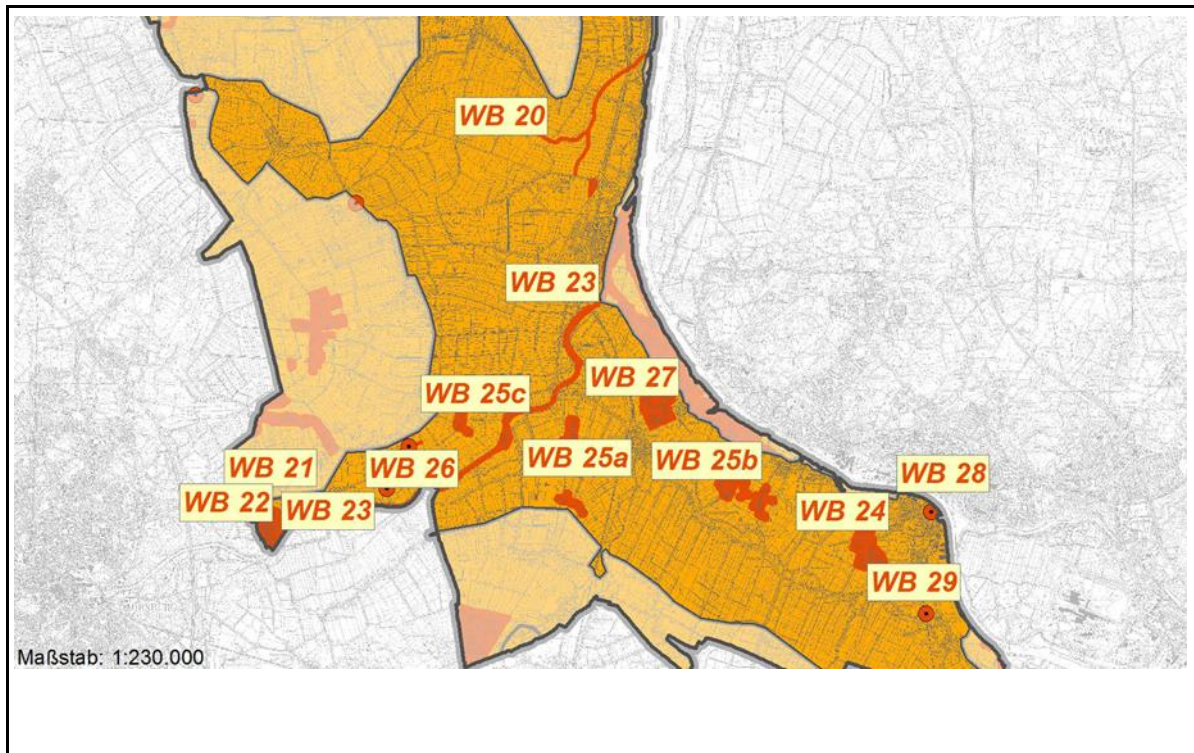
¹¹ nicht wertgebend

¹² s. Fußnote 11

1.8 Oldenburger Geest

Oldenburger Geest				
Keine Gebiete mit besonderer Bedeutung vorhanden.				
<i>Bezeichnung des Gebietes</i>	WERTBESTIMMENDE KRITERIEN			
	<i>Gebiets-Nr.</i>	<i>Vorkommen gefährdeter oder seltener Pflanzen/ Biotoptypen möglich</i>	<i>Wertgebende Artengruppen</i>	<i>Flächengröße (ha)</i>
SICHERUNG VON GEBIETEN MIT ÜBERWIEGEND SEHR HOHER BEDEUTUNG FÜR ARTEN UND BIOTOPE EINSCHLISSLICH VERBESSERUNG BEEINTRÄCHTIGTER TEILBEREICHE				
SICHERUNG UND VERBESSERUNG VON GEBIETEN MIT ÜBERWIEGEND HOHER BEDEUTUNG FÜR ARTEN UND BIOTOPE/ HOHER BEDEUTUNG FÜR LANDSCHAFT UND BODEN/KLIMA				
Planungshinweise				

1.9 Stedinger Marsch



Stedinger Marsch				
Bezeichnung des Gebietes	WERTBESTIMMENDE KRITERIEN			
	Gebiets-Nr.	Vorkommen gefährdeter oder seltener Pflanzen/ Biotoptypen möglich	Wertgebende Artengruppen	Flächengröße (ha)
SICHERUNG VON GEBIETEN MIT ÜBERWIEGEND SEHR HOHER BEDEUTUNG FÜR ARTEN UND BIOTOPE EINSCHLIESSLICH VERBESSERUNG BEEINTRÄCHTIGTER TEILBEREICHE				

Stedinger Marsch				
<i>Bezeichnung des Gebietes</i>	WERTBESTIMMENDE KRITERIEN			
	<i>Gebiets-Nr.</i>	<i>Vorkommen gefährdeter oder seltener Pflanzen/ Biotoptypen möglich</i>	<i>Wertgebende Artengruppen</i>	<i>Flächengröße (ha)</i>
FFH-Gebiet DE 2517-331 „Teichfeldermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven / Bremen“	WB 20 FFH	●	Fische, Fischotter, Fledermäuse	19,72 ha
NSG WE 132 „Moorhauser Polder“	WB 21 NSG	●	Amphibien, Insekten allgemein ¹³	97,66 ha
NSG WE 205 „Bornhorster Huntewiesen“	WB 22 NSG	●	Pflanzen ¹⁴	11,49 ha
FFH-Gebiet DE 2716-331 „Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor)“	WB 23 FFH	●	Fische	191,11 ha
Gräben zwischen Doorgraben und Ortslage Barschlüte	WB 24	●	Fische	89,66 ha
Gräben zwischen Hörsper Ollen und Ortslage Ochtum	WB 25	-	Fische	99,55 ha
Krebsscherengräben bei Huntebrück	WB 25a	-	Libellen	94,44 ha
Krebsscherengräben bei Warfleth	WB 25b	●	Libellen	131,15 ha
Krebsscherengräben südöstlich Huntorf	WB 25c	-	Libellen	25,9 ha
SICHERUNG UND VERBESSERUNG VON GEBIETEN MIT ÜBERWIEGEND HOHER BEDEUTUNG FÜR ARTEN UND BIOTOPE/ HOHER BEDEUTUNG FÜR LANDSCHAFT UND BODEN/KLIMA				

¹³ In der Darstellung sowie in Karte 1 berücksichtigt sind alle Artengruppen außer der Avifauna. Die wertvollen Bereiche WB 21(NSG Moorhauser Polder) und WB 22 (NSG Bornhorster Huntewiesen) zeichnen sich insbesondere durch ihre Vorkommen bzw. Bedeutung für Brut- und / oder Rastvogelarten aus. Beide Gebiete sind Teil des Vogelschutzgebietes Hunteniederung (s. auch Gebietsbeschreibung weiter unten).

¹⁴ s. Fußnote 13

Stedinger Marsch				
<i>Bezeichnung des Gebietes</i>	WERTBESTIMMENDE KRITERIEN			
	<i>Gebiets-Nr.</i>	<i>Vorkommen gefährdeter oder seltener Pflanzen/ Biotoptypen möglich</i>	<i>Wertgebende Artengruppen</i>	<i>Flächengröße (ha)</i>
Gräben nördlich Moorriemer Kanal	WB 26	-	Fische, Muscheln	0,48 ha
Graben-Grünland-Areale bei Berne nördlich B 74	WB 27	●	Pflanzen	97,21 ha
Unkrautflur innerhalb Gewerbe-/ Industriefläche Lemwerder Außen-deich	WB 28	●	Pflanzen	0,34 ha
Bahndamm innerhalb Gewerbefläche nördlich L 875 westlich Ortslage Tecklenburg	WB 29	●	Pflanzen	0,28 ha
Planungshinweise				
WB 20 FFH	Voraussetzungen nach § 16 NAGBNatSchG erfüllt zur Umsetzung der FFH-RL, s. NSG N 45 in Kap. 5.1.1.2.			
WB 21 NSG	Schutz nach § 16 NAGBNatSchG ausreichend.			
WB 22 NSG	Schutz nach § 16 NAGBNatSchG ausreichend.			
WB 23 FFH	Voraussetzungen nach § 16 NAGBNatSchG erfüllt zur Umsetzung der FFH-RL, s. NSG N 44 in Kap. 5.1.1.2.			
WB 24	<ol style="list-style-type: none"> 1. Voraussetzungen nach § 16 NAGBNatSchG erfüllt. WB 24 liegt innerhalb SWB_B 28 (s. Modul 1), s. NSG N 30 in Kap. 5.1.1.2. 2. Artenhilfsmaßnahmen Fischfauna und Süßwassermuscheln s. Kap. 5.3.1. 			
WB 25	<ol style="list-style-type: none"> 1. Voraussetzungen nach § 16 NAGBNatSchG erfüllt. WB 25 liegt innerhalb SWB_{BR} 30 (s. Modul 1), s. NSG N 34 in Kap. 5.1.1.2. 2. Artenhilfsmaßnahmen Fischfauna und Süßwassermuscheln s. Kap. 5.3.1. 			
WB 25a	Artenhilfsmaßnahmen Grüne Mosaikjungfer in Verbindung mit Krebschere (<i>Stratiotes aloides</i>)			

Stedinger Marsch				
<i>Bezeichnung des Gebietes</i>	WERTBESTIMMENDE KRITERIEN			
	<i>Gebiets-Nr.</i>	<i>Vorkommen gefährdeter oder seltener Pflanzen/ Biotypen möglich</i>	<i>Wertgebende Artengruppen</i>	<i>Flächengröße (ha)</i>
WB 25b		Artenhilfsmaßnahmen Grüne Mosaikjungfer in Verbindung mit Krebschere (<i>Stratiotes aloides</i>)		
WB 25c		Artenhilfsmaßnahmen Grüne Mosaikjungfer in Verbindung mit Krebschere (<i>Stratiotes aloides</i>)		
WB 26		<ol style="list-style-type: none"> 1. WB 26 liegt innerhalb EU-Vogelschutzgebiet Nr. V 11 Hunteniederung s. Kap. 5.1.7. Dieses erfüllt die Voraussetzungen nach § 16 NAGBNatSchG zur Umsetzung der VS-RL, s. NSG N 46 in Kap. 5.1.1.2. 2. Artenhilfsmaßnahmen Fischfauna und Süßwassermuscheln s. Kap. 5.3.1. 		
WB 27		Artenhilfsmaßnahmen Grabenflora, s. Kap. 5.3.3.		
WB 28		Voraussetzungen nach § 24 NAGBNatSchG erfüllt. Schutz nach § 24 NAGBNatSchG als gesetzlich geschütztes Biotop ausreichend.		
WB 29		Keine Umsetzung des Zielkonzepts durch Maßnahmen aufgrund Einzelvorkommen.		

Erläuterung zu den „Wichtigen Bereichen“:

FFH-Gebiet DE 2517-331 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ (WB 20 FFH)

Das Gebiet besteht aus Fließ- und Stillgewässern in teilweise naturnaher Ausprägung im Raum Bremerhaven/Bremen. Eine Schutzwürdigkeit ergibt sich aufgrund der Jagdhabitats der **Teichfledermaus** aus den Quartieren in Aschwarden und Loxstedt-Schwegen. Daneben gibt es Vorkommen des **Bitterlings**, des **Fischotters** sowie bedeutende Vorkommen von naturnahen Stillgewässern mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften sowie von feuchten Hochstaudenfluren.

NSG WE 132 „Moorhauser Polder“ (WB 21 NSG)

Das 100 ha große Schutzgebiet ist Teil der Hunteniederung und wird von einem Hochwasserrückhaltebecken gebildet, in dem naturnahe Feuchtgrünländer vorherrschen und das im Herbst, Winter und Frühjahr oft wochenlang unter Wasser steht. Die Polderfläche ist als Wasser- und Feuchtgebiet inmitten intensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen der Hunteaue ein Refugium für **Vögel, Insekten und Amphibien sowie Pflanzenarten der Feuchtwiesen**. Sie soll insbesondere als Brut-, Nahrungs- und Rastplatz bestandsgefährdeter Wasservögel und feuchtgebietsabhängiger Tiere erhalten und entwickelt werden. Das NSG ist Teil des Vogelschutzgebietes V 11 "Hunteniederung".

NSG WE 205 „Bornhorster Huntewiesen“ (WB 22 NSG)

Dieses Schutzgebiet des Landkreis Wesermarsch ist eine östliche Teilfläche des sich weiter westlich und vorwiegend innerhalb der Gemarkung der Stadt Oldenburg erstreckenden Naturschutzgebietes und stellt eines der letzten großflächigen, nicht meliorierten Grünlandgebiete in der Hunteniederung unterhalb der Stadt Oldenburg dar. Wegen der hohen Bestandsdichte heimischer Vogelarten ist der Grünlandkomplex mit seinen feuchten bis nassen, zum Teil periodisch überstauten Wiesen und Weiden u. a. ein **Vogelbrutgebiet von nationaler Bedeutung**. Zweck der Unterschutzstellung ist die langfristige Erhaltung und Entwicklung dieses Biotops - als **Standort gefährdeter Pflanzen und Pflanzengesellschaften** auf den landwirtschaftlich genutzten Grünländereien und in den Gräben und - als Lebensraum wildlebender Tierarten und deren Lebensgemeinschaften, wobei das Gebiet für gefährdete Vogelarten, die zum Teil vom Aussterben bedroht sind, als Brut-, Nahrungs- und Rastbiotop von besonderer Bedeutung ist. Dieses Naturschutzgebiet ist Teil des EU-Vogelschutzgebietes V 11 „Hunteniederung“.

FFH-Gebiet DE 2716-331 „Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor)“ (WB 23 FFH)

Das FFH-Gebiet „Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor)“ ist vor allem durch den teilweise naturnahen Abschnitt der Hunte charakterisiert. Im Barneführer Holz gibt es Vorkommen von Eichen- und Buchenmischwäldern, außerdem Altwässer, Seggenriede, Röhrichte, Grünland und Erlen-Bruchwald, z.T. auch Äcker. Die Schutzwürdigkeit des Gebietes ergibt sich - bezogen auf das Fließgewässer der Hunte - aus wertgebenden Fischartenvorkommen mit einem sehr großen Bestand des **Flussneunauges**, bezogen auf das Barneführer Holz aus einem der größten Buchen-Eichenwald-Komplexe im Naturraum D 30; ferner auch durch Vorkommen des **Steinbeißers**, feuchten Hochstaudenfluren, Auwald mit Erle und Hartholzauwald.

Gräben zwischen Doorgraben und Ortslage Barschlüte (WB 24)

Innerhalb der Grabenareale südlich Barschlüte und Doorgraben gibt es Vorkommen von **Schlammpeitzger** und **Steinbeißer**.

Gräben zwischen Hørsper Ollen und Ortslage Ochtum (WB 25)

Wertgebend für die Grabenareale im Bereich nordwestlich Deichhausen/ zwischen Hørsper Ollen und Ortslage Ochtum gibt es Vorkommen von **Schlammpeitzger** und **Steinbeißers**.

Krebsscherengräben bei Huntebrück (WB 25a)

In 2009 konnte die nach Roter Liste Niedersachsen und Deutschland als ‚vom Aussterben bedroht‘ eingestufte (RL Kat. 1) Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) an einem Grabenabschnitt mit fünf Imagines nachgewiesen werden. Im darauffolgenden Jahr (2010) gelang der Nachweis von insgesamt 17 Imagines an fünf Grabenabschnitten. Die Krebscherenbestände in Gräben mit Vorkommen der Art sind emers und weisen eine Deckung von 75–100 % auf. Für 2011, 2012 und 2013 liegen Nachweise zu Krebscherengräben mit Vorkommen von *A. viridis* vor. Dabei wurden ausgewählte Gräben auf 25 m-Länge auf Exuvien untersucht: In 2011 wurden auf 6 Gräben insgesamt 11 Exuvien festgestellt. In 2012 konnten auf 7 Gräben insgesamt 145 Exuvien, in 2013 auf 6 Gräben insgesamt 114 Exuvien nachgewiesen werden.

Krebsscherengräben bei Warfleth (WB 25b)

In Krebscherengräben zwischen Lemwerder und Berne wurde die Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) zuletzt in den Jahren 2005, 2006 und 2010 im Bereich Warfleth nachgewiesen. 2005 gelangen in zwei Grabenabschnitten Nachweise von insgesamt drei Imagines und 2006 konnten ebenfalls in zwei Grabenabschnitten drei Imagines und eine Exuvie festgestellt werden. Die Erfassungen 2010 bestätigen mit vier Imagines in einem Grabenabschnitt auch weiterhin das *Aeshna viridis*-Vorkommen. Für die Jahre 2011, 2012 und 2013 liegen Nachweise zu Krebscherengräben mit Vorkommen von *A. viridis* vor. In 2011 wurden auf 6 Gräben insgesamt 8 Exuvien festgestellt. In 2012 konnten auf 14 Gräben insgesamt 6 Exuvien, in 2013 auf 12 Gräben insgesamt 15 Exuvien nachgewiesen werden.

Krebsscherengräben südöstlich Huntorf (WB 25c)

In diesem Bereich gibt es mehrere Gräben mit Krebscherengräben. Diese Bestände waren in 2012 und 2013 deutlich lückenhafter als bei den Vorkommen Huntebrück und Warfleth. Im Bereich von Huntorf liegen Nachweise von *A. viridis* aus 2013 vor. In 2013 konnte an insgesamt drei untersuchten Gräben lediglich eine Exuvie nachgewiesen werden. Untersuchungen in 2012 erbrachten keine Nachweise.

Gräben nördlich Moorriemer Kanal (WB 26)

Mehrere Grabenbereiche zwischen Hunte/ Moorriemer Kanal und L 865 südlich Moordorf.

Es liegen Nachweis des **Steinbeißers** vor für einen der Gräben, der sich im Vogelschutzgebietes V 11 "Hunteniederung" befindet.

Für einen Abschnitt des Moorriemer Kanals sowie der Nebengräben liegen Nachweise von Vorkommen der **Großen Teichmuschel** in einer Anzahl von bis zu 56 lebenden Einzeltieren (4 Jungtiere und 51 Alttiere) sowie mehr als 100 toten Einzelexemplaren in einem Grabenaushub an einem anderen Standort vor.

Graben-Grünland-Areale bei Berne nördlich B 74 (WB 27)

In den Graben-Grünland-Arealen nördlich der B 74 treten u. a. größere Bestände gefährdeter Arten wie der **Röhrige Wasserfenchel/ Röhrige Pferdesaat** auf.

Unkrautflur innerhalb Gewerbe-/ Industriefläche Lemwerder Außendeich (WB 28)

Im Außendeichbereich der Weser in Lemwerder nahe der L 865 gibt es im Bereich von pionier-/ Magerrasen Bestände der **Acker-Trespe**.

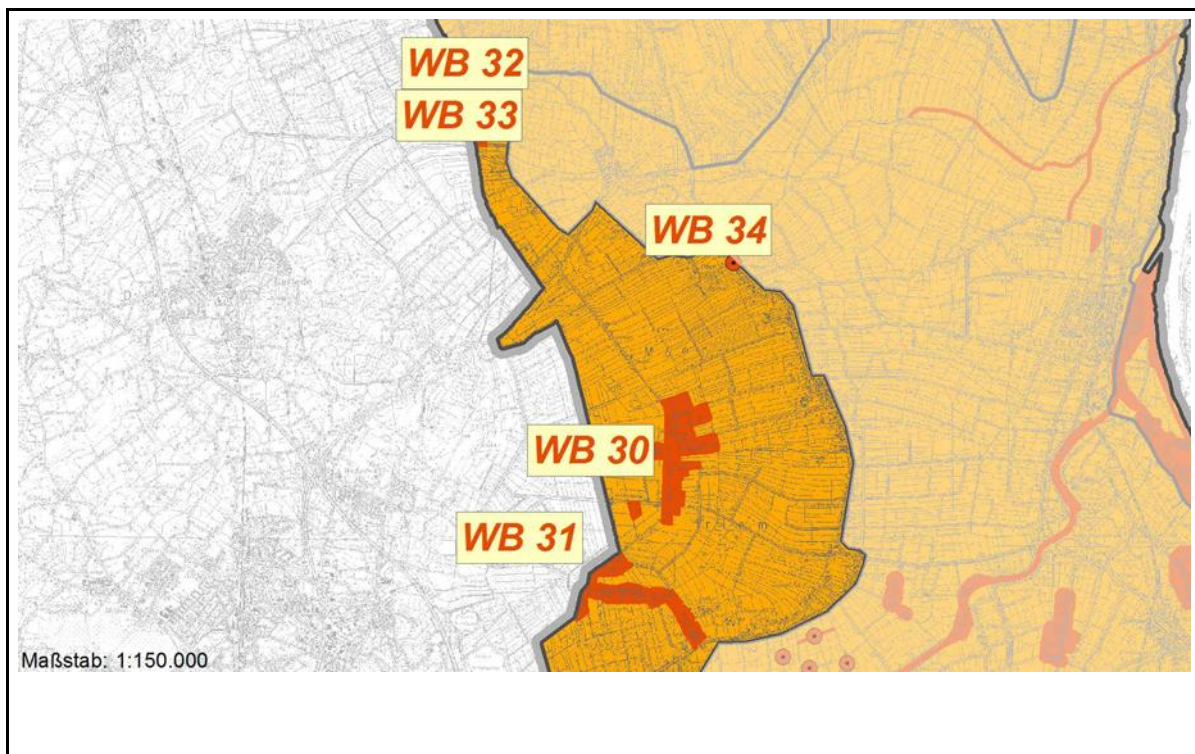
Bahndamm innerhalb Gewerbefläche nördlich L 875 westlich Ortslage Tecklenburg (WB 29)

Auf einem Bahndamm in Altenesch, OT Tecklenburg gibt es einen Nachweis eines Vorkommens des **Schmalblättrigen Holzzahns**. Die Art hat ihr Hauptvorkommen in auf Ackerlebensräumen und kurzlebigen Unkrautfluren, in der Tieflandregion fehlt sie hingegen meist (Quelle: <http://www.floraweb.de/pflanzenarten/oekologie.xsql?suchnr=2521&>).

1.10 Hammelwarder Moor

Hammelwarder Moor				
Keine Gebiete mit besonderer Bedeutung vorhanden.				
<i>Bezeichnung des Gebietes</i>	WERTBESTIMMENDE KRITERIEN			
	<i>Gebiets-Nr.</i>	<i>Vorkommen gefährdeter oder seltener Pflanzen/ Biotoptypen möglich</i>	<i>Wertgebende Artengruppen</i>	<i>Flächengröße (ha)</i>
SICHERUNG VON GEBIETEN MIT ÜBERWIEGEND SEHR HOHER BEDEUTUNG FÜR ARTEN UND BIOTOPE EINSCHLISSLICH VERBESSERUNG BEEINTRÄCHTIGTER TEILBEREICHE				
SICHERUNG UND VERBESSERUNG VON GEBIETEN MIT ÜBERWIEGEND HOHER BEDEUTUNG FÜR ARTEN UND BIOTOPE/ HOHER BEDEUTUNG FÜR LANDSCHAFT UND BODEN/KLIMA				
<i>Planungshinweise</i>				

1.11 Moorriemer Moorland



Moorriemer Moorland				
Bezeichnung des Gebietes	WERTBESTIMMENDE KRITERIEN			
	Gebiets-Nr.	Vorkommen gefährdeter oder seltener Pflanzen/ Biotoptypen möglich	Wertgebende Artengruppen	Flächengröße (ha)
SICHERUNG VON GEBIETEN MIT ÜBERWIEGEND SEHR HOHER BEDEUTUNG FÜR ARTEN UND BIOTOPE EINSCHLIESSLICH VERBESSERUNG BEEINTRÄCHTIGTER TEILBEREICHE				
NSG WE 183 „Rockenmoor / Fuchsberg“/ FFH-Gebiet DE 2715-301 Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte	WB 30 FFH, NSG	•	Falter, Fledermäuse, Libellen, Pflanzen	160,36 ha

Moorriemer Moorland				
<i>Bezeichnung des Gebietes</i>	WERTBESTIMMENDE KRITERIEN			
	<i>Gebiets-Nr.</i>	<i>Vorkommen gefährdeter oder seltener Pflanzen/ Biotoptypen möglich</i>	<i>Wertgebende Artengruppen</i>	<i>Flächengröße (ha)</i>
NSG WE 137 „Gellener Torfmöörte“ / FFH-Gebiet DE 2715-301 Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte	WB 31 FFH, NSG	•	Falter, Fledermäuse, Libellen, Pflanzen	109,48 ha
SICHERUNG UND VERBESSERUNG VON GEBIETEN MIT ÜBERWIEGEND HOHER BEDEUTUNG FÜR ARTEN UND BIOTOPE/ HOHER BEDEUTUNG FÜR LANDSCHAFT UND BODEN/KLIMA				
Fläche mit mesophilem Grünland südlich Salzendeich/ südlich Ortslage Salzendeich	WB 32	•	Pflanzen	0,63 ha
Nasswiese westlich K 215/ Ortslage Moorseite	WB 33	•	Pflanzen	3,35 ha
Siedlungs-/ Verkehrsfläche im Bereich L 885 Ortslage Neuenbrok	WB 34	•	Pflanzen	0,13 ha
Planungshinweise				
WB 30 FFH, NSG	Schutz nach § 16 NAGBNatSchG als Naturschutzgebiet ausreichend. Gebietserweiterung des NSG (s. NSG N 41 in Kap. 5.1.1.2) aufgrund angrenzender Flächen (Voraussetzung als gesetzlich geschützte Biotope nach § 24 NAGBNatSchG erfüllt). S. dazu auch Kap. 5.1.1.1.			
WB 31 FFH, NSG	Schutz nach § 16 NAGBNatSchG als Naturschutzgebiet ausreichend. Gebietserweiterung des NSG (s. NSG N 42 in Kap. 5.1.1.2) aufgrund angrenzender Flächen (Voraussetzung als gesetzlich geschützte Biotope nach § 24 NAGBNatSchG erfüllt). S. dazu auch Kap. 5.1.1.1.			
WB 32	Voraussetzungen nach § 24 NAGBNatSchG erfüllt. Schutz nach § 24 NAGBNatSchG als gesetzlich geschütztes Biotop ausreichend.			
WB 33	Flächen sind nach § 24 NAGBNatSchG als gesetzlich geschützte Biotope geschützt. Schutz nach § 24 NAGBNatSchG ausreichend.			

Moorriemer Moorland				
<i>Bezeichnung des Gebietes</i>	WERTBESTIMMENDE KRITERIEN			
	<i>Gebiets-Nr.</i>	<i>Vorkommen gefährdeter oder seltener Pflanzen/ Biotypen möglich</i>	<i>Wertgebende Artengruppen</i>	<i>Flächengröße (ha)</i>
WB 34	Keine Umsetzung des Zielkonzepts durch Maßnahmen aufgrund Einzelvorkommen.			

Erläuterung zu den „Wichtigen Bereichen“:

NSG WE 183 „Rockenmoor / Fuchsberg“ mit Teilflächen des FFH-Gebietes DE 2715-301 „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“ (WB 30 FFH, NSG)

Das ca. 155 ha große NSG besteht aus Flächen des Rockenmoors mit dem Gebietsteil Fuchsberg und liegt im Übergangsbereich vom Oldenburg-Rasteder Geestrand zur Wesermarsch innerhalb des Ipweger Moores. Das NSG ist Teil des FFH-Gebietes 014 "Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte" (s. u.). Mit den nördlich des Ipweger Moorkanals gelegenen Hochmoorgrünländereien und Brachflächen sollen insbesondere Lebensräume moortypischer, boden- und buschbrütender Vogelarten gesichert werden. Die südlich des Ipweger Moorkanals gelegenen unkultivierten, teils durch ehemaligen Handtorfstich veränderten Moorheiden und Moorwaldbereiche sowie der Gebietsteil Fuchsberg sollen als Lebensräume hochmoortypischer Tier- und Pflanzenarten gesichert, renaturiert und gepflegt werden. Alle Teilflächen sind auch aus geologischer und landeskundlicher Sicht bedeutsam. Wertgebende Artengruppen sind: **Falter**, **Fledermäuse** und **Libellen** sowie **moortypische Pflanzenarten**.

Hervorzuheben sind die Vorkommen der **Schmetterlingsfauna** mit 13 nachgewiesenen Tagalter- und 38 Nachtfalterarten. Wertgebende Tagfalterarten sind *Plebeius optilete* und *Boloria aquilonaris*, die niedersachsenweit als vom Aussterben bedroht (RL Kat. 1) eingestuft sind sowie die stark gefährdete Art *Coenonympha tullia* (RL NDS Kat. 2) und *Plebeius argus* (RL NDS Kat. 3= gefährdet). Von den 38 vorkommenden Nachtfalterarten stehen 34 auf der RL Niedersachsen. Hervorzuheben ist die als vom Aussterben bedrohte (RL NDS Kat. 1) Art *Phalacropterix graslinella*. Darüber hinaus kommen insgesamt fünf als stark gefährdet (RL Kat. 2) eingestufte Arten, fünf gefährdete Arten (RL Kat. 3) sowie drei Arten der Vorwarnliste.

NSG WE 137 „Gellener Torfmöörte“ mit Teilflächen des FFH-Gebietes DE 2715-301 „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“ (WB 31 FFH, NSG)

Das 118 ha große Schutzgebiet stellt ein Niedermoor mit Resthochmoorflächen dar, das zwischen zwei Hochmooren liegt und ist Bestandteil des FFH-Gebietes 014 "Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte" (s. u.). Außerdem ist das Gebiet gekennzeichnet durch eine typische Vegetation aus dem Übergangsbereich Hochmoor-Niederung mit Restbeständen anderweitig großflächig vernichteter natürlicher Ökosysteme wie brachliegendem Moorgrünland, Teichen, Verlandungs- und Waldgesellschaften sowie Torfstichen und Moorheiden. Es bildet zusammen mit dem Ipweger Moor die letzten Reste naturnaher Hoch- und Übergangsmoore im Naturraum der Wesermarschen. Es gibt größere Vorkommen der **Sumpfcalla**. Darüber hinaus hat das Gebiet eine landesweite Bedeutung als Lebensraum einer artenreichen **Libellenfauna** mit insgesamt 18 Arten, darunter Mond-Azurjungfer und Nordische Moosjungfer (beide RL D: Kat. 2 ‚stark gefährdet‘).

Die NSG „Rockenmoor / Fuchsberg“ und NSG „Gellener Torfmöörte“ sind Teil des FFH-Gebietes DE 2715-301 „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“. Die Schutzwürdigkeit des Gebietes ergibt sich aus den letzten relativ naturnahen Moorflächen im Naturraum 'Wesermarschen' und größtem verbliebenen Moorkomplex in den niedersächsischen Marschgebieten. Kleinflächig treten torfmoosreiche Hochmoorvegetation auf. Es gibt darüber hinaus auch Vorkommen von **Moltebeere** und **Gagelstrauch**. Zu den weiteren wertgebenden Arten gehören **Teichfledermaus** und **Große Moosjungfer** (RL D und Niedersachsen: Kat. 2 ‚stark gefährdet‘) sowie die beiden in Niedersachsen vom Aussterben bedrohten (RL Kat. 1) Arten **Moosbeeren-Scheckenfalter (*Boloria aquilonaris*)** und **Hochmoor-Bläuling (*Plebeius optilete*)**.

Fläche mit mesophilem Grünland südlich Salzendeich/ südlich Ortslage Salzendeich (WB 32)

Auf dieser Fläche gibt es Vorkommen des **Teufelabbiss**.

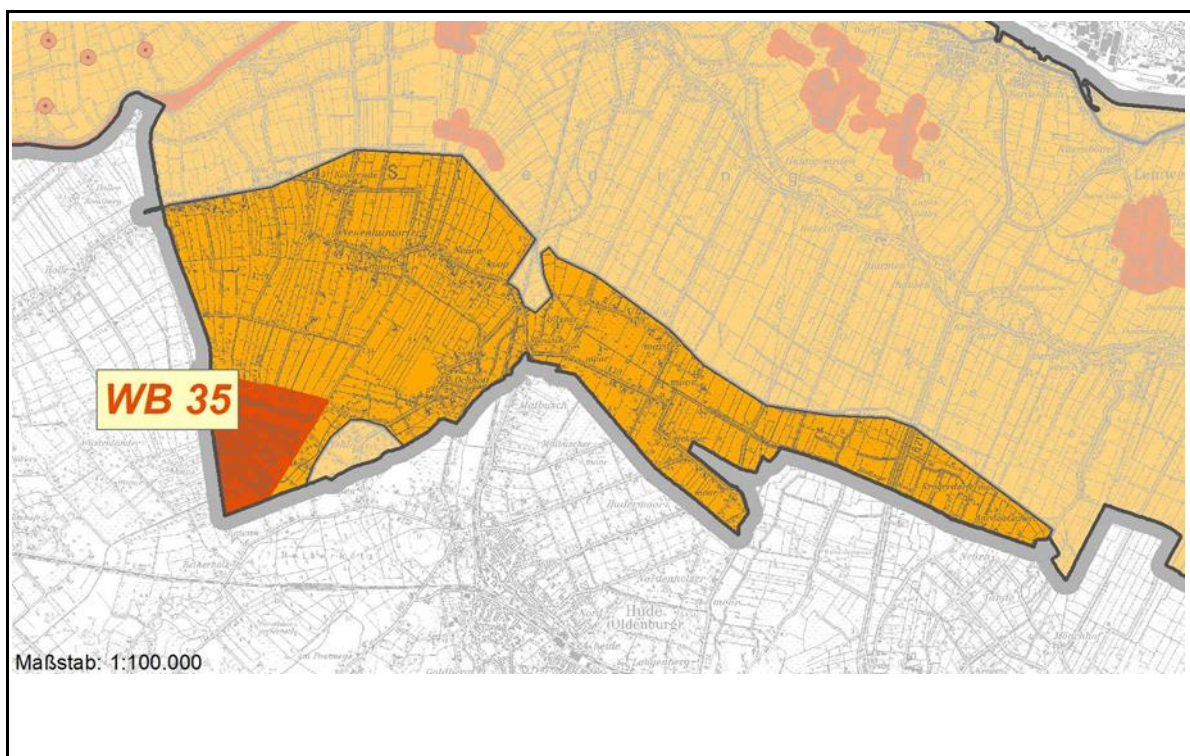
Nasswiese westlich K 215/ Ortslage Moorseite (WB 33)

Auf dieser Nasswiese gibt es größere Bestände des wertgebenden **Teufelsabbiss**. Darüber hinaus gibt es Vorkommen des Sumpf-Veilchens sowie größere Bestände des Schmalblättrigen Wollgras.

Siedlungs-/ Verkehrsfläche im Bereich L 864 Ortslage Neuenbrok (WB 34)

Innerhalb einer Siedlungsfläche von Neuenbrok-Niederhörne westlich der L 864 gibt es größere Bestände des **Quellgrases**.

1.12 Stedinger Moorland



Stedinger Moorland				
Bezeichnung des Gebietes	WERTBESTIMMENDE KRITERIEN			
	Gebiets-Nr.	Vorkommen gefährdeter oder seltener Pflanzen/ Biotypen möglich	Wertgebende Artengruppen	Flächengröße (ha)
SICHERUNG VON GEBIETEN MIT ÜBERWIEGEND SEHR HOHER BEDEUTUNG FÜR ARTEN UND BIOTOPE EINSCHLIESSLICH VERBESSERUNG BEEINTRÄCHTIGTER TEILBEREICHE				
NSG WE 093 „Holler- und Wittemoor“	WB 35 NSG	•	Pflanzen	184,27 ha

Stedinger Moorland				
<i>Bezeichnung des Gebietes</i>	WERTBESTIMMENDE KRITERIEN			
	<i>Gebiets-Nr.</i>	<i>Vorkommen gefährdeter oder seltener Pflanzen/ Biotoptypen möglich</i>	<i>Wertgebende Artengruppen</i>	<i>Flächengröße (ha)</i>
SICHERUNG UND VERBESSERUNG VON GEBIETEN MIT ÜBERWIEGEND HOHER BEDEUTUNG FÜR ARTEN UND BIOTOPE/ HOHER BEDEUTUNG FÜR LANDSCHAFT UND BODEN/KLIMA				
Keine entsprechenden Gebiete vorhanden.				

<i>Planungshinweise</i>	
WB 35 NSG	Gebietserweiterung des NSG (s. NSG N 40 in Kap. 5.1.1.2) aufgrund angrenzender Flächen (Voraussetzung als gesetzlich geschützte Biotope nach § 24 NAGBNatSchG erfüllt). S. dazu auch Kap 5.1.1.1.

Erläuterung zu den „Wichtigen Bereichen“:

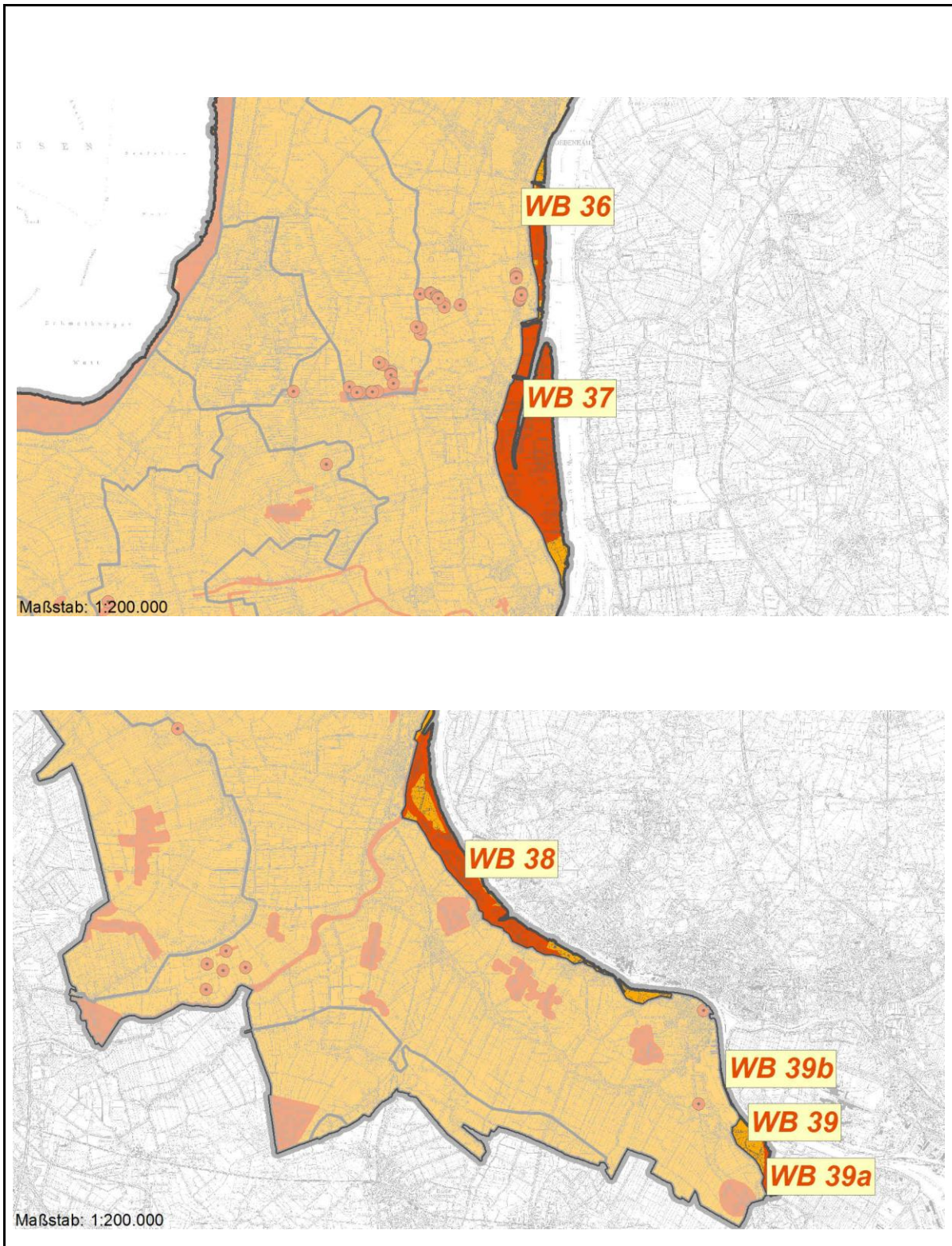
NSG WE 093 „Holler- und Wittemoor“ (WB 35 NSG)

Mit den beiden Teilgebieten Hollermoor und Wittemoor soll der verbliebene Rest des ehemaligen, 380 ha großen Randhochmoores zwischen der Delmenhorster Geest und den nördlich anschließenden Wesermarschen erhalten und gesichert werden. Das durch Entwässerung und Torfabbau ehemals stark beeinträchtigte Gebiet befindet sich nach Wiedervernässung und Extensivierung auf dem Weg der Regeneration. Das Schutzgebiet ist geprägt durch seine vielfältigen landschaftlichen Strukturen, die früheren Torfstichen, Moorwäldern und umgebenden Hochmoorgrünländereien. Es gibt u.a. Vorkommen verschiedener Torfmoosarten, Scheiden-Wollgras, Glocken- und Besenheide des **Gagelstrauches**.

1.13 Delmenhorster Geest

Delmenhorster Geest				
Keine Gebiete mit besonderer Bedeutung vorhanden.				
WERTBESTIMMENDE KRITERIEN				
<i>Bezeichnung des Gebietes</i>	<i>Gebiets-Nr.</i>	<i>Vorkommen gefährdeter oder seltener Pflanzen/ Biotoptypen möglich</i>	<i>Wertgebende Artengruppen</i>	<i>Flächengröße (ha)</i>
SICHERUNG VON GEBIETEN MIT ÜBERWIEGEND SEHR HOHER BEDEUTUNG FÜR ARTEN UND BIOTOPE EINSCHLIESSLICH VERBESSERUNG BEEINTRÄCHTIGTER TEILBEREICHE				
SICHERUNG UND VERBESSERUNG VON GEBIETEN MIT ÜBERWIEGEND HOHER BEDEUTUNG FÜR ARTEN UND BIOTOPE/ HOHER BEDEUTUNG FÜR LANDSCHAFT UND BODEN/KLIMA				
Planungshinweise				

1.14 Weser mit Vordeichsflächen



Weser mit Vordeichflächen				
<i>Bezeichnung des Gebietes</i>	WERTBESTIMMENDE KRITERIEN			
	<i>Gebiets-Nr.</i>	<i>Vorkommen gefährdeter oder seltener Pflanzen/ Biotoptypen möglich</i>	<i>Wertgebende Artengruppen</i>	<i>Flächengröße (ha)</i>
SICHERUNG VON GEBIETEN MIT ÜBERWIEGEND SEHR HOHER BEDEUTUNG FÜR ARTEN UND BIOTOPE EINSCHLIESSLICH VERBESSERUNG BEEINTRÄCHTIGTER TEILBEREICHE				
FFH-Gebiet DE 2316-331 „Unterweser“	WB 36 FFH	•	Pflanzen, Fische, Fledermäuse	133,25 ha
NSG WE 260 „Strohauser Vorländer und Plate“ und FFH- Gebiet DE 2516-331 „Neben- arme der Weser mit Strohauser Plate und Julius- plate“	WB 37 FFH, NSG	•	Pflanzen, Fische, Fledermäuse	978,62 ha
NSG WE 263 „Juliusplate“ und FFH-Gebiet DE 2516-331 „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate	WB 38 FFH, NSG	•	Fische, Fledermäu- se, Heuschrecken, Pflanzen, Libellen	387,2 ha
FFH-Gebiet DE 2817-331 „Untere Delme, Hache, Ochtum und Varreler Bäke“	WB 39 FFH	•	Fische, Muscheln	9,65 ha
Krebsscherengraben nördlich Deichhausen / Ochtum	WB 39a	-	Libellen	3,81 ha
Vorkommen der Blauflügeligen Ödlandschrecke (<i>Oedipoda caerulescens</i>) im Bereich des Ochtumsands	WB 39b	•	Heuschrecken	1,75 ha
SICHERUNG VON GEBIETEN MIT ÜBERWIEGEND SEHR HOHER BEDEUTUNG FÜR ARTEN UND BIOTOPE EINSCHLIESSLICH VERBESSERUNG BEEINTRÄCHTIGTER TEILBEREICHE				
Keine entsprechenden Gebiete vorhanden.				

Weser mit Vordeichflächen				
Bezeichnung des Gebietes	WERTBESTIMMENDE KRITERIEN			
	Gebiets-Nr.	Vorkommen gefährdeter oder seltener Pflanzen/ Biotoptypen möglich	Wertgebende Artengruppen	Flächengröße (ha)
Planungshinweise				
WB 36 FFH				<ol style="list-style-type: none"> 1. Voraussetzungen nach § 16 NAGBNatSchG erfüllt zur Umsetzung der FFH-RL, s. NSG N 46 in Kap. 5.1.1.2. 2. Gebietserweiterung des NSG aufgrund angrenzender Flächen (Voraussetzung als gesetzlich geschützte Biotope nach § 24 NAGBNatSchG erfüllt). S. dazu auch Kap. 5.1.1.1.
WB 37 FFH, NSG				Schutz nach § 16 NAGBNatSchG ausreichend.
WB 38 FFH, NSG				<ol style="list-style-type: none"> 1. Voraussetzungen nach § 16 NAGBNatSchG erfüllt zur Umsetzung der FFH-RL, s. NSG N 44 in Kap. 5.1.1.2. 2. Gebietserweiterung des NSG aufgrund angrenzender Flächen (Voraussetzung als gesetzlich geschützte Biotope nach § 24 NAGBNatSchG erfüllt). S. dazu auch Kap. 5.1.1.1.
WB 39 FFH				<ol style="list-style-type: none"> 1. Voraussetzungen nach § 16 NAGBNatSchG erfüllt zur Umsetzung der FFH-RL einschließlich Uferrandstreifen von 20 Metern, s. NSG N 48 in Kap. 5.1.1.2. S. dazu auch Kap. 5.1.1.1. 2. Artenhilfsmaßnahmen Fischfauna und Süßwassermuscheln s. Kap. 5.3.1.
WB 39a				Artenhilfsmaßnahmen Grüne Mosaikjungfer in Verbindung mit Krebschere (<i>Stratiotes aloides</i>)
WB 39b				<ol style="list-style-type: none"> 1. Fläche liegt innerhalb NSG N 34, s. Kap. 5.1.1.2. 2. Teilweise Schutz nach § 16 NAGBNatSchG ausreichend (u.a. Sandtrockenrasen).

Erläuterung zu den „Wichtigen Bereichen“:

FFH-Gebiet DE 2316-331 „Unterweser“ (WB 36 FFH)

Das FFH-Gebiet „Unterweser“ ist geprägt durch das Weser-Ästuar mit Flachwasserbereichen, der künstlich vertieften Fahrrinne, Brackwasserwatten, Brackröhrichten und schwach salzbeeinflusstem Grünland. Nutzung als Seeschiffahrtsstraße. Der Gesamtanteil des Ästuars (**FFH-LRT 1130 „Ästuar inklusive Biotope der Süßwasser-Tidebereiche“** s.l., inkl. Grünland) beträgt ca. 4107 ha.

Schutzwürdigkeit besteht aufgrund: Repräsentativer Ästuarbereich, bedeutsam als Teillebensraum von **Meerneunauge**, **Flussneunauge** und **Finte**. Im Aktionsradius einer bedeutenden **Teichfledermaus-Population** (potenzielles Jagdgebiet).

NSG WE 260 „Strohauser Vorländer und Plate“ und FFH-Gebiet DE 2516-331 „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“ (WB 37 FFH, NSG)

Das NSG "Strohauser Vorländer und Plate" ist ein naturnaher, tidebeeinflusster Bereich des Weserästuars und liegt in der naturräumlichen Haupteinheit Wesermarschen. Die wesentlichen landschaftsprägenden Elemente sind extensiv genutztes Grünland, Sukzessionsflächen, Auwaldfragmente, ausgedehnte Seggen- und Schilfröhrichte. Priele, Gräben, Spülsäume und Flusswatten, außerdem Teilbereiche der ausgebauten Weser mit Nutzung als Seeschiffahrtsstraße. Der **Brackwasser-Ästuaranteil (FFH-LRT 1130)** beträgt inklusive aller Teillebensräume ca. 1015 ha. Die Fläche für diesen Lebensraumtyp im engeren Sinn wird auf 945 ha korrigiert. Das NSG ist Teil des FFH-Gebietes „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“, dessen Schutzwürdigkeit sich aufgrund der relativ naturnahen Teile der überwiegend anthropogen geprägten Unterweser mit einer Bedeutung als 'Trittstein' und potenzielles Laichgebiet für Finte, als 'Trittstein' für Wanderfischarten wie **Fluss- und Meerneunauge** sowie als potenzielles **Teichfledermaus-Jagdgebiet** ergibt. Darüber hinaus gehört es gleichzeitig zum EU-Vogelschutzgebiet V 27 „Unterweser (ohne Luneplate)“.

NSG WE 263 „Juliusplate“ und FFH-Gebiet DE 2516-331 „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate (WB 38 FFH, NSG)

Das NSG "Juliusplate" ist ein naturnaher, tidebeeinflusster Bereich des Weserästuars und liegt in der naturräumlichen Haupteinheit Wesermarschen. Das Landschaftsbild hat Offenlandcharakter und wird vom Strom der Weser, von Marschenland, Auwaldresten und breiten Spülsäumen am Ufer der Weser geprägt. Teilflächen werden als Grünland genutzt. Das NSG ist Teil des FFH-Gebietes „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“ (s. o.).

FFH-Gebiet DE 2817-331 „Untere Delme, Hache, Ochtum und Varreler Bäke“ (WB 39 FFH)

Gewässersystem aus Unterer Delme, Hache, Ochtum, Varreler Bäke und Klosterbach mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Fischarten. Gewässer in Abschnitten naturnah mit

flutender Wasservegetation. Die Schutzwürdigkeit des FFH-Gebietes ergibt sich aus/ dient der Verbesserung der Repräsentanz von Lebensräumen von **Meerneunauge** und **Flussneunauge** in den Naturräumen D 25 und D 31. Darüber hinaus gibt es Vorkommen der wertgebenden Arten **Bachneunauge** und **Steinbeißer** sowie Fließgewässer mit flutender Wasservegetation.

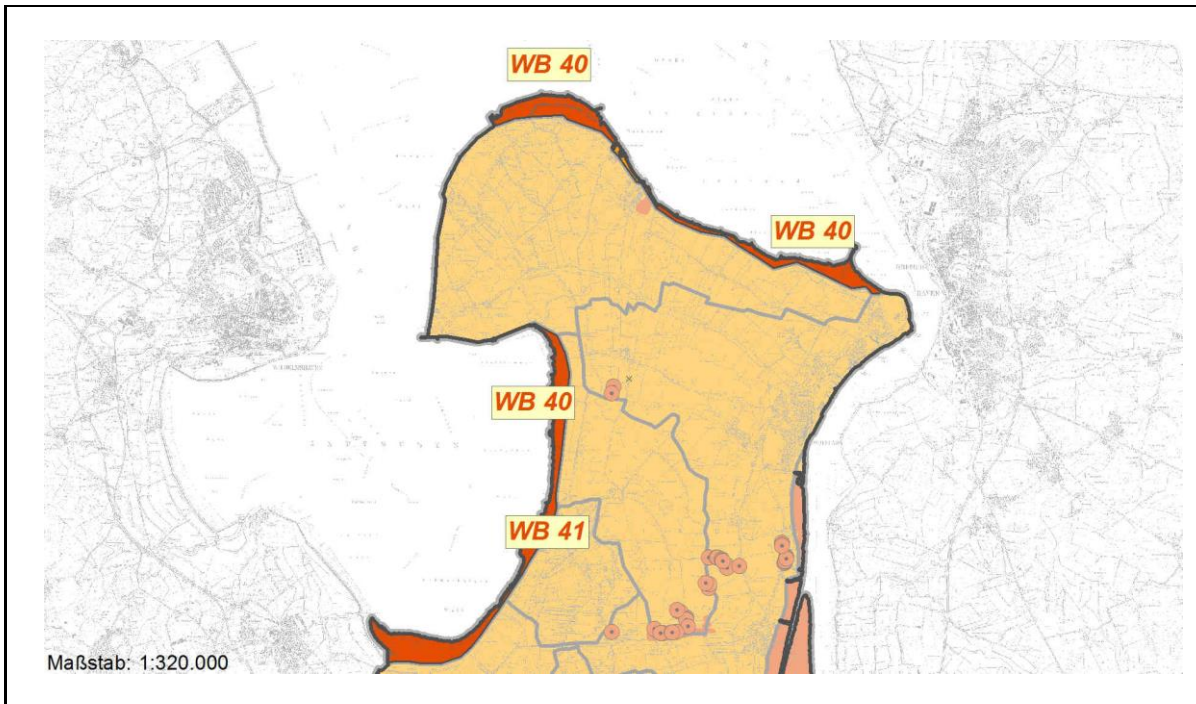
Krebsscherengraben nördlich Deichhausen / Ochtum (WB 39a)

Im Rahmen des Projekts ‚Entwicklung und Umsetzung eines Artenhilfsprogramms für die Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) in der Hunte-Wesermarsch‘ in einer Kooperation der Arbeitsgruppe Vegetationskunde und Naturschutz der Universität Oldenburg und LK Wesermarsch, LK Oldenburg, Stadt Oldenburg sowie Entwässerungsverband Stedingen und Unterhaltungsverband Wüstring konnte nördlich Deichhausen / Ochtum Krebsschere in einem Graben wieder angesiedelt werden. Dort konnten mit den Pflanzen aus Bremen Larven angesiedelt werden. Der Bestand entwickelt sich gut.

Vorkommen der Blauflügeligen Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*) im Bereich des Ochtumsands (WB 39b)

Im Bereich des Ochtumsands gibt es einen Einzelfundort der **Blauflügeligen Ödlandschrecke**. Dieser wurde in den Kartierjahren 1994 bis 2010 erfasst. Die Art ist in Niedersachsen als ‚stark gefährdet‘ (RL-Kat. 2) und für die Region westliches Tiefland eingestuft als ‚vom Aussterben bedroht‘ (RL-Kat. 1) eingestuft.

1.15 Vordeichsflächen am Jadebusen/ Butjadinger Vordeichsflächen



Vordeichsflächen am Jadebusen / Butjadinger Vordeichsflächen				
<i>Bezeichnung des Gebietes</i>	WERTBESTIMMENDE KRITERIEN			
	<i>Gebiets-Nr.</i>	<i>Vorkommen gefährdeter oder seltener Pflanzen/ Biotoptypen möglich</i>	<i>Wertgebende Artengruppen</i>	<i>Flächengröße (ha)</i>
SICHERUNG VON GEBIETEN MIT ÜBERWIEGEND SEHR HOHER BEDEUTUNG FÜR ARTEN UND BIOTOPE EINSCHLIESSLICH VERBESSERUNG BEEINTRÄCHTIGTER TEILBEREICHE				
FFH-Gebiet DE 2306-301 „Nationalpark Niedersächsi- sches Wattenmeer“	WB 40 NLP, FFH	•	Fische, Pflanzen	1.750,81 ha

Vordeichsflächen am Jadebusen / Butjadinger Vordeichsflächen				
Bezeichnung des Gebietes	WERTBESTIMMENDE KRITERIEN			
	Gebiets-Nr.	Vorkommen gefährdeter oder seltener Pflanzen/ Biotoptypen möglich	Wertgebende Artengruppen	Flächengröße (ha)
SICHERUNG UND VERBESSERUNG VON GEBIETEN MIT ÜBERWIEGEND HOHER BEDEUTUNG FÜR ARTEN UND BIOTOPE/ HOHER BEDEUTUNG FÜR LANDSCHAFT UND BODEN/KLIMA				
Sehestedter Außendeichsmoor	WB 41	•	Heuschrecken	4,51 ha
Planungshinweise				
WB 40 NLP, FFH	Schutz nach § 17 NAGBNatSchG als Nationalpark ausreichend.			
WB 41	Gebiet liegt innerhalb des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“. Schutz nach § 17 NAGBNatSchG als Nationalpark ausreichend.			

Erläuterung zu den „Wichtigen Bereichen“:

FFH-Gebiet DE 2306-301 „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (WB 40 FFH)

Das FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ ist als Küstenbereich der Nordsee geprägt von Salzwiesen, Wattflächen, Sandbänken, flachen Meeresbuchten und Düneninseln. Darüber hinaus finden sich auch flugsandüberlagerte Geestkliffs mit Küstenheiden, Grasfluren und Dünenwäldern sowie auch Teile des Emsästuars mit Brackwasserröhricht. Wertgebende Fischart des FFH-Gebietes ist das **Meerneunauge**. Die Erholungszone des Nationalparks (ca. 2000 ha) ist nicht Bestandteil der Gebietsmeldung. Die Schutzwürdigkeit besteht vor allem aufgrund des großflächigen Komplexes an **naturnahen Küstenbiotopen** mit Flachwasserbereichen, Wattflächen, Sandbänken, Stränden und Dünen.

Sehestedter Außendeichsmoor (WB 41)

Für diese Fläche im Außendeich des Jadebusens liegen Nachweise der Arten *Grünes Heupferd* und *Kurzflügelige Beißschrecke* sowie des **Bunten Grashüpfers** vor. Diese Fläche liegt innerhalb des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“. Dieser ist gleichzeitig Teil des FFH-Gebietes „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ und des EU-Vogelschutzgebietes „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“.

Anhang 3
zum Landschaftsrahmenplan
Landkreis Wesermarsch

Umweltbericht zur Fortschreibung / Neubearbeitung
des Landschaftsrahmenplans
des Landkreises Wesermarsch gemäß § 14g UVPG



Fortschreibung / Neubearbeitung 2013/2016

Stand 27.10.2016

Auftraggeber: **Landkreis Wesermarsch** Poggenburger Straße 15
26919 Brake

Auftragnehmer: **Bosch & Partner GmbH** Lister Damm 1
30163 Hannover

Projektleitung: Dr. Dieter Günnewig
Dipl.-Ing. (FH) Harald Platte

Bearbeiter: Dipl.-Biogeogr. Florian Gans
Dipl.-Geogr. Alexandra Rohr

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Rechtliche Grundlagen.....	1
1.2	SUP-Pflicht der Landschaftsrahmenplanung	1
1.3	Scoping – Festlegen des Untersuchungsrahmens (§ 14 f UVPG)	2
2	Umweltbericht (§ 14 g UVPG)	4
2.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen (§ 14 g Abs. 2 Nr. 1 UVPG).....	4
2.2	Darstellung der für den Plan oder das Programm geltenden Ziele des Umweltschutzes sowie der Art, wie diese Ziele und sonstige Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder des Programms berücksichtigt wurden (§ 14 g Abs. 2 Nr. 2 UVPG).....	5
2.3	Darstellung der Merkmale der Umwelt, des derzeitigen Umweltzustands sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder des Programms (§ 14 g Abs. 2 Nr. 3 UVPG).....	6
2.4	Angabe der derzeitigen für den Plan oder das Programm bedeutsamen Umweltprobleme, insbesondere der Probleme, die sich auf ökologisch empfindliche Gebiete nach Nummer 2.6 der Anlage 4 UVPG beziehen (§ 14 g Abs. 2 Nr. 4 UVPG).....	9
2.5	Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nach § 2 Abs. 4 Satz 2 UVPG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG (§ 14 g Abs. 2 Nr. 5 UVPG).....	10
2.6	Darstellung der Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans oder des Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen (§ 14 g Abs. 2 Nr. 6 UVPG).....	11
2.7	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse (§ 14 g Abs. 2 Nr. 7 UVPG)	12
2.8	Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen sowie eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung durchgeführt wurde (§ 14 g Abs. 2 Nr. 8 UVPG)	12
2.9	Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen gemäß § 14m (§ 14g Abs. 2 Nr. 9 UVPG).....	12

2.10	Allgemeinverständliche nichttechnische Zusammenfassung (§ 14 g Abs. 2 UVPG)	13
3	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	14

Anlagenverzeichnis

Anlage I:	Umweltauswirkungen durch Umsetzung der im LRP vorgesehenen Schutz, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf die Schutzgüter des UVPG	22
-----------	---	----

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Rohstofflagerstätten nach Rohstoffsicherungskarte von Niedersachsen (RSK25) (Quelle: LBEG 2014)	8
---------	---	---

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Zieltypen (Biotopkomplexe) aller Zielkategorien	15
Tab. 2:	Prüfung der erheblichen Umweltauswirkungen der Maßnahmen des LRP auf die Schutzgüter nach UVPG.....	17

1 Einleitung

1.1 Rechtliche Grundlagen

Seit Inkrafttreten der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) und der Umsetzung dieser Richtlinie durch die Novellierung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für bestimmte Pläne und Programme eine Strategischen Umweltprüfung (SUP) durchzuführen.

Mit der SUP soll gewährleistet werden, dass die aus der Durchführung von Plänen und Programmen resultierenden Umweltauswirkungen bereits frühzeitig bei der Ausarbeitung und vor der Annahme des Programms systematisch berücksichtigt werden. Im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung soll so ein hohes Umweltschutzniveau sichergestellt werden.

Zentrales Element der SUP ist der Umweltbericht, in dem die voraussichtlich erheblichen positiven und negativen Umweltauswirkungen des Maßnahmenprogramms auf die im UVPG genannten Schutzgüter ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht dient dazu, die Arbeitsschritte und Ergebnisse der SUP zu dokumentieren und in die Entscheidungsfindung einzubringen. Die Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an den rechtlich geforderten Mindestinhalten des § 14g Abs. 2 UVPG.

Ein weiterer Bestandteil der Strategischen Umweltprüfung ist die Beteiligung anderer Behörden und der Öffentlichkeit (§ 9, § 14h, 14i UVPG), die Abwägungsprozesse und Entscheidungsfindungen bedingen sowie die sonstigen Verfahrensschritte des § 14f bis 14n UVPG.

1.2 SUP-Pflicht der Landschaftsrahmenplanung

Für die Landschaftsplanung richtet sich das Erfordernis zur Durchführung einer SUP gem. § 19a UVPG nach Landesrecht. Für Niedersachsen kommt damit das Niedersächsische Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (NUVPG) zur Anwendung. Nach diesem ist eine Strategische Umweltprüfung gem. § 9 Abs. 1 NUVPG bei allen Plänen und Programmen durchzuführen, die in der Anlage 3 Nr. 1 geführt werden. Nach dieser Anlage gehören nach Nr. 1.2 Landschaftspläne und Landschaftsrahmenpläne (LRP) zu den nach Landesrecht SUP-pflichtigen Plänen und Programmen. Die SUP-Pflicht ergibt sich zudem aus § 11 Abs. 5 NUVPG, nach dem bei der Aufstellung oder Änderung eines LRP eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist. Die Begründung zum LRP muss zudem den Anforderungen entsprechen, die § 14g UVPG an einen Umweltbericht stellt.

1.3 Scoping – Festlegen des Untersuchungsrahmens (§ 14 f UVPG)

Nach § 14f UVPG hat die Behörde, die für die Strategische Umweltprüfung zuständig ist, den Untersuchungsrahmen einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der in den Umweltbericht nach § 14g aufzunehmenden Angaben festzulegen. Bei Plänen, die wie dieser Landschaftsrahmenplan Bestandteil eines mehrstufigen Planungsprozesses sind, soll zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens bestimmt werden, auf welcher der Stufen dieses Prozesses bestimmte Umweltauswirkungen schwerpunktmäßig geprüft werden sollen. Dabei sind Art und Umfang der Umweltauswirkungen, fachliche Erfordernisse sowie Inhalt und Entscheidungsgegenstand des Plans oder Programms zu berücksichtigen. Die Untersuchungstiefe wird folglich so gewählt, dass sie der übergeordneten Planungsebene der rahmengenbenen Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege entspricht.

Nach § 14f Abs. 4 UVPG sind die Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan oder das Programm berührt wird, bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Strategischen Umweltprüfung sowie des Umfangs und Detaillierungsgrades der in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben zu beteiligen. Die zuständige Behörde gibt auf der Grundlage geeigneter Informationen den zu beteiligenden Behörden Gelegenheit zu einer Besprechung oder zur Stellungnahme über die nach Absatz 1 zu treffenden Festlegungen [...].

Nach dem Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung des Umweltbundesamtes (UBA 2009) ist die Form des Scoping nicht gesetzlich geregelt. Ein Scoping-Termin kann somit auch mit denen im Zuge des Planungsprozesses ohnehin stattfindenden Projektgruppensitzungen kombiniert werden. Den Behörden müssen in diesen Sitzungen geeignete Informationen zur Verfügung gestellt werden. Diese umfassen i.d.R. ein Grobkonzept zu den Festlegungen des Plans oder Programms sowie einen Vorschlag für den Untersuchungsrahmen.

Am 16.11.2011 wurde der NLWKN als Fachbehörde für Naturschutz auf Landesebene im Rahmen einer Besprechung über die Fortschreibung des LRP informiert. Hierbei wurden grundsätzliche Festlegungen zum Untersuchungsrahmen sowie des beabsichtigten Umfangs und Detaillierungsgrads des LRP getroffen.

Vor Beginn der Bearbeitung sowie während der Bearbeitungsphase fanden zudem regelmäßige Arbeitskreissitzung statt, die dazu dienten, Behörden sowie Vertreter von Landwirtschafts- und Umweltverbänden über den Inhalt und den Ablauf der Landschaftsrahmenplanung zu informieren sowie Anregungen und Informationen im Rahmen der Bestandsaufnahme aus dem Arbeitskreis aufzunehmen. Diese Termine erfüllen daher insbesondere auch den Zweck eines Scoping gem. § 14f Abs. 4 UVPG, da die Beteiligten an den insgesamt 5 durchgeführten Terminen die Möglichkeit hatten, auf Grundlage geeigneter Informationen Stellung zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Strategischen Umweltprüfung sowie des beabsichtigten Umfangs und Detaillierungsgrads des LRP zu nehmen. An den Arbeitskreissitzungen nahmen folgenden Personen/Institutionen teil:

- Bürgermeister als Vertreter der Gemeinden des Landkreises
- Abgeordnete des Kreistages
- Vertreter des NLWKN als Fachbehörde für Naturschutz
- Vertreter von Naturschutzverbänden (BUND, NABU, Naturschutzverein Nordenham) sowie weitere Naturschutzbeauftragte und sachkundige Einzelpersonen
- Vertreter der Landwirtschaft (Landwirtschaftskammer, Kreislandvolkverband Wesermarsch) sowie sachkundige Einzelpersonen
- Vertreter der Jägerschaft
- Vertreter von Wasser- und Bodenverbänden

Darüber hinaus erhalten alle Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Landschaftsrahmenplan berührt wird, durch die Behördenbeteiligung nach § 14h UVPG die Möglichkeit zur Stellungnahme. Den Behörden wird dabei sowohl der Entwurf des LRP als auch der Umweltbericht zur Verfügung gestellt. Der Landkreis Wesermarsch als Untere Naturschutzbehörde kommt somit der Mitteilungs- und Beteiligungsverpflichtung des § 14f UVPG nach.

2 Umweltbericht (§ 14 g UVPG)

Der Umweltbericht wird gemäß den Vorgaben des § 14g UVPG erstellt. Dabei werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Plans oder Programms sowie vernünftige Alternativen ermittelt, beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht wird als Anhang 3 in den LRP integriert. Sofern der LRP für den Umweltbericht relevante Inhalte enthält, werden Verweise auf die entsprechenden Kapitel im LRP gesetzt. In den Fällen, in denen das UVPG weitergehende Anforderungen an die Inhalte stellt, werden diese ergänzt.

2.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen (§ 14 g Abs. 2 Nr. 1 UVPG)

Die Landschaftsplanung hat nach § 9 Abs. 1 BNatSchG die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum zu konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele auch für die Planungen und Verwaltungsverfahren aufzuzeigen, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können. Die Inhalte der Landschaftsplanung sind die Darstellung und Begründung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen. Darstellung und Begründung erfolgen nach Maßgabe der §§ 10 und 11 BNatSchG in Landschaftsprogrammen, Landschaftsrahmenplänen, Landschaftsplänen sowie Grünordnungsplänen (§ 9 Abs. 2 BNatSchG).

Dabei werden die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Bereich eines Landes im Landschaftsprogramm oder für Teile des Landes in Landschaftsrahmenplänen dargestellt (§ 10 Abs. 1 BNatSchG). Folglich ist der LRP der Fachplan für den Naturschutz und die Landschaftspflege auf Ebene der Landkreise, für den nach § 10 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 NAGBNatSchG zudem die gesetzliche Pflicht zur Aufstellung besteht. Der übergeordnete Fachplan für den Naturschutz und die Landschaftspflege ist das Niedersächsische Landschaftsprogramm von 1989.

Der LRP für den LK Wesermarsch stellt gemäß den Anforderungen des § 9 Abs. 3 BNatSchG in Text und Karten folgende Inhalte und Ziele dar:

- den gegenwärtiger Zustand von Natur und Landschaft sowie die voraussichtlichen Änderungen (Kap. 3 - LRP).
- das Zielkonzept als zentrales Glied zwischen der Darstellung des Ist-Zustandes bzw. der voraussichtlichen Änderungen (s. Kap. 3) und den zur Umsetzung des angestreb-

ten Zustands von Natur und Landschaft vorzusehenden Maßnahmen (s. Kap. 5 - LRP). Es legt dar, welche Bereiche des Landkreises aus naturschutzfachlicher Sicht zu sichern, zu verbessern, zu entwickeln oder wiederherzustellen sind (Kap. 4 - LRP).

- die zur Umsetzung des angestrebten Zustands von Natur und Landschaft vorzusehenden Maßnahmen (Kap. 5 - LRP)

Aufgrund des fachplanerischen Charakters des LRP sind die planerischen Aussagen und Vorstellungen zur natur- und umweltverträglichen Entwicklung des Landkreis Wesermarsch nicht verbindlich. Sie können jedoch durch eine Integration in die räumliche Gesamtplanung (hier: Regionales Raumordnungsprogramm - RROP) verbindlich werden.

2.2 Darstellung der für den Plan oder das Programm geltenden Ziele des Umweltschutzes sowie der Art, wie diese Ziele und sonstige Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder des Programms berücksichtigt wurden (§ 14 g Abs. 2 Nr. 2 UVPG)

Als Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege dient der Plan ausschließlich der Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (vgl. § 9 Abs. 1 BNatSchG).

Die allgemein gültigen Ziele sowie sonstigen fachlichen Vorgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden in Kap. 2 (fachliche Vorgaben) des LRP dargestellt. Im Zielkonzept (Kap. 4 - LRP) werden die Ziele zunächst nach Zielkategorien differenziert und anschließend räumlich konkretisiert (Karte 4 - LRP). Die Zuordnung der gebietsbezogenen Ziele berücksichtigt dabei sowohl die Bewertungen der Schutzgüter Arten und Biotope, Landschaftsbild, Boden und Wasserhaushalt sowie Klima und Luft als auch die an den naturschutz- und landschaftspflegerischen Zielen ausgerichteten Leitbildern für die Wesermarsch.

Das Zielkonzept umfasst folgende Zielkategorien:

- Ia Sicherung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope – einschließlich Ib Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche dieser Gebiete
- II Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und hoher bis sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild, für Boden/ Wasser und Klima/ Luft
- III Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter
- IV Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter.

Parallel zu den gebietsbezogenen Zielen werden die übergeordneten Ziele (Kap. 2 - LRP) auch durch schutzgut- und teilraumbezogene Zielkonzepte (Kap. 4.3 u. 4.4 - LRP) sowie ein Konzept zur Umsetzung eines Biotopverbundes in Form von Leitlinien und Leitbildern konkretisiert.

2.3 Darstellung der Merkmale der Umwelt, des derzeitigen Umweltzustands sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder des Programms (§ 14 g Abs. 2 Nr. 3 UVPG)

Kap. 1 des LRP gibt einen Überblick über das Plangebiet. Es umfasst die Darstellung der Flächennutzung, der potenziellen natürlichen Vegetation als Indikator für die anthropogene Überprägung der Landschaft sowie die Darstellung der naturräumlichen Gliederung.

In Kap. 3 des LRP wird der gegenwärtige Zustand der Umwelt im LK Wesermarsch schutzgutbezogen ermittelt und beschrieben. Neben dem gegenwärtigen Zustand der Umwelt wird schutzgutbezogen auch die voraussichtliche Veränderung der Umwelt dargestellt. Sowohl aus den Bestandsbeschreibungen als auch aus den ermittelten Gefährdungen und aktuellen Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter lässt sich die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans bzw. der vorgeschlagenen Maßnahmen ableiten. Die Gefährdungen und Beeinträchtigungen werden im Rahmen der SUP als Vorbelastung angesehen, die durch die Umsetzung des Zielkonzeptes des Landschaftsrahmenplans vermieden bzw. reduziert werden sollen. Es ist folglich davon auszugehen, dass die aktuellen Beeinträchtigungen bei Nichtdurchführung des Planes bestehen bleiben.

Auch zu den Schutzgütern Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit sowie Kultur und sonstige Sachgüter, die im Rahmen des LRP keiner genauen Betrachtung unterliegen, da sie nicht zu den Naturgütern nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gehören, werden Aussagen getroffen.

Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit

Die relevanten Aspekte des Schutzgutes Mensch sind die Wohn- und Wohnumfeldfunktion, die Gesundheit und das Wohlbefinden sowie die Erholungs- und Freizeitfunktion. Eine Untersuchung der Wohnfunktionen kann auf der Ebene der Landschaftsrahmenplanung nicht geleistet werden, da sich der LRP in erster Linie auf den nicht besiedelten Bereich bezieht. Auf eine Betrachtung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion wird aus diesem Grund verzichtet.

Folgende Teile der Bestandsbeschreibung betrachten zusätzlich Aspekte der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen:

- Kapitel 3.2.6 Landschaftsbild: In Karte 2 des LRP sind erhebliche visuelle (z.B. Bodenabbauflächen, Hochspannungsleitungen, Windparks, Sendemasten), akustische (z.B. Auto-

bahnen, Hafenanlagen), geruchsbelästigende (z.B. durch Kläranlagen, Biogasanlagen, Deponien etc.) sowie stoffliche Störfaktoren (z.B. Altlasten) dargestellt.

- Kapitel 3.3.2.4 Wasser: In Karte 4 des LRP sind die festgesetzten Überschwemmungsgebiete dargestellt.
- Kapitel 3.4.3 Klima / Luft: In Karte 4 des LRP sind die Bereiche mit besonderer bzw. beeinträchtigter Funktionsfähigkeit für das Lokalklima und die Immissionsökologie dargestellt.

Die nach den in Kap. 3.2.4 - LRP dargestellten Kriterien Natürlichkeit, Historische Kontinuität, Vielfalt und Raumwahrnehmung insgesamt als „hoch“ bewerteten Landschaftsbildeinheiten weisen potenziell eine besonderer Eignung für die Erholungs- und Freizeitnutzung auf. Aussagen über die tatsächliche Eignung können jedoch nicht getroffen werden, da dies kein Untersuchungsgegenstand des LRP war.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Begriff „Kultur- und sonstige Sachgüter“ bezeichnet zum einen Objekte von kultureller Bedeutung (z.B. historische Gebäude, Denkmäler oder Grundflächen) und zum anderen alle körperlichen Gegenstände. Der Schutzgutbegriff „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ beinhaltet in aller Regel Denkmäler einschließlich der Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler sowie historische Kulturlandschaften und archäologische Fundstellen.

In Kap. 3.3.1.5.3 und 3.3.1.5.4 des LRP werden sowohl die Böden mit naturgeschichtlicher als auch solche Böden mit kulturhistorischer Bedeutung ermittelt und in Karte 3 dargestellt. Zur Gruppe der naturgeschichtlich bedeutsamen Böden werden alle Böden zusammengefasst, die in einer repräsentativen und für eine Landschaft charakteristischen Ausprägung auftreten und langfristig gesichert werden sollen (Archivfunktion). Kulturgeschichtlich bedeutsame Böden sind in charakteristischer Weise vom Mensch geprägt. Sie bilden ein Zeugnis alter Kulturlandschaftsteile bzw. Archive kulturhistorischer Nutzungsformen und haben entsprechende charakteristische Spuren in den Bodenprofilen hinterlassen. Für den Landkreis Wesermarsch trifft dies auf die Spittmarschböden zu. Neben den kulturhistorisch bedeutsamen Böden wurden im Kap. 3.3.1.5.4 des LRP auch die Bodendenkmale erfasst und in Karte 3 dargestellt. Hierbei handelt es sich fast ausnahmslos um denkmalgeschützte Dorf- und Gehöftwurtten oder erhöhte historische Wohnplätze, historische Deichlinien bzw. Teilabschnitte davon, die obertägig noch erhalten und im Gelände mehr oder weniger gut erkennbar sind. Alle diese Bodendenkmale sind in die Niedersächsische Denkmalkartei (NDK) aufgenommen worden.

Das Auftreten von historischen Kulturlandschaftselementen wurde auch bei der Beurteilung des Landschaftsbildes berücksichtigt. Aus diesem Grund können Aussagen zu historischen Kulturlandschaften auch dem Kap. 3.2 - LRP entnommen werden.

Zu den Sachgütern der Naturlandschaft im LK Wesermarsch zählen vorrangig die Rohstofflagerstätten und die Abbaugebiete. Laut der Rohstoffsicherungskarte Niedersachsen

(RSK25) liegen 4 Lagerstätten 1. Ordnung (Weiß- und Schwarztorf) und 3 Lagerstätten 2. Ordnung (Ton- und Tonstein) im LK Wesermarsch. Hinzu kommen 3 Gebiete mit potenziell wertvollen Rohstoffvorkommen (siehe Abb. 1).

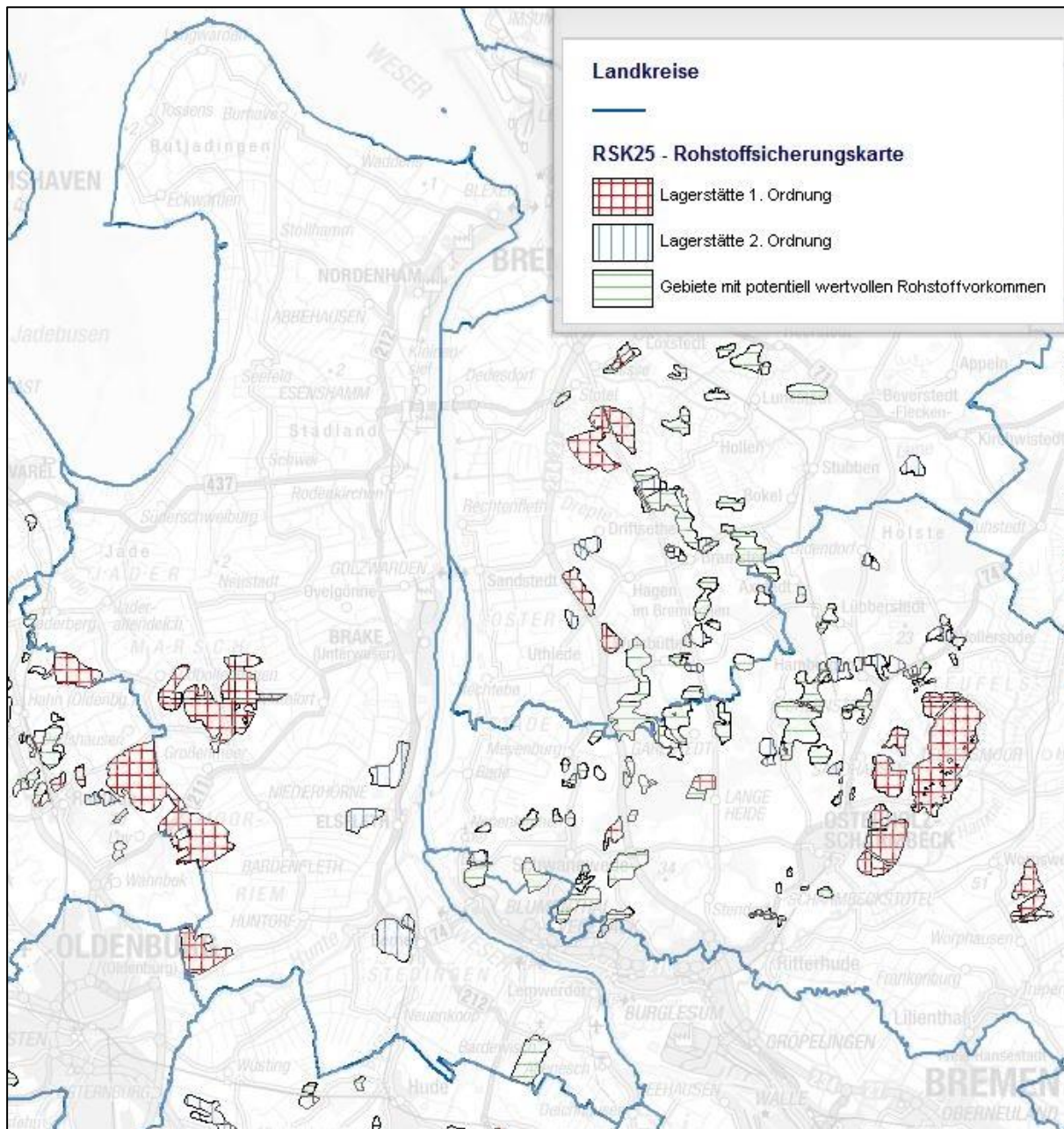


Abb. 1: Rohstofflagerstätten nach Rohstoffsicherungskarte von Niedersachsen (RSK25) (Quelle: LBEG 2014)

Die derzeit in Abbau befindlichen bzw. rechtskräftig genehmigten Abbauflächen, die z.T. außerhalb der in Abb. 1 dargestellten Rohstofflagerstätten liegen, sind im LRP dargestellt. Sie werden dort jedoch nicht als eigenständige Schutzkategorie dargestellt, da das Schutzgut

Kultur- und sonstige Sachgüter im Landschaftsrahmenplan nicht behandelt wird, sondern im Rahmen der Schutzgüter Arten und Biotope sowie Boden mitbetrachtet (vgl. Kap. 3.1.5.5 u. 3.3.1.4.3 sowie Karte 1 u. 3 - LRP).

2.4 **Angabe der derzeitigen für den Plan oder das Programm bedeutsamen Umweltprobleme, insbesondere der Probleme, die sich auf ökologisch empfindliche Gebiete nach Nummer 2.6 der Anlage 4 UVPG beziehen (§ 14 g Abs. 2 Nr. 4 UVPG)**

Die für den LRP bedeutsamen Umweltprobleme werden schutzgutbezogen im Kap. 3 (gegenwärtiger Zustand von Natur und Landschaft sowie voraussichtliche Änderung) ermittelt und dort als Beeinträchtigungen/Gefährdungen der jeweiligen Schutzgüter dargestellt. Beeinträchtigungen im Bereich von ökologisch empfindlichen Gebieten nach Nummer 2.6 der Anlage 4 UVPG wurden mitbetrachtet. Umweltprobleme, die Schutzgüter betreffen, die im LRP nicht gesondert behandelt werden (Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit sowie Kultur- und sonstige Sachgüter) können z.T. aus Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter (z.B. Klima/Luft, Boden, Wasser, Landschaftsbild) abgeleitet werden. In der nachfolgenden Tabelle werden diejenigen Kapitel und Karten des LRP genannt, in denen die für den Plan bedeutsamen Umweltprobleme schutzgutbezogen dargestellt werden.

Kap. / Karte des LRP	Schutzgut gem. UVPG
Kap. 3.1.5 (Arten u. Biotope) Beeinträchtigungen und Gefährdungen von Arten und Biotopen werden ermittelt und dargestellt (siehe Karte 2).	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Kap. 3.2.6 (Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft) Wesentliche überlagernde und maßgebliche Beeinträchtigungen der Landschaft werden erhoben und gesondert dargestellt (siehe Karte 2).	Landschaft
Kap. 3.3.1.4 (Boden) Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Bodenfunktionen werden ermittelt und dargestellt (siehe Karte 3)	Boden
Kap. 3.3.2.4 (Wasserhaushalt) Die vorbelasteten und beeinträchtigten Bereiche aus Sicht des Wasserhaushaltes werden ermittelt, beschrieben und als Bereiche mit beeinträchtigter Funktionsfähigkeit für die Wasser- und Stoffretention dargestellt (siehe Karte 4)	Wasser
Kap. 3.3.2.4 (Klima u. Luft) Die vorbelasteten und beeinträchtigten Bereiche aus Sicht von Klima und Luft werden ermittelt, beschrieben und als Bereiche mit beeinträchtigter/gefährdeter Funktionsfähigkeit für das Lokalklima und die Immissionsökologie sowie den Klimaschutz dargestellt (Karte 5)	Klima / Luft

<p>Kapitel 3.2.6 (Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft) Erhebliche visuelle (z.B. Bodenabbauflächen, Hochspannungsleitungen, Windparks, Sendemasten), akustische (z.B. Autobahnen, Hafenanlagen), geruchsbelästigende (z.B. durch Kläranlagen, Biogasanlagen, Deponien etc.) sowie stoffliche Störfaktoren (z.B. Altlasten) werden ermittelt, beschrieben und dargestellt (siehe Karte 2)</p> <p>Kapitel 3.3.2.4 (Wasserhaushalt): Die festgesetzten Überschwemmungsgebiete wurden ermittelt und in Karte 4 des LRP dargestellt</p> <p>Kapitel 3.4.3 (Klima / Luft): Die vorbelasteten und beeinträchtigten Bereiche aus Sicht der Luft werden ermittelt, beschrieben und als Bereiche mit beeinträchtigter/gefährdeter Funktionsfähigkeit für das Lokalklima und die Immissionsökologie dargestellt (siehe Karte 5)</p>	<p>Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit</p>
<p>Kap. 3.2.6 (Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft) Wesentliche überlagernde und maßgebliche Beeinträchtigungen der (Kultur-)Landschaft werden erhoben und gesondert dargestellt (siehe Karte 2).</p>	<p>Kultur- und sonstige Sachgüter</p>

2.5 Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nach § 2 Abs. 4 Satz 2 UVPG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG (§ 14 g Abs. 2 Nr. 5 UVPG)

Die nach § 2 Abs. 4 Satz 2 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG notwendige Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt ist für alle UVPG-Schutzgüter und die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erstellen. Die Beschreibung der Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG umfasst sowohl negative als auch positive Auswirkungen.

Die Landschaftsplanung und damit auch der LRP dienen der Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch Maßnahmen des Naturschutzes. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen durch die Umsetzung des Plans auf den Naturhaushalt und seiner Bestandteile (Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) in der Regel positiv sind.

Für die Schutzgüter Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit und Kultur- und sonstige Sachgüter, die nicht Teil des Naturhaushaltes sind, können negative Auswirkungen dagegen nicht pauschal ausgeschlossen werden. Da Natur und Landschaft jedoch als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen dienen (vgl. § 1 Abs. 1 BNatSchG) sind negative Auswirkungen auf den Menschen und seiner Gesundheit durch eine Zustandsverbesserung von Natur und Landschaft wenn überhaupt nur in geringem Umfang zu erwarten bspw. durch Einschränkungen der Erholungsnutzung auf bestimmte Bereiche der Landschaft.

Auch erheblich negative Auswirkungen auf Kulturgüter können ausgeschlossen werden, da diese in Bezug auf das Landschaftsbild-Bewertungskriterium „historische Kontinuität“ von Bedeutung sind und das Zielkonzept wiederum auf eine Verbesserung des Zustandes der Landschaft ausgerichtet ist. Dabei können Konflikte durch die Umsetzung von Maßnahmen auf Kulturdenkmäler (insb. Bodendenkmale) nicht kategorisch ausgeschlossen werden. Auf der Planungsebene der Maßnahmenumsetzung ist jedoch eine umfassende Konfliktbewältigung möglich. Die Denkmalschutzbehörde kann hierzu ihren Teil beitragen und ist daher in den weiteren Planungsprozess einzubeziehen. Aufgrund der Ausgestaltung des Plans, der lediglich den Rahmen für durchzuführende Maßnahmen setzt, bleibt zudem genug Handlungsspielraum um Maßnahmen mit potenziell negativen Auswirkungen auf Kulturgüter zu optimieren und Alternativen zu entwickeln.

Negative Auswirkungen auf sonstige Sachgüter (hier: Rohstofflagerstätten und Abbauflächen) können ebenfalls ausgeschlossen werden. Die Maßnahmen sind nicht geeignet die Rohstoffquantität bzw. die Rohstoffqualität zu verändern. Auf den Betrieb der bestehenden Abbauflächen oder bestehende Abbaugenehmigungen für bisher nicht erschlossene Lagerstätten hat der Plan ebenfalls keine Auswirkungen.

In Anlage I dieses Umweltberichtes erfolgt eine ausführliche Untersuchung der voraussichtlichen erheblich negativen als auch positiven Umweltauswirkungen durch die im Zielkonzept (Kap. 4) des LRP vorgesehenen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

2.6 Darstellung der Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans oder des Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen (§ 14 g Abs. 2 Nr. 6 UVPG)

Aus der Umsetzung des LRP resultieren keinen negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Der LRP dient der Verbesserung der beeinträchtigten Funktionsfähigkeit bzw. der Erhaltung der besonderen Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft. Daher sind keine Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich erheblicher negativer Umweltauswirkungen notwendig.

2.7 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse (§ 14 g Abs. 2 Nr. 7 UVPG)

Abgesehen von geringfügigen Kenntnislücken bei den Schutzgütern Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sich keine nennenswerten Schwierigkeiten bei der Sachverhaltsermittlung und bei der Zusammenstellung der Angaben in diesem Umweltbericht aufgetreten.

2.8 Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen sowie eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung durchgeführt wurde (§ 14 g Abs. 2 Nr. 8 UVPG)

Die räumlich differenzierten Maßnahmen zur Umsetzung des Zielkonzeptes basieren auf der Zustandsbewertung von Natur und Landschaft, den fachlichen Vorgaben sowie den übergeordneten Schutz- und Planungskonzeptionen (s. Kap. 2) und erscheinen nach einer schutzgutübergreifenden Abwägung als die auf der jeweiligen Fläche sinnvollsten Maßnahmen zur Sicherung, Verbesserung und Entwicklung der Teilgebiete.

Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, sowie Kultur- und sonstige Sachgüter können kleinräumig und in nicht erheblichem Umfang auftreten. Diese sind bei der Umsetzung oder Konkretisierung der Maßnahmen auf untergeordneten Planungsebenen zu berücksichtigen und ggf. durch entsprechende Alternativen auf der jeweiligen Maßstabsebene zu mindern.

Laut Leitfaden des Umweltbundesamtes zur SUP (UBA 2009) ist der Planungsträger nur dann verpflichtet vernünftige Alternativen zu entwickeln, zu beschreiben und zu beurteilen, wenn die Durchführung des Planes mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen verbunden ist. Da dies im vorliegenden Fall nicht zutrifft, kann auf eine Alternativenprüfung verzichtet werden.

2.9 Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen gemäß § 14m (§ 14g Abs. 2 Nr. 9 UVPG)

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen obliegt der für die SUP zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des LK Wesermarsch. Nach § 14 m Abs. 1 UVPG sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des Plans oder Programms ergeben zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen sind mit der Annahme des Plans oder Programms auf der Grundlage der Angaben im Umweltbericht festzulegen. Ein Monitoring ist durch die gesetzli-

che Pflicht zur kontinuierlichen Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans gegeben, da eine Fortschreibung eine schutzgutbezogenen Bestandsaufnahme stattzufinden hat, in der auch die Vorbelastungen und Gefährdungen zu ermitteln sind.

Auch im Rahmen der praktischen Umsetzung der Maßnahmen durch Schutzgebietsausweisungen, Förderprogramme oder Artenhilfsmaßnahmen findet eine Berücksichtigung der Umweltauswirkungen statt, da diese i.d.R. ein förmliches Verfahren voraussetzen, bei denen die erheblichen Umweltauswirkungen raumbezogen überprüft werden.

2.10 Allgemeinverständliche nichttechnische Zusammenfassung (§ 14 g Abs. 2 UVPG)

Die Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsrahmenplans führt voraussichtlich zu keinen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen. Erheblich positive Auswirkungen sind insbesondere auf die Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden/Wasser, Klima/Luft sowie das Landschaftsbild zu erwarten. Für die Schutzgüter Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit sowie Kultur- und sonstige Sachgüter werden überwiegend keine relevanten Auswirkungen erwartet.

3 Literatur- und Quellenverzeichnis

Umweltbundesamt (UBA) (2009): Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung, Forschungsbericht 206 13 100, UBA-FB 001246. Online verfügbar:
<http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/publikation/long/3746.pdf> (Aufgerufen am 19.12.2014).

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) (2014): Rohstoffsicherungskarte von Niedersachsen (RSK25), Niedersächsischen Bodeninformationssystems (NIBIS), Online im Internet:
<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=RSK25WMS-Dienst#> (Aufgerufen am 19.12.2014).

Anlage I - Umweltauswirkungen durch Umsetzung der im LRP vorgesehenen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf die Schutzgüter des UVPG

Die nach § 2 Abs. 4 Satz 2 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG notwendige Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt ist für alle UVPG-Schutzgüter und die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erstellen. Die Beschreibung der Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG umfasst grundsätzlich sowohl negative als auch positive Auswirkungen.

Das Zielkonzept des LRP (Kap. 4) legt unter Berücksichtigung des aktuellen Zustands von Flächen, den übergeordneten Schutz- und Planungskonzeptionen sowie den entwickelten Leitbildern für Natur und Landschaft im Landkreis Wesermarsch flächenhafte Zieltypen (Biotopkomplexe) fest (siehe nachfolgende Tab. 1 und Karte 4 des LRP).

Zur Sicherung, Verbesserung, Entwicklung oder Wiederherstellung dieser Zieltypen sind Schutz-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen notwendig, deren Umsetzung in Tab. 2 hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die einzelnen UVPG-Schutzgüter bewertet wird.

Tab. 1: Zieltypen (Biotopkomplexe) aller Zielkategorien

Kürzel	Zieltyp (Biotopkomplex) der Zielkategorie I und II „Sicherung“ und „Sicherung und Verbesserung“
G	Offene Grünland-Komplexe (Wiesenvogelbrutgebiete; Rastvogelhabitate)
FS	Naturnahe Fließ- und Stillgewässer einschl. Gräben und Röhrichten (Fließgewässer mit Tideeinfluss, Gewässer des Nieders. Fließgewässerschutzsystems, naturnahe Stillgewässer, Fließgewässer natürlichen Ursprungs mit hohem Entwicklungspotenzial)
K	Naturnahe, extensiv genutzte Küstengebiete (Wattenmeer, Salzwiesen, Priele, Tide-/Brackwasserröhrichte, Dünen und Strand)
M	Naturnahe Hochmoore (Bult-/Schlenken-Komplex, Moorwälder)
MB	Moorböden und sonstige organische Böden
WF	Naturnahe Wälder/Gehölzbestände frischer Standorte
WN	Naturnahe Feuchtwälder (Auwald, Bruchwald, Feuchtgebüsch, nass)
Kürzel	Zieltyp (Biotopkomplexe, Landschafts- und Nutzungstypen) der Zieltypen für „III Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung“
GE	Offene Grünland-Komplexe, Entwicklung (Verbindungsfunktion für Wiesenvogelbrutgebiete; Rastvogelhabitate)
MR	Hochmoorregenerationsgebiete (Renaturierungsflächen)
SE	Entwicklung künstlich angelegter Stillgewässer (Bodenabbaugewässer)

Kürzel	Zieltyp (Biotopkomplex) der Zielkategorie I und II „Sicherung“ und „Sicherung und Verbesserung“
FE	Entwicklung künstlicher Fließgewässer (Sieltiefe, Kanäle)
KE	Entwicklung von Küstengebieten (Bodenabbauf Flächen im Außendeichsbereich, NLP)

Die Erheblichkeit der jeweiligen Umweltauswirkung einer Maßnahme wird schutzgutbezogen nach einer dreistufigen Skala bewertet. Die Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt nach folgender dreistufiger Skala:

- (+) = Maßnahme führt zu erheblichen positiven Auswirkungen,
- (o) = Maßnahmen führt zu keinen erheblichen Auswirkungen,
- (-) = Maßnahme führt zu erheblichen negativen Auswirkungen.

Tab. 2: Prüfung der erheblichen Umweltauswirkungen der Maßnahmen des LRP auf die Schutzgüter nach UVPG

Festlegungen im Landschaftsrahmenplan				Umweltprüfung	
Kurzbezeichnung	Beschreibung	Entwicklungsziel (Zieltypen)	Durchführung in Landschaftseinheit*	Schutzgut gem. § 2 Abs. 1 UVPG	Auswirkungen
Schutzmaßnahmen					
Freihalten von baulichen Anlagen	Baumaßnahmen, die zu Flächenverlust und/oder zu Gefährdungen und Störungen brütender oder rastender Vögel führen, sind zu unterlassen. Hierunter fallen u.a. Siedlungs- und Gewerbegebietserweiterungen, der Neubau von Fernstraßen, Hochspannungsfreileitungen, Windkraftanlagen etc.	alle Zieltypen (relevant insb. für G, GE)	alle Landschaftseinheiten	Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit	+
				Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	+
				Boden / Wasser	+
				Luft / Klima	+
				Landschaft	+
				Kultur- und sonstige Sachgüter	0
Erhalt des Dauergrünlandes, Umbruchverzicht	Erhalt von Dauergrünlandflächen, kein Umbruch, Teilerneuerung der Grasnarbe ist ggf. durch Nachsaat/Übersaat möglich. In Bereichen mit hohem Ackeranteil ist eine Neubegründung von Dauergrünland anzustreben.	G, GE	alle Landschaftseinheiten	Wechselwirkungen	+
				Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit	0
				Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	+
				Boden / Wasser	+
				Luft / Klima	+
				Landschaft	+
Gelegeschutz / Kükenschutz	Suchen, Auffinden, Markieren und Schutz der Nester vor Verlust durch maschineller Bewirtschaftung und Viehtritt. Die Umsetzung erfolgt nach	G, GE	alle Landschaftseinheiten	Kultur- und sonstige Sachgüter	0
				Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit	0
				Tiere, Pflanzen und	+

	dem auf freiwilliger Basis und unter Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiter basierenden Gelegeschutzprogramms des Landkreises. Im Anschluss an den Gelegeschutz sind Maßnahmen zum Kükenschutz durchzuführen			biologische Vielfalt	
				Boden / Wasser	o
				Luft / Klima	o
				Landschaft	o
				Kultur- und sonstige Sachgüter	o
				Wechselwirkungen	o
Störungsfreiheit während der Rastzeiten	Abstimmung landwirtschaftlicher Arbeitsgänge während der Vogel-Rastzeiten (Winterhalbjahr) auf den tatsächlichen Aufenthalt rastender Tiere	G, K; GE	alle Landschaftseinheiten	Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit	o
				Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	+
				Boden / Wasser	o
				Luft / Klima	o
				Landschaft	o
				Kultur- und sonstige Sachgüter	o
				Wechselwirkungen	o
Abzäunung gegen Weideflächen	Schutz von Gewässern und wertvoller Vegetation vor Verbiss und Eutrophierung durch Weidevieh	FS, M, WF, WN, MR, SE, FE	alle Landschaftseinheiten	Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit	o
				Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	+
				Boden / Wasser	+
				Luft / Klima	o
				Landschaft	+
				Kultur- und sonstige Sachgüter	o
				Wechselwirkungen	+
Bodenschonender Maschineneinsatz	Verwendung von bodenschonenden landwirtschaftlichen Geräten und Baumaschinen in verdichtungsempfindlichen und kohlenstoffreichen	M, MB, MR	2,3,4,5,6,7,8,9,10,11,12,15	Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit	o
				Tiere, Pflanzen und	+

	Böden			biologische Vielfalt	
				Boden / Wasser	+
				Luft / Klima	o
				Landschaft	o
				Kultur- und sonstige Sachgüter	+
				Wechselwirkungen	+
Bodenbearbeitungsverzicht	Keine mechanische Bodenbearbeitung zur Erhaltung des Kleinreliefs (z.B. Grüppen) und naturnaher organischer Böden (Moorböden)	G, MB	alle Landschaftseinheiten	Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit	o
				Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	+
				Boden / Wasser	+
				Luft / Klima	o
				Landschaft	+
				Kultur- und sonstige Sachgüter	+
				Wechselwirkungen	+
Steuerung der Entwässerung	s. unter Entwicklungsmaßnahmen				
Düngeverzicht	Verhinderung von Nährstoffeinträgen in N-empfindliche Biotope, Boden und Gewässer, Minimierung von THG-Emissionen	G, M, MB, FS, MR	alle Landschaftseinheiten	Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit	+
				Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	+
				Boden / Wasser	+
				Luft / Klima	+
				Landschaft	o
				Kultur- und sonstige Sachgüter	o
				Wechselwirkungen	+
Steuerung des Fischbesatzes	kein Einbringen nicht autochthoner Arten in Still- und Fließgewässer	FS, SE, FE	alle Landschaftseinheiten	Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit	o

				Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	+
				Boden / Wasser	+
				Luft / Klima	o
				Landschaft	o
				Kultur- und sonstige Sachgüter	o
				Wechselwirkungen	+
Pflanzenschutzmittelverzicht	Verhinderung von Schadstoffeinträgen in Biotope, Boden und Gewässer	G, FS, M	alle Landschaftseinheiten	Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit	+
				Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	+
				Boden / Wasser	+
				Luft / Klima	o
				Landschaft	o
				Kultur- und sonstige Sachgüter	o
				Wechselwirkungen	+
Erhalt von Habitattäumen	Schutz und Erhalt von Höhlen- und Horstbäumen, Totholz und eines hohen Altholzanteiles als Quartiere/Habitate von Brutvögeln, Fledermäusen, Totholzfauna etc.	WF, WN	1,2,3,4,5,6,7,8,9,10,11,12,13,14	Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit	o
				Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	+
				Boden / Wasser	+
				Luft / Klima	o
				Landschaft	+
				Kultur- und sonstige Sachgüter	o
				Wechselwirkungen	+
Besucherlenkung	Schutz empfindlicher Biotope / Bereiche vor Störungen und Trittschäden durch Maßnahmen zur Besucherlenkung	G, M, FS	alle Landschaftseinheiten	Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit	o
				Tiere, Pflanzen und	+

				biologische Vielfalt	
				Boden / Wasser	+
				Luft / Klima	o
				Landschaft	+
				Kultur- und sonstige Sachgüter	o
				Wechselwirkungen	+
partieller Nutzungsverzicht	Nutzungsaufgabe ehemals land-, gartenbau- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen	M, MB, MR	2,3,4,5,6,7,8,9,10,11,12,15	Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit	o
				Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	+
				Boden / Wasser	+
				Luft / Klima	+
				Landschaft	+
				Kultur- und sonstige Sachgüter	o
				Wechselwirkungen	+
Pflegemaßnahmen					
Brutvogelverträgliche Bewirtschaftung / Grünlandextensivierung / Grünlandextensivierung	Abstimmung der landwirtschaftlichen Nutzung auf die Erfordernisse des Wiesenvogelschutzes: Eine entsprechende <u>extensive Bewirtschaftung</u> der Flächen umfasst Regelungen zur Nutzungsart (Mahd, Beweidung, s.u.), zu möglichen Bearbeitungs- und Mähzeitpunkten (nicht zwischen 15.03. und 15.06.) zu Beweidungsdichten (Aufftriebsstärken 3 Tiere / ha während der Brutzeit), zum Düngereinsatz (Obergrenze N je nach Standortverhältnissen) sowie zur Wasserstandshaltung (s. unter Entwicklungsmaßnahmen); gleichzeitig auch Umbruchverzicht, Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (s. unter	G, GE	alle Landschaftseinheiten	Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit	o
				Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	+
				Boden / Wasser	+
				Luft / Klima	+
				Landschaft	+
				Kultur- und sonstige Sachgüter	o
				Wechselwirkungen	+

	Schutzmaßnahmen). Umsetzung möglich z.B. durch Teilnahme an Agrarumweltmaßnahmen (NIBAUM) des Landes Niedersachsen.				
Mahd	Mähen und Abräumen des Mähgutes, frühester Mähtermin 15.06.	G, GE	alle Landschaftseinheiten	Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit	○
				Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	+
				Boden / Wasser	○
				Luft / Klima	○
				Landschaft	○
				Kultur- und sonstige Sachgüter	○
				Wechselwirkungen	○
Beweidung	max. Beweidungsdichte 2 GVE/ha, Nachmahd im Oktober	G, GE	alle Landschaftseinheiten	Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit	○
				Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	+
				Boden / Wasser	+
				Luft / Klima	+
				Landschaft	○
				Kultur- und sonstige Sachgüter	○
				Wechselwirkungen	+
Entbuschen, Gehölzrückschnitt	Gehölzrodung oder -rückschnitt in Biotopen lichtliebender Pflanzen- und Tierarten	M, FS, SE, FE, MR	alle Landschaftseinheiten	Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit	○

				Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	+
				Boden / Wasser	o
				Luft / Klima	o
				Landschaft	o
				Kultur- und sonstige Sachgüter	o
				Wechselwirkungen	o
Entlanden / Entkrauten	Entnahme organischer Substanz aus Gräben und Stillgewässern zwecks Verhindern der natürlichen Verlandung / zum Nährstoffentzug	FS, SE, FE	alle Landschaftseinheiten	Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit	o
				Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	+
				Boden / Wasser	+
				Luft / Klima	o
				Landschaft	o
				Kultur- und sonstige Sachgüter	o
				Wechselwirkungen	+
naturschonende Gewässerunterhaltung	Einseitige und abschnittsweise Aufreinigung von Gräben und Fließgewässern im Herbst (A. Oktober bis Mitte November), Zwischenlagerung des Räumgutes am Gewässerufer, manuelle Rückführung von Muscheln, Winterknospen der Krebschere u.a. wenig bewegliche Organismen in das Gewässer	FS, FE	alle Landschaftseinheiten	Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit	o
				Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	+
				Boden / Wasser	+
				Luft / Klima	o
				Landschaft	o
				Kultur- und sonstige Sachgüter	o

				Wechselwirkungen	+
ökologischer Waldbau	Kahlschlagfreie Bewirtschaftung von Wäldern, Abtrieb von standortfremden Baumarten, insbes. Nadelbäumen, Verwendung von Gehölzarten der PNV (einschließlich Sukzessionsphasen), Bevorzugung der Naturverjüngung	WF, WN	1,2,3,4,5,6,7,8,9,10,11,12,13,14	Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit	o
				Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	+
				Boden / Wasser	+
				Luft / Klima	+
				Landschaft	+
				Kultur- und sonstige Sachgüter	o
				Wechselwirkungen	O
Sukzession	natürliche Eigenentwicklung von Flächen zur PNV durch dauerhaften Nutzungsverzicht und ebenso Verzicht auf Pflegemaßnahmen	M, K, WF, WN, MR, SE	alle Landschaftseinheiten	Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit	o
				Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	+
				Boden / Wasser	o
				Luft / Klima	+
				Landschaft	+
				Kultur- und sonstige Sachgüter	o
				Wechselwirkungen	+
Parkpflege	naturgemäße Pflege	ohne Zuordnung		Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit	o
				Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	+
				Boden / Wasser	o
				Luft / Klima	o
				Landschaft	+
				Kultur- und sonstige Sachgüter	o
				Wechselwirkungen	+

Reithmahd	abschnittsweise Mahd des Schilfröhrichts (<i>Phragmites australis</i>)	FS, K	alle Landschaftseinheiten	Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit	o
				Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	+
				Boden / Wasser	o
				Luft / Klima	o
				Landschaft	+
				Kultur- und sonstige Sachgüter	o
				Wechselwirkungen	+
Entwicklungsmaßnahmen					
Verringerung des Gehölzanteiles	Dezimierung von im oder am Rande des Gebietes befindlichen Gehölzbeständen, insbesondere Anpflanzungen mit überwiegend nicht standortheimischen Arten (Pappeln, Nadelgehölze). Ziele der Gehölzreduzierung sind die Förderung von Flächen mit freier Rundumsicht, und eine Verringerung von Lebensstätten/ Rückzugsräumen von Prädatoren.	G, GE	alle Landschaftseinheiten	Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit	o
				Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	+
				Boden / Wasser	o
				Luft / Klima	o
				Landschaft	o
				Kultur- und sonstige Sachgüter	o
				Wechselwirkungen	o
Steuerung der Entwässerung, Maßnahmen zu Wasserhaltung und Vernässung	Verschließen von Dränagen und Gräben, Grabenanstau, bei größeren Gebieten Rückhaltung des Niederschlagswassers durch Management von der Vorflut (wasserbauliches Konzept erforderlich)	G, M, MB, WN, GE, MR	alle Landschaftseinheiten	Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit	o
				Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	+
				Boden / Wasser	+
				Luft / Klima	+
				Landschaft	+
				Kultur- und sonstige Sachgüter	o
				Wechselwirkungen	+

Paludikultur ¹	Nutzung von nassen Moorstandorten (Kultivierung von Torfmoosen als Torfersatz in Gartenbausubstraten, Anbau von Schilf als Dachreet, energetische Verwertung von Niedermoor-Biomasse, Nutzung von Röhrichten für neue Baustoffe) unter Erhaltung der Biodiversität und weiterer Ökosystemleistungen	MB	2,3,4,5,6,7,8,9,10,11,12,15	Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit	o
				Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	+
				Boden / Wasser	+
				Luft / Klima	+
				Landschaft	o
				Kultur- und sonstige Sachgüter	o
				Wechselwirkungen	+
Anlage von Blänken, Schaffung kleinflächiger, offener Wasserflächen	Anlage flacher, periodisch wasserführender Mulden bis 1.000 m ² Größe mit flachen, befahrbaren Böschungen (Neigung 1:5 oder flacher) innerhalb des Wirtschaftsgrünlandes	G, M, GE	alle Landschaftseinheiten	Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit	o
				Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	+
				Boden / Wasser	o
				Luft / Klima	o
				Landschaft	+
				Kultur- und sonstige Sachgüter	o
				Wechselwirkungen	+
Böschungsabflachung	Herstellen von Uferzonen mit großen Wechselwasserbereichen und natürlicher Zonierung (Abfolge gewässertypischer Vegetation)	FS, FE, SE	alle Landschaftseinheiten	Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit	o
				Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	+
				Boden / Wasser	+
				Luft / Klima	o

¹ vgl. ERNST-MORITZ-ARNDT-UNIVERSITÄT GREIFSWALD (2014) auf <http://www.paludiculture.uni-greifswald.de/de/index.php>

				Landschaft	+
				Kultur- und sonstige Sachgüter	o
				Wechselwirkungen	+
Gewässerrenaturierung	umfassende Umgestaltung naturfern ausgebauter Fließgewässerabschnitte mit Laufverlegung, Beseitigung von Befestigungen, Einbauten und Barrieren, Ufergestaltung mit wechselnden Böschungsneigungen / Uferabflachung (s.o.), Gewässerrandstreifen (s.u.) etc.	FS, FE, SE	alle Landschaftseinheiten	Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit	o
				Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	+
				Boden / Wasser	+
				Luft / Klima	o
				Landschaft	+
				Kultur- und sonstige Sachgüter	o
				Wechselwirkungen	+
Puffer- und Gewässerrandstreifen im Umland	Einrichten von Pufferzonen und mind. 10 m breiten Gewässerrandstreifen am Rande wertgebender Biotope zur Verhinderung von Stoffeinträgen und randlichen Störungen	FS, M, FE, SE, MR	alle Landschaftseinheiten	Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit	o
				Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	+
				Boden / Wasser	+
				Luft / Klima	o
				Landschaft	+
				Kultur- und sonstige Sachgüter	o
				Wechselwirkungen	+
Rückbau störender baulicher Anlagen:	Bauliche Anlagen mit negativem Einfluss auf Landschaftsbild, Pflanzen- und Tierwelt, Boden, Wasser und/oder Klima sind - wenn nicht mehr benötigt, bzw. wenn im Rahmen von Um- und Ausbauten verträglichere Lösungen möglich sind – zurückzubauen. Die betrifft z.B. In-	alle Zieltypen	alle Landschaftseinheiten	Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit	+
				Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	+
				Boden / Wasser	+
				Luft / Klima	+
				Landschaft	+

	dustrie- und Gewerbeflächen, Straßen, Hochspannungsfreileitungen, Windkraftanlagen, Ver- und Entsorgungseinrichtungen etc.			Kultur- und sonstige Sachgüter	o
				Wechselwirkungen	+
Ergänzung linearer Gehölzbestände	Anpflanzung / Entwicklung von Einzelbäumen Baumreihen und Feldhecken	MR	5	Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit	o
				Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	+
				Boden / Wasser	o
				Luft / Klima	+
				Landschaft	+
				Kultur- und sonstige Sachgüter	o
				Wechselwirkungen	+
Ergänzung flächiger Gehölzbestände	Vergrößerung / Arrondierung von Feldgehölzen und Wäldern	MR, WF, WN	1,2,3,4,5,6,7,8,9,10,11,12,13,14	Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit	o
				Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	+
				Boden / Wasser	o
				Luft / Klima	+
				Landschaft	+
				Kultur- und sonstige Sachgüter	o
				Wechselwirkungen	+
* Landschaftseinheiten im LK Wesermarsch (1: Butjadinger Marsch, 2: Stadlander Marsch, 3: Seefelder Marsch, 4: Schweiburger Moorland, 5: Bollenhagener Moorland, 6: Jader Marsch, 7: Jaderkreuzmoor, 8: Oldenburger Geest, 9: Stedinger Marsch, 10: Hammelwarder Moor, 11: Moorriemer Moorland, 12: Stedinger Moorland, 13: Delmenhorster Geest, 14: Weser mit Vordeichsflächen, 15: Vordeichsflächen am Jadebusen, 16: Butjadinger Vordeichsflächen)					

Anhang 4
zum Landschaftsrahmenplan
Landkreis Wesermarsch

Arbeitskarte zur Umsetzung des Zielkonzepts
durch die Raumordnung

Abwägungsvorschlag unter Berücksichtigung der Ergebnisse
des Beteiligungsverfahrens zum LRP



Fortschreibung / Neubearbeitung 2013/2016

Stand 27.10.2016

Auftraggeber: **Landkreis Wesermarsch** Poggenburger Straße 15
26919 Brake

Auftragnehmer: **Bosch & Partner GmbH** Lister Damm 1
30163 Hannover

Projektleitung: Dr. Dieter Günnewig
Dipl.- Ing. (FH) Harald Platte

Bearbeiter: Dipl.- Biogeogr. Florian Gans
Dipl.- Landschaftsökol. Daniel Hochgürtel
Dipl.- Ing. (FH) Harald Platte
Dipl.- Geogr. Alexandra Rohr

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Arbeitskarte zur Umsetzung des Zielkonzepts durch die Raumordnung...	1
1.1	Vorgehen und Hinweise	1
1.2	Erläuterungen zur Flächenzuordnung	4
1.2.1	Vorranggebiet für Natur und Landschaft.....	4
1.2.2	Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft	4
1.2.3	Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung	4
1.2.4	Vorbehaltsgebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung.....	5
1.2.5	Vorbehaltsgebiet für Erholung.....	5
1.2.6	Vorbehaltsgebiet für Torferhaltung und Moorentwicklung.....	6
1.2.7	Weitere Darstellungen.....	7
1.3	Flächenbilanzierung und Ergebnisse.....	7
1.3.1	Vorrang- / Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft sowie Vorrang-/ Vorbehaltsgebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung.....	8
1.3.2	Vorbehaltsgebiet für Torferhaltung und Moorentwicklung.....	9
1.3.3	Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft.....	9

Tabellenverzeichnis		Seite
Tab. 1-1:	Zuordnung der Inhalte des LRP zu den Gebietskategorien des RROP im Landkreis Wesermarsch.....	2
Tab. 1-2:	Flächenstatistik	8

Kartenverzeichnis	
Karte:	Arbeitskarte zur Umsetzung des Zielkonzepts durch die Raumordnung

1 Arbeitskarte zur Umsetzung des Zielkonzepts durch die Raumordnung

Die planerischen Aussagen des Landschaftsrahmenplans und darin erarbeiteten Vorstellungen zur natur- und umweltverträglichen Entwicklung des Landkreis Wesermarsch können durch eine Integration in die räumliche Gesamtplanung verbindlich werden. Die Grundlage einer räumlich konkreten Aufbereitung der Naturschutzziele für die Raumordnung sind das Zielkonzept (vgl. Gesamtbericht Kapitel 4 „Zielkonzept“) und dessen Umsetzungsmöglichkeiten durch Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft (vgl. Gesamtbericht Kapitel 5 sowie Karte 6 „Umsetzung des Zielkonzepts“).

Der Landkreis Wesermarsch verfügt derzeit über einen wirksamen Raumordnungsplan (RROP 2003 v. 19.12.2003). Dieser wurde nachträglich im Abschnitt (Wind-)Energie einer Änderungsplanung unterzogen, die am 19.05.2010 durch das zuständige Ministerium für Raumordnung - Regierungsvertretung Oldenburg genehmigt wurde. Eine Neuaufstellung des RROP ist mit Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten eingeleitet worden (21.11.2013).

Zur Vorbereitung der Übernahme von LRP-Inhalten in das neu aufzustellende RROP werden in der vorliegenden Arbeitskarte Abwägungsvorschläge für raumordnerische Kategorien unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens zum LRP dargestellt.

1.1 Vorgehen und Hinweise

Zur Integration der Naturschutzziele in die räumliche Gesamtplanung wurden geeignete Gebietskategorien aus der vorangegangenen räumlichen Bestandsaufnahme und Flächenbewertung sowie dem Zielkonzept und den Maßnahmen zur Umsetzung des Zielkonzepts ausgewählt und den jeweiligen Raumordnungskategorien zugeordnet. Dabei wurden die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens berücksichtigt, so dass die Arbeitskarte z.T. nicht eine direkte Übernahme der Maßnahmenflächen des LRP darstellt, sondern bereits Abwägungsvorschläge zur Abgrenzung raumordnerischer Kategorien enthält, die eine realistische Chance auf Übernahme in das RROP haben.

Die Vorschlagsflächen sind in der diesem Anhang beigefügten „Arbeitskarte zur Umsetzung des Zielkonzepts durch die Raumordnung“ dargestellt. Die vorliegende Unterlage wird der Unteren Raumordnungsbehörde zur Umsetzung des LRP-Zielkonzepts durch die Raumordnung als Fachbeitrag zum neuen RROP von Seiten der UNB LK Wesermarsch zur Verfügung gestellt. Es besteht gemäß RdEr. des MU vom 25. Januar 2007 – 53 - 22404/01- keine rechtliche Verpflichtung, diese Unterlage zu veröffentlichen.

Die Auswahl beschränkt sich auf Flächenkategorien mit einer dem Maßstab der Raumordnung angemessenen Flächenausdehnung. Weiterhin wurde nach den Verschneidungspro-

zessen eine Bereinigung von Flächen mit einer geringeren Ausdehnung als 10 Hektar vorgenommen.

Die nachfolgende Tab. 1-1 gibt einen Überblick, wie die Inhalte des Landschaftsrahmenplanes den Gebietskategorien der Raumordnung zugeordnet wurden. Die Zuordnung erfolgte in Anlehnung an NLÖ 2001 „Hinweise zur Ausarbeitung und Fortschreibung des LRP“ und unter Beachtung des neu bekanntgemachten LROP 2008, zuletzt geändert am 03.10.2012.

Tab. 1-1: Zuordnung der Inhalte des LRP zu den Gebietskategorien des RROP im Landkreis Wesermarsch

Vorschläge für Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm	Darstellung im Landschaftsrahmenplan
<p>Vorranggebiet für Natur und Landschaft</p> <ul style="list-style-type: none">• Laut LROP 2008, zuletzt geändert am 03.10.2012• In den RROP aus landesweiter Sicht nach Abwägung zusätzlich festzulegen• In den RROP aus regionaler Sicht nach Abwägung festzulegen	<ul style="list-style-type: none">• bestehender Nationalpark• bestehende Naturschutzgebiete• bestehende gesetzlich geschützte Biotope• potenziell gesetzlich geschützte Biotope• bestehende Natura 2000 – Gebiete• Hauptgewässer, Auen und Nebengewässer des Niedersächsisches Fließgewässerschutzsystem• nicht entwässerte Nieder- und Hochmoorböden• festgesetzte Kompensationsflächen• potenzielle Naturschutzgebiete, deren Flächen oder Teilflächen eine sehr hohe bzw. hohe Bedeutung für Arten und Biotope besitzen
<p>Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft</p> <ul style="list-style-type: none">• In den RROP nach Abwägung festzulegen• In den RROP aus regionaler Sicht nach Abwägung festzulegen	<ul style="list-style-type: none">• bestehende Landschaftsschutzgebiete• bestehende geschützte Landschaftsteile• potenzielle Landschaftsschutzgebiete

Vorschläge für Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm	Darstellung im Landschaftsrahmenplan
<p>Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Laut LROP 2008, zuletzt geändert am 03.10.2012 	<ul style="list-style-type: none"> • potenzielle Naturschutzgebiete innerhalb von Grünlandarealen, deren Flächen oder Teilflächen eine besondere Bedeutung für die Avifauna des Offenlandes besitzen: <ul style="list-style-type: none"> - Schutzwürdige Bereiche – Brutvögel, regionale Bedeutung und höher sowie - Schutzwürdige Bereiche – Rastvögel, landesweite Bedeutung und höher.
<p>Vorbehaltsgebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> • In den RROP nach Abwägung festzulegen 	<ul style="list-style-type: none"> • potenzielle Naturschutzgebiete, deren Flächen oder Teilflächen eine besondere Bedeutung für Rastvögel des Offenlandes besitzen: <ul style="list-style-type: none"> - Schutzwürdige Bereiche – Rastvögel, regionale Bedeutung • potenzielle NSG, deren Flächen eine regionale Bedeutung als Brutgebiete für Vogelarten haben, die nicht zu den spezifischen Zielarten der Wesermarsch zählen • Flächen mit Bedeutung als Entwicklungsbereich bzw. mit Verbindungsfunktion für die Avifauna
<p>Vorbehaltsgebiet für Erholung</p> <ul style="list-style-type: none"> • In den RROP aus regionaler Sicht nach Abwägung festzulegen 	<ul style="list-style-type: none"> • Gebiete mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild • Gebiete mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild • Flächen mit besonderer Eigenart / hoher Raumwahrnehmung
<p>Vorbehaltsgebiet für Torferhaltung und Moorentwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> • In den RROP aus regionaler Sicht nach Abwägung festzulegen 	<ul style="list-style-type: none"> • Prioritäre Maßnahmenbereiche des Boden- und Klimaschutzes (zur Entwicklung bzw. Erhalt des Torfkörpers und zur Wiedervernässung von Flächen für die Moorentwicklung) im Bereich der Kulisse der Niedersächsischen Moorlandschaft

1.2 Erläuterungen zur Flächenzuordnung

1.2.1 Vorranggebiet für Natur und Landschaft

Außer den in vorstehender Tab. 1-1 genannten bestehenden und potenziellen Schutzgebieten werden auch die großflächigen (> 10 ha umfassenden) naturschutzrechtlichen Kompensationsflächen als Vorranggebiet für Natur und Landschaft vorgeschlagen. Diese planungsrechtlich abgesicherten Gebiete sind als Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter Ausschluss anderer Hauptnutzungen langfristig aufrechtzuerhalten.

Als Hauptgewässer, Auen und Nebengewässer des Niedersächsischen Fließgewässerschutzsystems sind in der Vorranggebiets-Kategorie Flächen der Hunte und der Ochtum enthalten. In der Karte werden diese Flächen jedoch von der nachrichtlichen Darstellung „ausgewählte Fließgewässer des Biotopverbundes“ überlagert.

Die der Kategorie Vorranggebiet für Natur- und Landschaft zugeordneten nicht entwässerten Nieder- und Hochmoorböden wurden auf Grundlage der Biotoptypenkartierung identifiziert. Es handelt sich um kleinräumige Ergänzungen von Flächen im Randbereich der ohnehin als Schutzgebiete berücksichtigten naturnahen Moore.

1.2.2 Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft

Der raumordnerischen Kategorie des Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft werden bestehende und potenzielle Landschaftsgebiete zugeordnet, die nicht bereits aufgrund ihres Status als höherwertiges Schutzgebiet (insbes. Natura-2000-Gebiete) als Vorranggebiet vorgeschlagen sind.

1.2.3 Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung

Als Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung werden potenzielle NSG eingestuft, die eine besondere Bedeutung als Habitat für Brut- und Rastvögel des Offenlandes haben (insbes. Wiesenlimikolen, Gänse, Wasservögel). Für Brutvögel werden für die Vorranggebiets-Kategorie Gebiete mit regionaler Bedeutung oder höher vorgesehen. Die Einstufung „regionale Bedeutung“ bezieht sich hierbei nicht auf die LK-Fläche, sondern auf die gesamte niedersächsische Region der Watten und Marschen. Ausgenommen aus der Vorranggebiets-Kategorie werden Gebiete mit regionaler Bedeutung als Brutgebiet für Vogelarten, die nicht zu den spezifischen Zielarten der offenen Grünlandflächen der Wesermarsch zählen (Rauchschnalbe, Gartenrotschwanz, Kuckuck).

Wiesenvögel gelten als relativ standorttreu und suchen jedes Jahr wieder ihre angestammten Brutgebiete auf. Demgegenüber sind Rastvögel generell flexibler und nicht an konkrete

Parzellen gebunden, sondern halten sich innerhalb ihrer meist großflächigen Rastgebiete auf wechselnden Flächen auf, je nach aktuellen Nahrungsbedingungen. Deshalb wird die Schwelle zur Ausweisung als Vorranggebiet für Flächen mit Bedeutung für Rastvögel hier eine Stufe höher als bei Brutvogelgebieten angesetzt: Flächen mit landesweiter Bedeutung für Rastvögel oder höher.

1.2.4 Vorbehaltsgebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung

Als Vorbehaltsgebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung werden eingestuft: Rastvogel-Habitatflächen von regionaler Bedeutung sowie Brutgebietsflächen regionaler Bedeutung für Vogelarten, die nicht zu den spezifischen Zielarten der offenen Grünlandflächen der Wesermarsch zählen (Rauchschwalbe, Gartenrotschwanz, Kuckuck).

Weiterhin werden dieser raumordnerischen Kategorie Flächen mit Bedeutung als Entwicklungsbereich bzw. Flächen mit Verbindungsfunktion für Vogellebensräume zugeordnet.

Innerhalb der Vorbehaltsflächen wäre für den Fall eines beantragten Bauvorhabens im Einzelfall zu überprüfen, ob das Vorhaben mit den arten- und gebietsschutzrechtlichen Belangen vereinbar und genehmigungsfähig ist.

1.2.5 Vorbehaltsgebiet für Erholung

Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft werden laut Methodik NLÖ 2001 durch Flächen mit sehr hoher und hoher Bewertung des Landschaftsbildes gebildet. Vorbehaltsgebiete für Erholung werden in der Regel durch mittlere Bewertungen des Landschaftsbildes definiert. Im Landkreis Wesermarsch sind die Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher Bedeutung eher kleinflächig und vor allem im Bereich von außendeichs gelegenen Flächen vertreten, die fast durchgehend der Kategorie „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ zugeordnet werden (s.o.).

Die Landschaftsbildeinheiten mit hoher sowie mittlerer Bedeutung machen im Vergleich sehr weiträumige Bereiche aus. Dies lässt nur wenig Flächendifferenzierung zu. Dem entsprechend weicht die Umsetzung der landschaftsbezogenen Naturschutzziele durch raumordnerische Festlegungen in diesem Punkt methodisch von den „Hinweisen“ (NLÖ 2001) ab. Es werden „Vorbehaltsgebiete für Erholung“ vorgeschlagen, die folgende Gebiete mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild umfassen: Gebiete mit sehr hoher und mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild sowie Flächen mit besonderer Eigenart / hoher Raumwahrnehmung (s. Karte 3 LRP), die die besondere Eigenart des Landkreises widerspiegeln.

1.2.6 Vorbehaltsgebiet für Torferhaltung und Moorentwicklung

Wegen des im Rahmen der nds. Raumordnung relativ „neuen“ Themas der Torferhaltung und Moorentwicklung werden hierzu im Folgenden etwas ausführlichere Erläuterungen gegeben.

Im aktuellen Änderungsentwurf zum LROP 2014 werden erstmals „Vorranggebiete Torferhaltung und Moorentwicklung“ vorgeschlagen, um in Hinblick auf die Treibhausgasbilanz und den Klimawandel Treibhausgasfreisetzungen zu vermeiden sowie die biologische Vielfalt zu schützen. In diesen Vorranggebieten sollen künftig Nutzungen, die der Erhaltung der Torfkörper oder der Wiedervernässung von Flächen für die Moorentwicklung entgegenstehen, nicht mehr zulässig sein. Wesentliche Kriterien zur Bestimmung der Voraussetzung sind laut Niedersächsischem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MELV 2014a, LÖB 2014) u.a. die

- Torfmächtigkeit (möglichst > 1,30 m),
- eine entwicklungsfähige Funktion als natürliche Senke für klimarelevante Stoffe,
- die Einbeziehung von Abtorfungsflächen mit Folgenutzung Wiedervernässung,
- keine Natura 2000-Gebiete und NSG sowie
- keine Siedlungsgebiete.

In der Landschaftsrahmenplanung können diese Gebiete einerseits aufgenommen und vor dem Hintergrund regionaler Besonderheiten konkretisiert werden. Andererseits kann die Landschaftsrahmenplanung der übergeordneten Planung jedoch auch Informationen und Vorschläge liefern, welche Bereiche sich besonders für den Schutz, die Entwicklung sowie die Wiederherstellung naturnaher Moore und damit auch für den Schutz der Biodiversität und des Klimas eignen.

Im Hinblick auf den Schutz des Klimas, den Bodenschutz sowie die biologische Vielfalt sind Maßnahmen notwendig, die geeignet sind, zur Sicherung und Entwicklung degradierter Moorböden beizutragen (vgl. Gesamtbericht Kapitel 4.3 „Schutzgutbezogenes Zielkonzept“). Die Umsetzung solcher Maßnahmen soll gemäß dem Maßnahmenkonzept vorrangig in den prioritären Maßnahmenbereichen zum Schutz und zur Entwicklung klimarelevanter Moorböden stattfinden. Da die Zielvorgaben im Wesentlichen denjenigen entsprechen, die in den Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung anzulegen sind und die Auswahl der Flächen nach ähnlichen Kriterien erfolgt, werden die prioritären Maßnahmenbereiche zum Schutz und zur Entwicklung klimarelevanter Moorböden hier für eine Übernahme in das RROP vorgeschlagen, allerdings zunächst als Vorbehaltsgebiete für Torferhaltung und Moorentwicklung.

Wegen des nicht unerheblichen Flächenanteils der für den klima- und Moorschutz relevanten Flächen (5.900 ha, entspr. 7% der LK-Fläche) sollte eine weitere Differenzierung in Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Rahmen der Neubearbeitung des RROP erfolgen. Hierzu wäre zu überprüfen, welche der Flächen aufgrund ihrer spezifischen Bodenverhältnisse und ihrer

hydrologischen Gegebenheiten als Vorranggebiete prädestiniert sind. Sofern der Änderungsentwurf zum LROP 2014 bis zum Zeitraum der RROP-Aufstellung Gültigkeit erlangt, sind die dort dargestellten Vorranggebietsflächen Torferhaltung und Moorentwicklung in das RROP zu übernehmen.

1.2.7 Weitere Darstellungen

Raumordnerische Festlegungen zum Biotopverbund werden nicht gesondert vorgeschlagen. Sie werden durch die für die Biotopvernetzung geeigneten Schutzgebietstypen (hier als bestehende oder potenzielle Schutzgebiete in der Kategorie „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ enthalten) und das vorhandene Fließgewässersystem indirekt mit dargestellt. Hierzu werden entsprechende textliche Erläuterungen im Gesamtbericht Kapitel 5.4 „Maßnahmen zur Förderung des Biotopverbundes“ gegeben.

Als sonstige Darstellungen sind in der Karte u.a. enthalten: Abgrenzung der Landschaftseinheiten, Gewässer, Wälder/Gehölzbestände, Flächen innerhalb von Ortslagen, rechtskräftige B-Plan-Flächen, Flächen aus Zielabweichungsverfahren (Windenergie-, Photovoltaikanlagen) gem. § 8 NROG i.V.m. § 6 NROG sowie F-Plan-Darstellungen zu Wind- und Solarparks.

1.3 Flächenbilanzierung und Ergebnisse

Generell gilt, dass sich die Gebietskategorien der Raumordnung (hier RROP) nicht überlagern. Dem entsprechend wurde eine Rangfolge der Raumordnungskategorien festgelegt. Dabei werden zunächst die Kategorien mit höherer Priorität dargestellt. Folgende Priorisierung wurde festgelegt:

1. Vorranggebiet für Natur und Landschaft
2. Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung
3. Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft
4. Vorbehaltsgebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung
5. Vorbehaltsgebiet für Torferhaltung und Moorentwicklung
6. Vorbehaltsgebiet für Erholung

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Flächenstatistik der vorgeschlagenen Zuordnung zu raumordnerischen Kategorien, die sich ergibt durch die Anwendung von Tab. 1-1, die Priorisierungsrangfolge der Flächen sowie die nachgeordnete Bereinigung um

- Flächen innerhalb von Ortslagen,
- rechtskräftige B-Plan-Flächen,
- Flächen aus Zielabweichungsverfahren (Windenergie-Photovoltaikanlagen) gem. § 8 NROG i.V.m. § 6 NROG,
- Deponien sowie um

Landschaftsrahmenplan Wesermarsch - Anhang 4

Arbeitskarte zur Umsetzung des Zielkonzepts durch die Raumordnung

- Kleinflächen ≤ 10 ha.

Darüber hinaus sind in der Arbeitskarte zur Umsetzung des Zielkonzeptes durch die Raumordnung Wind- und Solarparkflächen aus Flächennutzungsplänen nachrichtlich dargestellt. Der Umgang mit diesen Flächen im RROP unterliegt der Abwägung im Rahmen seiner Neuaufstellung.

Tab. 1-2: Flächenstatistik

Gebietskategorien der Raumordnung	Fläche in ha (gerundet)	Prozentanteil LK Wesermarsch
Vorranggebiet für Natur und Landschaft	17.630	21,7
Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung	10.240	12,6
Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft	2.750	3,4
Vorbehaltsgebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung	6.300	7,6
Vorbehaltsgebiet für Torferhaltung und Moorentwicklung	5.900	7,3
Vorbehaltsgebiet für Erholung	19.410	23,9
Summe (gerundet)	62.230	76,5

1.3.1 Vorrang- / Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft sowie Vorrang-/ Vorbehaltsgebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 23, 24, 26, 29, 30 BNatSchG) sowie Bestandteile des Netzes „Natura 2000“ (§§ 31-33 BNatSchG) sind entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung und nach Abwägung ihrer Schutzerfordernisse als Festlegungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern. Dazu gehören auch Gebiete mit international, national oder landesweit bedeutsamen Vorkommen von Arten und Biotopen sowie Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Moorschutz bzw. Fließgewässerschutz (vgl. LROP 2008, Kap. 3.1.2 Natur und Landschaft).

Im Landkreis Wesermarsch machen die gesamten Schutzgebietsausweisungen (Natura 2000-Gebiete, Nationalpark, Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete) rund 22 % der Fläche aus. Weiterhin wurden große Bereiche festgestellt, die eine besondere Bedeutung für Brutvögel, Rastvögel oder als Entwicklungsbereich für die Avifauna aufweisen. Diese umfassen weitere rund 20 % der Landkreisfläche. Dem entsprechend großräumig sind auch die Vorschläge zur Umsetzung in die räumliche Gesamtplanung als Vorrang-/ Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sowie Vorrang-/ Vorbehaltsgebiete für Grünlandbe-

wirtschaftung, -pflege und -entwicklung (vgl. „Arbeitskarte zur Umsetzung des Zielkonzepts durch die Raumordnung“ und Tab. 1-2).

1.3.2 Vorbehaltsgebiet für Torferhaltung und Moorentwicklung

Die als Vorbehaltsgebiet für Torferhaltung und Moorentwicklung vorgeschlagenen Flächen umfassen (zunächst) 5.900 ha (7 % der LK-Fläche). Im Rahmen der Neubearbeitung des RROP sollte eine weitere Differenzierung in Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erfolgen. Hierzu wäre u.a. anhand der spezifischen Bodenverhältnisse und der hydrologischen Gegebenheiten zu überprüfen welche der dargestellten Flächen als Vorranggebiete prädestiniert sind. Sofern der Änderungsentwurf zum LROP 2014 bis zum Zeitraum der RROP-Aufstellung Gültigkeit erlangt, sind die dort dargestellten Vorranggebietsflächen Torferhaltung und Moorentwicklung in das RROP zu übernehmen.

1.3.3 Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft

„Sowohl im engeren Siedlungsbereich als auch in deren weiterem Umland sollen Erholungsräume gesichert und so entwickelt werden, dass der Erholungswert der Landschaft für die Bevölkerung dauerhaft erhalten bleibt“ (vgl. LROP 2008, Kap. 3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung, Erläuterungen). Vorbehaltsgebiete für Erholung sind Räume mit einer landesweiten Bedeutung für die Naherholung und den Fremdenverkehr.

Der wenig dicht besiedelte Landkreis Wesermarsch ist geprägt durch relativ verkehrsarme und störungsfreie weiträumige Grünlandbereiche. Der größte Teil des Landkreises eignet sich dem entsprechend für extensive Formen der Erholungsnutzung (Radtouristen, Naturbeobachter etc.). Zumeist handelt es sich um Naherholungsnutzung und Kurzurlauber. Die Nordseeküste unterliegt dabei einem höheren Druck durch Erholungsurlauber.

Die für die Kategorie Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft vorgeschlagenen Flächen nehmen mit 19.730 ha fast ein Viertel der LK-Fläche ein. Ohne die prioritären überlagernden raumordnerischen Kategorien (s.o.) wäre ihr Anteil wesentlich höher.

Anhang 5
zum Landschaftsrahmenplan
Landkreis Wesermarsch

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 14 I UVPG
zur Fortschreibung / Neubearbeitung des Land-
schaftsrahmenplans des Landkreis Wesermarsch



Fortschreibung / Neubearbeitung 2013/2016

Stand 27.10.2016

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Anlass	1
2	Zusammenfassung der Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung	2
3	Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit	3
4	Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichtes sowie der Stellungnahmen im Entscheidungsprozess.....	4
5	Zusammenfassung der Alternativenprüfung / Begründung der Auswahl..	5
6	Überwachung von Umweltauswirkungen.....	6

1 Anlass

Für die Fortschreibung / Neubearbeitung des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Wesermarsch wurde gemäß § 19 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) sowie Anlage 3 Nr. 1.2 NUVPG eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt.

Diese SUP umfasste bzw. umfasst gemäß § 10 und § 11 Abs. 1 NUVPG i.V. mit § 19 a UVPG die folgenden gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte:

- Feststellung der SUP-Pflicht (§ 10 NUVPG)
- Feststellung des Untersuchungsrahmens / Scoping (§ 14 f UVPG)
- Erstellung eines Umweltberichtes (§ 14 g UVPG)
- Beteiligung anderer Behörden und der Öffentlichkeit (§§ 14 h, i UVPG)
- Überprüfung des Umweltberichtes (abschließende Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen gemäß § 14 k UVPG)
- Erstellung einer Zusammenfassenden Erklärung und Bekanntgabe der Entscheidung (§ 14 l UVPG)
- Überwachung der Umweltauswirkungen (§ 14 m UVPG)

Die vorliegende zusammenfassende Erklärung beinhaltet eine Zusammenfassung der Belange von Umwelt, Natur und Landschaft (Umweltbericht und umweltrelevante Stellungnahmen einschließlich Abwägung), die bei der strategischen Umweltprüfung einbezogen wurden sowie die Abwägung der geprüften Alternativen und die Begründung der Auswahl des Plans. Darüber hinaus ist die Auflistung der Überwachungsmaßnahmen Bestandteil der Zusammenfassenden Erklärung..

2 Zusammenfassung der Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung

Mit der Fortschreibung und Neubearbeitung des Landschaftsrahmenplans hat der Landkreis Wesermarsch die aktuellen Ziele und die erforderlichen Maßnahmen für den Schutz und die Entwicklung der Schutzgüter Arten und Biotope, Landschaftsbild, Boden, Wasser, Klima und Luft als Planungsgrundlage für die weitere Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

Der strategischen Umweltprüfung war die Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping) vorausgegangen. Am 16.11.2011 wurde der grundsätzliche Untersuchungsrahmen für den Landschaftsrahmenplan mit dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft Küsten- und Naturschutz (NLWKN) als Fachbehörde für Naturschutz festgelegt. Darüber hinaus wurden Umfang und Detaillierungsgrad des Untersuchungsrahmens durch die regelmäßig stattfindenden Arbeitskreissitzungen abgestimmt und durch die Anregungen und Informationen der beteiligten Behörden sowie der Vertreter von Landwirtschafts- und Umweltverbänden gemäß § 14 f Abs. 4 UVPG konkretisiert.

Erheblich positive Auswirkungen sind insbesondere auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Luft sowie das Landschaftsbild zu erwarten. Für die Schutzgüter Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit sowie Kultur- und sonstige Sachgüter werden überwiegend keine relevanten Auswirkungen erwartet.

Für das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit ergeben sich lediglich geringfügige Auswirkungen durch z. B. die Einschränkungen der Erholungsnutzung in bestimmten Bereichen der Landschaft.

Erheblich negative Auswirkungen auf Kulturgüter können ausgeschlossen werden, da diese in Bezug auf das Landschaftsbild-Bewertungskriterium „historische Kontinuität“ von Bedeutung sind und das Zielkonzept wiederum auf eine Verbesserung des Zustandes der Landschaft ausgerichtet ist. Auf der nachgelagerten Planungsebene der Maßnahmenumsetzung ist darüber hinaus eine umfassende Bewältigung von möglichen Zielkonflikten, unter Einbeziehung der Denkmalschutzbehörde, möglich.

Negative Auswirkungen auf sonstige Sachgüter (z. B. Rohstofflagerstätten und Abbauflächen) können ausgeschlossen werden, da der Landschaftsrahmenplan auf den Betrieb der bestehenden Abbauflächen sowie auf die bestehenden Abbaugenehmigungen für bisher nicht erschlossene Lagerstätten keine Auswirkungen hat.

Als Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung, welche im Umweltbericht ausführlich dargestellt und bewertet sind, lässt sich zusammenfassend feststellen, dass die Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsrahmenplans zu keinen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen wird.

3 Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Behörden, der anerkannten Naturschutzverbände und der Öffentlichkeit erfolgte über ein schriftliches Beteiligungsverfahren. Die Auslegung der Planung erfolgte vom 15.01.2015 bis zum 15.06.2015 sowie vom 20.06.2016 bis einschließlich 21.07.2016. Weiterhin wurde der betroffenen Öffentlichkeit eine Frist zur Abgabe von Äußerungen und Einwendungen bis zum 21.08.2016 eingeräumt.

Insgesamt sind 30 Stellungnahmen im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände eingegangen. Der überwiegende Teil der Stellungnahmen betrifft die Inhalte des Landschaftsrahmenplans, insbesondere die Zielsetzungen und die Maßnahmenentwicklung.

Stellungnahmen, die die Umweltauswirkungen des Landschaftsrahmenplans sowie die Inhalte des Umweltberichtes betreffen sind nicht eingegangen.

4 Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichtes sowie der Stellungnahmen im Entscheidungsprozess

Aus den eingegangenen Stellungnahmen haben sich keine neuen Erkenntnisse hinsichtlich der Umweltauswirkungen ergeben, so dass die Prüfung des Umweltberichtes unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren zum Ergebnis kam, dass die Aussagen des Umweltberichtes bestätigt werden konnten.

5 Zusammenfassung der Alternativenprüfung / Begründung der Auswahl

Die Alternativenprüfung ist erforderlich um erheblich nachteilige Auswirkungen zu minimieren und Vorschläge für diejenige Alternative auszuarbeiten, welche die geringsten negativen Auswirkungen verursacht. Als Ergebnis der durchgeführten strategischen Umweltprüfung steht fest, dass mit der Fortschreibung bzw. Neubearbeitung des Landschaftsrahmenplans keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG verbunden sind und deshalb auf die Durchführung einer Alternativenprüfung verzichtet werden kann.

6 Überwachung von Umweltauswirkungen

Gemäß § 14 m Abs. 1 UVPG sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die mit der Durchführung der Planung verbunden sind, im Hinblick auf unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu überwachen. Da es durch die Fortschreibung bzw. Neubearbeitung des Landschaftsrahmenplans zu keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG kommen wird, ist eine Überwachung im Sinne des § 14 m Abs. 1 UVPG nicht erforderlich.

Dennoch ist ein Monitoring durch die gesetzliche Pflicht zur kontinuierlichen Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes (§ 9 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz) gegeben, da im Zuge einer Fortschreibung auch eine schutzgutbezogene Bestandsaufnahme stattzufinden hat, in der auch die Vorbelastungen und Gefährdungen zu ermitteln sind.

